

Charakteristik und gesellschaftliche Bedeutung
von Waffenträgern
im merowingischen Gallien des 6. Jahrhunderts

Wissenschaftliche Hausarbeit
zur Erlangung des akademischen Grades
eines Magister Artium
der Universität Hamburg

vorgelegt von
Laury Sarti
aus
Petingen (Großherzogtum Luxemburg)

Hamburg 2007

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen und Fragestellung	5
1.1	Forschungslage.....	6
1.2	Quellen.....	8
1.2.1	Archäologische Quellen und Forschung.....	8
1.2.2	Schriftliche Quellen.....	11
2	Definition und Eingrenzung	16
2.1	Der "Krieger" und das "Heer"	16
2.2	Andere Kriegerverbände	18
2.3	Die Heere der fränkischen Könige	21
2.4	Die kriegerische Teilnahme der Geistlichkeit.....	26
2.5	Thematische Eingrenzung.....	27
3	Äußere und innere Merkmale	30
3.1	Ethnische Herkunft.....	30
3.1.1	Erste römisch-fränkische Kontakte im Römischen Reich.....	30
3.1.2	Die ethnische Herkunft der merowingischen Krieger.....	33
3.2	Die äußere Erscheinung	36
3.2.1	Haartracht, Kleidung und Zubehör	36
3.2.2	Bewaffnung und Schutzbekleidung.....	40
3.2.3	Körperliche Verfassung.....	47
3.3	Kriegerische Gedanken- und Vorstellungswelt.....	48
3.3.1	Die Bedeutung von persönlicher Ehre	48
3.3.2	Heidnische Überreste und christliche Anfänge.....	50
4	Lebensgrundlagen und familiärer Hintergrund	56

4.1	Materieller und ländlicher Besitz.....	56
4.1.1	Lebensgrundlagen und Gelegenheiten zur Bereicherung.....	56
4.1.2	Beweglicher und unbeweglicher Besitz.....	60
4.2	Familiäres und soziales Umfeld.....	63
4.2.1	Verwandtschaftliche Bindungen.....	63
4.2.2	Soziale Beziehungen.....	67
5	Gesellschaftliche Stellung.....	71
5.1	Rechtlicher Status.....	71
5.1.1	Die rechtliche Gliederung der merowingischen Gesellschaft.....	71
5.1.2	Der Krieger dem weltlichen Recht zufolge.....	74
5.2	Sozial-wirtschaftliche Stellung.....	78
5.2.1	Die Oberschicht.....	78
5.2.2	Die gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnisse.....	79
6	Politische Funktionen.....	88
6.1	Die regionalen Amtsträger.....	88
6.2	Die Verwaltung der Amtsbereiche.....	93
6.3	Strafverfolgung und Strafvollzug.....	95
6.4	Boten und Gesandte.....	98
6.5	Krieger im Dienst der Könige.....	101
6.6	Besondere Aufträge zur Wahrung königlicher Interessen.....	105
7	Die Waffenträger aus der Perspektive der restlichen Bevölkerung.....	109
7.1	Der Umgang mit der restlichen Bevölkerung.....	109
7.1.1	Im Kriege und im Rahmen von Plünderungen.....	110
7.1.2	Im Alltag.....	112
7.2	Möglichkeiten des Schutzes.....	114
7.2.1	Die merowingische Justiz.....	114
7.2.2	Die Flucht hinter befestigte Mauern.....	117

7.2.3	Das Kirchenasyl.....	120
7.3	Die Positionen von Kirche und Geistlichkeit	121
7.3.1	Die gängige Moral vom "gerechten" Krieg.....	121
7.3.2	Die Haltung der Geistlichkeit gegenüber von Gewalttaten	123
8	Ergebnisse.....	126
9	Abkürzungsverzeichnis.....	129
10	Bibliographie.....	132
10.1	Quellen.....	132
10.1.1	Quelleneditionen.....	132
10.1.2	Übersetzungen	133
10.2	Darstellungen	134
11	Anhang	146

1 Grundlagen und Fragestellung

Obwohl keine andere Thematik ihren Stempel der Geschichtsschreibung derart aufgedrückt hat wie der Krieg und die damit verbundene Ereignisgeschichte, ist den Menschen, welche diese Auseinandersetzungen geführt haben, meist nur wenig Beachtung geschenkt worden. Im Zentrum des Interesses standen vielmehr die Entscheidungsträger, sowie die kurzfristigen und weitläufigeren Konsequenzen ihres Handelns. Dabei erweist sich vor allem dann, wenn eine Gesellschaft nicht klar in einen zivilen und einem militärischen Bereich gegliedert ist, das Isolieren des einzelnen Kämpfers aus der Masse als besonders schwierig. In diesem Fall ist auf der einen Seite jeder Mann in einem gewissen Alter als Krieger zu identifizieren, auf der anderen Seite aber auch keiner von ihnen, da jeder Kriegsführende den größeren Teil seines Lebens mit einer anderen Tätigkeit als dem Krieg verbringt. Auch die nord- und mitteleuropäischen Gesellschaften der ersten Jahrhunderte nach der so genannten Völkerwanderung scheinen noch weit von einer erst im frühen 11. Jahrhundert auftauchenden Gliederung in *bellatores*, *oratores* und *laboratores*¹ entfernt gewesen zu sein, welche eine unproblematischere Unterscheidung zwischen Kämpfenden und Unbewaffneten ermöglicht hätte. So war der frühmittelalterliche Krieger bisher kaum Thema in der modernen Geschichtsforschung, welche sich mehr dem Adel² als Stand und den besser abzugrenzenden Geistlichen³ widmete. Diese Eigenschaften treffen auch auf die im Reich der Merowinger beheimatete Bevölkerung zu.⁴ Die Quellen aus diesem Raum bezeichnen die Kriegsführenden

¹ Cf. J. Batany: *Du bellator au chevalier dans le schéma des «trois ordres» (étude sémantique)*, in: La guerre et la paix. Frontières et violences au moyen-âge (Actes du 101^e Congrès National des Sociétés Savantes, Lille, 1976), Paris 1978, 23-34. Dagegen waren im frühen Mittelalter »Heer und Gesellschaft (...) kaum zu trennen«. H.-W. Goetz: *Europa im frühen Mittelalter 500-1050* (Handbuch der Geschichte Europas 2), Stuttgart 2003, 157. Ähnlich: ders., *Social and military institutions*, in: Rosamond McKitterick (Hg.), *The Cambridge Medieval History 2*, Cambridge 1995, 456 und 479.

² So z.B. M. Weidemann: *Adel im Merowingerreich: Untersuchungen zu seiner Rechtsstellung*, JRGZM 40 (1993), 535-555, H. Grahn-Hoek: *Die fränkische Oberschicht im 6. Jahrhundert. Studien zu ihrer rechtlichen und politischen Stellung* (Vorträge und Forschungen, Sbd. 21), Sigmaringen 1976, F. Irsigler: *Untersuchungen zur Geschichte des frühfränkischen Adels*, Bonn 1969, A. Bergengruen: *Adel und Grundherrschaft im Merowingerreich. Siedlungs- und Stadtgeschichtliche Studie zu den Anfängen des fränkischen Adels in Nordfrankreich und Belgien* (VSWG, Bh. 41), Wiesbaden 1958, H. Dannenbauer: *Adel, Burg und Herrschaft bei den Germanen*, in: Hellmut Kämpf (Hg.), *Herrschaft und Staat im Mittelalter* (Wege der Forschung 2), Darmstadt 1956, 66-134 und K. F. Stroheker: *Der senatorische Adel im fränkischen Gallien*, Tübingen 1948. Dieser Tatsache haben wir es zu verdanken, dass zumindest dem Krieger der Oberschicht dennoch eine gewisse Aufmerksamkeit zugekommen ist.

³ So R. Godding: *Prêtres en Gaule mérovingienne*, Bruxelles 2001, M. Heinzlmann: *Bischofs Herrschaft in Gallien. Zur Kontinuität römischer Führungsschichten vom 4. bis zum 7. Jahrhundert. Soziale, prosopographische und bildungsgeschichtliche Aspekte*, München 1976 und G. Scheibelreiter: *Der Bischof in merovingischer Zeit*, Wien - Köln - Graz 1983.

⁴ So meint z.B. F. Siegmund in Bezug auf die Tatsache, dass die Hälfte aller merowingischen Männergräber Waffen enthalten: »[m]ag der gelebte Alltag des Mannes auch anders ausgesehen haben, im Tod zeigte er sich als Krieger«. F. Siegmund: *Kleidung und Bewaffnung der Männer im östlichen Frankreich*, in: Alfried Wiczorek, Patrick

bevorzugt nur verallgemeinernd als "Heere" oder "Banden", Begriffe, welche auch die Forschung öfters übernahm, ohne sie genauer zu definieren.

Im Rahmen dieser Arbeit soll versucht werden festzustellen, inwieweit die Quellen nähere Aussagen zu den Kriegsführenden erlauben. Deshalb soll am Beispiel der frühmerowingischen Waffenträger, über die wir durch den Zeitzeugen Gregor von Tours (538-594) verhältnismäßig gut informiert sind, die bewaffnete Bevölkerung, möglichst sowohl als Individuen als auch im gesellschaftlichen Kontext, anhand der Überlieferungen beschrieben werden. Dazu ist es unerlässlich diese Gruppe näher einzugrenzen, was nach einer kurzen Darstellung der wichtigsten Quellen und Forschungsergebnisse, anhand der mit Waffenträgern verbundenen Begriffe versucht werden soll, sowie den jeweiligen Kontexten, in denen sie als solche erwähnt werden. Im Zentrum dieser Arbeit soll die Frage stehen, wer die merowingischen Waffenträger waren, d.h. was sie nach außen kennzeichnete und wodurch sie sich selbst definierten. Ihre Bedeutung für die Gesellschaft in der sie lebten, soll einen zweiten Schwerpunkt bilden, wobei insbesondere ihre soziale, wirtschaftliche, rechtliche und politische Stellung und Funktionen betrachtet werden sollen, sowie die Rolle, welche sie im Leben ihrer Mitmenschen einnahmen.

1.1 Forschungslage

Die früheste veröffentlichte geschichtswissenschaftliche Studie die sich ausschließlich mit dem merowingischen Krieger befasst, ist die im Jahr 1957 veröffentlichte Dissertation des Schweizer J.-P. Bodmer. Indem er auf direkter Quellenbasis das Kriegertum als Form der menschlichen Existenz betrachtet, vermittelt seine Arbeit anschaulich jene Aspekte des frühmittelalterlichen Lebens, welche den Krieger dieser Zeit, den er neben dem Kleriker als einzig fassbaren Menschentyp bezeichnet, am meisten prägten.⁵ Im Zentrum seiner Betrachtungen steht allerdings die Erlebniswelt des Bewaffneten, und nicht der Krieger als Mensch oder Mitglied der merowingischen Gesellschaft. Ihr folgte 1972 eine vom Amerikaner B. S. Bachrach vorgelegte Arbeit, welche sich vor allem mit der Organisation des merowingischen Militärwesens im Zeitraum von 481 bis 751 beschäftigt.⁶ Sie vermittelt

Périn, Karin von Welck, Wilfried Menghin (Hg.), Die Franken, Wegbereiter Europas. 5. bis 8. Jahrhundert n. Chr., Bd. 2, Paris - Berlin 21997, 700.

⁵ »... als Typen merowingischen Menschentums können wir einzig den Kleriker und den Krieger fassen« (S. 137). J.-P. Bodmer: *Der Krieger der Merowingerzeit und seine Welt. Eine Studie über Kriegertum als Form der menschlichen Existenz im Frühmittelalter* (Geist und Werk der Zeiten 2), Diss., Zürich 1957.

⁶ B. S. Bachrach: *Merovingian Military Organisation 481-751*, Minneapolis 1972. Für die Ereignisgeschichte in Bezug auf die merowingischen Kriege wird auf dieses Werk verwiesen. Außerdem wird hier eine kritische Übersicht über den Forschungsstand zum merowingische Kriegertum und Kriegswesen bis J.-P. Bodmer geleifert (S. 113-

gegenüber der damaligen Forschung durchaus neue Ansätze und verwertbare Ideen, enthält aber immer wieder Mängel, wo lückenhafte Überlieferungen durch Quellenangaben aus anderen zeitlichen oder geographischen Räumen ergänzt wurden. Auch die 1982 von M. Weidemann veröffentlichte Studie zur merowingischen Kulturgeschichte streift im Kapitel zum merowingischen Kriegs- und Heerwesen⁷ den einzelnen Krieger nur gelegentlich, ihre Arbeit zeichnet sich aber durch neue Überlegungen und vor allem ihre quellennahe Vorgehensweise besonders aus, wodurch sie auch in diesem Rahmen immer wieder nützliche Hinweise bieten konnte. Weniger hilfreich scheint dagegen die 1999 vom österreichischen Mediävisten G. Scheibeleiter vorgelegte Monographie zur Mentalitätsgeschichte,⁸ welche den merowingischen Krieger zwar in vieler Hinsicht behandelt und einen lebendigen Eindruck seiner Erlebniswelt vermittelt, dennoch leider nur sehr wenige über die in den Quellen enthaltene Angaben hinausgehende fundierte Erkenntnisse enthält.

Folgende Studien, welche in den letzten Jahren zum Krieger des frühen Mittelalters erschienen sind, beschränken sich nicht mehr alleine auf den merowingischen Waffenträger, sondern betrachten allgemein den Bewaffneten im europäischen Raum, von der Zeitspanne ab der so genannten Völkerwanderung bis ins späte 6. Jahrhundert. Die 2001 erschienene Arbeit

124), worauf deshalb hier verzichtet werden kann. Neben seiner Studie sind bis heute unzählige Arbeiten zum mittelalterlichen Kriegswesen erschienen, welche sich jedoch meist vor allem auf die Ereignisgeschichte konzentrieren, gegebenenfalls einen kurzen Überblick über den Aufbau der mittelalterlichen Heere liefern. So enthalten z.B. die Werke von C. W. C. Oman, *The Art of War in the Middle Ages A.D. 378-1515. Revised and edited by John H. Beeler*, Ithaca, New York 1963 und O. L. Spaulding und H. Nickerson, *Ancient and medieval warfare*, London 1994 nur einen sehr kurzen Beitrag zum fränkischen Kriegswesen, und auch die Arbeit von P. F. Gavaghan, *The Cutting Edge. Military History of Antiquity and Early Feudal Times* (American University Studies Series IX 85), New York u.a. 1990, 285-295 liefert nur einen oberflächlichen Überblick über das spätantike und merowingische Kriegswesen, so dass seinen Darstellungen neuere Erkenntnisse zu entnehmen sind. Dasselbe gilt auch für J. Bradbury, *The Routledge Companion to Medieval Warfare*, London 2004, das zumindest einen kleinen Überblick über die Publikationen zum mittelalterlichen Kriegswesen seit dem späten 19. Jahrhundert bietet (S. 322-324). Verhältnismäßig ausführlich ist die Publikationen von H. Nicholson, *Medieval warfare. Theory and practice of war in Europe, 300-1500*, New York. 2004, wobei durch die thematische Behandlung eines Zeitraumes von mehr als 1000 Jahren Verallgemeinerungen unvermeidbar sind. Ph. Contamine, *Histoire militaire de la France. Des origines à 1715* (Histoire militaire de la France 1), Paris 1992 umfasst einen kleinen, wenn auch eigenständigen Beitrag zur merowingischen Militärgeschichte. Allgemein zur Erforschung des mittelalterlichen Krieges, d.h. über Forschungslage und Forschungsschwerpunkte, nationale Tendenzen und kritische Beiträge zu wichtigeren Arbeiten, cf. H.-H. Kortüm: *Der Krieg im Mittelalter als Gegenstand der Historischen Kulturwissenschaften. Versuch einer Annäherung*, in: *Krieg im Mittelalter* (Hg. Hans-Henning Kortüm), Berlin 2001, 30-37. Cf. außerdem zum Verhältnis zwischen Krieg und Gewalt, sowie zur Bedeutung des Krieges in der frühmittelalterlichen Historiographie und in der neueren Forschung: T. Scharff: *Reden über den Krieg. Darstellungen und Funktionen des Krieges in der Historiographie des Frühmittelalters*, in: *Gewalt im Mittelalter: Realitäten - Imaginationen* (Hg. Manuel Braun; Cornelia Herberichs), München 2005, 65-80. Die Darstellungen von S. MacDowall, *Germanic warrior AD 236-568*, Oxford 1996, und D. Featherstone, *Warriors and Warfare in ancient and medieval times*, London 1997 sind nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten nicht weiter ernst zu nehmen.

⁷ M. Weidemann: *Kulturgeschichte der Merovingenzeit nach den Werken Gregors von Tours*, Bd. 2 (Römisch-Germanisches Zentralmuseum, Mainz, Monographie 3), Mainz 1982, 238-282.

⁸ G. Scheibeleiter: *Die barbarische Gesellschaft, Mentalitätsgeschichte der europäischen Achsenzeit 5.-8. Jahrhundert*, Darmstadt 1999.

von I. Lebedynsky⁹ nähert sich dabei dem Thema vorwiegend am Beispiel der archäologischen Quellen und geht vor allem auf die zeitgenössischen Waffen und deren Verwendung ein. Die 2003 veröffentlichte Studie des britischen Historikers G. Halsall¹⁰ legt dagegen größeres Gewicht auf die vergleichende Interpretation der historischen Quellen aus dem gesamten westeuropäischen Bereich und konzentriert sich vor allem auf gesellschaftliche Strukturen. Eine spezifische Studie zum merowingischen Krieger als Mensch und dessen gesellschaftliche Bedeutung ist bisher ausgeblieben.

1.2 Quellen

1.2.1 Archäologische Quellen und Forschung

Im Gegensatz zur schriftlichen Überlieferung, stellt der Krieger nach archäologischen Gesichtspunkten die am besten greifbare Bevölkerungsgruppe dar, denn neben Keramiken und Schmuck sind Waffen die weit häufigsten Gegenstandsfunde des frühen Mittelalters.¹¹ Sie werden in Kirchen, unter einstmaligen Erdaufschüttungen und anderen Bestattungskontexten gefunden.¹² Am häufigsten aber finden sich Waffen in den so genannten Reihengräbern (ca. 450-700 n. Chr.),¹³ von denen lange vermutet wurde, sie seien ursprünglich von *laeti* oder aber *foederati* eingeführt worden und seien so grundsätzlich auf germanische Bewohner Galliens zurückzuführen. Auch wenn eine fränkische Prägung dieser Grabsitte auch heute nicht unbedingt in Frage gestellt wird, tendiert die Forschung dazu, in ihr vor allem die Konsequenz einer Mischkultur zu sehen, welche in den Jahrhunderten nach der so genannten

⁹ I. Lebedynsky: *Armes et Guerriers Barbares au Temps des Grandes Invasions, IV^e au VI^e Siècle après J.C.* (Collection des Hesperides), Paris 2001.

¹⁰ G. Halsall: *Warfare and society in the barbarian West*, Endover - NewYork 2003.

¹¹ Die derzeit grundlegende Publikationen zur merowingischen Archäologie stammt von B. Effros, welche auch einen allgemeinen Überblick zur derzeitigen Forschungslage bietet: B. Effros: *Merovingian mortuary archeology and the making of the early middle ages*, Berkeley 2003, 1-6. Cf. auch zur Entwicklung der merowingischen Grabsitten (ebd., 85-100). Sie soll nach eigenen Angaben die Arbeit von E. Salin, *Civilisation merovingienne d'après les sépultures, les textes et le laboratoire*, 2 Bde., Paris 1952, ersetzen, auch wenn diese dennoch nicht völlig auf der Seite gelassen werden sollte. Zu erwähnen ist daneben der zweibändige Ausstellungskatalog zu den Franken, der neben der fränkischen die romanische Bevölkerung nicht unberücksichtigt lässt: W. Menghin, P. Périn, K. von Welck und A. Wiczorek (Hg.): *Die Franken, Wegbereiter Europas. 5. bis 8. Jahrhundert n. Chr.*, Paris - Berlin 21997. Vgl. außerdem: B. Effros: *Caring for Body and Soul. Burial and the Afterlife on the Merovingian World*, Pennsylvania 2002, und zur Forschungsgeschichte und Forschungsproblematik der frühmittelalterlichen Archäologie: G. Halsall: *Early Medieval Archeology and History: Some Interdisciplinary Problems and Potentials for the twenty-first Century*, in: Goetz, Hans-Werner, Jarnut, Jörg (Hg.), *Mediävistik im 21. Jahrhundert. Stand und Perspektiven der internationalen und interdisziplinären Mittelalterforschung* (Mittelalterstudien des Instituts zur interdisziplinären Erforschung des Mittelalters und seines Nachwirkens 1), München 2003, 163-185. Zur älteren Forschung bis 1968: H. Steuer: *Zur Bewaffnung und Sozialstruktur der Merowingerzeit. Ein Beitrag zur Forschungsmethode*, Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte 37 (1968), 40-56.

¹² Cf. Effros, *Mortuary archeology* (2003), 188-200 und 211-217.

¹³ Wichtige Friedhöfe mit einigen tausend Gräbern sind Krefeld-Gellep, Audun-le-Tiche, Hordain und St. Severin in Köln; die meisten Friedhöfe sind aber erheblich kleiner (ebd., 100-110 und 191-198).

Völkerwanderung auch immer öfters von der nichtfränkischen Bevölkerung angenommen worden sein soll.¹⁴ Dennoch scheint bei den meisten Romanen die Brandbestattung weiterhin üblich geblieben zu sein,¹⁵ weshalb auch noch im ganzen 6. Jahrhundert Waffengräber südlich der Loire nur sehr selten gefunden werden.¹⁶ Daher bleibt es weiterhin unklar, inwiefern die Waffengräber ein mehr oder weniger repräsentatives Abbild der merowingischen Krieger liefern - vor allem da sicherlich nur ein geringer Prozentsatz dessen, was einmal existiert hat, erhalten ist.¹⁷ Darüber hinaus können die Funde nur oberflächlich mit den schriftlichen Quellen verglichen werden, da im Gegensatz zu ersteren, letztere fast ausschließlich aus den Gebieten südlich und direkt an der Loire stammen.¹⁸

Die Auswertung der Waffen selbst erfolgte bisher vor allem in Bezug auf ihre Klassifizierung - z.B. "Schwert", "Lanze", "Bogen", "Schild" -, Typen - d.h. nach regionalen und ethnischen Kategorien¹⁹ - und Kombinationen - d.h. anhand der Waffenbefunde in einem Grab wurde gefolgert, welche Waffenkombinationen für welche Kampfart, eventuell auch für welchen sozialen Stand typisch waren. Allerdings haben die Versuche, Anzahl und Art der gefundenen Waffen zur Beantwortung soziologischer Fragen heranzuziehen, bisher nie eindeutige Ergebnisse ergeben.²⁰ Erfolgreicher waren die Bemühungen, die merowingische

¹⁴ Einen Überblick über die Forschungsgeschichte seit J. Werner 1950 seinen Artikel *Zur Entstehung der Reibengräberzivilisation. Ein Beitrag zur Methode der frühgeschichtlichen Archäologie*, in: Franz Petri (Hg.), *Siedlung, Sprache und Bevölkerungsstruktur im Frankenreich (Wege der Forschung 49)*, Darmstadt 1973, 284-325 publizierte, bietet: Effros, *Mortuary archaeology* (2003), 192-198. Vgl. aber vor allem auch: G. Halsall: *The origins of the Reiben-gräberzivilisation: "forty years on"*, in: John F. Drinkwater, Hugh Elton (Hg.), *Fifth-century Gaul: a crisis of identity?*, Cambridge 1992, 196-207 und ders., *Archaeology and the late Roman frontier in northern Gaul: The so-called „Föderatengräber“ reconsidered*, in: Walter Pohl, Helmut Reimitz (Hg.), *Grenze und Differenz im frühen Mittelalter* (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wien 2000, 167-180. Dass die Diskussion um die ethnische Deutung der Waffenbeigabe noch nicht abgeschlossen ist, zeigt die Tatsache, dass z.B. F. Siegmund noch die Auffassung vertritt, dass die Waffengrabbeigaben bei Männern eine westgermanische Eigenheit darstellen würde. F. Siegmund: *Alemannen und Franken* (Ebe. RGA 23), Berlin - New York 2000, 174.

¹⁵ Vgl. auch: Effros, *Mortuary archaeology* (2003), 188; V. Bierbrauer: *Romanen im fränkischen Siedelgebiet*, in: Alfred Wiczorek, Patrick Périn, Karin von Welck, Wilfried Menghin (Hg.), *Die Franken, Wegbereiter Europas*. 5. bis 8. Jahrhundert n. Chr., Bd. 1, Paris - Berlin 1997, 110 und Steuer, *Bewaffnung und Sozialstruktur* (1968), 24-25.

¹⁶ Effros, *Mortuary archaeology* (2003), 192; Steuer, *Bewaffnung und Sozialstruktur* (1968), 21-22.

¹⁷ So warnt vor allem H. Steuer, dass »die "Masse der Verlorenen"« gerne unterschätzt wird, welche er auf mehr als 99 % des bis 1987 Ausgegrabenen schätzt. H. Steuer, *Helm und Ringschwert. Prunkbewaffnung und Rangabzeichen germanischer Krieger. Eine Übersicht*, in: Hans-Jürgen Häbeler (Hg.), *Studien zur Sachsenforschung 6* (Veröffentlichungen der urgeschichtlichen Sammlungen des Landesmuseums zu Hannover 34), Hildesheim 1987, 196.

¹⁸ Cf. Anhang.

¹⁹ Einen knappen Überblick über die Forschungstendenzen zu den merowingischen Waffentypen und weitere Literaturangaben bietet Siegmund, *Alemannen und Franken* (2000), 174-177. Cf. auch H. Westphal: *Franken oder Sachsen? Untersuchungen an frühmittelalterlichen Waffen*, Oldenburg 2002.

²⁰ Eine Zusammenfassung zu den möglichen Waffenkombinationen und den bis 1968 erschienenen Publikationen, welche solche Rückschlüsse auf die merowingische Sozialstruktur in Angriff genommen haben, ohne dass die erzielten Ergebnisse als zufriedenstellend gewertet werden können, enthält: Steuer, *Bewaffnung und Sozialstruktur* (1968), 56-72. Vgl. aber auch zur Forschungsgeschichte in Bezug auf die Deutung von Grabbeigaben seit H. Brunner 1898, Effros, *Caring for Body and Soul* (2002), 41-43 und detaillierter zur älteren Forschungsgeschichte: J. Werner: *Bewaffnung und Waffenbeigabe in der Merowingerzeit*, in: Franz Petri (Hg.), *Siedlung, Sprache und Bevölkerungsstruktur im Frankenreich (Wege der Forschung 49)*, Darmstadt 1973, 326-

Bewaffnung und selbst die Kleidung allgemein zu rekonstruieren.²¹ Des Weiteren haben z.B. H. Steuer, in Bezug auf die Prunkhelme und Prunkschwerter,²² und H. W. Böhme, in Bezug auf die Adelsgräber,²³ vielversprechende Untersuchungen vorgenommen, welche über diese rein sachliche Interpretation der archäologischen Befunde hinausgehen. Dennoch muss auch an dieser Stelle festgehalten werden, dass in der Archäologie, wie in den Geschichtswissenschaften, eine ausgiebige Studie zum merowingischen Krieger und seinem gesellschaftlichen Umfeld bisher ausgeblieben zu sein scheint.²⁴

Neben den Waffen sind außerdem vereinzelt - wenn auch sehr abstrakte - Darstellungen von Kriegern und anderen männlichen Gestalten auf Stelen, Siegeln, Amuletten, Waffen, Fibeln, Schnallenbeschlagen und Gürtelbeschlagen überliefert. Sie werden allerdings fast alle ins 7. Jahrhundert datiert und stammen aus den germanischen Bereichen östlich der gallischen Gebiete. Auch wenn es sich hierbei vor allem um mythisch-religiöse Darstellungen handeln soll,²⁵ enthalten sie dennoch brauchbare Informationen und sollen nicht zuletzt schon wegen

328. Vgl. auch: H. Steuer: *Archäologie und die Erforschung der germanischen Sozialgeschichte des 5. bis 8. Jahrhunderts*, in: Dieter Simon (Hg.), Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages Frankfurt am Main, 22. bis 26. September 1986 (Ius Commune, Sonderhefte. Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 30), Frankfurt am Main 1987, 444-453. H. Härke vertritt die Auffassung, dass die Grabbeigaben nicht so einseitig interpretiert werden dürfen, vielmehr von einer Überlappung mehrerer Funktionen ausgegangen werden müsse. H. Härke: *Beigabensitte und Erinnerung: Überlegungen zu einem Aspekt des frühmittelalterlichen Bestattungsrituals*, in: Jarnut, Jörg (Hg.), Erinnerungskultur im Bestattungsritual: Archäologisch-Historisches Forum (MittelalterStudien des Instituts zur Interdisziplinären Erforschung des Mittelalters und seines Nachwirkens 3), München 2003, 107-125. vgl. auch: Siegmund, *Alemannen und Franken* (2000), 175-177. Die Ausführungen von F. Theuvs und M. Alkemade haben sogar die Möglichkeit aufgeworfen, dass die Schwertgräber (Spatha und Langsax) in Gallien nicht nur keine Widerspiegelung der bewaffneten Bevölkerung darstelle, sondern vielmehr vor allem dort Schwerter als Grabbeigaben mitgegeben wurden, wo die Machtverhältnisse nicht durch eine starke Oberschicht oder Könige gefestigt waren, d.h. dass diese Beigaben als Indiz für Rivalitäten zwischen einzelnen Gruppen zu werten seien. F. Theuvs und M. Alkemade: *A kind of mirror for men: Sword depositions in late Antique Northern Gaul*, in: Frans Theuvs (Hg.), *Rituals of power: From late Antiquity to the Early Middle Ages*, Leiden u. a. 2000, 401-476. Wenn sie damit Recht haben sollten, müsste die Bedeutung von Grabbeigaben überhaupt ganz neu überdacht werden, und die noch immer vorherrschende rein materialistische Betrachtung dieser Funde wieder in Frage gestellt werden.

²¹ So vor allem: M. Martin: *Observations sur l'armement de l'époque mérovingienne précoce*, in: Francois Vallet, Michel Kazanski (Hg.), *L'armée romaine et les barbares du IIIe au VIIe siècle* (Mémoires publiées par l'Association Française d'Archéologie Mérovingienne V), Paris 1993, 395-409 und ders.: *Kleider machen Leute: Tracht und Bewaffnung in fränkischer Zeit*, in: Die Alamannen (Hg. K. Fusch), Stuttgart 1997, 349-358, sowie: Siegmund, *Kleidung und Bewaffnung* (1997), 691-706, P. Périn und M. Kazanski: *Männerkleidung und Bewaffnung Wandel der Zeit*, in: Alfried Wiczorek, Patrick Périn, Karin von Welck, Wilfried Menghin (Hg.), *Die Franken, Wegbereiter Europas. 5. bis 8. Jahrhundert n. Chr.*, Paris - Berlin 1997, 707-711 und Werner, *Bewaffnung* (1973), 326- 338.

²² H. Steuer: *Helm und Ringschwert. Prunkbewaffnung und Rangabzeichen germanischer Krieger. Eine Übersicht*, in: Hans-Jürgen Häbler (Hg.), *Studien zur Sachsenforschung 6* (Veröffentlichungen der urgeschichtlichen Sammlungen des Landesmuseums zu Hannover 34), Hildesheim 1987, 189-23.

²³ H. W. Böhme: *Adelsgräber im Frankenreich: Archäologische Zeugnisse zur Herausbildung einer Herrschicht unter den merowingischen Königen*, JRGZM 40 (1993), 397-534.

²⁴ Demnach ist auch die Klage von W. Pohl, dass es »weiterhin (...) naheliegender [bleibt], über frühmittelalterliche Waffen zu arbeiten als über die Umstände ihres Gebrauchs« immer noch relativ aktuell. Pohl, *Konfliktverlauf und Konfliktbewältigung* (1992), 174.

²⁵ Cf. vor allem: D. Quast: *Kriegerdarstellungen der Merowingerzeit aus der Alamannia*, in: Archäologisches Korrespondenzblatt 32 (2002), 267-280.

ihrer Einzigartigkeit völlig unberücksichtigt bleiben. Kaum erhalten, ergraben oder publiziert, sind auch merowingische Gebäude wie Befestigungsanlagen oder Wohnarchitektur.²⁶

1.2.2 Schriftliche Quellen

Obwohl die byzantinischen Autoren Prokopius von Caesareia (bis 560)²⁷ und Agathias von Myrina (bis 581/2)²⁸ vor allem die byzantinische und gotische Geschichte behandeln, enthalten ihre Werke mehrere Exkurse zu den Franken - vor allem dann, wenn diese in Italien gegen die Ostgoten oder Ostrom kämpften. Sie erlauben somit einen seltenen Blick von außen auf das merowingische Gallien, enthalten aber auch Informationen, welche zum Teil in den merowingischen Quellen fehlen. Spätestens die Ausführungen B. S. Bachrachs haben jedoch zeigen können, dass ihre Angaben, bei denen sie sich zwar möglicherweise auf Augenzeugen stützten,²⁹ auch fehlerhaft sein können, oder zumindest nicht verallgemeinert werden können.³⁰ Einige Angaben zur Kampfweise der Franken finden sich außerdem im so genannten *Strategikon* (um 592/610), das traditionell dem Kaiser Maurikios zugeschrieben wird.³¹ Unter den gotischen Überlieferungen enthalten vor allem die so genannten *Variae* des Römers Cassiodorus (um 490-580), welche diverse Dokumente und Briefe aus dem Umfeld des ostgotischen Königs Theoderich den Großen umfasst,³² sowie die westgotische *Historia de regibus Gothorum, Vandalorum et Suevorum* und *Etymologiae* von Isidor von Sevilla³³ und das *Chronicon* von Johannes von Biclaro, einige Angaben zu den Franken des 6. Jahrhunderts.

Die ergiebigsten und wegen der räumlichen Nähe glaubwürdigsten Quellen stammen aber direkt aus dem gallischen Raum. Am seltensten konnten dabei der sehr knappen Chronik des Bischofs Marius von Avenches (455-581) neue Informationen entnommen werden,³⁴ welche

²⁶ Cf. hierzu vor allem: R. Samson: *The Merovingian nobleman's home: castle or villa?*, JMH 13 (1987), 287-315, H. Brachmann: *Der frühmittelalterliche Befestigungsbau in Mitteleuropa. Untersuchungen zu seiner Entstehung und Funktion im germanisch-deutschen Bereich*, Berlin 1993, und I. Kilian: *Wohnen im frühen Mittelalter (5.-10. Jahrhundert)*, in: Ulf Dirlmeier (Hg.), *Geschichte des Wohnens. Band 2: 500-1800. Hausen, Wohnen, Residieren*, Stuttgart 1998, 11-84.

²⁷ Cf. O. Veh (Hg.): *Prokop. Gotenkriege. Griechisch-Deutsch*, München 1966, 997-1009.

²⁸ Seine Erzählungen schließen sich direkt an Prokops Schilderung der Schlacht am Vesuv (552) an. Vermutlich führte sein frühzeitiger Tod dazu, dass sein Werk nur bis ins Jahr 558 reicht, ebd., 1107-1109.

²⁹ So O. Veh zu Agathias, der sich auf Soldatenberichte gestützt haben soll. Veh, *Prokop* (1966), 1108.

³⁰ B. S. Bachrach: *Procopius, Agathias and the Frankish Military*, in: *Speculum* 45 (1972), 435-441.

³¹ Die Diskussion über die Identität des Autors ist aber noch nicht abgeschlossen, cf. G. T. Dennis und E. Gamillscheg: *Das Strategikon des Maurikios. Einführung, Edition und Indices von George T. Dennis, Übersetzung von Ernst Gamillscheg*, Wien 1981, 15-18.

³² Cf. S. J. B. Barnish (Hg.): *The Variae of Magnus Aurelius Cassiodorus Senator. Translated with notes and introduction by S. J. B. Barnish* (Translated Texts for Historians, Bd. 12), Liverpool 1992, ix-xxxiv.

³³ Cf. K. B. Wolf (Hg.): *Conquerors and Chroniclers of Early Medieval Spain*, (Translated Texts for Historians, Bd. 9), Liverpool 1990, 1-11 und 12-27.

³⁴ Cf. J. Favrod (Hg.): *La Chronique de Marius d'Avenches (455-581)*, Lausanne² 1993, 9-46.

deshalb vor allem der Bestätigung von Angaben in anderen Quellen diene. Von größerem Wert waren demgegenüber die frühmerowingischen *Epistulae Austrasicae*,³⁵ vor allem aber die noch als spätrömisch zu bezeichnenden Briefe des Bischofs Sidonius Apollinaris von Clermont (431-486),³⁶ welche einige nützliche Hinweise zu den Franken des späten 5. Jahrhunderts enthalten. Auch die Gedichte und Lobreden des italischen Dichters Venantius Fortunatus, in späten Jahren Bischof von Poitiers, welche bedingt durch ihren panegyrischen Charakter zwar immer wieder starke Übertreibungen enthalten, vermitteln dennoch, neben nicht ernsthaft anzuzweifelnden Angaben zu bedeutenden Personen, auch einen Eindruck von den Eigenschaften und Werten die damals als positiv gewertet wurden.³⁷ Vielseitig sind auch die Angaben, welche den merowingischen Rechtsquellen entnommen werden können, obwohl in der vorliegenden Arbeit, um den gegebenen Rahmen nicht durch Differenzierungen und deren Begründungen zu sprengen, auf die *Lex Salica*, die frühmerowingischen *Capitulariae*,³⁸ und die Sammlung des Marculf beschränkt werden musste.³⁹

Ohne die fleißige Feder des gebürtigen Arverners Gregor, Bischof von Tours⁴⁰ und Verfasser von *Decem libros Historiarum, septem Miraculorum, unum de Vita Patrum*,⁴¹ wüssten wir

³⁵ Cf. W. Gundlach (Hg.): *Epistulae Merovingici et Karolini aevi*, MGH Epp III 1, Berlin 1892.

³⁶ Cf. A. Loyen *Sidoine Apollinaire, Bd. 1: Poèmes. Texte établi et traduit par André Loyen* (Collection des Universités de France), Paris 1960, vii-xxxv. Zu seinen Briefen, cf. ders.: *Sidoine Apollinaire, Bd. 2: Lettres (Lettres I-V). Texte établi et traduit par André Loyen* (Collection des Universités de France), Paris 1970, vii-xlv.

³⁷ Cf. J. George (Hg.): *Venantius Fortunatus: Personal and Political Poems* (Translated Texts for Historians 23), Liverpool 1995, xviii-xxii, sowie ders.: *Venantius Fortunatus. A Latin Poet in Merovingian Gaul*, Oxford 1992 und R. Koebner: *Venantius Fortunatus. Seine Persönlichkeit und seine Stellung in der geistigen Kultur des Merowingerreiches* (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance 22), Leipzig - Berlin 1915.

³⁸ Cf. K. A. Eckhardt (Hg.): *Die Gesetze des Merowingerreiches 481-714* (Germanenrechte. Texte und Übersetzungen 1), Weimar 1955, ders. (Hg.): *Pactus Legis Salicae*, MGH LL IV 1, Hannover 1962, und A. Boretius (Hg.): *Capitularia Merovingica*, MGH LL II 1, Hannover 1883, 1-23. Da die Absatznummerierungen der unterschiedlichen *Lex Salica*-Ausgaben sehr unterschiedlich sein können, soll an dieser Stelle festgehalten werden, dass die Quellenangaben in Bezug auf die *Lex Salica* (Tit. 1 bis 65) strikt nach der Übersetzung von K. A. Eckhardt (1955) angegeben werden, in Bezug auf die *Capitulariae* ausschließlich die Zählungen der MGH-Ausgabe von A. Boretius (1883) nach berücksichtigt wurden.

³⁹ Cf. Uddholm, A. (Hg.): *Marculfi Formularum libri duo recensuit, franco-gallice vertit, adnotatiumculis instruxit*, Uppsala 1962. Obwohl diese Sammlung von Vorlagen für die unterschiedlichsten Urkundentypen eigentlich erst aus der Mitte des 7. Jahrhunderts stammt (genaue Datierung umstritten), kann nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Inhalt dieser Texte nicht auch Zustände des späten 6. Jahrhunderts widerspiegelt, weshalb sie trotz ihres jüngeren Datums hier berücksichtigt wurden.

⁴⁰ Cf. W. Goffart: *The Narrators of Barbarian History (A.D. 550-800). Jordanes, Gregory of Tours, Bede and Paul the Deacon*, Princeton 1988, 112-234; L. Pietri: *La ville de Tours du IV^e au VI^e siècle: naissance d'une cité chrétienne*, Rom 1983, 247-264; Irsigler, *Untersuchungen* (1969), 82-88, und W. Wattenbach, E. Dümmler, F. Huf: *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Frühzeit und Karolinger. Teil 1*, Kettwig 1991, 101-111. Mehr zur Forschungsgeschichte, cf. R. Kaiser: *Das römische Erbe und das Merowingerreich* (Enzyklopädie deutscher Geschichte 26), München³ 2004, 45-47.

⁴¹ Greg., *Hist.* X 31. Unter seinen sieben Bücher der Wunder befinden sich: das *Liber in gloria martyrum*, das *Liber de passione et virtutibus sancti Iuliani martyris*, vier *Libri de virtutibus sancti Martini episcopi*, sowie das *Liber in gloria confessorum*. Daneben hat er auch kleinere Werke verfasst - sie enthalten allerdings keine Angaben zum merowingischen Waffenträger - darunter das nur fragmentarisch erhaltene Werk *In psalterii tractatum*, ein verlorenes Vorwort für eine Sammlung liturgischer Messen des Sidonius Appollinaris mit dem Titel *Liber de missis* (cf. Greg., *Hist.* II 22), ein *Liber de miraculis beati Andreae apostoli* (cf. Greg., *Glor. Mart.* 30), das *De cursu stellarum ratio* und einen Bericht über die Siebenschlafen in Ephesos (kurzgefasst in Greg., *Glor. Mart.* 94). Cf. B.

dennoch fast nichts über das merowingische Gallien des 6. Jahrhunderts. Seine Berichte umfassen grundsätzlich das ganze Merowingerreich, beziehen außerdem immer wieder Nachrichten aus anderen Reichen mit ein, betreffen vorwiegend aber das Loire-Gebiet, Aquitanien und die Auvergne.⁴² Die Genauigkeit der Angaben zu einzelnen Gebieten ist oft relativ zu deren Distanz zu Tours.⁴³ Wie zwei unabhängige Studien gezeigt haben,⁴⁴ ist sein historiographisches Werk keine nüchterne Ereignisgeschichte, sondern enthält vielmehr eine klare Kritik gegenüber den Entwicklungen seiner Zeit.⁴⁵ Vor allem aber ist es in sich als Aufforderung seinen Mitmenschen gegenüber zu verstehen, sich mehr dem inneren Kampf⁴⁶ gegen die eigene Schwäche zu widmen. Diese Forderung verdeutlicht er, indem er die Vorteile eines gottesfürchtigen Lebens den Nachteilen eines selbstsüchtigen Daseins immer wieder - vor allem durch die Gegenüberstellung von schlechtem und gutem Verhalten, von Bösewichten und Heiligen⁴⁷ - gegenüberstellt,⁴⁸ ein Motiv, das sich auch sehr ausgeprägt in seinen hagiographischen Texten wiederfindet. Die Darstellung der Ereignisse war vor allem Mittel zum Zweck, und nicht Ziel seiner Arbeit. Als Konsequenz dieser ausgeprägten Tendenz

Krusch und W. Levison (Hg.): *Gregorii episcopi Turonensis. Libri Historiarum X*, MGH SRM I 1, Hannover 1951 und B. Kusch (Hg.): *Gregorii episcopi Turonensis. Miracula et opera minora*, MGH SRM I 2, Hannover 1969.

⁴² Irsigler, *Untersuchungen* (1969), 82-83.

⁴³ Cf. Anhang.

⁴⁴ Die Untersuchungen M. Heinzelmans haben ergeben, dass Gregors unscheinbare Einzelberichte dem Zweck der Gegenüberstellung antithetischer Modelle des guten und des schlechten Herrschers untergeordnet sind. M. Heinzelmans: *Gregor von Tours (538-594). Zehn Bücher Geschichte. Historiographie und Gesellschaftskonzept im 6. Jahrhundert*, Darmstadt 1994. A. H. B. Breukelaar kam zum Schluss, dass Gregor den weltlichen und geistlichen Autoritäten durch das Beispiel des guten Bischofs Verhaltensrichtlinien lieferte. A. H. B. Breukelaar: *Historiography and Episcopal Authority in Sixth-Century Gaul. The Histories of Gregory of Tours interpreted in their historical context*, Göttingen 1994. Ähnlich meint R. F. Newbold, viele von Gregors Geschichten könnten als Warnung gewertet werden. R. F. Newbold: *Interpersonal Violence in Gregory of Tours' Libri Historiarum*, NMS 38 (1994), 4.

⁴⁵ Vgl. Ph. Wynn: *Wars and warriors in Gregory of Tours' Histories I-IV*, Francia 28, 1 (2001), 28-29 und Goffart, *Narrators* (1988), 216-217.

⁴⁶ Cf. *Scripturus bella regum cum gentibus adversis, martyrum cum paganis, ecclesiarum cum hereticis* (Greg., *Hist. I Praef.*). Vgl. Scharff, *Reden über den Krieg* (2005), 65-67

⁴⁷ Bodmer, *Krieger* (1957), 40. Außerdem meint J.-P. Bodmer, dass der »Widerstreit von Ordnung und Unordnung (...) die gesamten Erzählungen Gregors von Tours« kennzeichnen würde (ebd., 137-138). Cf. außerdem Gregors Ankündigung: *Prosequentes ordinem temproum, mixte confusequae tam virtutes sanctorum quam strages gentium memoramus* (Greg., *Hist. II Praef.*) und: *Scripturus bella regum cum gentibus adversis, martyrum cum paganis, ecclesiarum cum hereticis*, (Greg., *Hist. I Praef.*). Cf. auch die klare Gegenüberstellung von zwei Gefährten des Königssohns Chramn: *Habebat autem tunc secum virum magnificum et in omni bonitate perspicuum civem Arvernum Ascovindum nomen, qui eum vi ab hac malitia quaerebat avertere, sed non poterat. Habebat enim et Leonem Pectavinsim ad omnia mala perpetranda gravem stimulum, qui nominis sui tamquam leo erat in omni cupiditate saevissimus* (Greg., *Hist. IV 16*). Vgl. außerdem Goffart, *Narrators* (1988), 171.

⁴⁸ Die in dieser Gegensätzlichkeit enthaltene Spannung zwischen Gott und Mensch ist jedoch keine Eigenart des turoner Bischofs, sondern stellt, wie auch Ph. Wynn unterstreicht, ein typisch biblisches Element dar. Wynn, *Wars and warriors* (2001), 9. Allerdings sind die Beispiele, welche Ph. Wynn nennt um zu belegen, dass auch inhaltliche Parallelen zwischen der Bibel und Gregors Darstellungen existieren relativ dürftig, so z.B. die Parallelen zwischen Childerichs I. Flucht nach Thüringen (Greg., *Hist. II 12*), welche eigentlich nur in der Flucht Davids vor Saul als solche Ähnlichkeiten aufweist; der Grund für diese Flucht ist jedoch ein völlig anderer, Childerich wurde scheinbar auch nicht, wie David, ständig verfolgt (vgl. Altes Testament, Buch Samuel I 19,11-18; 20,42-21,1.11; 22,1; 24,1). Auch Basinas Flucht vom thüringischen König zu Childerich (Greg., *Hist. II 12*) findet keine Parallele an der von Ph. Wynn angegebenen Bibelstelle, wo vielmehr David um Abigail wirbt, sie sich ihm aber nicht anbietet (Altes Testament, Buch Samuel I 25,23-43). Vgl. ebd., 32.

zur Darstellung von Extremen ist es außerdem nicht immer leicht zu entscheiden, inwiefern die genannten Fälle repräsentative Beispiele sind, oder ob sie als Ausnahmefall gewertet werden müssen.⁴⁹

Aus diesem Grund hatte er wohl auch wenig Bedenken, als er eigentlich nebensächliche Einzelheiten besonders hervorhob, oder einzelne Ereignisse verändert wiedergab. Vor allem Schlachten sind derart verzerrt dargestellt, dass z.B. oft nur der Sieger genannt wird.⁵⁰ So werden weniger bedeutende Schlachten, wie die unrühmliche Niederlage gegen die Sachsen unter Chlothar I., anhand derer Gregor sicherlich die Konsequenzen eines Handelns gegen den Willen Gottes demonstrieren wollte,⁵¹ eingehender beschrieben, wogegen Kriege, wie sogar die berühmte Schlacht von Vouillé bei Poitiers gegen die Westgoten,⁵² oder der erfolgreiche Feldzug gegen die Sachsen und Thüringen, nur in einem oder zwei Sätzen erwähnt.⁵³ Darüber hinaus lässt die Tatsache, dass Gregor mit keinem Wort den von Venantius Fortunatus erwähnten Kampf des *dux* Lupus unter Sigibert I. gegen die Dänen und Sachsen⁵⁴ anspricht vermuten, dass er auch andere bedeutendere Ereignisse völlig bei Seite gelassen hat. Die Chronologie wurde darüber hinaus zumindest in Bezug auf den Italienfeldzug des alamannischen *dux* Butilin nachweislich manipuliert; dieser soll laut Gregor gegen Belisar und Narses gekämpft haben, tatsächlich ist er aber erst nach Belisars Ableben nach Italien gekommen.⁵⁵ Neben diesen wohl wissentlich vorgenommenen Manipulationen enthalten seine Werke außerdem einige Fehler, welche Gregor möglicherweise durch die ihm

⁴⁹ So meint J.-P. Bodmer: »Was sich alles zwischen dessen Extremen befand, können wir uns nur mehr vorstellen«. Bodmer, *Krieger* (1957), 40. Auch W. Goffart hat den Eindruck gewonnen, dass Gregor vor allem »high and low exceptions« darstellt. Goffart, *Narrators* (1988), 174-175. Ähnlich I. Wood: »ordinary cases are not his concern«. I. Wood: *Disputes in late fifth- and sixth-century Gaul: some problems*, in: Wendy Davis, Paul Fouracre (Hg.), *Settlement of Disputes in Early Medieval Europe*, Cambridge 1986, 8.

⁵⁰ Bodmer, *Krieger* (1957), 13 und 122. Beim Kampf zwischen Gunthramns Leuten und den Heeren von Desiderius und Bladast mit jeweils 7000 Toten wird nicht einmal der Sieger genannt (Greg., *Hist.* VI 31).

⁵¹ Gregor legt Chlothar sogar die Worte in den Mund: *Non incedamus super eos, ne forte peccemus in Deum*, und später *Dissistete, quaesio, ab his hominibus, ne super nos Dei ira concitetur* und später *Verbum enim derictum non habemus* (Greg., *Hist.* IV 14; vgl. auch ebd. III 28; IV 16).

⁵² Greg., *Hist.* II 37.

⁵³ *Eo anno rebellantibus Saxonibus, Chlothacharius rex, commoto contra eos exercito, maximam eorum partem delevit, pervagans totam Thoringiam ac devastand, pro eo quod Saxonibus solatium praebuissent* (Greg., *Hist.* IV 10). Vgl. Bachrach, *Military Organisation* (1972), 26-28.

⁵⁴ Ven. Fort., *Carm.* VII 7. Auch B. S. Bachrach stellt fest: »Gregory artfully manipulates the information he provides to his readers and, in addition, leaves out much that he knew«. B. S. Bachrach: *The Anatomy of a little War. A Diplomatic and Military History of the Gundovald Affair (568-586)*, Boulder - San Francisco - Oxford 1994, xviii-xix.

⁵⁵ Greg., *Hist.* III 32; IV 9. Vgl. aber bei Marius von Avenches: *Eo tempore Buccelenus dux Francorum in bello Romano cum omni exercitu suo interiit* (Mar. Av., *Chron.* 555, 4); zum Jahr 539 vermerkt er lediglich: *Hoc consule Theudebertus rex Francorum Itamiam ingressus Leguriam Emiliamque devastavit* (Mar. Av., *Chron.* 539); vgl. auch Procop. *Got.* VI 25. Cf. hierzu auch: R. Buchner: *Gregor von Tours. Zehn Bücher Geschichten*, Bd. I, Darmstadt 1955, 185, Anm. 5. Auch Gregors Behauptung, Buccelen - Gregor schließt in Bezug auf ihn mit den Worten ab: *magna enim in felicitas ei his conditionibus fuit* - habe Italien bis zum Meer samt Sizilien erobert, ist sicherlich mehr als übertrieben. Ph. Wynn meint, er habe Buccelens Feldzug zeitlich nach hinten verschoben, um die Lücke zwischen Chlodwig und Mummolus, ohne "gottgefälligen" Krieger, zu füllen. Wynn, *Wars and warriors* (2001), 21-29.

von B. Krusch attestierten »ganz unglaublichen Zerstretheit« unterlaufen sind.⁵⁶ Es wird ihm aber dennoch bewusst gewesen sein, dass die Glaubwürdigkeit seiner Darlegungen, auch in seinen vielen Wundererzählungen, sein stärkstes Überzeugungsmittel war,⁵⁷ weshalb trotzdem davon ausgegangen werden kann, dass der wesentliche Inhalt seiner Werke der Erlebniswelt seiner Zeit entspricht. Natürlich soll sich in der vorliegenden Arbeit auf diese Art von Angaben möglichst beschränkt werden.

⁵⁶ Krusch, Bruno: *Die Unzuverlässigkeit der Geschichtsschreibung Gregors von Tours*, MÖIG 45 (1931), 489.

⁵⁷ Dass ihm die Glaubwürdigkeit seiner Darstellungen wichtig war, belegen die wiederholten Angaben, woher seine Informationen stammten und seine Versicherungen, nur glaubwürdige Erzählungen zu übernehmen (z.B. Greg., *Vit. Patr. Praef.*, Greg., *Glor. Conf.* 9 oder Greg., *Hist.* V 6; VI 8; VII 1; VIII 15).

2 Definition und Eingrenzung

Für die Eingrenzung des merowingischen Waffenträgers kann nicht auf eine bereits formulierte Definition zurückgegriffen werden. Die von J.-P. Bodmer in seiner Dissertation zum merowingischen Kriegerum vorgeschlagene Vorgehensweise »alle diejenigen, welche über Waffen verfügen und sie zu gebrauchen wussten«¹ mit einzubeziehen, ist relativ vage und geht scheinbar nicht auf eine vorherige Überprüfung zurück, inwiefern dieser Kriegerbegriff auch den Quellen gerecht wird. Deshalb soll im folgenden Kapitel zuerst versucht werden festzustellen, inwiefern die merowingische Begrifflichkeit eine Eingrenzung ermöglicht, um dann auch im Kontext der Überlieferungen zu sehen, welche Personen als solche in Betracht zu ziehen sind.

2.1 Der "Krieger" und das "Heer"

Wie J.-P. Bodmers Eingrenzungskriterium auch voraussetzt, definierte sich der merowingische Krieger sowohl begrifflich als auch substantiell zuerst als *armatus* - Waffenträger -, ein Begriff, der in den merowingischen Quellen vor allem dann verwendet wird, wenn die Bewaffnung einer Person oder Gruppe besonders hervorgehoben werden soll. Es scheinen aber darüber hinaus keine spezifischen Kriterien mit diesem Wort verbunden worden zu sein, denn die Spannweite der hiermit Bezeichneten reicht vom kurzfristig aktiv werdenden städtischen Kriegerverband,² über die gefolgsähnlichen Begleiter eines wohlhabenden Stadtbürgers,³ mehrerer Amtsträger⁴ und sogar Königen,⁵ zu Männern, die sich im Auftrag der *indices locorum* um die Bewachung von zwei aufmüpfigen Bischöfen zu kümmern hatten.⁶ Auch die Mitglieder des kleinen Heeres unter dem *dux* Godegisil werden als *armati* bezeichnet.⁷ Doch damit erschöpfen sich schon die eindeutigen Begriffe zur allgemeinen Bezeichnung von Waffenträgern. Das Wort *miles*, das in den römischen Quellen am häufigsten den

¹ Bodmer, *Krieger* (1957), 10.

² So z.B. die *armati* von Thérouanne, welche Merowech 577 auf einem Hof umstellten (Greg., *Hist.* V 18), oder jene von Marseille, welche 581 den flüchtenden Bischof Theodorus ergriffen (ebd. VI 11).

³ Der *cives* Sichar von Tours ging mit *armati viri* gegen seinen Gegner Auno vor (Greg., *Hist.* VII 47).

⁴ Der ehemalige *dux* Gunthramn Boso entfernte *cum paucis armatis* seine Töchter aus Tours (Greg., *Hist.* V 24), der *referendarius* Bobolen bemächtigte sich einiger Weinberge *cum armatis viris* (ebd. VIII 32).

Vor allem bei den *armatorum turba*, welche den Statthalter der Provence Dynamius begleitete, ist eine Art Gefolgschaft wahrscheinlich, da sie außerdem als *sui* und *satellites* bezeichnet werden (ebd. VI 11).

⁵ König Theuderich versteckt *arma viri*, die seinen Bruder Chlothar ermorden sollten, in einem Haus hinter einem Vorhang, woraufhin sein Bruder sich ebenfalls von *suis armatus* umgab (Greg., *Hist.* III 7). König Gunthramn ließ sich von *armatis adque custodibus* beschützen (ebd. VII 18; vgl. auch ebd. VI 43).

⁶ Greg., *Hist.* V 20.

⁷ Greg., *Hist.* IX 12.

Soldaten bezeichnet, findet sich zumindest bei Gregor von Tours, wie M. Weidemann bereits bemerkt hat, ausschließlich im Zusammenhang mit Personen, die mit dem Transport, dem Bewachen und dem Exekutieren von Verurteilten betraut waren.⁸

Umfangreichere Kriegergruppen, allen voran die Heere der Könige, werden am häufigsten als *exercitus* bezeichnet,⁹ doch auch *populus*, das häufiger auf nicht-kriegerische Volksgruppen bezogen wird,¹⁰ findet sich gelegentlich synonym zu *exercitus*.¹¹ Dieses Wort scheint jedoch zumindest gelegentlich positiver konnotiert zu sein, denn an beiden Stellen, wo Gregor berichtet, wie ein Tier als göttliches Zeichen einem Heerführer eine Flussfurt gezeigt haben soll, greift er auf dieses zurück, obwohl er in beiden Fällen davor oder danach das Wort *exercitus* verwendet.¹² Ähnlich zweideutig ist die tendenziell immer negativer konnotierte Bezeichnung *hostis*, welche zwar meistens auf den Feind bezogen wird,¹³ immer wieder aber auch synonym zu *exercitus* auftaucht.¹⁴ Eindeutig in Bezug auf das Heer wurde wiederum das

⁸ Weidemann, *Kulturgeschichte 2* (1982), 269, Anm. 58. So z.B.: *Cumque milites cum aequitibus praecedentes, cum post terga traherent vincitum, ad locum (...) pervenerunt* (Greg., *Vit. Patr.* VII 4) und *Cumque (...) suspensus fuisset, recesserunt milites a loco illo* (Greg., *Virt. Mart.* I 21). So erklärt sich außerdem Gregors Empörung in Bezug auf die Tatsache, dass der *comes* Leudast von Tours *milites fustibus verberari* (Greg., *Hist.* V 48). Die römische Verwendung des Wortes findet sich dennoch in den Textteilen, welche Ereignisse der Spätantike behandeln (ebd. I 20.21.43; II 9); sie ist aller Wahrscheinlichkeit nach auf die Quellen zurückzuführen, welche Gregor für die Darstellung dieser Zeit benutzt hat (ähnlich im Fall von *legio*, ebd. II 9). Sie taucht außerdem noch einmal auf, wenn Gregor von den Schwierigkeiten berichtet, die eine fränkische Gesandtschaft in Karthago mit den dortigen *militibus vel omni populo armis* hatte (ebd. X 2). Über den Bedeutungswandel dieses Wortes schreibt H. Nicholson: »The Latin term, *miles*, meant in classical Latin 'a soldier', an in the tenth century meant 'a servant'«. Nicholson, *Medieval warfare* (2004), 53.

⁹ *Exercitus* taucht alleine in den *Historiae* mehr als hundert Mal auf, z.B. in Bezug auf das Heer der Hunnen (Greg., *Hist* II 7), das Heer des Syagrius (Greg., *Hist* II 27), das Heer von Chlodwig (Greg., *Hist* II 27. 30. 31.u.s.w.) oder das *valide exercitu ac magno armorum apparatu* des Theuderichs (Greg., *Hist* III 4).

¹⁰ Z.B. Greg., *Hist* II 30.31.33.38; IV 5.13.31; IX 6

¹¹ Z.B. Greg., *Hist* III 14; IV 14; VI 31; X 3. Zweideutig bleibt der Begriff z.B., wenn Munderich einen *populus* um sich sammeln will (Greg., *Hist* III 14) oder als in Bezug auf einen gewissen Pathir berichtet wird, *se inruente super se populo, crudeliter interfectus est* (ebd. VI 17), oder als *unus e populo* auf den *dux* Gunthramn Boso mit einer Lanze verletzt (ebd. IX 10). M. Bonnet versucht die verschiedenen, von "Volk" abweichenden Bedeutungen des Wortes *populus* bei Gregor von Tours noch mit »multitude d'hommes«, »masses d'hommes réunies«, oder »individus dont la multitude est composée« und »pluralité de personnes« zu übersetzen. Bonnet, Max: *Le latin de Grégoire de Tours*, Paris 1890, 274-275. vgl. auch Grahn-Hoek, *Oberschicht* (1976), 267.

¹² Greg., *Hist* II 37 und IV 44.

¹³ Z.B. in Greg., *Hist* II 6. 7. 9. 27. 30. 40; III 3. 6.; V. 18 49; VII 10. 31. 38; VIII 45; IX 42; X 3.

¹⁴ Z.B. Greg., *Hist* II 32.34.37; III 13; IV 48; IV 49.50.51; VI 4; VII 35.37. M. Bonnet setzte die Verwendung von *hostis* als Synonym zu *exercitus* noch unter das Kapitel »Confusion par négligence«. Bonnet, *Le latin de Grégoire* (1890), 274.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass auch das im klassischen Latein als "Reiter" oder "berittener Krieger" zu verstehende Wort *equus* bei Gregor durchgängig mit der Bedeutung "Pferde" auftaucht. Dies gilt auch für die »*multi Francorum equites*« (Greg., *Hist* III 7), der einzigen Stelle, welche Buchner mit »fränkischen Reiter« übersetzt. Buchner, *Zehn Bücher Geschichten I* (1955), 153. Vgl. hierzu die anderen Stellen: Greg., *Hist* II 9. 24; III 15. 18. 24; IV 30; VI 31. 45; VII 35; VIII 21. 45; IX 35. Dies bestätigt auch Buchner in seinem Wortverzeichnis, wo steht: »*equus für equus oft*« (ebd., 469).

nur selten auftauchende *falangus* verwendet, das wohl aus dem Altgriechischen abgeleitet wurde.¹⁵

2.2 Andere Kriegerverbände

Leider unterscheidet Gregor meist auch nur ungenau zwischen den unterschiedlichen Kriegerverbänden, welche es sicherlich im Gallien des 6. Jahrhunderts gegeben hat. Sowohl begrifflich als auch inhaltlich erweist sich deshalb eine klare Unterscheidung als schwierig. So findet sich z.B. derselbe Begriff zur Bezeichnung der *homini* im *exercitus* der Großen Berthefred und Ursio, zur Kennzeichnung der von den *cives* Basilius und Sigarius von Poitiers auf eigene Initiative gegen den *patricius* Mummolus aufgegebenen Truppen, aber auch in Bezug auf die von turonischen *incolae* gegen den plündernden Chuppa versammelte Schar.¹⁶ Wie auch in diesem Fall, erlauben Gregors Angaben meist keine kategorische Einteilung dieser Kriegergruppen, wie z.B. im Fall der *Biturgis cum indice loci super eum*, welche den ehemaligen *comes* Leudast in Bourges ausraubten, den *aliquibus Turonicis*, mit deren Hilfe dieser sein Eigentum wiederholte, und der *pueros suos cum armorum apparatu* des *dux* Berulf, welche Leudast schließlich in Tours ergreifen sollten,¹⁷ wo trotz einer genaueren Kennzeichnung ihrer Mitglieder und Anführer, keine eindeutigen Unterscheidungskriterien erkennbar sind.

Die Begriffe, die am eindeutigsten die einzelnen Mitglieder eines Kriegerverbandes¹⁸ bezeichnen, sind *socius*, *satelles* und *amicus*. Dabei kennzeichnet *socius* die - möglicherweise gefolgschaftlichen - freien Verbündeten eines Freien¹⁹ oder aber die Beziehung zwischen mehreren *pueri*.²⁰ Das Wort *satelles*, das auch allgemein eine zwischenmenschliche Bindung kennzeichnet,²¹ bezeichnet meist die bewaffneten Anhänger von Mitgliedern der

¹⁵ Z.B. Greg., *Hist* II 2.7.27; VII 35; X 3). Das Wort *agmen* taucht nur in Gregors Zitat des Geschichtsschreibers Rhenus Profuturus auf (ebd. II 9).

¹⁶ Berthefred und Ursio (Greg., *Hist.* IX 9), Basilius und Sigarius (ebd. IV 45), *incolae* von Tours (ebd. X 5).

¹⁷ Greg., *Hist.* V 49.

¹⁸ Zu den privaten Kriegerverbänden, vgl. Bodmer, *Krieger* (1957), 60-62.

¹⁹ Z.B. die Begleiter des *comes* Leudast (Greg., *Hist.* V 49), die *socii* des Priscus, *qui aderant iugulavit* (ebd. VI 17), oder der Anhänger des *dux* Ennodius, Aregisil (ebd. VIII 26). Die Pferde von Desiderius Gefährten werden als *equites sociorum* bezeichnet (ebd. VIII 45), und Chuppa soll *socius* des *maior domus* Flavianus gewesen sein. Er überfiel aber auch einen Hof mit einer *coneo sociorum* (ebd. X 5). Ein beauftragter Königsmörder wurde aufgefordert, die Namen seiner *socii* zu nennen (ebd. X 18). Auch das Verhältnis zwischen dem Franken Gripo und den anderen Gesandten, die mit ihm in Karthago waren, wird mit diesem Begriff bezeichnet (ebd. X 2.4); hier wird er möglicherweise aber eher mit "Gefährten" im allgemeineren Sinn zu übersetzen sein.

²⁰ Als Gregor schreibt, dass ein *puer* des Pathir *socios suos interfecit*, wird diese Bezeichnung deutlich auf diese anderen *puer* bezogen (Greg., *Hist.* VI 17), ähnlich wie in Bezug auf die *socii* vom *puer* des Gesandten Evantius, womit wohl die *pueri* der übrigen Gesandten gemeint sind (ebd. X 2).

²¹ Z.B. in Bezug auf Eheleute (Greg., *Hist* I 2. 44), Gefährten (ebd. II 23) oder Verbündete (ebd. V 28; VI 36; VII 36).

Oberschicht.²² Beim Begriff *amicus* scheint der Aspekt der Unterordnung unter eine hochrangigere Person im Vordergrund zu stehen.²³ Daneben finden sich aber auch die Wörter *cobors*,²⁴ die Mehrzahl *vir*²⁵ oder *turba* zur Bezeichnung bewaffneter Gruppen,²⁶ sowie auch der Begriff *multitudo*.²⁷ Am unspezifischsten ist aber die schlichte Kennzeichnung solcher Gruppen als *sui* oder *suorum*.²⁸ Da jedoch keines dieser Wörter in den Quellen ausschließlich auf die Waffenträger bezogen auftaucht, sind sie nicht als spezifische Bezeichnung für den merowingischen Krieger zu verstehen.

Mit dem Begriff *leudes/leodes* - seine ursprüngliche Bedeutung war wohl "Mensch"-,²⁹ über den immer wieder diskutiert wurde, scheinen Krieger bezeichnet worden zu sein, die für die Herrschaft des Königs von besonderer Bedeutung und ihm durch ein *sacramentum* verpflichtet waren.³⁰ Eine ähnliche Gruppierung waren die *antrustiones*. Sie werden in den früheren Quellen

²² Die Begleiter des Dynamius werden als *satellitibus, qui cum armis eo aducto* (Greg., *Hist.* VI 11), die Anhänger Eberulfs als *satellites* bezeichnet (ebd. VII 29). Mummolus verschanzten sich *cum satellitibus* in Comminges (ebd. VII 38). Dieser Begriff findet sich auch in Bezug auf die Anhänger der *duces* Rauching und Ennodius (ebd. VIII 26). Der Bretoner Britto ist als *quidam ex satellitibus Warochi Brittanorum comitis et primus cum eo* bezeichnet (Greg., *Glor. Mart.* 60), der *comes* Beconis verfügte über *caterva satellitum* (Greg., *Virt. Inl.* II 16).

²³ So wird z.B. ein *amicus* des Sirivuld auch als *subditus* bezeichnet (Greg., *Hist.* III 35). König Theudegisil speisten mit seinen *amici* (ebd. III 30), und der *dux* Gunthramn Boso wurde von einem wohlhabenden *amicus sui* begleitet (ebd. VI 26). Die *amici* des turonischen *cives* Sichar strafte einen seiner *pueri* (ebd. VII 47). F. Irsigler unterstreicht in Bezug auf diesen Begriff dagegen mehr den Aspekt des freien Gefolgsmannes. Irsigler, *Untersuchungen* (1969), 231.

²⁴ Die kriegerischen Bischöfe Salonius und Sagittarius überfielen *emissa cohorte, cum gladiis et sagittis* den Bischof Victor von St. Paul-Trois-Châteaux (Greg., *Hist.* V 20) und Pappolenus entführte die Nichte des Bischofs Felix von Nantes *cum magna cohorte* aus einem Bethaus (ebd. VI 16). Die Auffassung von O. L. Spaulding und H. Nickerson, dass dieses Wort noch im antiken Sinn »entirely applicable« gewesen sein soll, ist demnach schlichtweg falsch. Spaulding/Nickerson, *Warfare* (1994), 282-283.

²⁵ So die Leute um Ursio (Greg., *Hist.* VI 4), Dynamius (ebd. VI 11) und den *dux* Desiderius, der über *virii fortissimi* und *virii forti* verfügt haben soll (ebd. VII 9). Claudius erreichte, dass der *comes* von Châteaudun ihm *trecentos viros quasi ad custodiendas Toronicae urbis portas* übertrug (ebd. VII 29).

²⁶ Die Dynamius Krieger werden auch als *armatorum turba* bezeichnet (Greg., *Hist.* VI 11) und ein Gutsverwalter stellte *turbis (...)* *virorum ac mulierum* gegen eine feindliche Übernahme auf (ebd. IX 35).

²⁷ Z.B. die durch die *cives* von Poitiers versammelte Schar (Greg., *Hist.* IV 45), die Turoner die mehrere Krieger vom Plündern abhielten (ebd. X 5), die Truppen der Großen Ursio und Bertefred (ebd. IX 9).

²⁸ So richtet z.B. Munderich *cum suis* ein großes Blutbad unter Aregisils Leuten an (Greg., *Hist.* III 14), und Bischof Leudowald konnte sich durch *custodia vallatus suorum* von einem Mordanschlag schützen (ebd. VIII 31). Unspezifischer in Bezug auf Waffenträger findet sich diese Bezeichnung z.B., als Gregor davon spricht, dass König Gunthramn zuerst *cuiusdam suorum acillam* zur Frau genommen habe (ebd. IV 25). Dies sind nur einige Beispiele.

²⁹ G. Von Olberg: *Zum Freiheitsbegriff im Spiegel volkssprachiger Bezeichnungen in den frühmittelalterlichen Leges*, in: Dieter Simon (Hg.), *Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages Frankfurt am Main*, 22. bis 26. September 1986 (Ius Commune, Sonderhefte. Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 30), Frankfurt am Main 1987, 416-418.

³⁰ Die besondere Bedeutung für die Herrschaft des Königs geht z.B. der Tatsache hervor, dass Chlodwig die *leudes* des fränkischen Königs Ragnachars bestach, um einen Grund für einen Angriff auf den König zu erhalten (Greg., *Hist.* II 42), dass Theudebert die Übernahme seines Reiches durch Childebert I. und Chlothar verhindern konnte, indem er *a leodibus suis defensatus est et in regnum stabilitus* (ebd. III 23), und dass die Könige Gunthramn und Childebert II. sich im Vertrag von Andalot das Anlocken fremder *leudes* gegenseitig verbieten. Hier wird auch der Eid erwähnt (ebd. IX 20). Für eine hohe Stellung der *leudes* spricht außerdem dass in Bezug auf die unklare Vaterschaft von Fredegundes Sohn Chlothar II. vermutet worden sein soll, *alicuius ex leudibus nostris sit filius* (ebd. VIII 9). Ähnlich hält G. Von Olberg die *leudes* für durch besondere Königsnähe

auch als *qui in truste dominica fuerit*³¹ bezeichnet und waren ebenfalls eidlich mit dem König verbunden.³² Auf dem anderen Ende der gesellschaftlichen Leiter standen die *pueri*,³³ meist unbewaffnete Dienstleute oder Knechte,³⁴ in manchen Fällen jedoch auch im Abhängigkeitsverhältnis zu einem Herrn stehende Waffenträger.³⁵ Möglicherweise sind auch zumindest einige bei Gregor erwähnte königliche *pueri* mit dem *puer regis* der *Lex Salica* zu identifizieren, welche jedoch eher als Halbfreie zu bezeichnen sein sollen.³⁶ Die seltener erwähnten *famuli* konnten zumindest im Fall von Chuppas Angriff auf den Hof der *materfamiliae* Magnatrude³⁷ zur Abwehr eines Überfalls eingesetzt werden.

Welche Personen die in der *Lex Salica* genannten *contuberniae* bildeten, bei denen es sich wohl um anführerlose Banden von durchschnittlich drei bis zehn Kriegerern handelte, welche H. Grahn-Hoek zufolge »ihre starke Position dazu benutzte[n], selbst gesetzeswidrige Taten zu verüben« (S. 295), bleibt trotz Spekulationen im Dunkeln.³⁸ Dagegen sollen die zur

herausgehobene Personen. Olberg, *Freiheitsbegriff* (1987), 416-418. Außerdem meint sie, dass sie zum königlichen Heer gehörten und über größeren Besitz verfügt haben. G. Von Olberg: *Die Bezeichnungen für soziale Stände, Schichten und Gruppen in den Leges Barbarorum* (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung XI 2), Berlin - New York 1991, 73. Vgl. auch R. Schmidt-Wiegand: *Fränkische und frankolateinische Bezeichnungen für soziale Schichten und Gruppen in der Lex Salica* (Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen philologisch-historische Klasse), Göttingen 1972, 240-241 und Bachrach, *Military Organisation* (1972), 72. Die ältere Forschung ging dagegen davon aus, dass mit *leudes* die Gesamtheit der fränkischen Freien bezeichnete worden sei, wobei sich A. Doepsch erstmals dafür aussprach, dass es sich hierbei vielmehr um ein kriegerisches Gefolge handeln müsse. A. Doepsch: *Die leudes und das Lehnswesen*, MÖIG 41 (1926), 35-37.

³¹ *Lex Sal.* 41,5; 42,1-2; 63,2.

³² Da dieser Begriff aber auch alleine als *truste* und im Zusammenhang mit einer Art Polizeidienst auftaucht (*Cap.* II 9.16), der gemäß G. Von Olberg »immer dann zusammen[kam], wenn es darum ging, die Sicherheit des Siedlungsverbandes zu verteidigen und zu bewahren« (S. 132), wird davon ausgegangen, dass der Begriff selbst in einer ersten Phase auch nichtkönigliche Gefolgschaften bezeichnet haben könnte, wobei er später vor allem in Bezug auf »die *trustis* als königliche Gefolgschaft, der Freie angehörten, die das bewaffnete Gefolge des Königs ausmachten« (S. 132), bezogen wurde. Cf. Von Olberg, *Bezeichnungen* (1991), 124-132. Vgl. Schmidt-Wiegand, *Bezeichnungen* (1972), 231-234.

³³ Dieses Wort bezeichnet, neben Unfreien, auch sehr häufig Kinder oder jüngere Männer (Greg., *Hist.* I 15. 19; II 29; III 5. 7. 15; V 44; VI 24. 34. 35. 36. 46; VIII 4. 9. 15. 16. 29. 34. 43; IX 13; X 8. 10. 11. 15. 27. 28.29 und Greg., *Virt. Mart.* I 29). G. Halsall meint, *pueri* hätten u. a. das Gefolge von älteren Kriegerern gebildet und seinen als »a junior, lesser level of the royal bodyguard« (S. 49) zu betrachten, d.h. sie sollen als königliche Leibgarde zum König geschickt worden sein, wo sie eine militärische und möglicherweise auch administrative Erziehung erhalten haben sollen. Neben diesen Verbindungen hätten sie außerdem mit Gleichaltrigen die so genannten *contuberniae* (*Lex Sal.* 14,6.8; 42,1-3; 43,1.3) gebildet. Dies schließt Halsall aus der Tatsache, dass *pueri* öfters mit vergleichbaren Verbrechen in Verbindung gebracht werden, welche auch in der *Lex Salica* mit diesen verbunden würden. Halsall, *Warfare and society* (2003), 49-50. Seine Belege sind aber äußerst dürftig.

³⁴ So z.B. in Greg., *Hist.* II 23.24; III 15.17.18. IV 44.46; V 3.14.18. 49; VI 2.16.17.32.35; VII 22. 29.46. 47; VIII 21.26.29.41; IX 6.9.19; X 2.15.18.19.

³⁵ Z.B. jeweils ein alemannischer und ein vandalischer *puer* (Greg., *Hist.* II 2), Merowechs Gefolgsmann Gailenus und andere *pueri* des Königssohnes (ebd. V 14), die *pueri* des *dux* Berulf (ebd. V 49), vermutlich die *pueri* des *comes* von Bourges (ebd. VII 42), *pueri* des Chulderich (ebd. VII 23), die *pueri* des Eberuf (ebd. VII 29), oder die *pueri* Chuppas (ebd. X 5).

³⁶ *Lex Sal.* 13,7. Vgl. Schmidt-Wiegand, *Bezeichnungen* (1972), 243-244. Königliche *pueri* erwähnt Gregor in *Hist.* II 37; IV 28; V 14; VI 32; IX 9.

³⁷ Greg., *Hist.* X 5.

³⁸ Vgl. auch Grahn-Hoek, *Oberschicht* (1976), 283. *Lex Sal.* 14,6.8; 42,1-3; 43,1.3. F. Irsigler geht davon aus, dass sie dennoch einen Anführer hatten. Irsigler, *Untersuchungen* (1969), 229.

Verbrechensbekämpfung eingesetzten *centenae*³⁹ einem *centenarius* oder *iudex* untergestellt gewesen sein.⁴⁰ Doch auch sie können nicht mit Sicherheit mit Personen oder Gruppen, die in den erzählenden Quellen erwähnt sind, identifiziert werden. Außerdem finden sich in den Quellen die weniger spezifisch mit dem Begriff *custodes/costodes* bezeichneten Wächter.⁴¹

2.3 Die Heere der fränkischen Könige

Neben der Bedeutungsähnlichkeit der Worte *populus* und *exercitus*, führte die Tatsache, dass die merowingischen *civitates* ein Heer stellen konnten⁴² und der frühkaiserzeitliche Autor Tacitus über die alten Germanen geschrieben hat, dass diese *arma sumere non ante cuiquam moris, quam civitas suffecturum probaverit*⁴³, dazu, dass die ältere Forschung eine allgemeine Wehrpflicht aller freien Mitglieder des merowingischen Reiches annahm;⁴⁴ dabei ging zumindest F. Kaufmann davon aus, dass Chlodwig den »Römern im Heer dieselben Rechte und Pflichten des Kriegsdienstes ein[räumte] wie den Franken«.⁴⁵ Tatsächlich spricht sogar alles dafür, dass selbst die Kirchenmitglieder nicht prinzipiell von dieser Pflicht befreit waren; zumindest sind zwei Fälle überliefert, wonach Mitglieder der Kirche zur Zahlung des *bannus* - ein Strafgeld für säumige oder zu spät erfolgte Heeresfolge - gezwungen werden sollten.⁴⁶ Nicht zuletzt die Tatsache, dass die merowingischen *leges* eine solche Verpflichtung aber nicht erwähnen, brachte dagegen B. S. Bachrach zur Annahme, »[n]either all men, nor even all freemen, were

³⁹ *Lex Sal.* 44,1.2 und *Cap.* II 9.16.17; VII 9.11.12.

⁴⁰ Cf. Weidemann, *Adel* (1993), 547-548; Grahn-Hoek, *Oberschicht* (1976), 295-299; Bachrach, *Military Organisation* (1972), 32. H. Conrad zufolge soll der *centenarius* außerdem die militärische Führung der Truppen seines Bezirks übernommen haben. Conrad, *Rechtsgeschichte* (1962), 104-105.

⁴¹ Greg., *Hist.* I 21; II 7. 13; III 32; IV 12. 13; V 3. 49; VI 36; VII 18; VIII 12. 30. 31. 40; X 15. Inwiefern sich Gunthramns *armati* und *custodi* inhaltlich voneinander abgrenzen (ebd. VII 18), bleibt aber unklar.

⁴² Cf. u. a. Greg., *Hist.* V 26; VI 12. 31; VII 2.12.13.21.27; VIII 30.

⁴³ Tac., *Germ.* 13.

⁴⁴ So ging z.B. H. Conrad noch davon aus, dass »unter den Merowingern (...) die altgermanische *allgemeine Wehrpflicht*« bestand. H. Conrad: *Deutsche Rechtsgeschichte. Frühzeit und Mittelalter I. Frühzeit und Mittelalter*, Karlsruhe² 1962, 109. Vgl. vor allem auch H. Fehr: *Das Waffenrecht der Bauern im Mittelalter*, ZRG, GA 35 (1914), 111-211.

⁴⁵ F. Kaufmann: *Deutsche Altertumskunde. Zweite Hälfte: Von der Völkerwanderung bis zur Reichsgründung* (Handbuch des deutschen Unterrichts an höheren Schulen V 1), München 1923, 334.

⁴⁶ *Post haec* [einem Feldzug gegen den Bretonen Waroch] *Chilpericus res de pauperibus et iunioribus ecclesiae vel basilicae bannos iussit exigi, pro eo quod in exercitu non amulassent. Nun enim erat consuetudo, ut hi ullam exsolverent publicam functionem* (Greg., *Hist.* V 26). Nach dem Feldzug gegen Gundowald in Comminges, wird nicht ausdrücklich vom *bannus* gesprochen: *edictum a iudicibus datum est, ut qui in hac expeditione tardi fuerant, damnarentur*. Als der comes von Bourges auch die *homines* einer Martinskirche *spoliare* sollten, flehte ihn der *agens domus* an: '*Sancti Martini homines hii sunt. Nihil eis quicquam inferatis iniuriae, quia non habuerunt consuetudinem in talibus causis abire*, woraufhin ihm geantwortet wurde: *ti et ipsi pretia dissolvitis, pro eo quod regis imperium neglexitis* (ebd. VII 42). Ähnlich soll zuvor der römische Kaiser Valens, Gregor von Tours zufolge, versucht haben, selbst Mönche zum Militärdienst zu zwingen (ebd. I 41)

required to serve».⁴⁷ Er vertrat deshalb die These, dass die Mitglieder der lokalen *civitas*-Aufgebote vor allem aus »owners or holders of land with a sufficient number of economic dependents or slaves to perform the necessary agrarian services« bestanden hätten und darum als »part-time army« zu betrachten seien. Ihnen soll aber ein stehendes Heer von Berufskriegern gegenübergestanden haben.⁴⁸

Seiner Auffassung, bereits Chlodwig⁴⁹ habe über eine »professional fighting force« verfügt,⁵⁰ entgegnete aber M. Weidemann, zumindest »[v]on einer Heeresfolgepflicht der "Franci" dem Teilreichskönig gegenüber könne zunächst keine Rede« sein; die Könige seien sogar immer wieder gezwungen gewesen, diese regelrecht zu umwerben. Erst nach der Mitte des 6. Jahrhunderts seien die einzelnen Teilreiche insofern organisiert gewesen, dass den Beamten der nun besser funktionierenden Territorialverwaltung das Aufbieten der Heere und deren Leitung weitläufiger überlassen werden konnte.⁵¹ Dabei sollen die *duces* und *comites* nur für das Aufbieten von Kriegern, die dem *comes*-Gericht oder dem "Wehrbezirk" des jeweiligen Dukats unterstanden, zuständig gewesen sein; diejenigen die direkt dem Königsgericht zugeordnet waren, hätten nur durch Beamte aus diesem Stand oder aber den König selbst aufgeboden werden können.⁵² Letzten Endes bleibt aber die Frage, wer tatsächlich zur Teilnahme an den

⁴⁷ Bachrach, *Military Organisation* (1972), 68-69. Ähnlich meinte später auch T. Reuter: »...there was little if any evidence for a general military obligation on all free men in sixth-, seventh- and eight century Francia, except that everyone was obliged to turn out if their local region was under threat«. T. Reuter: *The recruitment of armies in the Early Middle Ages: what can we know?*, in: Anne Nøgaard Jørgensen, Birthe L. Clausen (Hg.), *Military Aspects of Scandinavian Society in a European Perspective AD 1-1300* (National Museum Studies in Archeology and History 2), Kopenhagen 1997, 34.

⁴⁸ Unter diesem Berufsheer sollen sich die Heere der burgundischen *patricii*, Garnisonen von *laeti* und *milites*, als *coloni* im Merowingerreich Ansässige Sachsen und *antrustiones* befunden haben, welche »in part in the *centenae*« gedient haben sollen. Bachrach, *Military Organisation* (1972), 70-71. Seine Ausführungen lassen sich aber nicht immer durch die von ihm angegebenen Stellen belegen. Diese These wird von J. Durliat übernommen, wenn auch leicht abgewandelt: »l'essentiel de l'armée était composée de militaires de carrière, parfaitement entraînés, dénommés antrustions et commandés par de puissants personnages, les leudes«. J. Durliat: *Les finances publiques de Diocletien aux Carolingiens (284-889)* (Beihefte der Francia 21), Sigmaringen 1990, 126. Ähnlich geht auch D. Harrison von einem wenn auch kleinem professionellen Heer um die barbarischen Könige aus, das als solches sogar geschult gewesen sein soll. D. Harrison: *The Development of Elites: from Roman Bureaucrats to Medieval Warlords*, in: *Integration und Herrschaft. Ethnische Identität und soziale Organisation im Frühmittelalter* (Hg. Walter Pohl; Maximilian Diesenburger), Wien 2002, 293. Vgl. auch H. Nicholson: »These armies, therefore, were made up partly of part-time warriors who only fought when summoned by the king or ruler, and partly by professional warriors who fought because of a personal contact with the king«. Nicholson, *Medieval warfare* (2004), 40. G. Halsalls meint sogar, dass Gregors *Historiae* VII 42 entnommen werden könne »that landowners had become liable to military service whereas tenants were exempt«. Halsall, *Warfare and society* (2003), 48. Im 26. Kapitel von Gregors 5. Buch wird aber ausdrücklich von *pauperibus et iunioribus* gesprochen, womit keinesfalls die Grundbesitzer gemeint sein können; einer solchen verallgemeinernden Schlussfolgerung fehlt deshalb jede Grundlage.

⁴⁹ Zu den merowingischen Königen, cf. den Stammbaum in: Geary: *Die Merowinger. Europa vor Karl dem Großen*, München 1996, 244-245.

⁵⁰ Bachrach, *Military Organisation* (1972), 17.

⁵¹ Weidemann, *Kulturgeschichte 2* (1982), 238-239.

⁵² Ebd., 250-251. Demnach könnte die *reliques agentes*, welche neben des *comites* und *duces* 582 zum Aufbieten ihrer Heere aufgerufen wurden (Greg., *Hist.* VI 19), als dem Königsgericht unterstehende Beamten identifiziert

königlichen Feldzügen verpflichtet war, weiterhin problematisch. Sicher ist nur, dass zumindest in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts das Heer gewöhnlich nicht insgesamt aufgeboden wurde, sondern nach *civitates*, möglicherweise auch nach *ducati* und größeren Einheiten. Dabei wurden möglichst jene Truppen verpflichtet, welche dem jeweiligen Einsatzgebiet am nächsten lagen.⁵³ Angeführt wurden sie in den ersten Generationen vorwiegend von den Königen selbst⁵⁴ oder ihren Söhnen,⁵⁵ ab der dritten Generation (561-593) dagegen überwiegend von königlichen Amtsträgern, darunter vor allem *patricii*,⁵⁶ *duces*⁵⁷ und *comites*.⁵⁸ Für die implizit in B. S. Bachrachs Ausführungen enthaltene Vermutung, zumindest das stehende Heer sei besoldet gewesen, gibt es keinen Beleg.⁵⁹

werden. Dass es diese beiden Sphären gegeben hat, zeigte bereits A. Carlot in seiner Studie zum merowingischen *domesticus*. A. Carlot: *Etudes sur le domesticus franc* (Bibliothèque de la Faculté de Philosophie et de Lettres de l'Université de Liège 13), Liège 1903, 21-32. Vgl. D. Claude der meint, dass im 6. Jahrhundert die Königsgüter und die *civitates* zwei unabhängige Erhebungsbezirke dargestellt haben, für die einmal der *domesticus* und ein andermal der *comes* zuständig war. D. Claude, *Untersuchungen zum frühfränkischem Comitatus*, ZRG, GA 81 (1964), 17. Vgl. auch Orléans, *Conc.* von 538, 13 und 35. Ähnlich könnte auch die Anrede *provincialium vel subiectionum sibi omnium populorum der Praeceptio Chlotharii* verstanden werden (*Cap.* 8, *Praef.*). Da ein anderer Teil der Anrede einmal als *omnebus agentibus* und einmal *omnebus comitibus* überliefert ist, kann außerdem nicht völlig ausgeschlossen werden, dass ursprünglich beide zusammen aufgeführt waren. Außerdem begann zumindest im 7. Jahrhundert eine *cessio regis* mit den Worten: *Ille Rex viris apostolicis, patribus Nostris, neonon et inlustribus viris, ill(o) comite vel omnibus agentibus* (Marc., *Form.* I 2).

⁵³ So zogen z.B. die Truppen von Tours, Poitiers, Bayeux, Le Mans und Angers gegen den bretonischen *comes* Waroch (Greg., *Hist.* V 26). Es sind keine Einsätze von *civitas*-Aufgeboden außerhalb Galliens bezeugt. Am weitesten wurden die Leute von Poitiers mit einigen aus Tours geschickt, als sie gegen Comminges zogen (ebd. VII 28). Vgl. Bachrach, *Military Organisation* (1972), 68. Ähnlich: Loseby, *Gregory's Cities* (1998), 247 und Bodmer, *Krieger* (1957), 109.

⁵⁴ Vor allem Chlodwig (Greg., *Hist.* II 27. 32.37), Theuderich I. (ebd. III 4.7.11.12.13.14), Chlodomer (ebd. III 6), Childebert I. (ebd. III 9.10.11; IV 17), Chlothar I. (ebd. IV 10), Theudebert I. (ebd. III 32) und Sigibert I. (ebd. IV 23.29.30. 49.50.51), seltener und Chilperich I. (ebd. IV 23. 49; V 2.3).

⁵⁵ Z.B. Theuderichs I. Sohn Theudebert (Greg., *Hist.* III 3. III 7.21.28), Chlodwigs Sohn Chlothar I. (ebd. III 7. 11. 21.28), Chlothars Sohn Charibert (ebd. IV 6), Chlothars Sohn Gunthramn (ebd. IV 6).

⁵⁶ Z.B. Celsus (Greg., *Hist.* IV 30), Amatus (ebd. IV 42), Mummolus (ebd. IV 42.44.45; V 13)

⁵⁷ Bereits 525 taucht ein *dux* Hilping auf (Greg., *Vit. Patr.* IV 2); danach werden u.a. Gundobald (Greg., *Hist.* IV 47), Godegisil (ebd. IV 50; IX 12), Gunthramn Boso (ebd. IV 50), Desiderius (ebd. V 13; VI 12), Beppolen (ebd. V 29; X 9), Berulf (ebd. VI 12.31), Bladast (ebd. VI 31), Nicetius (ebd. VIII 30), Ebrarchar (ebd. X 9), Gararich (ebd. VII 13), Ansowald (ebd. X 3), Wintrio (ebd. X 3), Olo (ebd. X 3) als *duces* genannt.

⁵⁸ Als *comes* führten z.B. Firminus (Greg., *Hist.* IV 30), Willachar (ebd. VII 13), Ollo (ebd. VII 38) und Terentius (ebd. VIII 30) ein Heer an. Welchen Status Chillo, der zu Chlodwigs Zeit bei Nantes *exercitu praeerat* (Greg., *Glor. Mart.* 59) inne hatte, ist nicht überliefert.

⁵⁹ Auch G. Halsall geht davon aus, dass es nach dem Untergang des Weströmischen Reiches keine besoldeten Armeen mehr gab. Halsall, *Warfare and society* (2003), 69. J.-P. Bodmer meint sogar: »Reguläre Besoldung war unbekannt und wurde durch Beute gedeckt«. Bodmer, *Krieger* (1957), 108. Ähnlich: Weidemann, *Kulturgeschichte 2* (1982), 270. Vgl. Scheibelreiter, *Barbarische Gesellschaft* (1999), 301. Hierzu unterstreicht E. Zöllner: »Wir dürfen freilich nicht vergessen, dass der fränkische Krieger keinen Sold bekam, dass die Verpflegung zweifellos schlecht funktionierte; daher darf man Plünderungen und Beutegier nicht allzu hart verurteilen«. E. Zöllner: *Franken bis zur Mitte des sechsten Jahrhunderts*, München 1970, 153. Entgegen diese Auffassung vertritt J. Durliat die These, dass es sich beim merowingischen Heer vor allem um ein Berufsheer handele, das durch Steuern finanziert wurde. Durliat, *Les finances publiques* (1990), 126-127 und ders., *Armée et société vers 600. Le problème des soldes*, in: Francois Vallet, Michel Kazanski (Hg.), *L'armée romaine et les barbares du IIIe au VIIe siècle* (Mémoires publiées par l'Association Française d'Archéologie Mérovingienne V), Paris 1993, 34-35. Die von ihm interpretierten Stellen sind aber nicht als Beleg für diese These zu werten, vor allem, da er den meisten sogar Elemente zu entnehmen vorgibt, welche schlichtweg dort nicht zu finden sind. So beruft er sich z.B. auf eine Stelle, wonach der Bischof Theodorus von Marseille Gundowald bei seinem Eintreffen in Gallien einige

Die Gliederung der merowingischen Heere ist vor allem für die zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts überliefert, als die Aufgebote der jeweiligen Könige den Quellen zufolge aus größeren Blöcken und städtischen Truppen bestanden; dabei konnten mehrere *civitas*-Aufgebote, denen jeweils ein *comes* übergestellt war, in einem *ducat* vereint sein. So bestand z.B. Gunthramns Septimanienheer von 585 aus dem Heeresblock des ehemaligen Altburgunds, zu dem die Aufgebote der *gentes* jenseits von Saône, Rhône und Seine stießen, sowie aus den Truppen von Bourges, Saintes, Périnxeux, Angoulême, Limoges und Clermont, möglicherweise auch jenen aus Rodez und Uzès, welche ebenfalls zum Dukat des Nicetius von Clermont gehörten, der an diesem Feldzug teilnahm.⁶⁰ Was die Größe dieser Heere betrifft, so hat M. Weidemann für eine nicht unwahrscheinliche Schätzung von durchschnittlich 2000 Mann pro *civitas* argumentieren können.⁶¹

Die Mehrheit der merowingischen Heermitglieder ist nicht namentlich bekannt. Sie gehen in den anonymen Massen der *pauperes*, *inferiores*, *iuniores*, *homines ecclesiae* oder dem *populus minor* unter.⁶² Über ihre Funktion und Stellung gibt es unterschiedliche Auffassungen. So hält J.-P. Bodmer den *populus minor*, die *inferiores* und *pauperes* für vermindert kampffähige Truppen, die einen Troßdienst zu versehen hatten,⁶³ B. S. Bachrach unterscheidet dagegen die *inferiores* und *pauperes* als unbedeutender Heerteil vom *minor populus*, der seiner Meinung nach den größten

Pferde überlies (Greg., *Hist.* VI 24), um zu behaupten, dass die Bischöfe sich um die Versorgung des Heeres mit Pferden zu kümmern hatten (»[J]es évêques (...) assurent la remonte«). Bei seiner Behauptung, dass die Kirche sich »très certainement« um »l'approvisionnement au moins en fourrage« gekümmert habe, beruft er sich auf Chlodwigs Anweisung, dass sein Heer auf dem Weg durch das Gebiet von Tours nach Poitiers *nullus de regione illa aliud quam herbarum alimenta aquamque praesumeret* (ebd. II 37); tatsächlich bezog sich diese Einschränkung sicherlich auf die Einsicht, dass einem Pferd nun mal das Trinken und Fressen nicht verboten werden kann. Als Beleg dafür, dass »dans certains cas, les soldats aient reçu une somme d'argent destinée à l'achat du nécessaire«, beruft er sich auf eine Stelle, wonach ein Heer so geschwächt und von Hunger und Krankheit geplagt nach Gallien kam, dass sie wegen Mängel - wodurch sie am sonst üblichen Plündern abgehalten wurden - selbst ihre Waffen und Kleider hingeben mussten, um sich Lebensmittel zu kaufen (ebd. X 3). Durliat, *Les finances publiques* (1990), 126-127.

⁶⁰ Greg., *Hist.* VIII 18. Vgl. auch Anhang. Zum Sprengel des Nicetius, cf. ebd. VII 30. Vgl. auch die detaillierteren Ausführungen bei: Weidemann, *Kulturgeschichte 2* (1982), 240-245, sowie Bachrach, *Military Organisation* (1972), 66-68, der die Auffassung vertritt, dass es diese *civitas* Aufgebote, welche ihm zufolge vor allem aus Gallorömern bestanden, erst ab der Generation der Chlotharsöhne gegeben haben soll (ebd., 36). I. Lebedynsky zufolge soll das fränkische Heer zuvor über die Sippe oder einzelne Clans aufgeboden worden sein. Lebedynsky, *Armes et Guerriers* (2001), 99.

⁶¹ Weidemann, *Kulturgeschichte 2* (1982), 245-246. Vgl. auch Bachrach, *Military Organisation* (1972), 33 und Bodmer, *Krieger* (1957), 109. Allgemeiner zur Problematik von Zahlenschätzungen in Bezug auf die frühmittelalterlichen Heer, cf. B. S. Bachrach: *Early Medieval Military Demography: Some Observations on the Methods of Hans Delbrück*, in: Donald J. Kagay; L.J. Andrew Villalon (Hg.): *The Circle of War in the Middle Ages. Essays on Medieval Military and Naval History*, Woodbridge 1999, 3-20.

⁶² Greg., *Hist.* V 26; VI 31; VII 35.42; X 9. Allerdings liefert die Verschickung von *familias multas de domibus fiscalibus* in Begleitung von Chilperichs Tochter Rigunthe nach Spanien keinen eindeutigen Beleg dafür dass - wie M. Weidemann meint - die Leute aus den Königsgütern gewöhnlich für militärische Aktionen aufgeboden wurden. Weidemann, *Kulturgeschichte 2* (1982), 250. Doch auch wenn die Belege für das Aufbieten der Leute von den Königsgütern demnach mehr als dürftig sind, ist nicht völlig auszuschließen, dass diese sich nicht dennoch unter den sonst erwähnten Heeren befunden haben.

⁶³ Bodmer, *Krieger* (1957), 109.

Teil der lokalen Aufgebote dargestellt habe.⁶⁴ J. Schneider wiederum versteht die *inferiores*, wie den *populus minor*, als Fußkämpfer, deren Mitglieder als freie städtische Bürgerschicht über der Masse der *pauperes*, aber unter der Führungsschicht, gestanden haben sollen.⁶⁵ Neben diesen Gruppen ist für das *exercitus francorum* die Existenz von *robustiores viri/robustiores* belegt.⁶⁶ Bei ihnen scheint es sich um Elitekämpfer gehandelt zu haben,⁶⁷ d.h. kampferfahrene Krieger, welche sich z.B. durch kostspieligere Bewaffnung, vor allem aber durch den Besitz eines Pferdes besonders ausgezeichneten.⁶⁸ So konnten sich in Septimania einige Krieger, welche sehr wahrscheinlich als *robustiores* zu identifizieren sind, *vix, equite ascensu, per fugam* vor den Goten retten, wobei die meisten *pedestri* des selben Heeres in westgotische Gefangenschaft gerieten.⁶⁹ M. Weidemanns These, dass die größeren Heeresblöcke, für die keine Untergliederung in *civitates* überliefert ist - zu ihnen zählt sie, neben dem burgundischen, auch das provenzalische, rechtsrheinische, champagner und aquitanische Aufgebot - nach Gattungen, d.h. Reiter und Fußvolk, untergliedert gewesen sein sollen, gibt es jedoch keine Belege, da sich keine der in Frage kommenden Stellen auf einen solchen Heeresblock bezieht.⁷⁰ Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass diese Heere auf diese, oder eine ähnliche Weise untergliedert waren. Dies gilt auch für die von einigen Mediävisten geäußerte Vermutung, dass gefolgschaftliche Strukturen innerhalb der Heere eine Rolle gespielt haben könnten.⁷¹

⁶⁴ Bachrach, *Military Organisation* (1972), 71. Auch M. Weidemann meint, dass *inferiores* und *pauperes* als Fußtruppen eher Troßdienst geleistet hätten. Weidemann, *Kulturgeschichte 2* (1982), 251.

⁶⁵ J. Schneider: *Bemerkungen zur Differenzierung der gallorömischen Unterschichten im sechsten Jahrhundert*, *Klio* 48 (1967), 237-249. Auch M. Weidemann hält zumindest den *minor populus* für Fußtruppen. Weidemann, *Kulturgeschichte 2* (1982), 248 und 251. G. Halsall bezeichnet ihn als »the rank and file of an army«. Halsall, *Warfare and society* (2003), 48.

⁶⁶ Greg., *Hist.* VII 35; X 9. Auch die *virii fortissimi/virii forti* (ebd. VII 9) waren vermutlich hochrangigere Krieger (vgl. *virii fortiores* in ebd. IX 36), diese Bezeichnung tritt aber auch einmal zur allgemeineren Bezeichnung von Sigiberts Heer gegen die Avaren als *multitudinem virorum fortium* auf (ebd. IV 29). J. Schneider zählt sie zu den *robustiores*. Schneider, *Bemerkungen* (1967), 245.

⁶⁷ Bodmer, *Krieger* (1957), 109.

⁶⁸ Schneider, *Bemerkungen* (1967), 245. Lange wurde wegen den Aussagen Prokops und von Agathias (Procop. *Got.* VI 25 und Agath., *Hist.* II 5) davon ausgegangen, dass das merowingische Heer nur über eine unwesentliche Kavallerie verfügt habe. Diese Auffassung widerlegte B. S. Bachrach entschieden. Bachrach, *Procopius* (1972), 435-441. Vgl. auch Lebedynsky, *Armes et Guerriers* (2001), 99. Darüber hinaus geht auch der *Strategikon* von einer nicht unwesentlichen Kavallerie der "blonden Völker" aus (*Strat.* XI 3 und 4).

⁶⁹ Greg., *Hist.* IX 31. Weidemann, *Kulturgeschichte 2* (1982), 251. Auch B. S. Bachrach hält die *robustiores* für berittene Elitekrieger. Bachrach, *Anatomy of a little War* (1994), 129. Darüber hinaus meint G. Halsall, die merowingischen Heere - vor allem jene im Norden - seien in Truppen von jüngeren und älteren Kriegern untergliedert. Halsall, *Warfare and society* (2003), 50. Zumindest in den Quellen des 6. Jahrhunderts finden sich aber keinen Belege für diese These.

⁷⁰ Weidemann, *Kulturgeschichte 2* (1982), 245. Eine Untergliederung in Reiterei und Fußvolk ist zweimal in Bezug auf die Truppen von *civitates* überliefert (Greg., *Hist.* IX 31; X 9); an einer dritten Stelle bleibt unklar, zu welcher Aufgebotseinheit die Truppen gehörten (ebd. VII 35).

⁷¹ So meint z.B. H. Nicholson: »The core of the medieval army was always the leader's personal troops: the personal warband or *comitatus*«. Nicholson, *Medieval warfare* (2004), 46, und H. Steuer geht von einem »im Kern

2.4 Die kriegerische Teilnahme der Geistlichkeit

Auch wenn die merowingischen Könige der Überlieferung zufolge mehrmals versucht haben, auf die militärische Unterstützung der Kirchenmitglieder zu bestehen, sprachen sich diese entschieden gegen diese Praxis aus.⁷² Bereits 517 wurde im burgundischen Konzil von Epaone den *episcopis, presbyteris atque diaconibus* den Besitz von *canes ad uenandum et acepitres*,⁷³ 581/3 in Mâcon das Waffentragen allgemein verboten.⁷⁴ Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Könige diese Gebote völlig ignorieren konnten, und auch Gregors Empörung dem Verhalten der Brüder Salonius und Sagittarius gegenüber, welche als Bischöfe von Embrun und Gap an den Kämpfen des Mummolus gegen die Langobarden aktiv teilgenommen haben sollen,⁷⁵ oder die Tatsache, dass beide wegen diesem Verhalten schließlich ihres Amtes enthoben wurden,⁷⁶ lässt eher darauf schließen, dass es sich hierbei um eine Ausnahme, und nicht den Regelfall handelte. Auch die Vorliebe der Königin Fredegunde, Geistliche für ihre Anschläge anzuheuern,⁷⁷ wird eher auf deren generell friedliches Auftreten, als auf deren Waffenkunst, zurückzuführen sein.

Geistliche konnten jedoch nicht nur durch ihre Waffenlosigkeit von einem Laien unterschieden werden, sie mussten sich auch durch ihre Kleidung als solche zu erkennen geben.⁷⁸ Nicht die Krieger grenzten sich bewusst von den Kirchenmitgliedern ab, sondern der Geistlichkeit war es wichtig, sich von der kriegerischen Welt der Waffenträger abgegrenzt zu

gefolgschaftlich organisierten Heer« aus. Steuer, *Helm und Ringschwert* (1987), 190. Vgl. auch. Lebedynsky, *Armes et Guerriers* (2001), 99.

⁷² Greg., *Hist.* V 26; VII 42. G. Scheibelreiter bezieht sich auf diese beiden Stellen um zu belegen, dass die *homines* geistlicher Institutionen vom Kriegsdienst befreit gewesen sein sollen. Scheibelreiter, *Barbarische Gesellschaft* (1999), 301. Die Stellen zeigen aber, dass sich die Geistlichen zwar an die Verbote der Kirche halten wollten, die weltlichen Beamten aber prinzipiell Heeresfolge von ihnen einforderten.

⁷³ Epaone, *Conc.* von 517, 4.

⁷⁴ Als Strafe drohten dreißig Tagen Haft bei Wasser und Brot (Mâcon, *Conc.* von 581-583, 5). C. Holdsworth zufolge soll den Priestern bereits 451 im Konzil von Chalcedon die Teilnahme an Kriegszügen untersagt worden sein. C. Holdsworth,; "An arier aristocracy". *The saints at war*, in: Transactions of the Royal Historical Society VI 6 (1996), 110. G. Scheibelreiter meint hierzu: »Dass der Kleriker keine Waffen führen sollte, riss einen Graben zwischen gesellschaftlicher und religiöser Norm«, da jedem freien Mann das Waffentragen selbstverständlich war. Scheibelreiter, *Barbarische Gesellschaft* (1999), 282.

⁷⁵ Greg., *Hist.* IV 42.

⁷⁶ Greg., *Hist.* V 20 und Mar. Av., *Chron.* 579.

⁷⁷ Greg., *Hist.* VII 20; VIII 29.

⁷⁸ Solche Bestimmungen wurde im Konzil von Mâcon (*Conc.* von 581-583, 5) festgelegt, und wurden im 7. Jahrhundert nochmals in Bordeaux (*Conc.* von 662-675, 1) und Losne (*Conc.* von 673-675, 2) bekräftigt. Die erzählenden Quellen bestätigen, dass zumindest generell diese Kleiderordnung auch üblich war und grundsätzlich berücksichtigt wurde, cf. vor allem Greg., *Hist.* V 14 und Mar. Av., *Chron.* 523. Vgl. aber auch Greg., *Hist.* IV 26; IX 3; X 1.

wissen.⁷⁹ Allerdings bestand nicht jeder Geistliche auf dieser scharfen Trennung. Immer wieder kam es vor, dass diese dennoch Waffen trugen und sich ihrer bedienten. Dies belegen die mehrfachen Wiederholungen der oben angesprochenen Verbote,⁸⁰ sowie die überlieferten Fälle von kriegerischen Geistlichen.⁸¹ Der Abgrenzungsprozess der Geistlichkeit war demnach im 6. Jahrhundert noch nicht abgeschlossen. Frauen treten dagegen in den Quellen nie mit handfesten Waffen auf. Wenn sie dennoch selbst gegen jemanden vorgehen wollten, griffen sie zu Gift oder Zauberei,⁸² häufiger betrauten sie jedoch Dritte mit derartigen Aufgaben.⁸³

2.5 Thematische Eingrenzung

Eine Definition der unterschiedlichen Bewaffnetengruppen auf begrifflicher Basis erweist sich als problematisch. Auch wenn es scheinbar mehrere Wörter für den Bewaffneten gegeben hat, viele sogar eine spezifische Art des Waffenträgers zu bezeichnen scheinen, ist ihre Bedeutung meist nicht eindeutig, da sie wegen häufigen Sinnüberschneidungen nicht einer bestimmten Kategorie von Waffenträgern zugeordnet werden können. Eine Ausnahme stellen der *exercitus*,

⁷⁹ Zu diesem Schluss kommt auch B. Effros: *Appearance and ideology: creating distinctions between clerics and laypersons in early medieval Gaul*, in: Désirée G. Koslin, Janet E. Snyder (Hg.), *Encountering Medieval Textiles and Dress (The New Middle Ages)*, New York 2002, 7-24, sowie an anderer Stelle: »Evidence gathered mainly from south of the Loire reveals that it was clerics who were most interested in regulating social demarcations through personal adornment«. dies., *Caring for Body and Soul* (2002), 32.

⁸⁰ Die Verbote der Jagd und des Waffentragens allgemein wurden nochmals in Losne (*Conc.* von 673-675, 2 und 15) wiederholt, das Tragen von Lanzen oder anderen Waffen in Bordeaux (*Conc.* von 662-675, 1).

⁸¹ Waffenführung oder kriegerisches, zumindest gewalttätiges Verhalten ist überliefert in Bezug auf den Bischof Cautinus von Clermont (Greg., *Hist.* IV 12), den Bischof Priscus von Lyon (ebd. IV 36), die Bischöfe Salonius und Sagittarius von Gap und Embrun (ebd. IV 42; V 20.27), unbestätigt in Bezug auf Petrus, den Bruder Gregor von Tours (ebd. V 5) und die Geistlichen Frontius und Heraclius (ebd. V 36). Ein Geistlicher aus Le Mans hatte zumindest eine Gewalttat geplant (ebd. VI 36). Der Abt Dagulf soll dagegen tatsächlich mehrere Morde begangen haben (ebd. VIII 29), der Geistliche Winnoch aus der Bretagne trug zumindest Waffen (ebd. VIII 34), Badegisil verletzte seiner Mitbürger und Geschwister (ebd. VIII 39), Theudulf war für einen Mord verantwortlich (ebd. X 14), Ingenuus schlug mehrere Geistliche mit Waffengewalt in die Flucht (Greg., *Virt. Iul.* 15) und die Mönche von Agone verletzten viele Menschen (Mar. Av. *Chron.* 565). Vgl. auch Greg., *Hist.* IV 39; VI 37; VIII 20. Gemäß einer statistischen Auswertung soll die Geistlichkeit in Gregors *Historiae* für 22,6, % der aufgezeichneten Opfer verantwortlich sein. Newbold, *Interpersonal Violence* (1994), 7. Vor allem in bezug auf Bischöfe im Zusammenhang mit kriegerischen Aktionen, vgl. D. Whittaker: *Landlords and warlords in the later Roman Empire*, in: John Rich, Graham Shipley (Hg.), *War and Society in the Roman World*, London - New York 1993, 291; Bachrach, *Military Organisation* (1972), 7; Irsigler, *Untersuchungen* (1969), 244-245 und Bodmer, *Krieger* (1957), 65-66.

⁸² Nur einmal wird berichtet, dass eine Frau mit einem Schwert gegen eine andere Person vorging. Dabei handelte es sich allerdings um eine Notsituation, in der sie auf die Waffe zurückgriff, neben der ihr Gegner gerade eingeschlafen war (Greg., *Hist.* IX 27). Dem kann demnach nicht entnommen werden, dass sie das Kämpfen gelernt haben soll - ihr Opfer war lediglich ein betrunkenen schlafender Krieger, der leicht zu bewältigen war. Giftmorde sind von Magnatrude (ebd. IV 25) und Fredegunde (ebd. VIII 31) überliefert. Die Erzieherin Septimania soll ihren Mann durch Zauber getötet haben (ebd. IX 38).

⁸³ Der Buhle einer namenlosen Frau tötete ihren Ehemann (Greg., *Hist.* VI 13), die Königstochter Chrodechilde umgab sich von einer Bande von Gesetzlosen, um die Äbtissin des Klosters von Poitiers abzusetzen (ebd. IX 40. 41), die Bischofswitwe Magnatrude ließ einen Angriff auf ihren Hof durch ihre Bediensteten abwehren (Greg., *Hist.* X 5).

zusammen mit den königsnahen *leudes* und *antrustiones*, den *comites*, *duci* und *patrici*, sowie möglicherweise auch die *centenae* und *custodes* dar. Jene Bezeichnungen, welche sich vor allem auf das Verhältnis zwischen mindestens zwei Bewaffneten beziehen, finden sich andererseits nicht ausschließlich in Bezug auf Bewaffnete, und können so nur anhand des Kontextes als Bezeichnung für einen Waffenträger gewertet werden. Sie können demnach nicht zur Abgrenzung des Waffenträgers gegenüber der übrigen Bevölkerung benutzt werden. Nur der Begriff *armatus* bezieht sich auf den Waffenträger als solchen. Allerdings scheint hier der allgemeinere Hinweis auf die derzeitige Bewaffnung einer Person im Vordergrund zu stehen; zumindest die seltene Verwendung dieses Begriffs und die sehr unterschiedlichen Personen, auf welche er bezogen wird, lässt eher ausschließen, dass damit eine spezifische Gruppe bezeichnet wurde. Daneben hat es sich als unmöglich erwiesen festzustellen, wer letzten Endes an einem kriegerischen Unternehmen der Könige teilnehmen musste oder durfte, und wer nicht. Zwar kann eine Teilnahme der weiblichen Bevölkerung ausgeschlossen werden, und auch die Geistlichkeit scheint zumindest tendenziell ferngeblieben zu sein. Darüber inwiefern der männliche Laie überhaupt grundsätzlich als potentielles Mitglied des merowingischen Heeres zu betrachten ist, und wenn ja, welchen Personen dort die kriegerischen Tätigkeiten zufielen, liefern uns die Quellen jedoch keine zuverlässigen Hinweise.

Ziel dieser Arbeit ist aber eine präzise Aussage hinsichtlich der Charakteristik und gesellschaftlichen Bedeutung der merowingischen Waffenträger. Dieses Ziel kann nur dann erreicht werden, wenn auch ausschließlich diese Personengruppe betrachtet wird. Eine Eingrenzung anhand der wehrfähigen Personen ist deshalb wenig sinnvoll, da demnach jeder männliche Laie als potentieller Waffenträger aufzufassen sei. Dabei ist nicht gesagt, dass jeder *cives civitatis* auch Teil der lokalen Aufgebote gewesen ist. Außerdem ist nicht auszuschließen, dass einige Mitglieder der königlichen Heere mit unkriegerischen Aufgaben, wie Troßdienst oder aber der Verpflegung von Verwundeten, betraut waren. Auch J.-P. Bodmers Eingrenzungskriterien erweisen sich als unpraktisch, da sie dazu führen, dass ebenfalls solche Personen mit einbezogen werden müssten, die vermutlich selbst von ihren Mitmenschen nicht als gewöhnliche Waffenträger bezeichnet worden wären, wie vereinzelt Kriegerbischöfe, aber auch solche Personen, welche nur im Rahmen einer einmaligen Situation zur Waffe griffen. Es soll darum versucht werden, als Waffenträger vornehmlich Personen zu bezeichnen, welche ebenfalls als merowingische Krieger hätten benannt werden können. Die folgenden Betrachtungen werden sich deshalb möglichst auf jene Personen beschränken, die gewöhnlich bewaffnet ihren Alltag lebten, im Prinzip bereit waren, sich jederzeit kriegerisch zu betätigen

und deren gesellschaftliches Ansehen und Funktion mehr oder weniger eng mit ihrer Bewaffnung verknüpft war. Dass die Entscheidung, ob diese Kriterien auf den einen oder anderen zutreffen, oder nicht, wegen der immer wieder spärlichen Überlieferungslage in Bezug auf die einzelnen Personen oft subjektiv getroffen werden muss, ist der Autorin bewusst.

3 Äußere und innere Merkmale

Die Quellen befassen sich relativ ausführlich mit den Merkmalen der merowingischen Waffenträger. Im folgenden Kapitel soll versucht werden, durch Vergleiche der archäologischen mit den schriftlichen Quellen, einen Eindruck der Gesamterscheinung dieser Menschen zu erhalten. Dies schließt sowohl seinen ethnisch-kulturellen Hintergrund, als auch sein Äußeres und seine Gedankenwelt mit ein.

3.1 Ethnische Herkunft

3.1.1 Erste römisch-fränkische Kontakte im Römischen Reich

Die Franken waren nicht erst unter den Merowingern in einen engeren Kontakt mit der kelto-romanischen Bevölkerung Galliens getreten. Die fränkische Reichsgründung war nicht die Ursache für den dort erfolgten frühmittelalterlichen Prozess der Akkulturation von Romanen und Germanen.¹ Viele von ihnen waren schon lange vor 500 n. Chr. Mitglieder des Römischen Reiches, und hatten sich als solche an die römische Gesellschaft und Kultur angepasst und sich deren Bevölkerung angeglichen. Ähnlich war auch die römerzeitliche Barbarisierung des keltisch-germanischen Westens nicht durch ein punktuelles Ereignis eingeleitet worden, vielmehr war sie das Resultat einer (römischen) Politik, welche sich mangels der nötigen Verteidigungskräfte² nicht anders zu helfen wusste, als sich durch diejenigen verteidigen zu lassen, vor denen sie sich ursprünglich absichern und schützen wollte.³ Aus dieser Situation heraus resultierte schließlich jene Abhängigkeit des einst mächtigen Imperiums den einst wilden Barbaren gegenüber.

Die Phase der Anwerbung germanischer Hilfstruppen war im Prinzip bereits unter Julius Caesar (100-44 v. Chr.) eingeleitet worden,⁴ auch wenn die barbarischen Kämpfer erst unter

¹ Die Akkulturation und germanische Präsenz in Gallien vor der fränkischen Reichsgründung können auch auf archäologischer Basis nachvollzogen werden, cf. H. W. Böhme: *Söldner und Siedler im spätantiken Nordgallien*, in: Alfred Wieczorek, Patrick Périn, Karin von Welck, Wilfried Menghin (Hg.), *Die Franken, Wegbereiter Europas*. 5. bis 8. Jahrhundert n. Chr., Paris - Berlin 21997, 91-101.

² Die Gründe für die fehlenden Soldaten, welche unbedingt benötigt wurden, um dem Druck der äußeren Grenzen entgegenzutreten, waren womöglich sehr unterschiedlich. A. Demandt nennt hierzu die durch Christianisierung und die weiter steigenden Bequemlichkeit hervorgerufene Unbeliebtheit des Wehrdienstes in der Spätantike und die damit verbundene vermehrte Fahnenflucht und Dienstverweigerungen durch Selbstverstümmelung. A. Demandt: *Geschichte der Spätantike. Das Römische Reich von Diokletian bis Justinian 284-565 n. Chr.*, München 1998, 234-235. P. J. Geary nennt als Probleme des 3. und 4. Jahrhunderts auch Seuchen, fallende Geburtenraten und die Abhängigkeit der römischen Gesellschaft gegenüber ihren Sklaven. Geary, *Merowinger* (1996), 24.

³ Vgl. ... *emit et Germanorum auxilia contra Germanos* (*Historia Augusta*, Marcus Antonius XXI 7).

⁴ Demandt, *Spätantike* (1998), 236.

Septimus Severus (193-211 n. Chr.) offiziell innerhalb des römischen Heeres eingeführt wurden.⁵ Eine intensivere Germanisierung erlebte das römische Militär jedoch erst,⁶ als nach der diokletianisch-konstantinischen Heeresreform ihre Anzahl stetig anstieg,⁷ indem Germanen entweder auf freiwilliger Basis und unter dem Kommando ihrer eigenen Anführer⁸ als so genannte *foederati* durch einen Vertrag mit der Einwilligung zum *tirocinium*,⁹ in das Reich und als Hilfstruppen in dessen Heer einverleibt,¹⁰ oder aber - im Fall von Kriegsgefangenen und deren Nachkommen - als so genannte *laeti* in geschlossenen Siedlungen zur Bearbeitung der durch Epidemien und Bevölkerungsschwund entvölkerten Landstriche, sowie zur Rekrutierung für die Armee angesiedelt wurden.¹¹

Auch die später als salische Franken¹² bekannten Germanen waren um 356 n. Chr. als militärpflichtige *foederati*, im damaligen Toxandria (Nordbrabant), angesiedelt worden,¹³ wo sie neben dem Grenzschutz vermutlich auch die Eingrenzung jener Unruhen zur Aufgabe hatten, welche bereits im späten 3., aber vor allem im frühen 5. Jahrhundert durch die die Plünderungen und Verheerungen der meist römischen so genannten *bagaudae* verursacht wurden.¹⁴ Bereits vor dem Eintreffen größerer Germanengruppen hatte die Notwendigkeit des

⁵ L. Buchet: *Die Landnahme der Franken in Gallien aus der Sicht der Anthropologen*, in: Alfried Wiczorek, Patrick Périn, Karin von Welck, Wilfried Menghin (Hg.), *Die Franken, Wegbereiter Europas*. 5. bis 8. Jahrhundert n. Chr., Paris - Berlin 21997, 662-667, 664. P. J. Geary zufolge soll bereits Marc Aurel, wenn auch als außergewöhnliche Maßnahme, germanische Krieger in das römische Limesheer eingliedert haben, eine Praxis, welche erst in der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts immer weiter um sich griff, als barbarische Truppen oft sogar die Namen ihres Volkes trugen. Geary, *Merowinger* (1996), 30.

⁶ Kaiser, *Das römische Erbe* (2004), 14. Auch anthropologisch wurden anhand der im Gräberfeld von Frénoille (Dép. Calvados) aus dem späten 3. und 4. Jahrhundert gefundenen Überreste Unterschiede festgestellt, welche gemäß Buchet nicht zuletzt durch das Vorhandensein von unterschiedlichen Ethnien erklärt werden könnten. Buchet, *Landnahme* (1997), 662-667. Allerdings meint auch er, dass »Völker oder kulturelle Gruppen mehr mit militärischen und politischen Formationen gleichzusetzen sind als mit tatsächlichen Ethnien« (S. 666). Es ist dennoch äußerst fraglich, ob eine ethnische Unterscheidung anthropologisch überhaupt möglich ist, cf. Effros, *Mortuary archeology* (2003), 106-108. B. Effros meint hierzu »Recent studies have led to the conclusion that no clear anthropological distinctions between groups of individuals buried in row graves cemeteries can be easily made« (ebd., 107-108).

⁷ So z.B. als *duces* der Grenztruppen, *comites* der Gardetruppen oder des Feldheeres.

⁸ Ganz in der römischen Tradition des sozialen Aufstiegs durch den Militärdienst stiegen diese so genannten "Reichsgermanen" im 4. und 5. Jahrhundert sogar in die höchsten Ränge auf. Geary, *Merowinger* (1996), 32. Sie wurden *comes*, *dux*, *magistri militiae*, oder sogar Konsul der römischen Armee. Kaiser, *Das römische Erbe* (2004), 13 und Demandt, *Spätantike* (1998), 238. Vgl. Zöllner, *Franken* (1970), 164-167.

⁹ D.h. die Bereitschaft, dem Kaiser Soldaten zu stellen. Demandt, *Spätantike* (1998), 238.

¹⁰ Geary, *Merowinger* (1996), 31; vgl. Demandt, *Spätantike* (1998), 238.

¹¹ Kaiser, *Das römische Erbe* (2004), 14-15.

¹² Der Name selbst tauchte erstmals in der Mitte des 3. Jahrhunderts in Bezug auf Plünderer und Piraten entlang der britannischen und spanischen Küsten, und in den Mündungsarmen von Rhein, Maas und Schelde auf. W. Pohl: *Die Germanen* (Enzyklopädie deutscher Geschichte 57), München 2004, 33. Sie fielen auch 355 am Mittel- und Oberrhein ein. Kaiser, *Das römische Erbe* (2004), 3 und 15. Zu Forschungskontroversen bezüglich der fränkischen Frühgeschichte, cf. ebd., 81-84. Vgl. auch allgemein Lebedynsky, *Armes et Guerriers* (2001), 95-96.

¹³ Die rechtsrheinischen Franken erhielten dagegen diesen Foederatenstatus um 435. Kaiser, *Das römische Erbe* (2004), 15-16.

¹⁴ Cf. Sal. Mass., *Gub*, V 5. Diese *bagaudae* bestanden vermutlich aus einem Sammelsurium aus Sklaven, Kolonen, kleinere Landeigentümer, Hirten, entlaufenen Soldaten und steuerpflichtigen *possesores*. Ihre Identität und tatsächliche Rolle innerhalb der Wirren des 5. Jahrhunderts sind jedoch bis heute umstritten. Kaiser, *Das*

Grenzschatzes - mit vier Legionen am Rhein und elf an der Donau - dazu geführt, dass das Militär in den Randgebieten allgegenwärtig und das lokale Leben von Soldaten und Veteranen beherrscht worden war. Doch erst die vermehrten germanischen Söldner bewirkten, dass dieses bis zum 3. Jahrhundert bedeutende Romanisierungsinstrument des Römischen Reiches einem immer stärkeren Germanisierungsprozess unterworfen war. Die enge Nachbarschaft dieser Krieger zu römischen Siedlungen beschleunigte darüber hinaus ihre Assimilation mit den römischen Zivilisten.¹⁵ Eine gleichzeitige Identifikation als *civis romanus* oder Germane schloss sich, zumindest für die im Reich integrierten, allmählich nicht mehr aus, wie eine nicht zuletzt aus diesem Grund oft zitierte Inschrift aus Pannonien belegt, wonach sich ein Soldat gleichzeitig als römischer Bürger und Franke bezeichnet.¹⁶ Auch der gallische Senatorenadel der Spätantike hatte eine nicht zu verachtende militärische Bedeutung.¹⁷ Dies bedeutet, dass Romanen und Franken bereits vor der fränkischen Herrschaftsübernahme begonnen hatten, sich anzugleichen, das gallische Straßenbild bereits vor dem 6. Jahrhundert von fränkischen und romanischen Waffenträgern geprägt war,¹⁸ und die stärkere Militarisierung der merowingischen Gesellschaft kein spezifisch fränkisches oder frühmittelalterliches Phänomen war, sondern sich aus den Gegebenheiten der spätantiken Militärpolitik ergeben hatte.¹⁹

römische Erbe (2004), 7 und vor allem 71. Vgl. auch P. J. Geary: *Europäische Völker im frühen Mittelalter. Zur Legende vom Werden der Nationen*, Frankfurt am Main 2002, 122-124. G. Halsall sieht in den *bagaudae* lokale romanische Kriegerfürsten, deren Gräber lange für Germanengräber gehalten wurden. Halsall, *Reibengräberzivilisation* (1992), 196-207. Vgl. auch B. S. Bachrach, der von sowohl senatorischen als auch barbarischen Lokalmagnaten ausgeht, welche ihre Truppen vor allem zu privaten Zwecken nutzten. Bachrach, *Military Organisation* (1972), 23-24. J. M. Wallace-Hadrill hält sie für »robber bands and slave population in revolt«. J. M. Wallace-Hadrill, *The Barbarian West 400 - 1000*, Cambridge 1985, 64. Vgl. auch J. F. Drinkwater: *The Bagaudae of fifth-century Gaul*, in: John F. Drinkwater, Hugh Elton (Hg.), *Fifth-century Gaul: a crisis of identity?*, Cambridge 1992, 208-217, und Pietri, *La ville de Tours* (1983), 91-103.

¹⁵ Geary, *Merowinger* (1996), 13-37. Cf. auch H. Steuer: *Kriegerbanden und Heerkönige - Krieg als Auslöser der Entwicklung zum Stamm und Staat im ersten Jahrtausend n. Chr. in Mitteleuropa. Überlegungen zu einem theoretischen Modell*, in: *Runica - Germanica - Mediaevalia* (Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Ergänzungsband 37), Berlin - New York 2003, 828. H. W. Böhme entnimmt den archäologischen Befunden »Als bereits lange Zeit auf Reichsboden stationiert und schon weitgehend romanisierte Bevölkerungsgruppen waren die Franken bereits zu einem voll integrierten Bestandteil der gallischen Provinzen geworden«. H. W. Böhme: *Franken und Romanen im Spiegel spätromischer Grabfunde am nördlichen Gallien*, in: Dieter Geuenich (Hg.), *Die Franken und die Alemannen bis zur „Schlacht bei Zülpich“* (496/97), Berlin - New York 1998, 54-55.

¹⁶ *Francus ego civis, Romanus miles in armis* (CIL III 3567). Pohl, *Germanen* (2004), 36-37. vgl. auch Geary, *Europäische Völker* (2002), 120. Auch die Beigaben, welche im Grab des Frankenkönigs Childerich I. († 481/2) gefunden wurden, zeigen eine Verhaftung in beiden Welten, einmal als fränkischer König, und einmal als hoher römischer Offizier. Kaiser, *Das römische Erbe* (2004), 18. Allerdings bleibt unklar, ob sie auch das römische Bürgerrecht bekamen, denn dies ist nicht einmal für die germanischen Veteranen und Offiziere bezeugt. Demandt, *Spätantike* (1998), 237

¹⁷ Geary, *Merowinger* (1996), 38-39.

¹⁸ Cf. auch D. Whittaker: *Landlords and warlords in the later Roman Empire*, in: John Rich, Graham Shipley (Hg.), *War and Society in the Roman World*, London - New York 1993, 277-302.

¹⁹ D. Harrison meint dagegen »The process of social militarization (...) is, in fact, a clear case of (...) discontinuity«. Harrison, *Elites* (2002), 300. Cf. zur Entwicklung der frühmittelalterlichen Eliten bis ins 5. Jahrhundert auch K. F. Werner: *Naissance de la noblesse. L'essor des élites politiques en Europe*, Paris 1999, 187-225.

3.1.2 Die ethnische Herkunft der merowingischen Krieger

Angesichts dieser spätantiken Entwicklungen innerhalb der weströmischen Gesellschaft ist es nachvollziehbar, dass zumindest aus heutiger Sicht eine ethnische Unterscheidung, z.B. anhand von Namen²⁰ oder Grabbeigaben²¹, relativ problematisch ist, auch wenn diese Vorgehensweise nicht völlig abgelehnt wird.²² Einigkeit herrscht aber angesichts der Tatsache, dass die Franken als ethnische Gruppierung, vor allem im südlichen und westlichen Teil Galliens, immer eine Minderheit dargestellt haben.²³ Da Gräber mit Sarkophagen, Gruben mit mehreren Toten, und, weniger eindeutig, beigabenlose Beisetzungen immer noch als brauchbare Hinweise auf die Bestattung eines Romanen gelten, werden auch jene Begräbnisstätten in den östlichen Gebieten wie der Champagne, Lothringen und der Rhein- und Moselgegend, welche diesen Kriterien entsprechen, als Hinweise auf romanische Bevölkerungsteile gedeutet.²⁴ Doch auch wenn die einzelnen Grabsitten sicherlich ursprünglich aus unterschiedlichen Kulturkreisen stammten, wird heute davon ausgegangen, dass vor allem die Romanen im Laufe der Zeit auch fränkische Sitten übernommen haben²⁵ - ein Indiz unter vielen, dass sich beide Gruppen immer weiter anglichen.²⁶

Die allmähliche Verschmelzung von Romanen und Franken spiegelt sich am deutlichsten im Bedeutungswandel des Begriffs *Francus* wieder. Ursprünglich scheint er vor allem zur

²⁰ Z.B. meint K. Selle-Hosbach, dass Namen nur ein Indiz für die ethnische Zuordnung sind. K. Selle-Hosbach: *Prosopographie merowingischer Amtsträger in der Zeit von 511 bis 613*, Diss., Bonn 1974, 7.

²¹ Dagegen spricht sich B. Effros aus, indem sie zur älteren Forschung meint: »Not only do such analyses rely upon the unproven hypothesis that the Franks represented foremost blood-based bands of warriors, but they also depend upon the anachronistic belief that they formed immutable „culture groups“« (S. 6), und fügt hinzu: »clothing, armament, and personal adornment (...) did not necessarily express their wearers' ethnic identity« (S. 8). Effros, *Mortuary archeology* (2003), 5-8. Ähnlich. G. P. Fehring: *Die Archäologie des Mittelalters. Eine Einführung*, Darmstadt 2000, 58. Cf. auch G. Halsalls These zu den spätantiken so genannten germanischen Gräbern: Halsall, *Reibengräbercivilisation* (1992), 196-207.

²² So meint M. Schmauder, dass vor allem in den Gebieten der fränkischen Expansion Mitglieder der fränkischen *gens* anhand ihrer Grabbeigaben von den übrigen Bewohnern unterschieden werden können. M. Schmauder: *The relationship between Frankish gens and regnum: a proposal based on the archeological evidence*, in: Hans-Werner Goetz, Jörg Jarnut, Walter Pohl (Hg.), *Regna and gentes. The relationship between late antique and early medieval peoples and kingdoms in the transformation of the Roman world* (The Transformation of the Roman World 13), Leiden - Boston 2003, 271-306. Auch H. Steuer meint die Ausrüstung eines Kriegers verrate dessen Herkunft. Steuer, *Kriegerbanden und Heerkönige* (2003), 845.

²³ Cf. Salin, *Civilisation merovingienne I* (1949), 408, und Bierbrauer, *Romanen* (1997), 111. P. J. Geary schätzt den fränkischen Bevölkerungsteil auf 2 %. Geary, *Merowinger* (1996), 120.

²⁴ Bierbrauer, *Romanen* (1997), 113-119. Ähnlich Salin, *Civilisation merovingienne I* (1949), 213-216. B. Effros ist demgegenüber kritisch: Effros, *Caring for Body and Soul* (2002), 41-42.

²⁵ Vor allem E. James meint, dass die Sitte der Waffenbeigaben in Nordgallien durch die fränkische Militärelite eingeführt und später auch von Nichtfranken übernommen wurde. E. James: *The militarisation of Roman society, 400-700*, in: Anne Nøgaard Jørgensen, Birthe L. Clausen (Hg.), *Military Aspects of Scandinavian Society in a European Perspective AD 1-1300* (National Museum Studies in Archeology and History 2), Kopenhagen 1997, 21.

²⁶ Hierzu meint J.-P. Bodmer: »Hinsichtlich der Lebensweise gab der Franke den Ton an. Seine Qualitäten, Unternehmungsgeist und Kampfgeist, übertrugen sich auch auf die Romanen mit dem Ergebnis, dass man unter den Merowingern eine kriegerische Oberschicht vorfindet, die nur herkunftsmäßig, nicht aber verhaltensmäßig heterogen war«. Bodmer, *Krieger* (1957), 138.

ethnischen Kennzeichnung einer Person als Mitglied der fränkischen *gens* Verwendung gefunden haben, spätestens ab der Reichsgründung taucht er außerdem immer öfters als politische Zugehörigkeitsbezeichnung auf, d.h. zur Kennzeichnung einer Person als Mitglied des Reiches der Franken, ohne dass die damit bezeichnete Person zwangsläufig auch fränkischer Herkunft sein musste.²⁷ Diese parallele Verwendung beider Bedeutungsinhalte macht es nicht immer leicht zu entscheiden, welche Aussage sich in einem konkreten Fall hinter diesem Begriff verbirgt.²⁸ Auch anhand der Tatsache, dass die romanische Bevölkerung ihren Kindern immer öfters fränkische Namen gab,²⁹ kann festgestellt werden, dass das Fränkische allmählich Teil ihrer Identität wurde.

Ethnisch gesehen ist auch der *exercitus francorum* nie rein fränkisch, sondern immer gemischt gewesen. Als Verwalter der *Belgica Secunda*³⁰ hat Chlodwig sicherlich bereits vor der fränkischen Expansion nicht nur fränkische Soldaten befehligt, nach den Eroberungen 507 bis 532/3³¹ wurden wohl auch die jeweiligen kriegstauglichen Mitglieder dieser Reiche in die merowingischen Streitkräfte aufgenommen, auch wenn umstritten ist, ob die Romanen bereits zu Chlodwigs Zeiten, oder aber erst eine oder zwei Generationen später, als die *civitas-*

²⁷ H.-W. Goetz meint hierzu: »Der "Franke" war sowohl Franke von Geburt wie Angehöriger des Frankenreichs« (S. 143), wobei es sich hierbei um zwei unterschiedliche Bedeutungen handle. H.-W. Goetz: *Zur Wandlung des Frankennamens im Frühmittelalter*, in: Walter Pohl, Maximilian Diesenburger (Hg.), *Integration und Herrschaft. Ethnische Identität und soziale Organisation im Frühmittelalter*, Wien 2002, 139-145; vgl. auch ders., *Gens, kings and kingdoms: the Franks*, in: Hans-Werner Goetz, Jörg Jarnut, Walter Pohl (Hg.), *Regna and gentes. The relationship between late antique and early medieval peoples and kingdoms in the transformation of the Roman world*, Leiden - Boston 2003, 307-344, 342-344. Ähnlich meint I. Wood: »While "ethnic" words may apparently reflect biological groupings in some contexts (...) in other cases they reflect political affiliations, and in yet other contexts they may have had class implications«. I. Wood: *Conclusion: Strategies of Distinction*, in: Walter Pohl, Helmut Reimitz (Hg.), *Strategies of Distinction. The Construction of Ethnic Communities*, 300-800, Leiden u. a. 1998, 299. Vgl. auch: Halsall, *Warfare and society* (2003), 47; Lebedynsky, *Armes et Guerriers* (2001), 25-26, und Kaufmann, *Altertumskunde* (1923), 343.

²⁸ Cf. H.-W. Goetz: *Gens - Regnum - Lex: das Beispiel der Franken*, in: Gerhard Dilcher, Eva-Marie Distler (Hg.), *Leges - Gentes - Regna. Zur Rolle von germanischen Rechtsgewohnheiten und lateinischer Schrifttradition bei der Ausbildung der frühmittelalterlichen Rechtskultur*, Berlin 2006, 537-541.

²⁹ Der Name Gundulf, den ein Verwandter Gregors von Tours trug (Greg., *Hist.* VI 11), ist sicherlich fränkisch. Auch viele Bischöfe, welche im 6. Jahrhundert meist Romanen waren, trugen immer öfters fränkische Namen, so der Bischof Baudegisil von Le Mans, dessen Bruder dagegen den romanischen Namen Nectarius trug (ebd. VII 15), der Bischof Marovech von Poitiers (ebd. VII 24; IX 30.40; X 15), der Bischof Magnulf von Toulouse (ebd. VII 27.32), der Bischof Leudovald von Bayeux (ebd. VIII 31; IX 13), der Bischof Badegisil von Le Mans (ebd. VIII 39; X 5), der Bischof Sigimund vom Mainz (ebd. IX 29) oder der Bischof Gundegisil von Bordeaux (ebd. IX 41). Allerdings waren nicht alle Bischöfe Romanen, wie das Beispiel des Bischofs Berthramn von Bordeaux zeigt, der mit den Merowingern verwandt gewesen sein soll (ebd. VIII 2). Daneben gibt es auch Namen, welche als solche als Hinweis auf die Übernahme der germanisch-fränkischen Identität schließen lassen, wie Francilio, der Name eines Mannes aus senatorischem Geschlecht (ebd. III 17), der Name des Bischofs Franco (Greg., *Glor. Conf.* 70) oder der Name des heiligen Bischofs Germanus (Greg., *Hist.* IV 51). Vgl. auch James, *Militarisation* (1997), 20-21.

³⁰ Bischof Remigius von Reims um 481 an Chlodwig: *Rumor ad nos magnum pervenit, administrationem vos Secundum Belgice suscepisse* (*Epist. Austras.* II).

³¹ Greg., *Hist.* II 27.30.37; III 6.7.11.21; IV 10, Mar. Av., *Chron.* 523 und 556; Agath., *Hist.* I 3.4.

Aufgebote in den Quellen erwähnt werden, auch aufgeboden wurden.³² Angesichts der Tatsache, dass die Bewohner von Clermont sich bereits auf gotischer Seite gegen die Franken am Kampf beteiligten,³³ gibt es eigentlich keinen Grund anzunehmen, dass sie sich den neuen Eroberern gegenüber anders verhalten haben sollten. Neben den Romanen werden in den Quellen außerdem Alemannen³⁴, Aremoriker³⁵, Bretonen³⁶, Burgunder³⁷, rechtsrheinische Franken³⁸, Goten³⁹, Sachsen⁴⁰, Taifaler⁴¹, Thüringer⁴² als Mitglieder des merowingischen Reiches genannt⁴³. Viele von ihnen werden sicherlich auch als Krieger im merowingischen Heer gekämpft haben, und sich als solche in die merowingische Gesellschaft integriert haben; die Bezeichnung *exercitus francorum* ist also vor allem politisch zu verstehen. Der merowingische Waffenträger definiert sich demnach ethnisch, wenn überhaupt, durch seine Vielfältigkeit, wodurch sicherlich auch das fränkische Heer von unterschiedlichen Sprachen,⁴⁴ Traditionen und kulturellen Hintergründen geprägt war.

³² Vgl. Kaiser, *Das römische Erbe* (2004), 18-19; D. Alibert, C. de Firmas: *Les sociétés en Europe du milieu du VIe à la fin du IXe siècle*, Paris 2002, 68 und 81-82; Lebedynsky, *Armes et Guerriers* (2001), 96; Scheibelreiter, *Barbarische Gesellschaft* (1999), 300; A. Wiczorek: *Identität und Integration. Zur Bevölkerungspolitik der Merowinger nach archäologischen Quellen*, in: Alfried Wiczorek, Patrick Périn, Karin von Welck, Wilfried Menghin (Hg.), *Die Franken, Wegbereiter Europas. 5. bis 8. Jahrhundert n. Chr.*, Bd. 1, Paris - Berlin 1997, 353 und Zöllner, *Franken* (1970), 151.

³³ Greg., *Hist.* II 37. Auch Prokopius nennt romanische Krieger im fränkischen Dienst (Procop., *Got.* V 12).

³⁴ Greg., *Hist.* II 30; III 32 und Agath., *Hist.* I 6.7.

³⁵ Cf. Procop., *Got.* V 12.

³⁶ Greg., *Hist.* IV 4; V 26; X 9 und *Vit. Elig.* I 13.

³⁷ Greg., *Hist.* IV 42; VIII 30 und Greg., *Vit. Patr.* VIII 9; vgl. Isid. *Hist.* 36. Cf. auch Salin, *Civilisation mérovingienne* (1949), 224-243.

³⁸ Greg., *Hist.* IV 49-50 und Procop. *Got.* VI 25.

³⁹ Greg., *Hist.* IV 26.51.

⁴⁰ Greg., *Hist.* IV 42; V 26; VII 3; VIII 18; X 9.22 und Mar. Av., *Chron.* 560. Cf. Bachrach, *Military Organisation* (1972), 39 und Salin, *Civilisation mérovingienne* (1949), 285-300. G. Halsall meint, dass die Sachsen Söldner gewesen seien, das Epitheton *saxo* bei Chulderich habe »referred to his mercenary status«. Halsall, *Warfare and society* (2003), 111-112. Dies ist schon deshalb unwahrscheinlich, da er später als *dux* bezeichnet wird, und *pueri* um sich hatte. Darüber hinaus gibt es keinen Beleg für die Existenz von Söldnern für das merowingische Gallien des 6. Jahrhunderts.

⁴¹ Greg., *Hist.* IV 18; V 7 und Greg., *Vit. Patr.* XV 1. Taifaler werden bereits in der *Notitia Dignitatum* für die Gegend von Poitiers erwähnt (*Not. Dign. oc.* XLII 65). Cf. Halsall, *Warfare and society* (2003), 44.

⁴² Zumindest der Abt des Klosters Menat soll von Geburt Thüringer gewesen sein (Greg., *Hist.* V 12).

⁴³ B. S. Bachrach nennt außerdem Alanen, Sarmaten und allgemein *laeti*, von denen der *Notitia Dignitatum* zufolge mehrere Tausend im frühen 5. Jahrhundert in Gallien stationiert waren, und von denen er ausgeht, dass zumindest einige ihrer Nachkommen auch noch im 6. Jahrhundert dort gelebt haben. Bachrach, *Recruitments* (1993), 60; ders., *Military Organisation* (1972), 3-35 und ders., *The Alans in Gaul*, *Traditio* 23 (1967), 476-489.

⁴⁴ Cf. Sidonius Appollinaris an den Senator Catullinus: *Quid me, etsi naleam, parare carmen Fescenninicolae iubes Diones inter crinigeras situm cateruas et Germanica verba sustinentem laudantem tetrico subinde uultu quod Burgundio cantat esculentus, infendens acido comam butyro?* (Sid. Ap., *Carm.* XII). Zu den Sprachen als Differenzierungskriterium zwischen unterschiedlichen Völkern in heutiger und historischer Sicht, sowie die Mehrsprachigkeit vieler germanischer *regna*, cf. Pohl, *Ethnic Identity* (1998), 22-27. Auf die Mehrsprachigkeit der Franken bezog sich auch Venantius Fortunatus, als er Chilperich lobte: *discernens varias sub nullo interprete voces* (Ven. Fort., *Carm.* IX 1). Ähnlich schied er in Bezug auf Sigibert: *hinc cui barbaries, illinc Romania plaudit, diversis linguis laus sonat una viri* (ebd. VI 2).

3.2 Die äußere Erscheinung

Diese ethnische Unterschiedlichkeit und die Tatsache, dass Gregor an einer Stelle von *ritum Brittanorum tonsos atque cultu vestimenti* spricht⁴⁵ lässt annehmen, dass das Äußere der merowingischen Waffenträger zwar sehr uneinheitlich war, jedoch zumindest in einigen Fällen durch spezifische Charakteristiken ihren Mitmenschen erlaubten, sie als Mitglieder einer bestimmten Gruppe zu identifizieren⁴⁶. Die Beschreibungen, über die wir verfügen, stammen jedoch nahezu ausschließlich entweder von nichtgallischen Autoren, oder aber aus der Zeit vor Chlodwig I. Die merowingischen Autoren scheinen nicht präziser jene beschrieben zu haben, die sie tagtäglich selbst vor Augen hatten. Als ergiebigste und zuverlässigste Quelle erweisen sich deshalb die archäologischen Grabfunde.

3.2.1 Haartracht, Kleidung und Zubehör

Der berühmte Siegelring aus dem bereits 1653 in Tournai entdeckten Grab des frühen Frankenkönigs Childerich I. († 481/2)⁴⁷ mit der Inschrift »*Childeberti regis*« zeigt einen König mit langen Haaren (*rex crinitus*).⁴⁸ Als ein Fischer um 584 in einem Seitenteich der Marne eine Leiche fand, konnte er sie anhand des langen Haupthaars des Toten zweifelsfrei als König

⁴⁵ Greg., *Hist.* X 9. Cf. Weidemann, *Kulturgeschichte 2* (1982), 268.

⁴⁶ Auch B. Effros unterstreicht die Bedeutungen von Kleidung als sichtbare Darstellung der eigenen Identität und gesellschaftlichen Stellung. Effros, *Caring for Body and Soul* (2002), 13-17. Auf der anderen Seite haben P. Périn und M. Kazanski festgestellt, dass sich die fränkische Kleidungsweise mit der Herrschaftsexpansion verbreitete, weshalb für das 6. Jahrhundert von einer relativ einheitlichen Bekleidung auszugehen sei. P. Périn, M. Kazanski: *Männerkleidung und Bewaffnung Wandel der Zeit*, in: Alfried Wiczorek, Patrick Périn, Karin von Welck, Wilfried Menghin (Hg.), *Die Franken, Wegbereiter Europas. 5. bis 8. Jahrhundert n. Chr.*, Paris - Berlin ²1997, 707-710. Allerdings sind sicherlich auch aus heutiger Sicht geringere Unterschiede in der Ausarbeitung, Dekoration und Qualität der Kleidung den Menschen damals als solche aufgefallen. Siegmund, *Kleidung und Bewaffnung* (1997), 691-694.

⁴⁷ Über sein Grab wurde viel geschrieben. Zusammenfassend: M. Müller-Wille, *Königtum und Adel im Spiegel der Grabfunde*, in: Alfried Wiczorek, Patrick Périn, Karin von Welck, Wilfried Menghin (Hg.), *Die Franken, Wegbereiter Europas. 5. bis 8. Jahrhundert n. Chr.*, Bd. 1, Paris - Berlin ²1997, 206-209. Cf. auch Effros, *Mortuary archeology* (2003), 120-122. Cf. auch: M. Richter: *Wozu hatte Childerich einen Siegelring?*, in: Dieter Hägermann, Wolfgang Haubrichs, Jörg Jarnut (Hg.), *Akkulturation. Probleme einer germanisch-romanischen Kultursynthese in Spätantike und frühem Mittelalter*, Berlin - New York 2004, 359-65, S. Lebecq: *The two faces of king Childeric: History, Archeology, Historiography*, in: Walter Pohl, Maximilian Diesenburger (Hg.), *Integration und Herrschaft. Ethnische Identität und soziale Organisation im Frühmittelalter*, Wien 2002, 119-132; und P. Périn, M. Kazanski: *Das Grab Childerichs I.*, in: Alfried Wiczorek, Patrick Périn, Karin von Welck, Wilfried Menghin (Hg.), *Die Franken, Wegbereiter Europas. 5. bis 8. Jahrhundert n. Chr.*, Bd. 1, Paris - Berlin ²1997, 173-182. Zu den Bestattungen Childerichs I. und Chlodwigs I., cf. M. Müller-Wille: *Zwei religiöse Welten: Bestattungen der fränkischen Könige Childerich und Chlodwig* (Akademie der Wissenschaften und der Literatur. Abhandlungen der geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse 1), Stuttgart 1998. Vgl. Effros, *Mortuary archeology* (2003), 120-124.

⁴⁸ Cf. Menghin/Périn/von Welck/Wiczorek, *Die Franken I* (1997), 12, Abb. 9 (Kat. V.1.2, S. 881).

oder Königssohn identifizieren.⁴⁹ Auch der Thronprätendent Gundowald trug, *ut regum istorum mos est, crinium flagellis per terga dimissis*⁵⁰. Der Vergleich dieser drei Beispiele zeigt, dass bei den Merowingern das lange Haar kein Ausdruck der eigenen Persönlichkeit, sondern ein exklusives Merkmal der Königsfamilie war.⁵¹ Aus dieser Tatsache ergibt sich aber auch, dass alle übrigen Bewohner des Merowingerreiches ihr Haar entweder kürzer, oder aber zumindest auf eine andere Weise getragen haben dürften.⁵² Dies wird auch durch den byzantinischen Historiograph Agathias bestätigt, dem zufolge die Untertanen der Merowinger ihr Haar um den Kopf herum geschnitten trugen und sie nicht weiter wachsen lassen durften⁵³. Ähnlich trägt auch eine in der Gegend zwischen Loire und Seine gefundene Goldstatue schulterlanges Haar⁵⁴. Darüber hinaus scheint der Haar- und Bartpflege eine relativ große Bedeutung zugekommen zu sein, wie die vielen Pflegeutensilien, welche bei den Toten gefunden wurden⁵⁵, aber auch die Darstellung am Grabstein von Niederdollendorf aus dem 7. Jahrhundert zeigt, bei der das Kämmen das wichtigste Thema zu sein scheint.⁵⁶ Sidonius Apollinaris zufolge kämmteten die Franken ihre Haare, welche meist rötlich gewesen sein sollen⁵⁷, nach vorne, Gesicht und Schnauzbart sollen rasiert gewesen sein.⁵⁸ Da andererseits aber zwei Darstellungen auf Gürtelschnallen Bärte zeigen⁵⁹, wird die Tragweise des Bartes, wie wohl auch die Haarfarbe, unterschiedlich gewesen sein⁶⁰.

⁴⁹ Greg., *Hist.* VIII 10; vgl. auch Agath., *Hist.* I 3. Cf. M. Diesenberger: *Hair, sacrality and symbolic capital in the frankish Kingdoms*, in: Richard Coradini (Hg.), *The Construction of Communities in the Early Middle Ages: Texts, Resources and Artifacts (The transformation of the Roman World 12)*, Leiden u.a. 2003, 178.

⁵⁰ Greg., *Hist.* VI 24.

⁵¹ Ebd., 174. M. Diesenberger ist der Auffassung, dass auch andere Gruppen über eigene Haartrachten verfügen haben, auch wenn fast nichts über diese überliefert ist (ebd., 191). Zumindest wird über den Bischof Eligius von Noyon berichtet, dass er *caesariem formosam et crinem quoque circillatam* getragen habe (*Vit. Elig.* I 12). Da sich diese Beschreibung aber auf ihn im Kindesalter bezieht, kann es sich hierbei auch um die schlichte Beschreibung der individuellen Haartracht dieses Jungen handeln. B. Effros hält es für unwahrscheinlich, dass nur die Könige lange Haare trugen. Effros, *Appearance* (2002), 13.

⁵² Zöllner geht vom »kurzgeschnittenen Haar der erwachsenen Freien« aus, meint darüber hinaus, dass Knechte ihr Haar »wohl noch kürzer« getragen hätten. Zöllner, *Franken* (1970), 242-244.

⁵³ Agath., *Hist.* I, 3.

⁵⁴ Cf. Salin, *La civilisation merovingienne I* (1949), 113-115, Taf. IV 1-2. Sie ist ins 7. Jahrhundert datiert.

⁵⁵ Z.B. Menghin/Périn/von Welck/Wieczorek, *Die Franken I* (1997), 519, Abb. 389 (Kat. VIII.5.3, S. 1011-1012); Ebd., 117-119.

⁵⁶ Cf. Menghin/Périn/von Welck/Wieczorek, *Die Franken II* (1997), 741 und 1024-1025, Abb. 608-609, Kat. IX.1.12, S. 1024-1025. Siegmund, *Kleidung und Bewaffnung* (1997), 694. Ähnlich: Salin, *Civilisation merovingienne I* (1949), 117-119.

⁵⁷ E. Salin meint die Germanen hätten ihre Haare rot gefärbt. ebd., 117-119. Cf. Tac. *Hist.* IV 61. Vgl. auch W. Pohl, *Telling the Difference: Signs of Ethnic Identity*, in: Walter Pohl, Helmut Reimitz (Hg.), *Strategies of Distinction. The Construction of Ethnic Communities, 300-800*, Leiden u. a. 1998, 53-55.

⁵⁸ Sid. Apoll., *Carm.* 5.

⁵⁹ Cf. Menghin/Périn/von Welck/Wieczorek, *Die Franken II* (1997), 637-638, Abb. 504; 695, Abb. 565.

⁶⁰ Die Geistlichen unterschieden sich, neben ihrer Kleidung, auch durch die *tunsura* von den übrigen Personen: Als Merowech die Tonsur erhielt, wurde er mit *veste, qua clericis uti mos est* bekleidet; nach seiner Befreiung zog er wieder *veste saeculari* an (Greg., *Hist.* V 14; vgl. auch Mâcon I, *Conc.* von 581-583, 5). Um Merowech nicht anhand seiner unfreiwillig erhaltenen Tonsur erkannt zu werden, verdeckte er sein Haupt (Greg., *Hist.* V 14). Ähnlich auch der Bischof Sagittarius (ebd. VII 39; vgl. auch ebd. IV 4; V 5; VII 31 und Greg., *Vit. Patr.* VI 1).

Folgen wir weiter der Beschreibung von Sidonius Apollinaris, trugen zumindest die (möglicherweise) rheinischen Franken⁶¹ des späten 5. Jahrhunderts eine enge Tunika, welche die Knie frei ließ und von einem breiten Taillenriemen zusammengehalten wurde⁶². Der fränkische Prinz Sigismer, den derselbe Autor um 469 - vermutlich als Augenzeuge - begeistert beschrieb, soll eine seidene Tunika (*uestis*) getragen haben, welche im krassen Gegensatz zum rauhen und furchteinflößenden (*terribilis*) Äußeren der *sociorumque comitantum* gestanden habe. Diese sollen bunte Tuniken getragen haben, welche kaum die Knie erreichten und deren Ärmel nur den Armansatz bedeckten. Des Weiteren sollen sie mit Häuten überzogene, bis zu den Fußknöcheln reichende Halbstiefeln getragen haben, welche Knie, Beine und Waden unbedeckt ließen.⁶³ Dass diese Beschreibung nicht auf alle Franken übertragen werden darf, zeigen nicht zuletzt die archäologischen Befunde, darunter, neben den bereits erwähnten Männerdarstellungen, auch mancherorts durch den Kontakt zu korrosivem Metall oder Holzteilen erhaltene Textilstrukturen, sowie Kleidungsaccessoire aus Metall. So konnte bestimmt werden, dass Leinen und Schafwolle weiter verbreitet waren als Seide und Pelze, wobei für den Krieger, auch wenn unzureichend belegt, zusätzlich lederne Schutzkleidung angenommen werden kann.⁶⁴ Die gallischen Personendarstellungen auf den Gürtelschnallen zeigen übers Knie reichende Tuniken⁶⁵, jene aus den östlichen Gebiete auch die oben beschriebenen kurzen Tuniken, zusammen mit langen Hosen, welche in einem Fall sogar mit Wadenbinden umgeben sind.⁶⁶ Alle dargestellten Tuniken haben lange Ärmel, die meisten sind darüber hinaus mit Verzierungen an den Seiten und auf der Brust versehen,⁶⁷ oder sind ganzheitlich gemustert.⁶⁸ Die gallischen Figuren tragen beide einen Gürtel (*cingulum/baltbeus*).⁶⁹

⁶¹ Cf. D. Amherdt: *Sidone Apollinaire. Le quatrième livre de la correspondance. Introduction et commentaire* (Beiträge zur Klassischen Philologie 6), Bern u.a. 2001, 423. E. Zöllner hält dagegen, es sei nicht möglich sich auf einen Frankenstamm festzulegen. Zöllner, *Franken* (1970), 241.

⁶² Sid. Ap., *Carm.* 5.

⁶³ Sid. Ap., *Epist.* IV 20. Kommentar bei: Amherdt, *Sidone Apollinaire* (2001), 421-432. Wegen dem kalten Klima geht E. Zöllner dennoch von langen Hosen aus. Zöllner, *Franken* (1970), 241. Pohl unterstreicht, dass diese Angaben keineswegs verallgemeinert werden dürfen. Pohl, *Ethnic Identity* (1998), 55 und 65. Vgl. auch: Lebedynsky, *Armes et Guerriers* (2001), 97-98 und Périn/Kazanski, *Männerkleidung und Bewaffnung* (1997), 707.

⁶⁴ Siegmund, *Kleidung und Bewaffnung* (1997), 691 und 704.

⁶⁵ Cf. Menghin/Périn/von Welck/Wieczorek, *Die Franken II* (1997), 637-638, Abb. 504; 695, Abb. 565. Vgl. auch Salin, *La civilisation mérovingienne I* (1949), 113-115, Taf. IV 1-2. und Steuer, *Helm und Ringschwert* (1987), 224, Abb. 14; Quast, *Kriegerdarstellungen* (2002), 269.

⁶⁶ Cf. Menghin/ Périn/von Welck/Wieczorek, *Die Franken II* (1997), 741 und 1024-1025, Abb. 608-609, Kat. IX.1.12, S. 1024-1025; 694, Abb. 554 (Kat. VII.2.5, S. 971). Vgl. auch Einh., *Vit.* 23.

⁶⁷ Cf. D. Quast: *Kriegerdarstellungen* (2002), 269-270, Abb. 3 c; Steuer, *Helm und Ringschwert* (1987), 224, Abb. 14; Menghin/Périn/von Welck/Wieczorek, *Die Franken II* (1997), 741 und 1024-1025, Abb. 608-609, Kat. IX.1.12, S. 1024-1025.

⁶⁸ Cf. Salin, *La civilisation mérovingienne I* (1949), 113-115, Taf. IV 1-2; Menghin/Périn/von Welck/ Wieczorek, *Die Franken II* (1997), 694, Abb. 554 (Kat. VII.2.5, S. 971).

⁶⁹ Cf. D. Quast: *Kriegerdarstellungen* (2002), 269-270, Abb. 3 c; Steuer, *Helm und Ringschwert* (1987), 224, Abb. 14, Abb. 1-2. Vgl. allgemein hierzu: Siegmund, *Kleidung und Bewaffnung* (1997), 691.

Die Grabfunde haben zeigen können, dass an einem *cingulum*⁷⁰ oder *balthus*,⁷¹ welche meist aus Bronze oder Eisen bestanden, gewöhnlich eine oder mehrere Waffen und Ledertäschchen befestigt waren.⁷² Es handelt sich hierbei um das durch Bodenfunde am besten überlieferte Kleidungsstück und das einzige, wo die Befundlage erlaubt zeitliche Veränderungen nachzuvollziehen.⁷³ Die Bodenfunde bestätigen demnach zumindest teilweise die Beschreibung, welche rund hundert Jahre später durch Sidonius von Agathias überliefert ist, wonach die Franken einen Gürtel trugen, der ihre Hosen aus Leinen oder Leder festhielt. Allerdings sollen ihre Oberkörper nackt gewesen sein.⁷⁴

Über das Äußere der romanischen Bevölkerung sind so gut wie keine Angaben überliefert,⁷⁵ weshalb es nicht möglich ist zu bestimmen, inwiefern diese eher den zeitgenössischen Franken, oder aber den spätrömischen Soldaten geglichen haben. Zumindest die Nachkommen römischer Soldaten an den Grenzgebieten des ehemaligen Römischen Reiches sollen an dieser Kleidung festgehalten haben.⁷⁶ Die bereits erwähnte Goldstatue, welche E. Salin zufolge wohl einen Gallorömer darstellen soll, trägt zumindest, ähnlich wie die Beschreibung der frühen Franken Sidonius zufolge, ihre Tunika eng am Körper und bis zu den Knien.⁷⁷ Dass zumindest die fränkischen Könige sich auch von der römischen Tracht beeinflussen ließen, wird durch die Darstellung des frühfränkischen Königs Childerich I., mit römischem *palludamentum* und fränkischer Haartracht⁷⁸, sowie durch die Beschreibung des Prinzen Sigismar belegt⁷⁹

⁷⁰ Greg., *Hist.* VII 29 und Ven. Fort., *Carm.* VII 7.16.

⁷¹ Greg., *Glor. Mart.* 60 und Greg., *Hist.* II 42; VII 15.22.29.38; X 21 und Sid. Apoll., *Epist.* IV 20 Der *gladius* wird nur zusammen mit dem *balthus* erwähnt. Weidemann, *Kulturgeschichte 2* (1982), 263.

⁷² Cf. Greg., *Hist.* VII 22.29 und Sid. Ap., *Epist.* IV 20.

⁷³ Cf. Menghin/Périn/von Welck/Wieczorek, *Die Franken* II (1997), 698, Abb. 570 und Siegmund, *Kleidung und Bewaffnung* (1997), 695-698. In spätrömischer Zeit wurde der *cingulum* als militärisches Kennzeichen über der *tunica militaris* getragen. Werner, *Naissance de la noblesse* (1999), 189-190. Er meint, dass man »jamais cessé de remettre le *cingulum militiae* au noble qui entraît en fonction, ni de le lui reprendre au moment de son départ« (ebd., 215).

⁷⁴ Agath., *Hist.* II 5. Hosen galten lange als typisch barbarisch. Pohl, *Ethnic Identity* (1998), 47-49. Vgl. auch zur fränkischen Männertracht: Zöllner, *Franken* (1970), 241. E. Salin bringt diese Beschreibung ebenfalls mit den linksrheinischen Franken in Verbindung und meint, dass vergleichbar arme Kleidung auch in den Sümpfen in Friesland und Schleswien, z.B. im Moor von Taschberg, gefunden worden seien. Salin, *Civilisation merovingienne I* (1949), 104-105.

⁷⁵ Die einzige schriftlich überlieferte Personenbeschreibung eines Waffenträgers ist die kurze Kennzeichnung des *patricius* Celsus als *virum procerum statu, in scapulis validum, lacertu robustum, in verbis tumidum, in responsis oportuno, iuris lectione peritum* (Greg., *Hist.* IV 24; vgl. Fred., *Chron.* III 55). Er war von senatorischer Abstammung. Selle-Hosbach, *Prosopographie* (1974), 66-67.

⁷⁶ Procop., *Got.* V 12.

⁷⁷ Cf. Salin, *La civilisation merovingienne I* (1949), 113-115, Taf. IV 1-2.

⁷⁸ Cf. Menghin/Périn/von Welck/Wieczorek, *Die Franken* I (1997), 12, Abb. 9 (Kat. V.1.2, S. 881); und Richter, *Siegelring?* (2004), 359-365.

⁷⁹ Vgl. hierzu: Périn/Kazanski, *Männerkleidung und Bewaffnung* (1997), 707-708 und Salin, *Civilisation merovingienne I* (1949), 101-102.

3.2.2 Bewaffnung und Schutzbekleidung

Neben Kleidung, Ton- und Glasgefäßen, enthalten etwa die Hälfte aller fränkischen Männergräber vor allem Waffen.⁸⁰ Die in der Archäologie üblichen Begriffe wurden den selten überlieferten germanischen Bezeichnungen entnommen, da sie in den Quellen meist zusammen mit einer Beschreibung der damit benannten Waffen überliefert sind. Sie blieben im Laufe des 6. Jahrhunderts mehr oder weniger dieselben. Dabei war das Schwert, wie die häufigen Erwähnungen eines *gladius*⁸¹ bei Gregor von Tours und ihr häufiges Vorhandensein in Grabbeigaben⁸² zeigen, die wichtigste Waffe des merowingischen Kriegers. Sie wurde gewöhnlich in einer aus Holz, Leder und Fell gearbeiteten Schwertscheide an einem Wehrgehänge getragen.⁸³ Unter ihnen kann die meist hochwertig verarbeitete zweischneidige *spatha*⁸⁴, und der in größeren Qualitätsunterschieden auftretende einschneidige *sax* oder *scramasax*⁸⁵, unterschieden werden. Die *spatha*, welche eher dazu tendierte, neben ihrem funktionellen Wert auch Prestigeobjekt zu sein und konnte sowohl zu Pferd als auch zu Fuß eingesetzt werden.⁸⁶ Ihre Klinge, welche über die ganze Merowingerzeit mehr oder weniger unverändert blieb, hatte eine durchschnittliche Länge von 80 cm, eine Breite von um 5-6 cm und wies parallele Kanten auf, die erst kurz vor dem Klingenende zu einer relativ stumpfen

⁸⁰ Cf. als Beispiel die Gräber in Mézières aus drei aufeinanderfolgenden Generationen in: Menghin/Périn/von Welck/Wieczorek, *Die Franken I-II* (1997), 515, Abb. 388 (Kat. V.2.5, S. 886); 519, Abb. 389 (Kat. VIII.5.3, S. 1011-1012); 521, Abb. 390 (Kat. VIII.5.4, s. 1012); II (1997); 729, Abb. 590. Angesichts des Grabraubes müsste der ursprüngliche Bestandteil noch höher gewesen sein. Siegmund, *Kleidung und Bewaffnung* (1997), 700. Einen sehr guten Überblick über die bei Gregor überlieferten Waffen und deren Verwendung und Vorkommen bietet: Weidemann, *Kulturgeschichte 2* (1982), 252-267.

⁸¹ Z.B. Greg., *Hist.* II 8.19.23.25.27.28.36; III 4.13.15; IV 30.32.39.42; V 3.5.14.16.17.35.50; VI 6.13.17.31.32.35; VII 7.21.22.29; VIII 11.26.29.; IX 3.9.10.21.24; X 1.2.15.21.26. Ein Kurzfassung der verschiedenen Schwerttypen findet sich in Périn/Kazanski, *Männerkleidung und Bewaffnung* (1997), 708. Zur Typologie und Chronologie der Schwerter, cf. Lebedynsky, *Armes et Guerriers* (2001), 123-132. Zur Entwicklung des Schwertes im Mittelalter, cf. Meyer, *Gewalt und Gewalttätigkeit* (2005), 54-59.

⁸² Steuer, *Helm und Ringschwert* (1987), 206.

⁸³ Siegmund, *Kleidung und Bewaffnung* (1997), 700-701.

⁸⁴Cf. ... *gladius suus, quod spata vocant* (*Lib. Hist. Franc.* 41); *Framea vero gladius ex utraque parte acutus, quam vulgo spatam vocant* (Isid., *Etym.* XVIII 6, 3; vgl. auch allgemein, ebd. XVIII 6, 3-5). Die *spatha* aus dem Childerichgrab soll die älteste bekannte ihrer Art sein. Lebedynsky, *Armes et Guerriers* (2001), 124-128. Vgl. Zöllner, *Franken* (1970), 157-159.

⁸⁵ Greg., *Hist.* IV 51. **scrama-saks*: »couperet, couteau qui entaille« (S. 141). Viele östliche Exemplare scheinen viel älter als ihre westlichen Verwandten zu sein, weshalb ein östlicher Ursprung vermutet wird. Die kleineren, schlichteren Exemplare, welche wohl weniger vermögenden Kriegern gehörten, könnten auch als Mehrzweckwerkzeug gedient haben. Lebedynsky, *Armes et Guerriers* (2001), 144-152; vgl. auch S. 98-100. Inwiefern der *scramasax* eine breitere Form dieser Schwertart, der *sax* eine schlankere benennen soll, ist unterschiedlich gehandhabt worden. Zöllner, *Franken* (1970), 159 und Anm. 3. Weder Procopius noch Agathias wissen etwas von dieser Waffe. Bachrach, *Procopius* (1972), 438. Es verschwand spätestens um die Jahrtausendwende. Cf. auch: W. Meyer: *Gewalt und Gewalttätigkeit im Lichte archäologischer und realienkundlichen Zeugnisse*, in: Manuel Braun, Cornelia Herberichs (Hg.), *Gewalt im Mittelalter. Realitäten - Imaginationen*, München 2005, 55.

⁸⁶ Es soll eigentlich für den Kampf als Kavallerie gegen Infanterie konzipiert worden sein. Lebedynsky, *Armes et Guerriers* (2001), 109-111. Ähnlich: Halsall, *Warfare and society* (2003), 164.

Spitze zusammenliefen. Ihr meist hölzerner Griff war häufig am Knauf verziert.⁸⁷ Der *scramasax* hatte im 6. Jahrhundert eine Länge von durchschnittlich nur 40-50 cm⁸⁸ und war als solcher vor allem für den Fußkampf geeignet, was wohl auch erklärt, warum er so oft als Grabbeigabe mitgegeben wurde⁸⁹. Als alleiniges Schwert wurde er wohl vor allem von jenen getragen, welche sich keine *spatha* leisten konnten⁹⁰. Er muss wohl ständiger Begleiter seines Besitzers gewesen sein, da er nach den archäologischen Befunden in einer ledernen Scheide getragen wurde, die fest mit dem Gürtel vernietet war.⁹¹ Durch seine Form war der *scramasax* eng mit dem Messer verwandt⁹², welches gewöhnlich unter den Begriffen *culter*⁹³ und *sica*⁹⁴ auftaucht. Die hier aufgezeigten Schwertarten sind nur archäologisch erfassbar, da in den Quellen meist nur verallgemeinernd von *gladium* oder *ensis*⁹⁵, einmal wohl auch von *tigris*⁹⁶, gesprochen wird.

Eine zweite wichtige Waffenart stellen Lanze und Speer dar,⁹⁷ deren bereits bei Tacitus belegte Beliebtheit⁹⁸ sich in der Merowingerzeit fortsetzte,⁹⁹ und in den Quellen mit den Begriffen *lancia*¹⁰⁰, *iaculum*¹⁰¹, *basta*¹⁰² und wohl auch *contus*¹⁰³ bezeichnet werden. Auch in den Gräbern wurden verhältnismäßig viele Lanzen gefunden, oft sind sie sogar die einzige Waffe. Im Durchschnitt werden sie um 1,80-2 m lang gewesen sein,¹⁰⁴ auch wenn es mehrere

⁸⁷ Siegmund, *Kleidung und Bewaffnung* (1997), 700-701.

⁸⁸ Lebedynsky, *Armes et Guerriers* (2001), 147. F. Siegmund nennt dagegen eine durchschnittliche Länge von 25 cm und 3 cm Breite. Siegmund, *Kleidung und Bewaffnung* (1997), 701.

⁸⁹ Lebedynsky, *Armes et Guerriers* (2001), 149-152; Salin, *Civilisation merovingienne I* (1949), 216-217.

⁹⁰ Cf. Steuer, *Bewaffnung und Sozialstruktur* (1968), 68. Vgl. Halsall, *Warfare and society* (2003), 166.

⁹¹ Siegmund, *Kleidung und Bewaffnung* (1997), 701.

⁹² Cf. ... *cultris validis, quos vulgo scramasaxos vocant* (Greg., *Hist.* IV 51). In Bezug auf Chilperichs Ermordung spricht Gregor schlicht von einem *culter* (Greg., *Hist.* VI 46; vgl. *Lib. Hist. Franc.* 32 und 35, wo in beiden Fällen von *scramasaxen* die Rede ist).

⁹³ Z.B. Greg., *Hist.* VI 46. Zöllner meint, dass auch bei der Ermordung der Chlodomersöhne (Greg., *Hist.* III 18) *scramasaxe* verwendet wurden, auch wenn Gregor nur von *cutro* spricht. Zöllner, *Franken* (1970), 159. Vgl. auch Weidemann, *Kulturgeschichte 2* (1982), 252 und 262-263.

⁹⁴ Greg., *Hist.* IX 35; X 15.

⁹⁵ Greg., *Hist.* IV 39; V 25; VIII 30. Cf. auch Isid., *Etym.* XVIII 6, 1.

⁹⁶ Greg., *Glor. Conf.* 40. Der Begriff ist jedoch nicht aus römischer Zeit überliefert. Cf. Weidemann, *Kulturgeschichte 2* (1982), 258-9.

⁹⁷ Cf. Lebedynsky, *Armes et Guerriers* (2001), 162-163.

⁹⁸ Tacitus nennt diese Waffe *framea* (Tac., *Germ.* 6. vgl. Isid., *Etym.* XVIII 6, 3). Was der Begriff *framea* jedoch genau bezeichnet, ob sie überhaupt konkret auf die germanische Lanze zu beziehen ist, bleibt umstritten. Lebedynsky, *Armes et Guerriers* (2001), 161-163. Dagegen würde die Tatsache sprechen, dass - zumindest M. Weidemann zufolge - Gregor *gladius* und *framea* synonym verwendet haben soll (Greg., *Hist.* III 15; VII 46). Weidemann, *Kulturgeschichte 2* (1982), 258-259.

⁹⁹ Siegmund, *Kleidung und Bewaffnung* (1997), 701.

¹⁰⁰ Greg., *Hist.* III 10; IV 44. 48; V 25; VII 38; IX 10; X 9.

¹⁰¹ Z.B. Greg., *Hist.* II 2; III 14.

¹⁰² Greg., *Hist.* II 27; VII 3.18.29.33

¹⁰³ Greg., *Hist.* V 49; X 3. *Contus* und *basta* sollen typische Stichwaffen gewesen sein, mit langem hölzernen Schaft der in einer Spitze endete. Über ihre genaue Beschaffenheit und Form soll jedoch nichts bekannt sein. Weidemann, *Kulturgeschichte 2* (1982), 264; vgl. auch S. 252.

¹⁰⁴ Lebedynsky, *Armes et Guerriers* (2001), 161. Ähnlich: Halsall, *Warfare and society* (2003), 164.

Grundtypen gab¹⁰⁵. Die *lancia* soll sich laut Isidor von Sevilla von der *hasta* insofern unterschieden haben, dass in ihrer Mitte ein Lederriemen saß, der *contus* soll im Gegensatz zur *hasta* ganz aus Holz gewesen sein¹⁰⁶. Sie dienten alle als Fernwaffe, die *lancia* konnte aber auch im Nahkampf zum Stoßen verwendet werden¹⁰⁷. Auch die ausschließlich bei Agathias erwähnte *ango*¹⁰⁸ konnte beide Funktionen haben. Hierbei handelt es sich um eine Lanze von mittlerer Größe, deren Stiel fast komplett mit Eisen beschlagen ist, so dass das Holz nur noch am Schaftende sichtbar war. Unmittelbar aus den Beschlägen ragen auf beiden Seiten der Spitze einige gekrümmte Stacheln gleich gebogenen Angelhaken hervor, welche das Herausziehen verhindern sollen. Als solche ist sie auch archäologisch belegt,¹⁰⁹ oft in Kombination mit einer gewöhnlichen Lanzenspitze¹¹⁰. Allerdings tritt sie vor allem in besonders reichen Gräbern auf.¹¹¹

Eine Fern- und zugleich Nahkampfwaffe, welche vor allem für die fränkischen Gebiete belegt ist¹¹², ist die Axt. Sie taucht nicht ausschließlich als Waffe auf¹¹³, als solche kann allerdings zwischen der großen breiten Kriegsaht und der primär als Wurfaht benutzten *francisca*, welche von Prokopius beschrieben und der *Liber Historiae Francorum* erwähnt ist,¹¹⁴ unterschieden werden. In den merowingischen Quellen wird gewöhnlich von *securis*¹¹⁵ oder *bipennis*¹¹⁶ gesprochen. Die *francisca* soll Prokopius zufolge über einen sehr kurzen Holzstiel, sowie eine eiserne, auf beiden Seiten haarscharf geschliffene Klinge verfügen haben, so dass sie geschleudert sogar Schilde durchschlagen und die dahinter befindlichen Feinde töten

¹⁰⁵ Zöllner, *Franken* (1970), 157.

¹⁰⁶ Isid., *Etym.* XVI, 25, 4-5; XVIII 7,1-5.

¹⁰⁷ Weidemann, *Kulturgeschichte 2* (1982), 264-265.

¹⁰⁸ Cf. Agath., *Hist.* I 21; II 5. Auch Sidonius Apollinaris erwähnt *lanceis uncantis securibusque missilibus dextrae refertae* (Sid. Apoll., *Epist.* IV 20). Cf. auch Lebedynsky, *Armes et Guerriers* (2001), 167; Werner, *Bewaffnung* (1968), 333.

¹⁰⁹ Cf. Lebedynsky, *Armes et Guerriers* (2001), 167-168; Siegmund, *Kleidung und Bewaffnung* (1997), 702. Zöllner, *Franken* (1970), 157.

¹¹⁰ Siegmund, *Kleidung und Bewaffnung* (1997), 703.

¹¹¹ Werner, *Bewaffnung* (1973), 334-337. Cf. auch Menghin/Périn/von Welck/Wieczorek, *Die Franken I* (1997), 519, Abb. 389 (Kat. VIII.5.3, S. 1011-1012); 521, Abb. 390 (Kat. VIII.5.4, s. 1012); II (1997), 110-120, 515, Abb. 388 (Kat. V.2.5, S. 886).

¹¹² Halsall, *Warfare and society* (2003), 165; Lebedynsky, *Armes et Guerriers* (2001), 169 und Salin, *Civilisation merovingienne I* (1949), 216. J. Werner zufolge soll sie 4 bis 12 Meter weit geworfen werden können. Werner, *Bewaffnung* (1973), 331-332. Allgemein zur Aht Siegmund, *Kleidung und Bewaffnung* (1997), 703.

¹¹³ Z.B. verfügte ein Einsiedler über eine Aht (Greg., *Vit. Patr.* IX 2; vgl. ebd. X 3; XV 3 und Greg., *Hist.* IV 12).

¹¹⁴ Cf. *Lib. Hist. Franc.* 10.17. Isidor schrieb hierzu: *Secures signa sunt quae ante consules ferebantur; quas Hispani ab usu Francorum per derivationem Franciscas vocant* (Isid., *Etym.* XVIII 6,9). Die Aht wurde jedoch nicht nur von Franken benutzt. Lebedynsky, *Armes et Guerriers* (2001), 100, cf. auch 170. Allerdings meint M. Weidemann, sie sei nur von Germanen getragen worden. Weidemann, *Kulturgeschichte 2* (1982), 257-258. Isidor von Sevilla erwähnt sie als gotische Waffe unter der Kategorie *de gladiis* (Isid., *Etym.* XVIII 6, 9).

¹¹⁵ Z.B. in Greg., *Hist.* II 27; VIII 15; X 27; Sid. Ap., *Epist.* IV 20.

¹¹⁶ Z.B. in Greg., *Hist.* II 27; VIII 19 und X 27. *Bipennis* und *securis* sind synonym verwendet. Weidemann, *Kulturgeschichte 2* (1982), 257.

konnte.¹¹⁷ Die Schneide der archäologisch belegten Beispiele ist dagegen meist einschneidig und verläuft in der Regel leicht gewölbt und unsymmetrisch nach vorne aufwärts.¹¹⁸ Eine ausschließliche Fernwaffe war Pfeil und Bogen,¹¹⁹ welche jedoch nur verhältnismäßig selten als *sagittas*¹²⁰, *iacula*¹²¹, oder aber *pharetra*¹²² in den literarischen Quellen erwähnt werden. Es konnten aber viele Pfeilspitzen, darunter schmalere Kriegspfeile und breitere Jagdpfeile, in den merowingerzeitlichen Gräbern gefunden werden,¹²³ weshalb nicht davon ausgegangen werden darf, dass diese Waffe so selten war, wie es die schriftlichen Quellen vermuten lassen.¹²⁴ Allerdings tauchen sie vor allem in schlichteren Gräbern oder denen von Jugendlichen auf,¹²⁵ weshalb davon ausgegangen werden kann, dass sie eher die Waffe des armen Mannes,¹²⁶ und auch Teil der jugendlichen Ausbildung gewesen sind. So könnte die Aussage Prokopius', die Franken hätten den Bogen nicht gekannt¹²⁷ möglicherweise auch so verstanden werden, dass diese Waffe im Kampf nicht sehr häufig zum Einsatz kam.¹²⁸

Der Schild, überliefert als *clipeus*¹²⁹, *parma*¹³⁰ und *scutum*¹³¹, war die wichtigste Defensivwaffe. Er hatte meist eine runde Form¹³², von einem geschätzten Durchmesser von 80-90 cm.¹³³

¹¹⁷ Procop., *Got.* VI 25.

¹¹⁸ Zöllner, *Franken* (1970), 155-156. Für die fehlende Übereinstimmung von schriftlicher und archäologischer Überlieferung - auch das Wort *bipennis* bezeichnet eigentlich eine zweischneidige Klinge - wurden immer wieder unterschiedliche Lösungsvorschläge abgegeben, das Problem selbst bleibt aber ungeklärt. Meist wird vermutet, dass der Begriff *bipennis* ohne Rücksicht auf ihre tatsächliche Form als solche benannt worden sei, die Darstellung des byzantinischen Autors auf eine falsche Überlieferung zurückzuführen sei. Cf. Lebedynsky, *Armes et Guerriers* (2001), 170-171. Vgl. auch: Périn/Kazanski, *Männerkleidung und Bewaffnung* (1997), 707 und Pohl, *Ethnic Identity* (1998), 33-37. Sie scheint im Laufe der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts, wie auch die *ango*, an Bedeutung verloren zu haben. Werner, *Bewaffnung* (1973), 334-337. Ob sie von der *spatha* verdrängt wurde, bleibt umstritten. Steuer, *Bewaffnung und Sozialstruktur* (1968), 64. G. Halsall meint Grund für das Verschwinden von *ango* und *francisca* könne das Kämpfen in engerer Formationen gewesen sein. Halsall, *Warfare and society* (2003), 165. Cf. auch Salin, *Civilisation merovingienne I* (1949), 106.

¹¹⁹ C. Lebedynsky, *Armes et Guerriers* (2001), 174-175. Zu Pfeil und Bogen allgemein, cf. H. Riesch: *Pfeil und Bogen zur Merowingerzeit: Eine Quellenkunde und Rekonstruktion des frühmittelalterlichen Bogenschießens*, Karfunkel 2002, 72-73; Lebedynsky, *Armes et Guerriers* (2001), 174-180 und Siegmund, *Kleidung und Bewaffnung* (1997), 703-704.

¹²⁰ Z.B. Greg., *Hist.* V 20 und *Lex Sal.* 13,3 17,2; 29,6. Vgl. Isid., *Etym.* XVIII 8.

¹²¹ Greg., *Hist.* III 14; IV 30; IV 48 und .Greg., *Virt. Iul.* 15.

¹²² Greg., *Hist.* V 49.

¹²³ In manchen Fällen wurden Spitzen von beiden Arten mitgegeben. (cf. Taf 10: Grab aus Chaouilley). Riesch, *Pfeil und Bogen* (2002), 72-73.

¹²⁴ Auch M. Wiedemann warnt: »Von der Seltenheit der Belege wird man wohl nicht auf die Seltenheit der Waffe schließen dürfen«. Weidemann, *Kulturgeschichte 2* (1982), 267

¹²⁵ Riesch, *Pfeil und Bogen* (2002), 72 und Siegmund, *Alemannen und Franken* (2000), 178.

¹²⁶ Lebedynsky, *Armes et Guerriers* (2001), 175.

¹²⁷ Procop., *Got.* VI 25.

¹²⁸ Ähnlich: Martin, *L'armement* (1993), 395. H. Riesch meint, diese Krieger seien wohl vor allem zur Verteidigung der eigenen Heimat eingesetzt worden. Riesch, *Pfeil und Bogen* (2002), 73-74..

¹²⁹ Greg., *Hist.* II 41; IX 28. vgl. Isid., *Etym.* XVIII 12.

¹³⁰ Z.B. Greg., *Hist.* II 40; III 15. 28; IV 30; V 17

¹³¹ Z.B. in Greg., *Hist.* III 15; IV 30; VIII 15. *Parma* und *scutum* verwendet Gregor synonym, Weidemann, *Kulturgeschichte 2* (1982), 256.

¹³² Cf. Rekonstruktion in Lebedynsky, *Armes et Guerriers* (2001), 181. So auch Procop., *Got.* VI 25. Wiederum war somit eine gleichzeitige Nutzung zu Pferd und zu Fuß ermöglicht. Lebedynsky, *Armes et Guerriers* (2001), 181.

¹³³ Siegmund, *Kleidung und Bewaffnung* (1997), 704.

Meist jedoch ist nur der jeweils unterschiedlich geformte Schildbuckel (*umbo*) von einem Durchmesser von um 15-17 cm erhalten geblieben, da die Schilde sonst ausschließlich aus Holz bestanden¹³⁴. Das Holz war wohl mit Leder überzogen und bemalt¹³⁵, möglicherweise mit individuellen Kennzeichen, anhand derer ihr Träger identifiziert werden konnte¹³⁶. Auch hier hat es scheinbar sehr große Qualitätsunterschiede gegeben¹³⁷. Die Aussage, dass die Franken nur selten Helme (*galea*) trugen¹³⁸, konnte bisher nicht widerlegt werden. Solche kommen sowohl schriftlich,¹³⁹ als auch archäologisch - hier ist die wichtigste Form der Spangenhelm - nur selten vor. Sie dienten scheinbar nicht nur zum Schutz, sondern vor allem als Symbol von Rang und Ansehen¹⁴⁰. Noch weniger gebräuchlich waren die Panzerhemde (*lorica, arma, thorax*)¹⁴¹, welche der Elite vorbehalten waren. Auch wenn nur ein Beispiel in einem fränkischen Grab, in Krefeld-Gellep, überliefert ist,¹⁴² so scheint dieses doch die Aussage von Agathias zu widerlegen, die Franken hätten solche überhaupt nicht gekannt.¹⁴³ Darüber hinaus erwähnt Gregor¹⁴⁴ mehrere Panzerhemde, und auch Childerich I. scheint auf seinem Siegelring ein solches zu tragen. Des Weiteren war Pferdegeschirr mehr oder weniger auf die Elite beschränkt.¹⁴⁵ Dies lässt jedoch nicht den Schluss zu, dass ausschließlich Mitglieder der Oberschicht Pferde besaßen¹⁴⁶.

¹³⁴ Cf. auch die Flucht von Attalus und Leo über die Mosel mit Hilfe ihrer Schilde (Greg., *Hist.* III 15).

¹³⁵ Cf. vor allem Sid Ap., *Epist.* IV 20. Vgl. Tac., *Germ.* 6. Zöllner, *Franken* (1970), 160-161. Vgl. Lebedynsky, *Armes et Guerriers* (2001), 181-182.

¹³⁶ So: Halsall, *Warfare and society* (2003), 167-168.

¹³⁷ So soll z.B. Brunichilde ein *clipeus* aus Gold und Edelsteinen an König Rekkared in Spanien geschickt haben (Greg., *Hist.* IX 28). Weidemann, *Kulturgeschichte 2* (1982), 256.

¹³⁸ Cf. Agath., *Hist.* II 5; Lebedynsky, *Armes et Guerriers* (2001), 191.

¹³⁹ Greg., *Hist.* IV 42; V 48. Vgl. Isid., *Etym.* XVIII 14. Cf. Zöllner, *Franken* (1970), 162. Auffällig ist, dass die drei von Gregor erwähnten Helmträger alle Gallorömer waren.

¹⁴⁰ Cf. Steuer, *Helm und Ringschwert* (1987), 191-196 und 227-230. Vgl. Lebedynsky, *Armes et Guerriers* (2001), 189-192. Weidemann, *Kulturgeschichte 2* (1982), 252.

¹⁴¹ Vgl zu Panzer und Helm: Siegmund, *Kleidung und Bewaffnung* (1997), 704.

¹⁴² Im Grab 2589 in Krefeld-Gellep. Andere Beispiele wurden dagegen in alemannischen Gräbern in Niederstolzingen und Schretzheim gefunden. Lebedynsky, *Armes et Guerriers* (2001), 100 und 181-187.

¹⁴³ Agath., *Hist.* II 5.

¹⁴⁴ Greg., *Hist.* II 37; IV 42.46; V 48; VI 26; VII 8.38. Vgl. auch hier Isid., *Etym.* XVIII 13. M. Weidemann meint, der Begriff *arma* bezeichnet allgemein die Panzerung, *lorica* ein Panzerhemd, bzw. ein Kettenhemd, worüber zuweilen noch ein Brustpanzer (*thorax*) getragen wurde. Weidemann, *Kulturgeschichte 2* (1982), 255.

¹⁴⁵ Cf. Menghin/Périn/von Welck/Wieczorek, *Die Franken I* (1997), 110-120, 515, Abb. 388 (Kat. V.2.5, S. 886). Siegmund, *Kleidung und Bewaffnung* (1997), 704. Vgl. Halsall, *Warfare and society* (2003), 173-174; Lebedynsky, *Armes et Guerriers* (2001), 198-207; A. Ayton: *Arms, armour, and horses*, in: Maurice Keen (Hg.): *Medieval warfare. A History*, Oxford 1999, 186-208; Weidemann, *Kulturgeschichte 2* (1982), 252-252; Zöllner, *Franken* (1970), 152-153; Steuer, *Bewaffnung und Sozialstruktur* (1968), 33 und Werner, *Bewaffnung* (1973), 338.

¹⁴⁶ Obschon vor allem Könige (Greg., *Hist.* VI 5; Greg., *Virt. Mart.* VI 29), *duces* (Greg., *Glor. Conf.* 32; Greg., *Hist.* V 25), oder Bischöfe (Greg., *Glor. Conf.* 8; Greg., *Hist.* IV 13; V 20; VI 11; VI 24) als Reiter auftauchen, so wird doch auch ein *ingenuus* (Greg., *Vit. Patr.* XX 1), ein Priester (Greg., *Glor. Mart.* 72) und ein *cives* von Reims (Greg., *Glor. Conf.* 78) als Besitzer eines Pferdes genannt, als Reiter außerdem z.B. die *pueri* von Gunthramn Boso (Greg., *Hist.* VIII 21). Die von R. Le Jan angenommene Abgrenzung der Elite gegenüber den übrigen Bewohnern des merowingischen Reiches durch das Reiten kann demnach keinen Ausschließlichkeitscharakter haben. Cf. R. Le Jan: *Frankish giving of arms and rituals of power: Continuity and change in the Carolingian period*, in: Frans Theuws (Hg.), *Rituals of power: From late Antiquity to the Early Middle Ages*, Leiden u.a. 2000, 282.

Trotz der scheinbar guten Überlieferungslage ist es nicht leicht mit Sicherheit festzustellen, ob die Grabbeigaben die volle Bewaffnung einer Person wiedergibt.¹⁴⁷ Auch die schriftlichen Quellen bringen meist nur eine Waffe mit einer oder mehreren Personen in Verbindung.¹⁴⁸ Darüber hinaus stellt die merowingische Bewaffnung eine Mischung aus germanischen und romanischen Elementen dar, d.h. sie hatte bereits jede ethnische Spezifität verloren, so dass nicht mehr zwischen den Waffen eines Franken und denen eines Romanen unterschieden werden kann.¹⁴⁹ Aus diesem Grund können nur sehr vage Aussagen in Bezug auf die Frage gemacht werden, welche Waffen nun tatsächlich von einem merowingischen Krieger gleichzeitig getragen wurden¹⁵⁰, weshalb hier nur einige allgemeine Umstände festgehalten werden sollen. So fällt auf, dass reiche Gräber sowohl Waffen enthalten, welche sonst eher in den Zusammenhang mit weniger wohlhabenden Waffenträgern gebracht werden - wie z.B. Pfeil-, und Speerspitzen, *franciscae* oder *scramasaxes* - als auch solche, welche sicherlich nicht nur einen funktionellen, sondern auch einen hohen Wert als Statussymbol gehabt haben müssen - wie Langschwerter, *angones*, Helme oder Panzer¹⁵¹. Dieser Umstand findet sich bezeichnenderweise in der einzigen überlieferten Beschreibung einer vermutlich vollständigen Bewaffnung durch Gregor wieder: so soll der *comes* Leudast *toracibus atque loriceis, praecinctus pharetra et contum manu gerens, capite galeato ingrederetur* getragen haben.¹⁵² Dieser Eindruck wird durch zusätzliche schriftliche Überlieferung indirekt bestätigt, oder zumindest nicht widerlegt, auch wenn Gregors Begrifflichkeiten in Bezug auf das Schwert keine Unterscheidung zwischen Langsax und *scramasax* erlauben.¹⁵³ Bei den zur freien Bevölkerung zu zählenden

¹⁴⁷ So: Effros, *Mortuary archeology* (2003), 120-128 und Périn/Kazanski, *Männerkleidung und Bewaffnung* (1997), 707.

¹⁴⁸ Z.B. Greg., *Hist.* II 37.40; III 6.14.15.18.33.35; IV 12.18.39.48; V 3.5.18.36; VI 13.17.31; VII 3.21.22.29.38.47; VIII 16.19.31.36.41; IX 3.9.10.12.27.35; X 2.10.21.25; Greg., *Glor. Mart.* 71; Greg., *Glor. Conf.* 40, oder Greg., *Vit. Patr.* VIII 7

¹⁴⁹ Lebedynsky, *Armes et Guerriers* (2001), 8-10 und 100. I. Lebedynsky unterstreicht aber, dass daraus nicht geschlossen werden darf, dass die römische Bewaffnung völlig verschwunden sein soll (ebd., 123). Ähnlich: Pohl, *Ethnic Identity* (1998), 27-40 und Wood, *Conclusion* (1998), 299-300.

¹⁵⁰ Vgl. allerdings die dennoch verhältnismäßig gelungene Zusammenstellung unterschiedlicher Waffenkombinationen in: Weidemann, *Kulturgeschichte 2* (1982), 253- 254.

¹⁵¹ Cf. auch Menghin/Périn/von Welck/Wieczorek, *Die Franken I-II* (1997), 515, Abb. 388 (Kat. V.2.5, S. 886); 519, Abb. 389 (Kat. VIII.5.3, S. 1011-1012); 521, Abb. 390 (Kat. VIII.5.4, s. 1012); II (1997); 729, Abb. 590. So enthielt z.B. Childerichs I. Grab in Tournai Lanze, Langschwert und Wurfaxt. Périn/Kazanski, *Grab Childerichs I.* (1997), 178. Richter, *Siegelring* (2004), 364. Diese Kombination trug auch der Krieger, der ein Jahr zuvor in Soissons die Vase von Remigius von Reims zerstört hatte: *hastam neque gladius neque securis* (Greg., *Hist.* II 27). I. Lebedynsky zufolge enthalten reichere Gräber vor allem Langschwerter und kurze *scramasaxe*, Lanzen und Speere, sowie selten die *ango* und die zweischneidige Axt. Lebedynsky, *Armes et Guerriers* (2001), 99-100.

¹⁵² Greg., *Hist.* V 48.

¹⁵³ Es werden häufig Schwerter genannt (Greg., *Hist.* III 14.18; IV 39; V 3.25; VI 32; VII 22.29.38; VIII 41; IX 10.12.27.35; X 10). Eine Axt in Kombination mit einem Schwert ist für den *maior domus* Waddo belegt (ebd. IX 35). Ein Bogen ist auch in Bezug auf die Bischöfe Salonius und Sagittarius bezeugt, welche eine ähnliche Bewaffnung wie Leudast getragen zu haben scheinen (ebd. V 20). Die archäologischen Befunde zeigen, dass eine Standardbewaffnung der ärmeren Westgermanen Bogen und *scramasax* darstellte, dazu selten auch eine Lanze. Riesch, *Pfeil und Bogen* (2002), 72. Der *scramasax* soll M. Martin zufolge auch als häufigere Waffe von Galloromanen in Frage kommen. Martin, *L'armement* (1993), 397.

Kriegern, lässt sich die Tendenz zu Waffen, welche vor allem für den Kampf zu Fuß geeignet sind, erkennen - so z.B. die *francisca*, *scramasax*, Pfeil und Bogen, Lanze, Speer und Schild¹⁵⁴ -, was angesichts der Tatsache, dass die meisten wohl nicht beritten in die Schlacht zogen, nicht verwunderlich ist. Auch Unfreie tragen verhältnismäßig häufig ein Schwert, möglicherweise, da sie es von ihrem wohlhabenden Herrn erhalten haben.¹⁵⁵ Die Kombination Schwert und Lanze taucht vor allem in Bezug auf Personen auf, welche der Königsfamilie, oder aber ihren Beamten, entweder als Freier oder als Knecht, nahe gestanden haben¹⁵⁶; dies kann allerdings durchaus nur ein Zufall sein.

Neben ihrer funktionellen Bedeutung, waren Waffen als Statussymbol - vor allem jene der Elite wie Langschwert, Panzer oder Prunkhelme - auch kostbare Gegenstände¹⁵⁷, welche sich nicht jeder leisten konnte¹⁵⁸, und wohl deshalb während dem Schlafen bevorzugt neben dem Bett aufbewahrt wurden.¹⁵⁹ Reich verzierte und qualitativ hochwertige Waffen sind sicherlich nach außen aufgefallen, wodurch der höhere Status seines Trägers auch unabhängig von einer möglicherweise reicheren Kleidung für jedermann sichtbar werden konnte¹⁶⁰. Ein herausragendes Beispiel sollen H. Steuer zufolge die so genannten Ringschwerter gewesen sein, hochwertige *spatha*, an deren Knauf ein Ringpaar, meist nachträglich, angebracht wurde, welche seiner Argumentation nach die ranghöchsten Krieger direkt nach dem Könige kennzeichneten.¹⁶¹ Daneben konnte jede gewöhnliche Waffe in den Augen ihres Trägers als Symbol und Garant seiner freien Geburt gelten,¹⁶² solange er sie nicht - als Abhängiger - ausschließlich im Rahmen eines Dienstverhältnisses führen durfte.¹⁶³ Einen ähnlich symbolischen Charakter scheint Gunthramn auch der *hasta* zugeschrieben zu haben, als er Childebert II. mit den Worten '*Hoc est indicium, quod tibi omne regnum meum tradedi*' gleichzeitig

¹⁵⁴ Prokop nennt Schild, Schwert und *francisca* als gewöhnliche Waffe des Fusskämpfers (Procop., *Got.* VI 25), der *Strategikon* dagegen Schild, Kurzsword und Lanze (*Strat.* XI 3). Der Bogen als Armeleutswaffe findet sich in Bezug auf die Bande, welche die Königstochter Chrodechilde im Kloster von Poitiers um sich geschart hatte, bestätigt (Greg., *Hist.* X 16; Pfeile und Lanzen). Viele werden ausschließlich mit Lanzen oder Speere erwähnt (ebd. IV 18; VII 3.21.38; IX 10.35; Greg., *Glor. Mart.* 71). Hier findet sich die Axt immer als einzige Waffe (Greg., *Hist.* IV 12; VIII 16.19.36). Auch hier werden mehrere Schwerter genannt (ebd. V 5; VI 13; VII 21.29.47; X 21; Greg., *Vit. Patr.* VIII 7; Greg., *Glor. Mart.* 83).

¹⁵⁵ Greg., *Hist.* V 18; VI 17.32; VII 29.46.47; VIII 41; IX 9; X 2.

¹⁵⁶ Z.B. der *dux* Dracolen (Greg., *Hist.* V 25), zwei fränkische Sippen (ebd. V 32), Eberulfs *pueri* (ebd. VII 21.29), ein von Fredegunde ausgeschickte Mörder (ebd. VIII 44), Gunthramns *cubicularius* (ebd. X 10).

¹⁵⁷ Lebedynsky, *Armes et Guerriers* (2001), 26. Vgl. auch Halsall, *Warfare and society* (2003), 174 und Steuer, *Bewaffnung und Kriegsführung* (1999), 310-311.

¹⁵⁸ Es wird gewöhnlich angenommen, dass die Krieger selbst für ihre Waffen aufkommen mussten Nicholson, *Medieval warfare* (2004), 39. So auch bereits Kaufmann, *Altertumskunde* (1923), 335.

¹⁵⁹ Cf. Greg., *Hist.* III 15; IX 27.

¹⁶⁰ Steuer, *Helm und Ringschwert* (1987), 190; 196-197; 206 und 222; Werner, *Bewaffnung* (1973), 335. Ähnlich: Martin, *L'armement* (1993), 395.

¹⁶¹ Steuer, *Helm und Ringschwert* (1987), 208-222, und Abb. 9. Vgl. Lebedynsky, *Armes et Guerriers* (2001), 132.

¹⁶² Lebedynsky, *Armes et Guerriers* (2001), 25.

¹⁶³ Cf. Fehr, *Waffenrecht* (1914), 121-122.

Lanze und Reich übergab¹⁶⁴. Einige Jahre zuvor hatte er denselben mit den Worten *'Una nos parma protegat unaque asta defendat'* als Sohn angenommen¹⁶⁵. Die Lanze findet sich auch auf dem Siegelring Childerichs I. an prominenter Stelle.¹⁶⁶

3.2.3 Körperliche Verfassung

Ein immer wiederkehrendes Motiv in der römischen Ethnographie ist den Germanen, trotz ihrer körperlichen Größe und Stärke, mangelnde Ausdauer und eine allgemeine Anfälligkeit zu attestieren.¹⁶⁷ Ähnliche Aussagen finden sich auch noch bei den Autoren des 6. Jahrhunderts, so z.B. im so genannten *Strategikon* in Bezug auf die "blonden Völker", welche demzufolge schnell von Krankheit und Erschöpfung geschwächt wurden, da ihre Körper, trotz ihrer Kühnheit und ihrem Wagemut, anfällig und weichlich seien, Mühen nur schwer ertrugen, Hitze, Kälte, Regen und mangelnde Nahrung ihnen zu schaffen machte.¹⁶⁸ Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass hier immer nur Franken, oder auch nur Germanen betroffen waren. So wurde 539 das fränkische Heer als Ganzes in Italien unter Theudebert krank, da es nur Fleisch und Wasser zur Verfügung hatte,¹⁶⁹ während Gunthramns Septimaniensfeldzug kamen viele wegen Mangel und Hunger um, oder erkrankten an den Flüssen,¹⁷⁰ ähnlich wie auch Childeberts II. Heer 590 in Italien.¹⁷¹ Daneben nennt Gregor mehrere Waffenträger, welche auch unabhängig von solchen Feldzügen durch Seuchen und andere Krankheiten verstarben.¹⁷² Es ist allerdings hier Vorsicht geboten, da er diese Todesfälle meist mit einem göttlichen Eingriff in Verbindung brachte.

¹⁶⁴ Greg., *Hist.* VII 33.

¹⁶⁵ Greg., *Hist.* V 17. Auch wurde das Reich nach Chlothars I. Tod *aequa lantia* geteilt (Greg., *Hist.* III 1). Vgl. Weidemann, *Kulturgeschichte 2* (1982), 253.

¹⁶⁶ Vgl. Lebedynsky, *Armes et Guerriers* (2001), 27 und Siegmund, *Kleidung und Bewaffnung* (1997), 701-702. Sie ist auch auf dem Stein von Niederdollendorf abgebildet.

¹⁶⁷ So beschreibt z.B. Tacitus die Germanen folgendermaßen *truces et caerulei oculi, rutilae comae, magna corpora et tantum adimpetum valida. laboris atque operum non eadem patientia, minimeque situm aestumque tolerare* (Tac., *Germ.* 4). Ähnlich: Herodian VIII 1,3.

¹⁶⁸ *Strat.* XI 3.

¹⁶⁹ Procop., *Got.* VI 25. Vgl. Greg., *Hist.* III 32; vgl. Fred., *Chron.* III 44.50. Marius von Avenches notierte: *Hoc consule Theudebertus rex Francorum Itamiam ingressus Leguriam Emiliamque devastavit eiusque exercitus loci infirmitate gravatus vale contribulatus est* (Mar. Av., *Chron.* 539).

¹⁷⁰ Greg., *Hist.* VIII 30.

¹⁷¹ Greg., *Hist.* X 3; vgl. Fred., *Chron.* IV 5. Cf. Bodmer, *Krieger* (1957), 111-112. Auch E. Zöllner geht von einer gewissen Anfälligkeit für Epidemien in warmen Gegenden aus. Zöllner, *Franken* (1970), 154.

¹⁷² Der *dux* Roccolen starb 576 an der Gelbsucht (Greg., *Hist.* V 4), der *comes* Nanthin von Angoulême starb 580 an einer Seuche (ebd. V 36), der *comes* Nonnichius von Limoges 582 an einem Schlag (ebd. VI 22), der *refrendarius* Marcus starb 583 nach einem Schmerz in der Seite (ebd. VI 28), der Sohn des *dux* Rathar 585 an einer Seuche mit Fieber (ebd. VIII 12), der *cives* Pelagius von Tours starb 586 an einem plötzlichen Fieber (ebd. VIII 40). Gallus, *comes* von Chalon-sur-Saône erkrankte an einer Seuche, genas später jedoch wieder (Greg., *Glor. Mart.* 53). Vgl. auch: Weidemann, *Kulturgeschichte 2* (1982), 271. Gregor nennt immer wieder Seuchen in Gallien (z.B. Greg., *Hist.* IV 5.20.31; V 17.33.34; VI 14; VII 1; IX 13.21.22 und Greg., *Virt. Mart.* III 34; cf.

Im Gegensatz hierzu gibt es Hinweise, dass der merowingische Krieger, wenn er nicht gerade von einer Krankheit oder dergleichen geplagt war, doch sehr gut in Form sein konnte und darüber hinaus sein Handwerk verstand. So soll z.B. der *domesticus* Conda noch im hohem Alter gegen die Sachsen gekämpft haben,¹⁷³ der Vornehme Uriso konnte unter Childeberts II. Heer, von dem er und sein Gefährte Bertefred samt *voxoribus vel familia* belagert wurden auf sich alleine gestellt ein derartiges Blutbad anrichten, dass *quanti in eius contemplatione advenissent, nullus vivens remanere possit.*¹⁷⁴ Ein *cives* von Tours konnte sich zumindest erfolgreich gegen zwei mit *lanceis* bewaffnete Angreifer durchsetzen, welche ihn bei sich zu Hause angreifen wollten.¹⁷⁵

3.3 Kriegerische Gedanken- und Vorstellungswelt

Obschon fast alle merowingischen Quellenautoren Geistliche waren, enthalten ihre Texte nicht wenige Elemente, welche einen Rückschluss auf die Mentalität und somit auf einen Teil der Persönlichkeit der Waffenträger erlauben. Sie soll hier, am Beispiel ihrer religiösen Gedankenwelt und Vorstellung von Ehre und Krieg, näher beleuchtet werden.

3.3.1 Die Bedeutung von persönlicher Ehre

Glauben wir den römischen Autoren, waren die Germanen Freunde des Krieges.¹⁷⁶ Dieser Eindruck wird durch die fränkischen Namen bestätigt,¹⁷⁷ deren Bedeutungen eine deutliche

auch Fred., *Chron.* IV 18). Zu Seuchen und Krankheiten im frühen Mittelalter: S. Dill: *Roman Society in Gaul in the Merovingian age*, London 1966, 260-262.

¹⁷³ Ven. Fort., *Carm.* VII 16.

¹⁷⁴ Greg., *Hist.* IX 12. Ob er dieses Blutbad jedoch alleine, oder zusammen mit dem *exercitus*, das er zuvor mit Bertefred gesammelt hatte (Greg., *Hist.* IX 9), angerichtet wurde, wird nicht ausdrücklich gesagt.

¹⁷⁵ Greg., *Hist.* VII 21.

¹⁷⁶ So schrieb z.B. Tacitus: *Si civitas, in qua orti sunt, longa pace et otio torpeat, plerique nobilium adolescentium petunt utro eas nationes, quae tum bellum aliquod gerunt, quia et ingrata genti quies et facilius inter ancipitia clarescunt magnumque comitatum non nisi vi belloque tueare* (Tac., *Germ.* 14). Cf. auch Vegetius, *De Rei Militari* III 10. Vgl. Lebedynsky, *Armes et Guerriers* (2001), 21. Auch noch im 6. Jahrhundert meint der Autor des so genannten *Strategikon*, dass die "blonden Völker" im Kampf keine Angst kennen und den Tod verachten (*Strat.* XI 3).

¹⁷⁷ Z.B. **Hluda-wib* (Chlodwig): „berühmter Kämpfer“ und **Hluda-hari*, (Chlothar): „berühmter Krieger. Der Name des Priesters Nonnuvius aus der Diözese Auxerre soll eine Zusammensetzung aus dem germanischen Wort **-wibaʒ* („Krieger“) und dem lateinischen Wort **nonne-* („alt, ehrwürdig“) sein, und so mit „ehrwürdiger Krieger“ übersetzt werden können. W. Haubrichs: *Romano-germanische Hybridnamen des frühen Mittelalters nördlich der Alpen*, in: Dieter Hägermann, Wolfgang Haubrichs, Jörg Jarnut (Hg.), *Akkulturation. Probleme einer germanisch-romanischen Kultursynthese in Spätantike und frühem Mittelalter*, Berlin - New York 2004, 180; 189 und 196. Der Name Childerich setzte sich aus *(h)ild** ("Kampf") und *rik** ("Kraft/Macht") zusammen. Lebecq, *Childeric* (2002), 122. Auch der Name der westgotische Prinzessin Brunhilde soll soviel wie „gepanzerte Kriegerin“ bedeuten (*brunjo* soll in gotischer Wort für Panzer gewesen sein). Lebedynsky, *Armes et Guerriers* (2001), 219. Die Bedeutung dieser Namen war den Menschen sehr wohl bewusst, wie z.B. der Aussage des

Wertschätzung des Kampfes enthalten. Dies war jedoch keine ausgesprochen fränkische Charakteristik, denn auch Romanen konnten sich einer gewissen Begeisterung dem Kriegerertum gegenüber nicht verwehren, wie z.B. die fast schwärmerische Beschreibung fränkischer Krieger durch den Bischof Sidonius Apollinaris an den kriegerbegeisterten Domnitius zeigt.¹⁷⁸ Am stärksten war jedoch nicht das Kriegerertum als solches mit dem merowingischen Männlichkeitsideal verknüpft, sondern das Bedürfnis nach Ehre. Diese Männlichkeitsvorstellung war auch Teil von Gregors Gedankenwelt, als er in Bezug auf den Thronprätendenten Gundowald und dessen Gefährten meinte, diese hätten über alles verfügt um sich über Jahre in Comminges zu verschanzen, *si viriliter stetissent*¹⁷⁹, oder wenn er gegenüber den durch Geiselnahme eroberten Bewohnern des *castrum* Marlhac meint, *sed haec ignavia eorum effecti*¹⁸⁰. Solche Vorstellungen waren wohl auch der Grund, warum z.B. bereits seit Tacitus der Verlust des eigenen Schildes als Schande galt¹⁸¹, das Fahren des *praefectus* Mummolus auf einem Karren durch seine Heimatstadt als *non fuit minus morti humilitas subsequuta* bezeichnet wird¹⁸², oder die Tatsache, dass König Gunthramn den ihm untreu gewesenen *comes* Garachar von Bordeaux und *dux* Bladast, neben dem Vorwurf von *perfidias ac periurias*, auch *vocans eos saepius vulpis ingeniosas*, als schlimme Beleidigung galt¹⁸³. Welche Folgen eine solche Beleidigung haben konnte, musste der Turoner Sichar erleben, nachdem er die von ihm ermordeten Verwandten seines neuen *amicus* Chramnesind verhöhnt hatte. Der Beleidigte sah sich dadurch in die Situation versetzt, dass *nisi ulciscar interitum parentum meorum, amittere nomen viri debeo et mulier infirma vocare*, weshalb er ihm sogleich den Kopf spaltete¹⁸⁴. Es wurde wohl

Venantius Fortunatus in Bezug auch Chilperich zu entnehmen ist: *si interpres barbarus extet, 'adiutor fortis' hoc quoque nomen habens* (Ven. Fort., *Carm.* IX 1). Cf. George, *Venantius Fortunatus* (1995), 74.

¹⁷⁸ Sid. Ap., *Epist.* IV 20. Auch Gregor rühmt z.B. die kriegerischen Fähigkeiten des Eroberers Chlodwig (Greg., *Hist.* II 27.30.32.33. 37.40.42). Der ebenfalls nicht unkriegerische König Gunthramn wird sogar explizit aus *rex bonus* bezeichnet (ebd. IV 25). Wenn Gregor über Gunthramn Boso schrieb: *Gunthchramnus vero alias sane bonus - nam inperiuriis nimium praeparatus est -, verumtamen nulli amicorum sacramentum dedit, quod non protinus omisset* (ebd. V 14), scheint hier jedoch eher Ironie im Spiel zu sein. Dass in Gregors Augen ein guter Kämpfer jedoch nicht zwangsläufig ein schlechter Mensch sein musste, zeigt das Beispiel de Ecdicius, der neben seinen christlichen Taten der Nächstenhilfe während einer Hungersnot dafür gerühmt wird, dass er *vice multitudinem Gothorum cum decim viris fugasse perscribitur* (ebd. II 24).

¹⁷⁹ Greg., *Hist.* VII 34.

¹⁸⁰ Greg., *Hist.* III 13.

¹⁸¹ Tac., *Germ.* 6. Dass dies noch für die Merowingerzeit gilt, zeigt folgender Satz der *Lex Salica*: *Si quis alteri reputaverit quod scutum suum iactasset et non potuerit abprobare, <mallobergo solistrabo hoc est,> CXX dinarios qui faciunt solidos III culpabilis indicetur* (*Lex Sal.* 30, 6).

¹⁸² Greg., *Hist.* VI 35. Vgl. In Bezug auf die letzten Merowinger: *Quocumque eundum erat, carpento ibat, quod bubus iunctis et bubulco rustico more agente trahebatur* (Einh., *Vit.* 1).

¹⁸³ Greg., *Hist.* VIII 6. Das Beschimpfen mit *vulpe* wurde gesetzlich mit 3 *solidi* bestraft (*Lex Sal.* 30, 4). Ähnliche Schmähungen stieß wohl auch Gunthramn Boso gegenüber Mummolus aus (Greg., *Hist.* VI 26).

¹⁸⁴ Greg., *Hist.* IX 19; zum Hintergrund dieses Streites, cf. ebd. VII 47. Ähnlich meinte König Gunthramn hinsichtlich des Todes seines Bruders Chilperichs zu sich selbst: *Denique nec nos pro viris habere debemus, si eius necem ulciscere non valeamus hoc anno* (ebd. VIII 5). Cf. hierzu: W. Haubrichs: *Ehre und Konflikt. Zur intersubjektiven Konstitution der adligen Persönlichkeit im früheren Mittelalter*, in: Kurt Gärtner, Ingrid Kasten, Frank Shaw (Hg.), *Spannungen und Konflikte menschlichen Zusammenlebens in der deutschen Literatur des Mittelalters*,

erwartet, sich um solche internen Familienangelegenheiten eigenständig zu kümmern, wie auch der Fall des Eulalius zeigt, der wegen der Anklage gegenüber seiner Frau, diese haben ihn für den *dux* Desiderius verlassen, ausgelacht wurde¹⁸⁵.

Neben diesen gesellschaftlichen Erwartungen gab es auch Dinge, die in sich als besonders unehrenhaft galten. So beschimpfte z.B. Chlodwig den gefesselten König Ragnachar: *Cur (...) humiliasti genus nostrum, ut te vincere permittis? Melius enim tibi fuerat mori.*¹⁸⁶ Auch das unfreiwillige und öffentliche Entkleiden galt als große Unehre, und wurde demnach gerne unliebsamen Personen angetan, so bei kürzlich Ermordeten, um die Toten zu entehren. So entkleidete Chramnesind den toten Sichar, bevor er ihn an einen Pfahl einer Zaunhecke hängte.¹⁸⁷ Als die Königin Fredegunde gehört hatte, dass der ehemalige *domesticus* Leonardus ihre Tochter in Toulouse im Stich gelassen hatte, ließ sie ihm noch in der Kirche die Kleidung und Waffen abnehmen.¹⁸⁸ Ähnlich erging es dem von seinen eigenen Söhnen angeklagten Severus, sowie den *duces* Nicetius und Dynamius¹⁸⁹. Auch Verstümmelungen galten als unehrenhaft.¹⁹⁰ Nach seinem Tod wurde der Prätendent Gundowald mit Lanzen durchbohrt und an einem Strick an seinen Füßen durch das ganze Heerlager geschleift, Bart und Locken wurden ihm abgerissen und den Leichnam ließ man unbeerdigt.¹⁹¹ Dass einer ordentlichen Beerdigung eine große Bedeutung zugemessen wurde, kann der Tatsache entnommen werden, dass König Chilperich, nachdem er vom Verbleib der Leiche seines Sohnes Chlodwig gehört hatte, diese nicht offen bergen ließ, sondern *conficens se ad venationem procedere, detectoque tumolo, repperit corpusculum integrum et inlaesum.*¹⁹²

3.3.2 Heidnische Überreste und christliche Anfänge

Die Tatsache, dass Waffenbeuteopfer, wie sie auch die heidnischen Germanen zum Dank für Kriegserfolge in Flüssen, Mooren und Seen vornahmen,¹⁹³ für das 6. Jahrhundert n. Chr. nur

Tübingen 1996, 42. Auch die Beleidigungen, welche Vidast Avus und der Sachse Chulderich austauschten, endeten mit dem Tod des ersteren (ebd. VII 3).

¹⁸⁵ Greg., *Hist.* VIII 27. Bodmer, *Krieger* (1957), 42. Tatsächlich stand auf den Raub der Ehefrau eines anderen und die anschließende Heirat die nicht unwesentliche Strafe von 62 ½ *solidi* (*Lex Sal.* 13,12).

¹⁸⁶ Greg., *Hist.* II 40.

¹⁸⁷ Cf. Haubrichs, *Ehre und Konflikt* (1996), 38.

¹⁸⁸ ... *spoliare, nuda tumque vestimentis ac balteo* (Greg., *Hist.* VII 15). Auch Chilperichs Sohn Chlodwig *nudatur armis et vestibus* (ebd. V 39).

¹⁸⁹ Severus (Greg., *Hist.* V 25), Nicetius (ebd. V 14), Dynamius (ebd. VI 11).

¹⁹⁰ Haubrichs, *Ehre und Konflikt* (1996), 56.

¹⁹¹ Greg., *Hist.* VII 38.

¹⁹² Greg., *Hist.* VIII 10. Cf. Effros, *Caring for Body and Soul* (2002), 34-35.

¹⁹³ Cf. *Hostis binis castris atque ingenti praeda potiti nona quadam atque insolita exsecratione cuncta quae ceperant pessum dederunt; nestis discissa et proiecta est, aurum argentumque in flumen abiectum, loricae uirorum concisae, phalerae equorum*

noch in den osteuropäischen Gebieten nachgewiesen werden können¹⁹⁴, belegt, dass die Christianisierung im Westen bereits fortgeschrittener war. Allerdings berichtet Prokopius, dass auch die Franken unter Theudebert I., trotz ihrer Christianisierung, das meiste ihres heidnischen Glaubens beibehalten hätten und 539 am Po Menschenopfer vollbrachten, um diese für sich zu deuten.¹⁹⁵ Auch der Glaube an Vorzeichen, Losorakel, Vogel- und Pferdezeichen stammt noch aus vorchristlicher Zeit¹⁹⁶, findet sich aber auch in Agathias Aussage wieder, einige Franken hätten nicht kämpfen wollen, da ihnen ein alemannischer Seher eine Niederlage vorausgesagt habe, sowie in der von Gregor beschriebenen Flucht von Sigiberts Heer vor *diversas eis fantasias* der Avaren oder dem durch ein Unwetter beendete Kampf. Der fränkische *dux* Gunthramn Boso soll sich oft Lose werfen gelassen und zu Wahrsagern begeben haben. Diese Tendenz beschränkt sich jedoch nicht nur auf die Franken. Auch der dem Namen nach romanische Claudius, achtete *ut consuetudo est barbarorum* auf seinem Weg nach Tours, wo er einen gefährlichen Auftrag zu erledigen hatte, auf Vorzeichen¹⁹⁷. Die an Chlodwig gerichtete Bitte des Bischofs Avitus von Vienne, die durch den falschen Glauben befallenen Bevölkerungsgruppen, sowie sein eigenes Volk und ferner lebenden *populi paganorum* zum rechten Glauben zu führen, weist darauf hin, dass auch nach seiner Taufe nicht alle Franken christianisiert waren¹⁹⁸, eine Ansicht, welche auch von archäologischer Seite Unterstützung findet.¹⁹⁹ Um eine nachträgliche Bekehrung könnte es sich bei der nach einer Erscheinung bei Nantes erfolgten Taufe von Chlodwigs *dux* Chillo gehandelt haben.²⁰⁰

Wie bereits B. Päffgen und S. Ristow in Bezug auf die archäologische Befundlage festgestellt haben, stellte aber mehr noch »[d]ie gegenseitige, kaum trennbare Durchdringung christlicher und paganer Vorstellungen [...] einen elementaren Wesenszug der merowingerzeitlichen

disperditae, equi ipsi gurgitibus immensi, homines laqueiscollo inditis ex arboribus suspensi sunt, ita ut nihil praedae uictor, nihil misericordiae nictus agnosceret (Oros., *Hist* V 16, 5-6).

¹⁹⁴ Vor allem im thüringischen Opfersee von Oberdorla wurden Funde vom 6. Jahrhundert v. Chr. bis zum 6. Jahrhundert n. Chr. gefunden. R. Simek: *Götter und Kulte der Germanen*, München 2004, 12-14 und 19. Zum Phänomen selbst, cf. F. Müller: *Götter, Gaben, Rituale. Religion in der Frühgeschichte Europas* (Kulturgeschichte der antiken Welt 92), Mainz 2002, 127-148.

¹⁹⁵ Procop., *Got.* VI 25; vgl. Greg., *Hist.* III 32. Die Forschung versucht sich des Problems zu entledigen, indem sie von nur rechtsrheinischen Franken ausgeht. Lebedynsky, *Armes et Guerriers* (2001), 99.

¹⁹⁶ Tac., *Germ.* 10. Ähnliche Traditionen gab es natürlich auch bei den Römern.

¹⁹⁷ Alemannischer Seher (Agath., *Hist.* II 6), Sigiberts Heer (Greg., *Hist.* IV 29), Unwetter (ebd. IV 16; vgl. ebd. III 28), Gunthramn Boso (ebd. IX 10; cf. auch ebd. V 14), Claudius (ebd. VII 29).

¹⁹⁸ Text in: M. Rouche: *Clovis. Suivi de vingt et un documents traduits et commentés*, Paris 1996, 397-400. M. Rouche vertritt die gleiche Auffassung, wie sie oben dargelegt wurde (ebd. 409-410).

¹⁹⁹ So zumindest die Befundlage des nordfranzösischen Reihengräberfriedhofs in Hordain. Cf. P. Demelon: *Les Francs et le christianisme à l'époque Mérovingienne dans le nord de la France*, in: Clovis, histoire et mémoire. Le baptême de Clovis, son écho à travers l'histoire (Hg. Rouche, Michel), Paris 1997, 836-838.

²⁰⁰ Greg., *Glor. Mart.* 59.

Religion« dar.²⁰¹ Dies lässt sich im vollen Umfang auch anhand der schriftlichen Zeugnisse bestätigen. Viele Bestandteile der heidnischen Gedankenwelt wurden einfach auf die christliche übertragen; sie stellen bis heute eine heidnisch-christ(katho)liche Gemeinsamkeit dar und unterscheiden sich oft nur insofern, dass nun nicht mehr auf mehrere, sondern nur auf einen Gott Bezug genommen wurde. Auch nichtchristliche Krieger hätten wohl den Kampf eingestellt, nachdem ein heftiger Sturm ihre Zelte, Pferde und Gepäck verstreut hatte.²⁰² Ähnlich ist die Vorgehensweise des *dux* Gunthramn Boso, der sich in zwei brenzligen Situationen göttliche Unterstützung erbat²⁰³, nicht als spezifisch christlich zu betrachten²⁰⁴. Dass die Hilfe "von oben" durchaus ernst genommen wurde, zeigt beispielsweise das Verhalten der fränkischen Belagerer welche, nachdem sie erfahren hatten, dass es sich beim Treiben der Goten auf den Stadtmauern von Saragossa um eine Prozession mit dem Rock des heiligen Vincentius handele, von Angst erfüllt die Flucht ergriffen haben sollen.²⁰⁵ Auch Claudius fürchtete sich vor der Rache des heiligen Martin, dessen Schützling Eberulf er ermorden sollte, denn er erkundigte sich auf seinem Weg dorthin über das derzeitige Vorgehen des Heiligen gegen Übeltäter. Kurz bevor er zur Tat schritt, betete er außerdem: *'Martine beatissime, fac me uxorem cum parentibus cito videre'*.²⁰⁶ Ähnlich versuchten auch die Könige,

²⁰¹ B. Paffgen, S. Ristow: *Die Religion der Franken im Spiegel archäologischer Zeugnisse*, in: Alfried Wieczorek, Patrick Périn, Karin von Welck, Wilfried Menghin (Hg.), *Die Franken, Wegbereiter Europas*. 5. bis 8. Jahrhundert n. Chr., Bd. 2, Paris - Berlin 21997, 744.

²⁰² Greg., *Hist.* IV 16; vgl. ebd. III 28.

²⁰³ Greg., *Hist.* V 25 und Greg., *Virt. Mart.* II 17. J.-P. Bodmer unterstreicht hierzu, dass das Aufrufen Gottes und der Heiligen in der Not kein Hinweis auf eine besonders ausgebildete Religiosität darstelle. Bodmer, *Krieger* (1957), 40. Ähnlich soll bereits Chlodwig vor dem Kampf gegen die Goten um Unterstützung gebeten haben, woraufhin er am folgenden Tag bereits in der dritten Tagesstunde gesiegt haben soll (Ven. Fort., *Miracula Hilarii* 20-21; vgl. Greg., *Hist.* II 37). Cf. auch Gundowalds Vorgehen sich eine Reliquie zu verschaffen, welche ihn im Kampf unterstützen sollte (ebd. VII 31; vgl. auch Greg., *Glor. Conf.* 40.). Vgl. hierzu auch: Holdsworth, *An arier aristocracy* (1996), 118.

²⁰⁴ Auch Chlodwigs Vorgehen vor dem Krieg gegen die Goten, in der Hoffnung auf Vorzeichen, Boten zur Kirche des Heiligen Martin in Tours zu schicken (*quod victuriae auspiciam ab aedae sancta suscipitis*, Greg., *Hist.* II 37), ist deutlich heidnisch geprägt. Des Weiteren die Vorgehensweise in einem unklaren Rechtsfall einen Zweikampf entscheiden zu lassen (Greg., *Hist.* VII 14; X 10; cf. auch ebd. II 2; X 3 und Agath., *Hist.* I 2; vgl. Tac., *Germ.* 10), oder die den Romanen vorbehaltene Kesselprobe - alternativ zu Schwurhelfern (*Lex Sal.* 13, 2; 16,5; vgl. allerdings ebd. 73,6) - ist auf den festen Glauben aufgebaut, dass die Dinge in der Welt durch eine göttliche Hand geregelt werden. Allerdings ist es auch hier eher unbedeutend, ob von mehreren oder einem Gott ausgegangen wird. Zum Gottesurteil, cf. auch: H.-W. Goetz, *Die Vorstellung von Recht und Gerechtigkeit in der Merowingischen Geschichtsschreibung: das Beispiel Gregors von Tours*, in: Gerhard Dilcher, Eva-Marie Distler (Hg.), *Leges - Gentes - Regna. Zur Rolle von germanischen Rechtsgewohnheiten und lateinischer Schrifttradition bei der Ausbildung der frühmittelalterlichen Rechtskultur*, Berlin 2006, 98-101.

²⁰⁵ Greg., *Hist.* III 29. Vgl. Isid., *Hist.* 41, wo von einer fränkischen Niederlage gesprochen wird. Vgl. Buchner, *Geschichte der Franken I*, 182, Anm. 1 und D. S. Bachrach: *Religion and the conduct of war c. 300-1215* (Warfare in history), Woodbridge 2003, 23.

²⁰⁶ *Et cum iter ageret, ut consuetudo est barbarorum, auspicia intendere coepit ac dicere sibi esse contraria, simulque interrogare multis, si virtus beati Martini de praesenti manifestaretur in perfidis, aut certe, si aliquis iniuriam in eum sperantibus intulisset, si protenus ultio sequeretur.* Greg., *Hist.* VII 29.

sich möglichst nicht mit dem Allmächtigen anzulegen, in der festen Überzeugung, nur so Aussicht auf Erfolg und dem Sieg haben zu können.²⁰⁷

Das Verhältnis der Waffenträger zur Religion war grundsätzlich von der Angst vor dem unbegreiflich Allgegenwärtigen - das jederzeit die eigenen Taten richten konnte - geprägt, und nicht von weitergehender Religiosität. So wurde ihrer oft erst dann gedacht, wenn die Not es gebot; in manchen Fällen - z.B. Leo von Poitiers, der sich, nachdem er den heiligen Martin beleidigt hatte, erblindete und sich mit Geschenken zum Beten nach Tours begab; einem Häretiker, der aus einer Kirche einen Pferdestall machen wollte; oder Claudius, der trotz seiner Gebete wegen dem Mord an Eberulf in der Kirche von Tours keine Unterstützung vom Heiligen erwarten durfte,²⁰⁸ - konnte eine solche späte Reue - so Gregor - jedoch zu spät sein. Doch nicht jeder Waffenträger sorgte sich um die zu erwartenden Konsequenzen seines Handelns. So soll Eberulf, selbst als er in der Kirche des heiligen Martin Zuflucht gesucht hatte, in ihrer Vorhalle mehrere Morde begangen und regelmäßige Saufgelage abgehalten haben,²⁰⁹ und zumindest Gerüchten nach soll der sonst unbekannte Magnovald seine Frau ermordet haben, um sich mit der Frau seines verstorbenen Bruders zu vergnügen, ein Vorgehen, das auch unabhängig vom Mord ausdrücklich von der Kirche verboten wurde.²¹⁰ Chilperichs Sendling Roccolen soll immerhin während der Fastenzeit öfters junge Kaninchen gegessen haben.²¹¹

Es gibt aber dennoch, wenn auch schwache, Hinweise, dass eine tiefergehende Christianisierung begonnen hatte. So ist z.B. überliefert, dass selbst die lokalen Waffenhelden

²⁰⁷ So ordnete z.B. Chlodwig vor dem Kampf gegen die Goten an, dass den Gebieten der Kirche des heiligen Martin von Tours nicht zuleide getan werden dürfe, da nur mit Unterstützung des Heiligen ein Sieg davongetragen werden könne (Greg., *Hist.* II 37). Eine ähnliche Verordnung soll auch Theuderich für Clermont (Greg., *Vit. Patr.* IV 2) und Brioude (Greg., *Virt. Iul.* 13) herausgegeben haben. Ähnlich meinte auch später König Gunthramn, kein Krieg könne gewonnen werden, wenn er gegen die Kirche gerichtet sei (Greg., *Hist.* VIII 30). Bevor König Chilperich den *dux* Gunthramn Boso aus der Kirche des heiligen Martin bringen wollte, bat er um die Erlaubnis des Heiligen durch einen Brief (ebd. V 14). Eine kuriose Art und Weise, sich den befürchteten Konsequenzen zu entziehen, wandte er an, als er entgegen dem Gelübde gegenüber seinen Brüdern alleine nach Paris ziehen wollte: um den mit dem Abkommen ausgesprochenen Fluch abzuwenden, ließ er *reliquias sanctorum multorum* vor sich tragen (ebd. VI 27). Cf. auch: Lebedynsky, *Armes et Guerriers* (2001), 96.

²⁰⁸ Leo von Poitiers (Greg., *Hist.* IV 16), Häretiker (Greg., *Glor. Mart.* 24; zwei sehr ähnliche Fälle werden an anderer Stelle berichtet: ebd. 47 und 60), Claudius (Greg., *Hist.* VII 29). Cf. Holdsworth, *An arier aristocracy* (1996), 116. Mehr Glück hatte dagegen z.B. der *comes* Beccolis nach einem Schlag (Greg., *Virt. Iul.* 16), der romanische *comes* Hortensius von Clermont, nachdem der Bischof Quintianus sein Haus verflucht hatte (Greg., *Vit. Patr.* IV 3), oder der Turoner Dado, nachdem er sein Gelübde nicht ganz eingehalten hatte (ebd. VIII 11), welche nach der Einsicht ihres Fehlers wieder verziehen bekamen.

²⁰⁹ Cf. hier auch sein Verhalten vor seinem Exil in der Kirche (Greg., *Hist.* VII 22.29). Ähnlich soll auch der ehemalige *comes* Leudast mehrmals *adulteriae* in der Vorhalle der Kirche des heiligen Hilarius in Poitiers begangen, in der er zu diesem Zeitpunkt Zuflucht gefunden hatte (ebd. V 49). In einem ähnlichen Zusammenhang stellt J.-P. J.-P. Bodmer fest: »Im Handeln der Krieger spielten die Morallehren der Religion eine sehr geringfügige Rolle«. Bodmer, *Krieger* (1957), 41.

²¹⁰ Greg., *Hist.* VIII 36; vgl. Orléans, *Conc.* von 522, 18; vgl. auch Greg., *Hist.* VI 13; VII 3.

²¹¹ Greg., *Hist.* V 4.

Antoninus von Toulouse und Pelagius von Tours sich frühzeitig um ein Grab in einer Kirche gekümmert hatten.²¹² Als Theuderichs Krieger im Lager bei Clermont von einem Wunder hörten, das der dortige Bischof gerade im Zelt ihres Anführers Sigivald vollbracht haben soll, stürmten viele von ihnen herbei, um den Bischof selbst zu sehen und wenn möglich zu berühren²¹³. Die Merowinger scheinen ihre Bindung zum christlichen Gott durch die ikonographische Ähnlichkeit demonstriert zu haben, welche zwischen ihren Selbstdarstellungen, und denen zumindest heute als Christusbilder gedeuteten Wiedergaben festzustellen ist²¹⁴. Andere archäologische Funde, wie die christlichen Symbole auf einigen Spangenhelmen²¹⁵, oder bewaffnete Christusbilder²¹⁶ zeigen jedoch, dass der Waffenträger seine eigene Vorstellung von Christentum hatte. Die katholischen Konzile sprachen sich aber immer wieder unerbittlich gegen jede Art des Tötung aus, welche sie mit dem Ausschluss aus der Kirchengemeinschaft bestrafen, egal ob sie zur Verteidigung, im Krieg, oder aber aus niederen Beweggründen erfolgte. Weder Taufe noch sakramentale Buße, welche beide nur einmal im Leben durchgeführt werden konnten, waren geeignete Mittel, einem Krieger regelmäßig - für den Fall des baldigen Todes - die Reinigung von diesen Sünden zu ermöglichen. Erst im Laufe der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts, als z.B. 541 während der Synode von Arles erstmals zwischen *quibus homicidium voluntate commiserit* und *occidere audeat innocentem* unterschieden wurde, sind erste Versuche fassbar, dem Krieger ein Leben im Einklang der christlichen Gebote zu ermöglichen.²¹⁷

²¹² Antoninus von Toulouse (Greg., *Glor. Mart.* 88) Pelagius von Tours (Greg., *Hist.* VIII 40; vgl. IX 10).

²¹³ Greg., *Vit. Patr.* V 2.

²¹⁴ Auch wenn es sich hierbei nicht immer um Christusbilder handeln sollte, es sich demnach also um Merowingerdarstellungen, wären die häufig zu findenden Kreuze immer noch als Hinweis auf ihren christlichen Glauben zu deuten. Vgl. Menghin/Périn/von Welck/Wieczorek, *Die Franken I* (1997), 12, Abb. 9 (Kat. V.1.2, S. 881); 368, Abb. 303 (Kat. IX.2.27, S. 1030); 501, Abb. 380; II (1997), 854, Abb. zu Kat. IV.1.2.4.b, S. 854.

²¹⁵ Cf. Menghin/Périn/ von Welck/Wieczorek, *Die Franken I* (1997), 397, Abb. 316 (Kat. V.4.4, S. 894-895); Steuer, *Helm und Ringschwert* (1987), 191-195, und 192, Abb. 1; 194, Abb. 3.

²¹⁶ Cf. Menghin/Périn/von Welck/ Wieczorek, *Die Franken I* (1997), 501, Abb. 380. D. Quast zufolge sollen es neben diesem noch weitere Beispiele geben. Quast, *Kriegerdarstellungen* (2002), 275-276.

²¹⁷ Das Konzil von Arles (538) schloss auch jeden, der die Buße empfangen hatte und dann wieder in sein weltliches Leben oder in den Heerdienst zurückkehrte aus der christlichen Gemeinde aus. Childeberts II. ausdrückliches Verbot des Tötens *sine causa* (*Cap. VII 5*), wodurch er dieses gegenüber dem Töten aus Notwehr oder auch jenem im Rahmen des Kriegsdienstes abgrenzte, ist aber sicherlich als Teil der neueren Entwicklungen zu betrachten. Cf. Bachrach, *Religion* (2003), 1 und 19-30. Wenn es sich bei der *paenitentiam*, um die der dem Tod geweihte Dacco einen Priester bat, um eine sakramentale Buße handelt - was sehr wahrscheinlich ist - ist es ihm dennoch gelungen eine solche Reinigung kurz vor dem Tod zu erhalten (Greg., *Hist.* V 25). Dagegen meint R. Kottje, der festgestellt haben will, dass die frühmittelalterlichen *leges* keine Bestimmungen bezüglich der Tötung im Krieg enthalten, dass für die Autoritäten der Westkirche des 6.-8. Jahrhunderts und die Autoren der Kapitularien »Kriegsführung und damit Tötung des Gegners eine selbstverständliche Gegebenheit« gewesen sei, weshalb sich »für sie die Frage nach einer Buße nicht stellte«. R. Kottje: *Die Tötung im Kriege: ein moralisches und rechtliches Problem im frühen Mittelalter* (Beiträge zur Friedensethik 11), Barsbüttel 1991, 2-3. Vgl. auch Holdsworth, *An arier aristocracy* (1996), 110

Angesichts dieser unzeitgemäßen und kompromisslosen Haltung der frühmittelalterlichen Kirche ist es nicht mehr so erstaunlich, dass der merowingische Krieger sich nur sehr beschränkt für sein Seelenheil interessierte, das in jedem Fall mit seinem Stand unvereinbar war. So galt seine Aufmerksamkeit, wie im Fall des Claudius, wenn überhaupt, den Konsequenzen seines Handelns im Jetzt. Sein "Handwerk" aus religiösen Beweggründen aufzugeben lag sicherlich nicht in jedermanns Möglichkeiten. So konnte ein König wie Chlodwig, der die Unterstützung der Kirche benötigte, zwar durch den Druck der Kirche von Plünderungen abgehalten werden,²¹⁸ der gewöhnliche Krieger verband aber sicherlich keine Vorteile mit dieser Vorgehensweise. Dennoch ist es unwahrscheinlich, dass die häufigen Kirchenplünderungen und andere gegen die Geistlichkeit gerichteten Verbrechen, zumindest primär, auf eine durch diese Stigmatisierung hervorgerufene Unzufriedenheit der bewaffneten Bevölkerung zurückzuführen sind, auch wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass solche Gefühle dabei sekundär eine Rolle gespielt haben.²¹⁹

²¹⁸ Cf. Greg., *Hist.* II 37 und *Epist. Austras.* I.

²¹⁹ Auch J.-P. Bodmer meint, Kirchenplünderungen dürften nicht als antireligiöse Akte bewertet werden. Bodmer, *Krieger* (1957), 93

4 Lebensgrundlagen und familiärer Hintergrund

Im folgenden Kapitel sollen zuerst die materiellen Lebensgrundlagen des Waffenträgers betrachtet werden, um dann auf den Personenkreis einzugehen, mit dem sie sowohl verwandtschaftlich als auch sozial einen engeren Kontakt gepflegt haben dürften. Allerdings ist es in Bezug auf diese Themen nicht möglich, ein allgemein gültiges Bild zu entwerfen, da sich die Quellen im Zusammenhang auf die sozialen Lebensumstände mehr als in anderen vor allem auf Mitglieder der gesellschaftlichen Elite beziehen.

4.1 Materieller und ländlicher Besitz

4.1.1 Lebensgrundlagen und Gelegenheiten zur Bereicherung

Auch wenn die Korrektheit der gerne vertretenen Auffassung, Krieger und Bauern hätten sich in der Merowingerzeit grundsätzlich nicht voneinander unterschieden¹, nicht eindeutig widerlegt werden kann, sind die Belege, die dafür sprechen, - abgesehen von der bereits festgestellten Tatsache, dass der Personenkreis der zur Teilnahme an den kriegerischen Unternehmungen der Könige Verpflichteten nicht eindeutig eingegrenzt werden kann - ebenfalls relativ dürftig. Als Hinweis auf einen Zusammenhang zwischen Feldarbeitern und Waffenträgern kann z.B. die Tatsache gewertet werden, dass die Landbewohner in der Lage gewesen sind, sich gegebenenfalls gegen als Krieger zu bezeichnende Personen erfolgreich zur Wehr zu setzen. So versammelten die *incolae* des Gebietes von Tours eine *multitudine* um gegen den ehemaligen *comes stabuli* Chuppa und dessen Bande vorzugehen,² und die *incolae* der Umgebung von Comminges töteten einige von Gunthramns Krieger, als diese ihre Gebiete verwüsteten.³ An diesem Feldzug hatte auch der einzige namentlich bekannte ländliche

¹ G. Duby ging in seinem Werk davon aus, dass ursprünglich der freie Bauer auch gleichzeitig Krieger war. G. Duby: *Krieger und Bauern. Die Entwicklung der mittelalterlichen Wirtschaft und Gesellschaft bis um 1200* (Übersetzt von Grete Osterwald), Frankfurt am Main 1984, 46. B. S. Bachrach bemerkt, dass zumindest in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts die römischen *limitanei* Landwirtschaft betrieben hätten. Bachrach, *Recruitments* (1993), 56-57. H.-W. Goetz unterstreicht vielmehr, dass zumindest potentiell derselbe sowohl Krieger als auch Bauer sein konnte. Goetz, *Social and military Institutions* (1995), 455. Dagegen ist zumindest die Grundlage, auf die sich G. Scheibelreiter stützt, wenn er meint, dass die Franken »alle als Krieger angesehen werden [müssen], die wohl keine landwirtschaftliche Tätigkeit mehr ausübten«, mehr als dürftig. Scheibelreiter, *Barbarische Gesellschaft* (1999), 300.

² Greg., *Hist.* X 5.

³ Greg., *Hist.* VII 35.

Krieger teilgenommen: der von Gregor als *unus ex his pagensibus* bezeichnete Dado.⁴ Ebenfalls das mehrmals von Waffenträgern bezeugte Interesse an der Inbesitznahme von Feldern⁵ lässt vermuten, dass sie solche Grundstücke entweder selbst, oder aber mit Hilfe von Knechten, bestellten, oder als Weidefläche für ihre Tiere nutzten. Von Pelagius von Tours wird sogar berichtet, er habe sich mit der Sichel an einem Feld, das neben seinem eigenen Grundstück lag, zu schaffen gemacht⁶. In Bezug auf Waddo ist der Besitz von mehreren Pferden überliefert, Eberulf soll neben solchen Reittieren auch gewöhnliche Weidetiere (*pecora*) besessen haben; über letztere verfügten auch die turonischen *cives* Auno und Sichar⁷. Chuppa wollte in Tours Viehherden stehlen, die Leute von Blois und Orléans nahmen auf ihrem Weg nach Hause aus Tours Zugvieh und Schafe mit⁸. Solche Tiere setzten ein oder mehrere Grundstücke und somit eine landwirtschaftliche Nutzung voraus. Demnach kann zumindest als gesichert betrachtet werden, dass einige, wenn nicht sogar die Mehrheit der Waffenträger auf die eine oder andere Art landwirtschaftlich tätig gewesen ist. Handel- oder Tauschgeschäfte boten eine ergänzende Alternative zur Selbstversorgung.⁹

Dagegen scheint die Jagd vor allem eine elitäre Betätigung gewesen zu sein¹⁰. Doch selbst ein *cubicularius* wie Chundo war wohl nicht befugt, auf eigener Faust im königlichen Wald (*regale silva*) zu jagen, da er als Strafe für eine solche Tätigkeit auf Befehl des Königs gesteinigt wurde. Inwiefern dieses Schicksal jeden hätte treffen können, und ob jeder Wald als *silva regale* bezeichnet wurde, oder aber nur bestimmte, bleibt unklar. Möglicherweise nahmen auch andere Große auf ähnliche Weise Waldstücke für sich in Anspruch.¹¹ Der Aufforderung '(...) *Veniant enim equi nostri, et acceptis accipitribus, cum canibus exerceamur venationem spectaculisque patulis iocundemur*' Gunthramn Bosos dem Königssohn Merowech gegenüber¹² kann jedoch entnommen werden, dass zumindest die Ausübung der Jagd durch einen Großen in Anwesenheit eines Mitgliedes der Königsfamilie nichts Ungewöhnliches gewesen sein dürfte. Der *comes* Becco ist darüber hinaus als Besitzer eines Falkens überliefert, ohne dass natürlich

⁴ Greg., *Vit. Patr.* VIII 11. E. James übersetzt *unus ex his pagensibus* mit »one of the peasants«. E. James (Hg.): *Gregor von Tours. Life of the Fathers* (Translated Texts for Historians 1), Liverpool 21991, 62.

⁵ Greg., *Virt. Iul.* 14, Greg., *Glor. Conf.* 70.78, Greg., *Hist.* III 16.

⁶ Greg., *Hist.* VIII 40.

⁷ Waddo (Greg., *Hist.* IX 35), Eberulf (Greg., *Hist.* VII 22), Auno und Sichar (ebd. VII 47).

⁸ Chuppa (Greg., *Hist.* X 5), Leute von Blois und Orléans (ebd. VII 21).

⁹ Cf. der Ausnahmefall in: Greg., *Hist.* X 3.

¹⁰ ... *conpraebens est vinculus ad stipitem lapidibus est obrutus* (Greg., *Hist.* X 10).

¹¹ So: C. Dobiat: *Die Jagd in merovingischer Zeit*, in: Alfried Wieczorek, Patrick Périn, Karin von Welck, Wilfried Menghin (Hg.), *Die Franken, Wegbereiter Europas*. 5. bis 8. Jahrhundert n. Chr., Bd. 2, Paris - Berlin 21997, 720 und Irsigler, *Untersuchungen* (1969), 246-248; vgl. auch: Dill, *Roman Society* (1966), 251-253. Darüber hinaus sind am häufigsten Könige als Jäger überliefert: Chlothar (Greg., *Hist.* IV 21), Chilperich (ebd. V 39) und Gunthramn (ebd. VIII 6.10; X 10).

¹² Greg., *Hist.* V 14. Vgl. hierzu: Irsigler, *Untersuchungen* (1969), 247, Anm. 173.

erwähnt ist, in welchem Rahmen dieser zum Einsatz kam.¹³ Dass Falken und Hunden eine besondere Bedeutung zugekommen sein muss, scheint ihre Bestattung - meist paarweise - zusammen mit ihrem Herrn zu belegen.¹⁴ Das Beispiel des gebürtigen Thüringers Brachio von Clermont - später Abt von Menat¹⁵ - der in früheren Jahren *in servitio Sigivaldi (...) venationem exercens*¹⁶ belegt des Weiteren, dass es neben den Vornehmen auch Jäger im Dienst der Königsfamilie gegeben haben muss.¹⁷ Einmal ist auch von einem Mann namens Aquilinus die Rede, der mit seinem Vater im Wald von Francia gejagt haben soll.¹⁸ Ob es sich hierbei um ein Mitglied der Elite, um das unerlaubte Vorgehen gewöhnlicher Leute, oder um den Beleg handelt, dass auch letztere die Jagd praktizierten, kann dieser Stelle aber nicht entnommen werden. C. Dobiak zufolge soll die Jagd jedenfalls gewöhnlich nicht zum Lebensunterhalt gedient haben, da Wildtierknochen in den Siedlungen nur sehr spärlich zu finden seien.¹⁹

Kleinere und größere Reichtümer, die über die alltägliche Versorgung mit Nahrung hinausgingen, konnten am bequemsten im Dienst des Königs erworben werden. Gemäß der Bedeutung, die der jeweilige Herrscher einer Person zuerkannte, konnte bereits der Übergang vom Vater auf den Sohn, wie im Fall von Theudebert und Chilperich²⁰, mit mehr oder weniger beträchtlichen Geschenken verbunden sein, doch auch den Übertritt ließen sich einige Herrscher etwas kosten. So erhielt Godin nach seinem Übertritt von Sigibert zu Chilperich *multis ab eo muneribus (...) villas vero, quas ei rex a fisco in territorio Sessionico*.²¹ Ebenfalls das Erledigen einzelner Aufträge konnte mit dem Versprechen von Geschenken verbunden sein. So versprach Gunthramn dem bereits erwähnten Claudius *munera magna* für den Fall, dass er Eberulf aus der Kirche des heiligen Martin schaffen würde.²² Auch die von Königen verliehenen Ämter boten verschiedene Gelegenheiten zur persönlichen Bereicherung; ihre Vergabe selbst war möglicherweise schon mit der Übertragung einer *villa* oder dergleichen

¹³ Greg., *Virt. Inl.* 16.

¹⁴ Dobiak, *Die Jagd* (1997), 722. Hunde als Jagdtier sind auch erwähnt in Greg., *Vit. Patr.* XII 2.

¹⁵ Greg., *Hist.* V 12. H. Grieser hält ihn für einen Sklaven. H. Grieser: *Sklaverei im spätantiken und frühmittelalterlichen Gallien (5.-7. Jh.). Das Zeugnis der christlichen Quellen* (Forschungen zur antiken Sklaverei 28), Stuttgart 1997, 71, Anm. 173.

¹⁶ Greg., *Vit. Patr.* XII 2.

¹⁷ Sigivald war der Vetter König Theuderichs (Greg., *Hist.* III 13).

¹⁸ Greg., *Virt. Mart.* I 26.

¹⁹ Dobiak, *Die Jagd* (1997), 720. Cf. zum Fleischverzehr der Franken in Italien: Procop., *Hist.* VI 25.

²⁰ Greg., *Hist.* III 23; IV 22. Ähnlich beschenkte der Thronprätendent Gundowald beschenkte die Großen in Angoulême, die er sich unterwerfen wollte (ebd. VII 26). Zur Bedeutung von Geschenken in merowingischer Zeit, cf. Scheibelreiter, *Barbarische Gesellschaft* (1999), 133-135; vgl. hierzu auch: Bodmer, *Krieger* (1957), 48.

²¹ Greg., *Hist.* V 3. Ähnlich wurde Waddo nach Gundowalds Niederlage von Brunichilde mit Geschenken aufgenommen (ebd. VII 43).

²² Greg., *Hist.* VII 29. Für dieselbe Aufgaben in Bezug auf Merowech versprach die Königin Fredegunde dem *dux* Gunthramn Boso *magnum de me munus* (ebd. V 14), der Mörder des Bischofs Praetextus soll von ihr 100 *solidi* erhalten haben (ebd. VIII 41; cf. auch ebd. VIII 29).

verbunden, deren Erträge dem Beamten als Einkünfte zuflossen.²³ Diese Güter wurden ihm jedoch für gewöhnlich mit der Amtsenthebung oder nach dem Tod wieder abgenommen, sie waren somit nicht erblich.²⁴ Bei anderen Geschenken ist es nicht offensichtlich, ob sie im Rahmen eines Amtes, oder aber in einem anderen Kontext vergeben worden sind, wie im Fall der *villa* Macho im Gebiet von Avignon *quam Mummolus munere meruerat regio*.²⁵ Auch die zusammen mit einzelnen Aufgaben übertragene Macht bot Gelegenheit, Reichtum anzuhäufen. So scheint der *referendarius* Marcus nicht unbeträchtliche Steuergelder, für deren Einzug er verantwortlich war, einbehalten zu haben, und Antestius benutzte seinen Auftrag, den Tod einer angesehenen Frau zu untersuchen, um einem Bischof dazu zu zwingen, ihm für wenig Geld sein Haus in Bourges zu überlassen²⁶. In den Augen des gewöhnlichen Kriegers stellte dagegen der Kriegsdienst selbst wohl die ertragreichste Bereicherungsmöglichkeit dar, d.h. vor allem die mit den Heereszügen verbundenen Plünderungen.²⁷ Sicherlich hatte auch der bereits erwähnte Dado sich seine zwei Abendmahlkelche, mit denen er von Comminges nach Tours kam,²⁸ bei einer solchen Gelegenheit angeeignet. So versteht es sich von selbst, warum sich die Krieger für Kriegszüge begeistern konnten, vor allem wenn der König, wie Theuderich, als er gegen die rebellische Auvergne ziehen wollte, seinen Anhängern ausdrücklich auf Gold und Silber, Kleider, Herden und Sklaven in Aussicht stellte.²⁹

Das Verlangen nach Beute machte sich auch unabhängig eines Kriegszuges bemerkbar. Cassiodor hätte ebenfalls in Bezug auf die merowingischen Krieger Recht gehabt, als er meinte, »*Gentilias enim vivit ad libitum: ubi magis mortem reperit propriam, qui potest habere quod placeat*«³⁰, denn nicht zuletzt die oft wohlhabenden und mit wertvollen Gegenständen

²³ So D. Claude in Bezug auf den *comes*. Claude *Comitat* (1964), 15. Der einzelne konnte seine Chance, ein solches Amt zu erhalten, jedoch auch dadurch erhöhen, dass er selbst dem Herrscher etwas zukommen ließ, z.B. Mummolus für das Amt des *comes* von Auxerre (Greg., *Hist.* IV 42), Nicetius für das Amt des *dux* von Clermont, Rodez und Uzès (ebd. VIII 18). Dass diese Ämter sehr beliebt waren belegen auch die überlieferten Streitigkeiten in Bezug auf deren Besetzung (ebd. IV 39; VIII 18).

²⁴ So z.B. Ennodius nach seiner Amtsenthebung (Greg., *Hist.* V 24), und Childeberts Erzieher Wandelen nach dessen Tod (ebd. VIII 22), ähnlich auch im Fall Gunthramn Bosos (ebd. IX 10).

²⁵ Greg., *Hist.* IV 44. Andere Geschenke sind erst dort genannt, wo sie den Beschenkten wieder abgenommen wurden (ebd. VIII 21; IX 10).

²⁶ Marcus (Greg., *Hist.* VI 28), Antestius (ebd. VIII 43). Cf. auch ebd. IV 39.; V 48; VIII 12. Vgl. Scheibelreiter, *Barbarische Gesellschaft* (1999), 27-29 und 122-124; Irsigler, *Untersuchungen* (1969), 224 und Anm. 18, und Bodmer, *Krieger* (1957), 69-70.

²⁷ J.-P. Bodmer meint sogar: »Der Krieg war derart eng mit dem gesamten Leben verknüpft, dass er geradezu als normale Erwerbsquelle aufgefasst werden konnte«. Bodmer, *Krieger* (1957), 68; vgl. auch S. 68-77 und 83-88. Vgl. Scheibelreiter, *Barbarische Gesellschaft* (1999), 340-356 und Weidemann, *Kulturgeschichte 2* (1982), 279-281.

²⁸ Greg., *Vit. Patr.* VIII 11.

²⁹ Greg., *Hist.* III 11. Die Gefangenen konnten wiederum Lösegeld einbringen (cf. ebd. III 15). Ähnlich sollen sich einige Leute von Tours Gunthramns Feldzug gegen Gundowald *multi lucri causa* angeschlossen haben (ebd. VII 28). Cf. auch Zöllner, *Franken* (1970), 153-154.

³⁰ Cass., *Var.* III 17,4.

geschmückten Kirchen wurden bevorzugt von ihnen heimgesucht³¹. So wurde die Kirche des heiligen Martin von Tours von Dieben aufgebrochen, die von dort Gold, Silber und schwere seidene Gewänder entwendeten, ähnlich auch die Kirche von Yzeures im gleichen Gebiet. Ein *quidam de primoribus* des König Sigibert I. drang in die Kirche des heiligen Dionysos in Paris ein und nahm ein wertvolles Leichentuch mit.³² Von ähnlichen Raubzügen war selbst die Königsfamilie nicht sicher, denn bereits am ersten Tag ihres Hochzeitszuges in Richtung Spanien wurden Chilperichs Tochter Rigunthe hundert ihrer besten Pferde, goldenes Geschirr und zwei große Schüssel gestohlen.³³ Um diese Zeit hatten auch *qui potentes cum rege fuerant Chilperici* sich *villas vel res reliquas de rebus alienis* bemächtigt, ein ähnliches Vorgehen wiesen die *duces* Rauching und Gunthramn Boso auf.³⁴ Die Menschen auf den Straßen waren ebenfalls beliebte Opfer. So überfielen Waddos Söhne einen Kaufmann und einen Tribunen, ein Burgunder beraubte selbst einen *pauper*.³⁵ Solche Räubereien wurden gerne durch angebliche Vergeltungsansprüche gerechtfertigt,³⁶ wie Waddo, der den Diebstahl einiger Pferde zum Vorwand nahm, um sich eines Gutes im Gebiet von Poitiers samt Dienerschaft zu bemächtigen. Während der ausführlichst überlieferten Fehde, die sich 585 im Dorf Manthelan zwischen einigen *cives* von Tours entfachte, als wohl Austregisil den *puer* eines mit Sichar befreundeten Priesters erschlug, drangen die jeweiligen Parteien mehrfach in die Häuser des anderen ein, töteten alle dort Anwesenden und nahmen alles mit, was sich mitnehmen ließ.³⁷

4.1.2 Beweglicher und unbeweglicher Besitz

In Anbetracht der oben angeführten Bereicherungsmöglichkeiten scheint die Auffassung von G. Halsall, dass »by the later sixth century the social group from which the army was raised had become a class of landholders«³⁸ nicht ganz abwegig zu sein. Zumindest vermitteln die

³¹ Die Plünderung und Zerstörung von Kirchen zieht sich durch das ganze Werk von Gregor von Tours: Greg., *Virt. Iul.* 7.8.8.13.14; Greg., *Glor. Mart.* 71.78; Greg., *Glor. Conf.* 78; Greg., *Hist.* II 27.37; III 12.16; IV 24.39.47; V 14.49; VI 11.21.22.31; VII 22.35; VIII 12.

³² Kirche des heiligen Martin (Greg., *Hist.* VI 10), Kirche von Yzeures (Greg., *Glor. Mart.* 58), Kirche des heiligen Dionysos (ebd. 71).

³³ Greg., *Hist.* VI 45; vgl. auch ebd. VII 9.

³⁴ Die *potentes* (Greg., *Hist.* VII 19), Rauching (ebd. IX 9), Gunthramn Boso (ebd. VIII 21).

³⁵ Waddos Söhne (Greg., *Hist.* X 21), Burgunder (Greg., *Vit. Patr.* VIII 9).

³⁶ Auch J.-P. Bodmer meint »Häufig aber war die Fehde nicht mehr als kaum verhüllte Räuberei; irgendein Rechtsgrund fand sich immer«. Bodmer, *Krieger* (1957), 42.

³⁷ Waddo (Greg., *Hist.* IX 35), Sichar (ebd. VII 47).

³⁸ Er fährt fort: »The nature of service was not defined by landholding, and landholding was often a reward rather than a prerequisite for service, but the members of the army were nevertheless, on the whole, landowner«. Halsall, *Warfare and society* (2003), 47. Vgl. Harrison, *Elites* (2002), 292. Der Auffassung H. W. Böhmes zufolge besiedelten Franken erst nach der endgültigen Beseitigung der römischen Herrschaft Gebiete

Quellen den Eindruck, dass auch der gewöhnliche Krieger nicht zu den Ärmsten gezählt hat. So ließ sich der bereits als Dieb erwähnte Krieger aus Sigiberts I. Heer immerhin von einem *puer* begleiten, dem er 200 *solidi* anvertrauen konnte.³⁹ Die meisten in den Quellen genannten Häuser von Bewaffneten befanden sich in Tours, so die *domus* des bereits erwähnten Schwertkämpfers, die Wohnung von Sichars Widersacher Austregisil im Dorf Manthelan, oder das *metatum* des Bruders des bereits erwähnten Dado⁴⁰.

In Bezug auf die königlichen Amtsträger ist eine genaue Zuordnung der Besitztümer meist schwieriger, da nur selten zwischen Allodialbesitz - jenen Gütern, die zum Familienbesitz gehörten und als solche auch den Kindern vererbt werden konnten⁴¹ -, und Fiskalgut - welches im Rahmen eines Amtes durch den König auf Zeit überlassen wurde - unterschieden wird.⁴² Gregor spricht jedoch meist nur allgemein von *res*, *facultas*, *domus* oder *villa*⁴³, wobei letzteres sowohl das Herrenhaus, als auch die landwirtschaftliche Besitzeinheit bezeichnen konnte. Dagegen bezogen sich, neben *domus*, die Begriffe *mansio* und *metatum*, vor allem auf das Wohngebäude.⁴⁴ Einen Eindruck der Besitztümer, über die ein Beamter verfügen konnte, vermittelt die Aufzählung der zum Eigentum des *cubicularius* Eberulf gehörigen Güter: *aurum argentumque vel alias meliores species (...) greges etiam aequorum, porcorum iumentorumque (...) domus (...) inframuranea, quam de dominatione aeclesiae adstulerat, referta annonis, vino adque tergoribus rebusque aliis multis*.⁴⁵ Andere Amtsträger besaßen neben Häusern, wertvolle Metalle wie Gold und Silber, Edelsteine, Kleider, prächtiges Geschmeide, größere Dienerschaften, sowie Pferde und andere

ausserhalb ihres ursprünglichen militärischen Zuständigkeitsbereiches. Böhme, *Franken und Romanen* (1998), 56. F. Irsigler meint in Bezug auf *Lex Sal.* 45, dass Chlodwig möglicherweise seinem königlichen Gefolge durch Urkunden Land zugewiesen habe. Als Beispiel für eine solche *migratio* nennt er die Stelle bei Gregor, wonach Sigivald *cum omnia familia sua in Aversa regione ex regis iussu migravit* und die zur Kirche gehörende *villa* Bongheat besetzte (Greg., *Virt. Iul.* 14). Irsigler, *Untersuchungen* (1969), 225 und Anm. 25. Vgl. auch J. M. Wallace-Hadrill: *The blood feud of the Franks*, in: ders. (Hg.), *The Long-Haired Kings, and other Studies in Frankish History*, London 1962, 125 und Bergengruen, *Adel und Grundherrschaft* (1958), 183.

³⁹ Greg., *Glor. Mart.* 71.

⁴⁰ Schwertkämpfer (Greg., *Hist.* VII 21), Austregisil (ebd. VII 47), Dado (Greg., *Vit. Patr.* VIII 11).

⁴¹ So wurden die *res (...) tam mobelis quam immobilis* des Claudius *a prioribus relictum* (Greg., *Hist.* VII 29), ähnlich nach dem Tod des *dux* Bodegisil, der *nihil de facultate eius filiis minuatum est* (ebd. VIII 22). Da außerdem in Bezug auf Sirivuld (ebd. III 35), Sichar (ebd. VII 47) und Ursio (ebd. IX 9) kein Amt belegt ist, handelt es sich möglicherweise auch hier um Familienbesitz.

⁴² Nur in Bezug auf die Besitztümer des *cubicularius* Eberulf wird deutlich zwischen dem *quod secum retenebat* und dem *quod (...) commendatum habuit* unterschieden (Greg., *Hist.* VII 22).

⁴³ Cf. Irsigler, *Untersuchungen* (1969), 223.

⁴⁴ Samson 1987, 298-299. Vgl. D. Claude: *Haus und Hof im Merowingerreich nach den erzählenden und urkundlichen Quellen*, in: Heinrich Beck, Heiko Steuer (Hg.), *Haus und Hof in ur- und frühgeschichtlicher Zeit: Bericht über zwei Kolloquien der Kommission für die Altertumskunde Mittel- und Nordeuropas vom 24. bis 26. Mai 1990 und 20. bis 22. November 1991 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philologisch-historische Klasse, dritte Folge, 218)*, Göttingen 1997, 322.

⁴⁵ Greg., *Hist.* VII 22.

Viehherden.⁴⁶ Viele unter ihnen waren dabei in ihrem Amtsbereich begütert, so z.B. der *dux* Lupus, der mehrere Häuser in der Champagne besessen haben soll.⁴⁷ Auch das Haus samt Dienerschaft, über das der *comes* Hortensius von Clermont verfügte, scheint sich in derselben *civitas* befunden zu haben, so wie wohl auch das vergleichbare Anwesen seines Vorgängers Beconis in Clermont. Dasselbe gilt auch für das Anwesen des *comes* Werpin in Meaux⁴⁸.

Von mehreren, wohl romanischen, Waffenträgern sind jeweils zwei Grundbesitze überliefert. So verfügte der turonische *cives* Sichar über jeweils ein Anwesen in Tours und Poitiers, wobei zumindest jenes in Tours aus mehreren Einheiten bestanden zu haben scheint.⁴⁹ Das gleiche gilt für den *dux* Amalo, der neben einer Wohnung samt Dienerschaft in einer Siedlung *quasi milia XXXV* von Châlons entfernt - in Frage käme demnach die *civitas* Autun -, ein anderes Gut - möglicherweise auf dem Land - besaß.⁵⁰ Der Fall des *dux* Desiderius scheint ähnlich: Gregors Worte, dass in Albi *meliora facultatis suae* gelegen hätten lassen vermuten, dass es sich nicht um die einzigen handeln dürfte.⁵¹ Das am ausführlichsten beschriebene fränkische Anwesen ist das eines als *barbarus* bezeichneten Germanen aus der Umgebung von Trier. Gregor zufolge umfasste es mehrere Gebäude, eine Umzäunung, sowie zahlreiche Knechte und Pferde,⁵² womit es dem Hof ähnlich gewesen sein dürfte, der in Lauchenheim ausgegraben wurde.⁵³ Über die *villa* des Ursio bei Verdun, die *res, quae in Arverno de fiscis munere* des Gunthramn Boso und das Gebäude des Sirivuld im Gebiet von Dijon, *cui nomen est Floriacum*, ist keine detailliertere Beschreibung überliefert. Der *dux* Beppolen hat dagegen *rebus* in Chlothars II. Reich, d.h. in Neustrien, sein Eigen genannt.⁵⁴

Diese Gebäude haben sich sowohl auf dem Land, als auch in städtischen Siedlungen befunden. Die Lage der *villa* des wohlhabenden Ursio in unmittelbarer Nähe eines *mons arduus*,

⁴⁶ Häuser: *dux* Lupus (Greg., *Hist.* VI 4), *dux* Aginus (Greg., *Virt. Mart.* IV 41), *comes* Hortensius (Greg., *Vit. Patr.* IV 3), *comes* Beconis (Greg., *Virt. Iul.* 16.); Gold, Silber: *dux* Rauching (Greg., *Hist.* IX 9), der *dux* Gunthramn Boso (ebd. IX 10), der *comes* Eulalius (ebd. X 8), der *maior domus* Waddo und seine Söhne (ebd. X 21); Edelsteine: Ehefrau des *dux* Rauching (ebd. IX 9); Kleider: der *comes* Eulalius (ebd. X 8); prächtiges Geschmeide: Ehefrau des *dux* Rauching (ebd. IX 9); größere Dienerschaft: Frau des *dux* Ragnowald (ebd. VI 12), Frau des *dux* Rauching (ebd. IX 9), *comes* Hortensius von Clermont (Greg., *Vit. Patr.* IV 3), *dux* Amalo (Greg., *Hist.* IX 27), Eulalius (ebd. X 8); Pferde: *dux* Dracolen (ebd. V 25), Eberulf (ebd. VII 22), Waddo (ebd. IX 35), *dux* Victurius (Greg., *Glor. Conf.* 32); andere Tierherden: Eberulf (ebd. VII 22).

⁴⁷ Greg., *Hist.* VI 4. Cf. Claude, *Comitat* (1964), 56-58.

⁴⁸ Hortensius (Greg., *Vit. Patr.* IV 3), Beconis (Greg., *Virt. Iul.* 16), Werpin (Greg., *Hist.* VIII 18).

⁴⁹ Greg., *Hist.* VII 47; IX 19. Ähnlich verfügte auch der *cives* Ursus über ein Gut in Clermont und in Velay (Greg., *Hist.* IV 46). Cf. Weidemann, *Adel* (1993), 536.

⁵⁰ Greg., *Hist.* IX 27.

⁵¹ Greg., *Hist.* VIII 45.

⁵² Greg., *Hist.* III 15.

⁵³ Cf. I. Kilian: *Wohnen im frühen Mittelalter (5.-10. Jahrhundert)*, in: Ulf Dirlmeier (Hg.), *Geschichte des Wohnens*. Band 2: 500-1800. Hausen, Wohnen, Residieren, Stuttgart 1998, 66 - 69.

⁵⁴ Ursio (Greg., *Hist.* IX 9.12), Gunthramn Boso (ebd. VIII 21), Sirivuld (ebd. III 35), Beppolen (ebd. VIII 42).

auf dem früher ein *castrum* gestanden hatte, lässt auf eine ländliche Umgebung schließen, so wie auch beim *domus infra territorii Biturigi termino*, den der Bischof Nonnichius unfreiwillig Gunthramns Beauftragten Antestius überlassen musste, da dieser im selben Abschnitt als *agrum* bezeichnet wird. Neben der bereits erwähnten Stadtsiedlung des *cubicularius* Eberulf, befand sich die *possessio* von Chulderichs Frau in der südaquitischen Stadt Auch, ähnlich wie wohl auch die *domus* des *praefectus Mummolus*, entweder in Paris oder Bordeaux lag. In Rouen sind Franken als Teil der Stadtbevölkerung belegt, da einige von ihnen als *seniores loci illius* bezeichnet werden.⁵⁵

4.2 Familiäres und soziales Umfeld

Über die persönlichen Beziehungen der Menschen im frühen Mittelalter ist nicht sehr viel bekannt. Die Quellen behandeln vor allem politisch relevante Aspekte, und streifen meist nur zufällig auch den privaten Bereich. In den folgenden Abschnitten soll dennoch versucht werden, einen Eindruck der verwandtschaftlichen und gemachten Verhältnisse⁵⁶ zu erhalten. Die Quellen beziehen sich allerdings in beiden Fällen fast ausschließlich auf die Elite. Inwiefern sich die Ergebnisse demnach auch auf gewöhnlichere Verhältnisse übertragen lassen, soll deshalb offen bleiben.

4.2.1 Verwandtschaftliche Bindungen

Viele, wenn nicht die meisten Waffenträger waren verheiratet⁵⁷ und hatten mehrere Kinder.⁵⁸ Hinweise, dass die polygame Heirat, welche nachweislich von einigen Königen praktiziert

⁵⁵ Ursio (Greg., *Hist.* IX 9.12.), Antestius (ebd. VIII 43), Chulderichs Frau (ebd. X 22), Mummolus (ebd. VI 35), Franken (ebd. VIII 31). Die archäologische Erforschung der frühmittelalterlichen Stadtsiedlung soll noch ganz am Anfang stehen. Kilian, *Wohnen im frühen Mittelalter* (1998), 76.

⁵⁶ Cf. Goetz, *Social and military Institutions* (1995), 466-467.

⁵⁷ Z.B. von den *duces* Ragnowald (Greg., *Hist.* VI 12; VII 10), Gunthramn Boso (ebd. VI 26; IX 10), Mummolus (ebd. VII 38.40), Desiderius (ebd. VIII 45), Rauching (ebd. V 3; IX 9), Beppolen (ebd. IX 13) und Amalo (ebd. IX 27). Von den *comites* Gregorius (Greg., *Vit. Patr.* VII 1), Firminus (Greg., *Hist.* IV 13), Wiliachar (ebd. IV 20), Macliav (ebd. IV 4), Leudast (ebd. VI 32) und Eulalius (ebd. VIII 45). Von den anderen Amtsträgern und Großen z.B. von Godin (ebd. V 3), Siggo (ebd. V 3), Waddo (ebd. IX 35), Ursio (ebd. IX 12), Bertefred (ebd. IX 12), sowie vom Stadtbürger Sichar (ebd. IX 19). Dies gilt auch für Waffenträger, deren Status weniger eindeutig überliefert ist, z.B. Claudius (ebd. VII 29), Magnowald (ebd. VIII 36) und Chulderich (ebd. X 22).

⁵⁸ So hatte der *dux* Gunthramn Boso mehrere Töchter und einen Sohn (Greg., *Hist.* VI 26; IX 10), der *dux* Mummolus mehrere nicht weiter spezifizierte Kinder (ebd. VII 38.40), der *comes* Gregorius hatte mehrere Söhne (Greg., *Vit. Patr.* VII 1), Wiliachar hatte eine Tochter (Greg., *Hist.* IV 20), Macliavs Sohn war Waroch (ebd. V 26), Eulalius hatte neben seinem Sohn Johannes noch einen jüngeren Sohn (ebd. X 8), der *maior domus* Waddo hatte zwei Söhne (ebd. VII 39; IX 35; X 21), Chariulf hatte mehrere Söhne (ebd. VII 39), Ursio hatte zumindest eine Tochter (ebd. IX 9), Sichar hatte mehrere nicht weiter spezifizierte Kinder (ebd. IX 19) und

wurde,⁵⁹ auch noch in den Kreisen der Oberschicht verbreitet gewesen sein soll, können den Quellen nicht entnommen werden⁶⁰; nur der unter den Königen gängige Verkehr mit Mägden⁶¹ ist zumindest für den *dux* Beppolen und den *comes* Eulalius überliefert.⁶² Diese haben auch nach dem Tod ihrer Ehefrauen nicht lange gewartet, bevor sie sich mit einer neuen Geliebten oder auf eine erneute Heirat eingelassen haben. Andere Eheverhältnisse scheinen dagegen von einer gewissen Aufrichtigkeit und Zuneigung geprägt gewesen zu sein, wie den Tatsachen entnommen werden kann, dass Mummolus' Frau den Standort seiner Schätze kannte, der spätere *dux* Chulderich Gregor von Tours offensichtlich für die Rückführung seiner Frau aus König Gunthramns Reichsteil um Hilfe gebeten hat, oder auch dass Leudast mit dem Befehl des Königs nach Tours kam, man solle ihm seine Frau wiedergeben.⁶³ Von den *duces* Mummolus, Lupus und Desiderius ist außerdem überliefert, dass sie ihre Frau in einer Gefahrensituation in Sicherheit brachten.⁶⁴ Verfügte das Paar über mehrere Grundstücke, übernahm die Frau öfters die Verwaltung des zweiten Gutes, so zumindest die Frau des *dux* Amalo, welche sich *pro exercenda utilitate* auf eine von der *mansio* ihres Mannes entfernten *villa* befand⁶⁵, möglicherweise aber auch Sichars Frau Tranquilla, da ihr Mann sie auf ihrem zweiten Gut in Poitiers aufsuchte.⁶⁶ Die Ehefrau konnte auch gegebenenfalls ihre Hausgemeinschaft zu einem bewaffneten Widerstand anführen, wie die Angriffsabwehr unter der Bischofswitwe Magnatrude zeigt.⁶⁷ Im Fall von Tetradia, der Frau des bereits erwähnten Eulalius, ist überliefert, dass als sie sich wegen der schlechten Behandlung durch ihren Mann entehrt sah, diesen auf eigene Initiative verließ.⁶⁸

Burgolen hatte eine Tochter (ebd. IX 40). Der *comes* Nonnicherius hatte zumindest kein Kind, das ihn überlebte (ebd. VI 22).

⁵⁹ Z.B. Gunthramn (Greg., *Hist.* IV 25); Charibert (ebd. IV 26) und Chilperich (ebd. IV 28).

⁶⁰ J. Verdon meint, dass die Monogamie zwar offiziell akzeptiert gewesen sei, in höheren Kreisen die Polygamie jedoch relativ weit verbreitet war. J. Verdon: *Les femmes laïques en Gaule au Temps des Mérovingiens. Les Réalités de la Vie Quotidienne*, in: Werner Affeldt (Hg.), *Frauen in Spätantike und Frühmittelalter. Lebensbedingungen - Lebensnormen - Lebensformen*, Sigmaringen 1990, 246-7.

⁶¹ Cf. Greg., *Hist.* IV 25.27.

⁶² Beppolen (Greg., *Hist.* IX 13), Eulalius (ebd. X 8). Es ist jedoch davon auszugehen, dass dies häufiger vorkam. Vgl. auch Gregors Aussage bezüglich seines Urgroßvaters Gregorius, *comes* von Autun und später Bischof von Langres: *Aliam vero mulierem, ut iuvenilis adsolet fervor, inardescere non contigit* (Greg., *Vit. Patr.* VII 1).

⁶³ Mummolus (Greg., *Hist.* VII 40), Chulderich (ebd. VIII 18), Leudast (ebd. Greg., *Hist.* VI 32).

⁶⁴ Mummolus (Mar. Av., *Chron. ann.* 581), Lupus (Greg., *Hist.* VI 43), Desiderius (ebd. VIII 45).

⁶⁵ Greg., *Hist.* IX 27.

⁶⁶ Greg., *Hist.* VII 47. Nach dem Tod ihres Mannes soll sie *relictis filiis et rebus viri sui in Toronico sive in Pactavo, ad parentes suos Mauriopes vicum expetiit* (ebd. IX 19). Möglicherweise verwaltete auch die Frau des Claudius ein Gut, da er sie in Meaux bei Paris aufsuchte (ebd. VII 29).

⁶⁷ Greg., *Hist.* X 5.

⁶⁸ Greg., *Hist.* X 8; cf. Haubrichs, *Ehre und Konflikt* (1996), 53-54. Andererseits riskierte eine Frau wohl auch, dass ihr Ehemann, wie wohl im bereits zuvor erwähnten Fall des Magnowalds, genug von ihr hatte, und sich durch einen Mord ihrer entledigte (ebd. VIII 36).

Selbst wenn die Quellen keine direkten Hinweise dafür liefern, so ist doch anzunehmen, dass die Waffenträger ihre kriegerischen Fertigkeiten an ihre Söhne weitergaben. Dabei können die bereits erwähnten vermehrten Pfeilspitzenfunde in den merowingischen Jugendgräbern als Hinweis gewertet werden, dass die Jagd, trotz des oben festgestellten elitären Charakters dieser Beschäftigung, eine geeignete Übung dargestellt hat.⁶⁹ Die Tatsache, dass der bereits erwähnte Aquilinus mit seinem Vater im Wald gejagt haben soll,⁷⁰ kann als Argument für diese Annahme gedeutet werden. Ähnlich meint auch F. Irsigler, dass durch die Jagd zumindest junge Adlige das Reiten und den Umgang mit Waffen erlernen konnten, wodurch sie auf den späteren Kriegsdienst besser vorbereitet waren.⁷¹ Wann im 6. Jahrhundert ein Jugendlicher als vollwertiger Erwachsener galt, und somit als Heermitglied aufgeboten werden konnte, ist dagegen schwer zu sagen, da in der *Lex Salica* das Alter von zwölf Jahren als Wendepunkt genannt wird, an dem das Kopfhair erstmals geschnitten wurde,⁷² andererseits Gunthramn seine Krieger an einer Stelle gewarnt haben soll, den bereits fünfzehnjährigen Childebert II. noch für *parvulus* zu halten.⁷³ Dagegen war Sichar, als er 588 mit seinen *quasi annorum XX*⁷⁴ starb, bereits längst verheiratet und hatte mehrere Kinder; beim Ausbruch der Fehde mit der Partei Austregisils 585 war er erst rund siebzehn Jahre alt.

Töchter mussten dagegen auf andere Weise geschützt werden. So sah Gunthramn Boso sich gezwungen, wegen der brenzligen Lage, in der er sich nach Sigiberts I. Tod (575) befand seine Töchter zuerst in der Kirche des heiligen Martin in Tours, dann in der Kirche des heiligen Hilarius in Poitiers und schließlich nach Clermont zu bringen.⁷⁵ Die Tochter von Burgolen war dagegen in ein Kloster gegeben worden.⁷⁶ Der Umgang mit den Söhnen scheint dagegen rauer gewesen zu sein. So sind mehrere Fälle genannt, wo ein Waffenträger seinen

⁶⁹ Riesch, *Pfeil und Bogen* (2002), 74.

⁷⁰ Greg., *Virt. Mart.* I 26.

⁷¹ Irsigler, *Untersuchungen* (1969), 246-7.

⁷² *Lex Sal.* 24,1. cf. auch *Cap.* VII 12. Vgl. hierzu P. Riché: *Éducation et culture dans l'occident barbare. VT-VIII^e siècles*, Paris 1962, 277-278 und Le Jan, *Frankish giving of arms* (2000), 285.

⁷³ '*Videte, o viri, quia filius meus Childeberthus iam vir magnus effectus est. Videte et cavete, ne eum pro parvulo habeatis. ...*' (Greg., *Hist.* VII 33). Allerdings ist das Geburtsjahr oder Sterbealter des jung verstorbenen Königs († 595) nicht überliefert. Die einzige vage Altersangabe gibt Gregor für das Jahr 575 mit *vix lustrum aetatis uno iam peracto* (ebd. V 1). M. Heinzelmann schätzt sein Geburtsjahr auf 570. Heinzelmann, *Gregor von Tours* (1994), 39. Dagegen meint R. Buchner, dass er 585 etwa 13 Jahre alt gewesen sei. Buchner, *Geschichte der Franken II* (1956), 135, Anm. 5. Das Alter von 12 oder 15 als Eintrittsalter in den Status eines Erwachsenen nennt auch Halsall, *Warfare and society* (2003), 49. Er meint aber dennoch, dass das Alter der merowingischen Krieger verhältnismäßig hoch gewesen sei (ebd., 69). Vgl. auch Kaufmann, *Altertumskunde* (1923), 335, und E. Mayer-Homburg *Die fränkischen Volksrechte im Mittelalter. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung in drei Bänden, Bd. 1: Die fränkischen Volksrechte und das Reichsrecht*, Weimar 1912, 295-297.

⁷⁴ Greg., *Hist.* IX 19.

⁷⁵ Greg., *Hist.* V 24; VI 26.

⁷⁶ Greg., *Hist.* IX 40.

Sohn als Geisel zurückließ, so z.B. Gunthramn Boso, nachdem er nach seiner Ankunft in Clermont mit seinen Angehörigen von König Gunthramns Leuten gefasst wurde.⁷⁷ Als Waddos Sohn um 589 seinen Vater bat, von seinem Vorhaben abzulassen, die *villa* der Beretrude mit Gewalt zu übernehmen, geriet dieser in Zorn, beschimpfte ihn als Feigling und Weichling und schlug ihm fast den Schädel ein - W. Haubrichs zufolge, da er sein Bitten als Verweigerung seiner Teilnahme verstehen musste.⁷⁸

Das Verhalten des Familienvaters konnte sowohl finanzielle, als auch darüber hinausreichende Konsequenzen für seine Familie haben. Nachdem Gunthramn Boso seine *pueri* dazu anstiftete, das mit reichen Mitgaben versehene Grab einer verstorbenen Verwandten seiner Frau auszurauben, wurden seine Frau und Kinder verbannt, sein Vermögen eingezogen⁷⁹. Auch Waddos Frau hatte ihren Mann vor dessen Tod ermahnt, sich doch nicht in Gefahr zu bringen, da sie sonst mit ihren Kindern im Elend zurückbleiben würde.⁸⁰ Sobald Rauchings Frau in Soissons, welche gerade noch mit prächtigem Geschmeide, kostbaren Edelsteinen und schimmerndem Gold geschmückt durch die Straßen geritten war, vom Tod ihres Mannes erfuhr, bog sie schnell in eine andere Straße um, warf ihr Geschmeide zur Erde und flüchtete sich in die Kirche des heiligen Bischof Medard. Die Reichtümer ihres Mannes wurden daraufhin von Childeberts II. *pueri* mitgenommen.⁸¹ Nur der *dux* Desiderius, der ahnte, dass der im Kampf gegen die Goten sein letzter sein würde, hatte seinen Besitz rechtzeitig unter seine Söhne und Ehefrau aufgeteilt.⁸² Waddos Sohn begab sich nach des Vaters Tod zum König, um dessen Güter zugesprochen zu bekommen.⁸³

Der Umgang mit den übrigen Verwandten war nicht weniger zimperlich als zu den direkten Nachkommen. So begann der spätere *dux* Mummolus seine Ämterlaufbahn, indem er seinen Vater hinterging, Gunthramn Bosos Schwiegervater Severus wurde von seinen eigenen Söhnen Burgolen und Dodo vor dem König angeklagt, und fand daraufhin den Tod, und der *comes* Eulalius von Clermont soll seine eigene Mutter, sowie seinen Vetter und den Onkel

⁷⁷ Greg., *Hist.* VI 26. Ähnlich musste 585 auch Chariulf, ein wohlhabender Bürger von Comminges, sowie der bereits mehrmals erwähnte Waddo ihre Söhne als Geisel zurückgelassen, da sie sich wie Gunthramn Boso gegen den König verschworen hatten (ebd. VII 39). Kurz nachdem der *dux* Beppolen seinen Sohn in Rennes zurückgelassen hatte, wurde er dort, zusammen mit anderen *honoratis viris*, von den lokalen Einwohnern ermordet (ebd. VIII 42).

⁷⁸ Greg., *Hist.* IX 35. Haubrichs, *Ehre und Konflikt* (1996), 48. D. Alibert und C. de Firmas meinen dagegen, Waddo halte seinen Sohn für einen Feigling. Alibert/Firmas, *Sociétés en Europe* (2002), 71.

⁷⁹ Greg., *Hist.* VIII 21; IX 10.

⁸⁰ Greg., *Hist.* IX 35.

⁸¹ Greg., *Hist.* IX 9. Ähnlich blieb auch Claudius Frau nach dem Tod ihres Mannes arm in einer Kirche zurück, weil das Vermögen ihres Mannes eingezogen worden war (ebd. VII 29).

⁸² Greg., *Hist.* VIII 45.

⁸³ Greg., *Hist.* IX 35.

seiner Frau, ermordet haben.⁸⁴ Diese Morde dienten sicherlich nicht der Steigerung oder Bewahrung der Position des eigenen Geschlechts, somit sie W. Haubrichs zufolge durchaus als gerechtfertigt hätten gelten können.⁸⁵ Dass dennoch nicht immer so kaltherzig miteinander umgegangen wurde, zeigt das Beispiel des bereits erwähnten so genannten Barbaren aus der Gegend von Trier, der seine Angehörigen regelmäßig zu mehr oder weniger friedlichen sonntäglichen Festmählern einlud.⁸⁶ Nach Sichars Tod schützte sich sein Gegner Chramnesind durch Flucht zu seinen Verwandten, die im Gau Vosagus im Gebiet von Bourges gelebt haben sollen.⁸⁷ Die Verwandten kümmerten sich auch um die Bestattung eines Verstorbenen, wie die nächsten Angehörigen des Claudius, welche seine Leiche heimbrachten und anschließend erst begruben.⁸⁸ Der *comes* Palladius wurde von seiner Mutter im Kloster zu Cournon begraben.⁸⁹ Auch die Verwandten des Antoninus von Toulouse, der sich in der Kirche des heiligen Vincentius schon zu Lebzeiten ein Grab vorbereitet hatte, kümmerten sich nach seinem Tod um sein Grab.⁹⁰

4.2.2 Soziale Beziehungen

In seiner Studie zu zwischenmenschlichen Beziehungen schließt G. Althoff mit den Worten ab: »In the early Middle Ages, people generally tried to regulate relationships between persons and groups through marriage, godparenthood, or friendships.«⁹¹ Im Zentrum seiner Arbeit stand dabei die *amicitia*, ein Wort das auch im 6. Jahrhundert ein freundschaftliches Verhältnis bezeichnete, das den beiden hierdurch verbundenen Parteien die gleichen Treuepflichten auferlegte, und deshalb nur unter Gleichgestellten geschlossen werden konnte. Diese hatte sich im Laufe des frühen Mittelalters wohl aus einer Verbindung zwischen germanischer

⁸⁴ Mummolus (Greg., *Hist.* IV 42.), Severus (ebd. V 25), Eulalius (ebd. X 8; vgl. ebd. VIII 45). Vgl. das skrupellose Verhalten der merowingischen Könige (ebd. II 42; III 5.18.23; IV 20 und Mar. Av., *Chron. ann.* 560).

⁸⁵ Haubrichs, *Ehre und Konflikt* (1996), 40. Laut R. F. Newbold sind bei Gregor insgesamt 37 Gewaltakte zwischen Verwandten erwähnt. Newbold, *Interpersonal Violence* (1994), 16. J.-P. Bodmer meint zum oft grausamen Umgang unter Angehörigen der Königsfamilie: »Die Mitglieder der Dynastien besaßen ein ausgeprägtes Gefühl für ihre Ansprüche, ohne daneben irgendeine Verantwortlichkeit für das Gesamtwohl anzuerkennen«; dem seien die nichtköniglichen Familien sehr ähnlich. Bodmer, *Krieger* (1957), 25.

⁸⁶ Greg., *Hist.* III 15.

⁸⁷ Greg., *Hist.* IX 19.

⁸⁸ Greg., *Hist.* VII 29.

⁸⁹ Da er jedoch Selbstmord begangen hatte, durfte er nicht neben den Christen liegen: es wurde ihm auch keine Messe gelesen (Greg., *Hist.* IV 39).

⁹⁰ Greg., *Glor. Mart.* 88. Auch B. Effros zufolge kümmerten sich die Blutsverwandten um die Bestattung. Effros, *Caring for Body and Soul* (2002), 43.

⁹¹ G. Althoff: *Amicitiae [Friendships] as Relationships between States and People*, in: Lester K. Little; Barbara H. Rosenwein (Hg.), *Debating the Middle Ages. Issues and Readings*, Oxford 1998, 210.

fruntscaf und römischer *amicitia* entwickelt und ist als solche eine Charakteristik der frankoromanischen Mischkultur. Durch sie konnten Wesenselemente, welche eigentlich der Verwandtschaftsbeziehung eigentümlich waren, durch Eide auf Nichtverwandte übertragen werden⁹². Am deutlichsten überliefert ist ein solcher Treueschwur für den kurzzeitigen Bund zwischen Eberulf und dem meineidigen Claudius. Demnach wurde eine solche Verbindung durch einen Eid bekräftigt, der das Versprechen gegenseitiger Hilfe und Treue beinhaltete: *sibi invicem fidem ac caritatem sacramentis intercurrentibus promittentes*.⁹³ Die *caritas* sollte im Prinzip den Rechtsstreit ausschließen.⁹⁴

Daneben tauchen bei Gregor von Tours noch andere freundschaftlichen Verhältnisse auf, von denen jedoch keine Schwurverbindung bezeugt ist, so im Fall des turonischen *civis* Sichar der mit Chramnesind *amicitiam patravisset et in tantum se caritate mutua diligerent*.⁹⁵ Des Weiteren bleibt unklar, ob zwischen allen als *amici* bezeichneten Personen auch ein solches Bündnis bestand, so im Fall der *parentinus et amicis*, mit denen Chramnesind einige Jahre zuvor Sichars Grundstücke geplündert hatte,⁹⁶ oder die *amici* Gunthramn Bosos, denen er nie einen Eid schwor, den er später nicht gebrochen haben soll.⁹⁷ Andererseits ist im Fall von Ursio und Berthefred das Wort *amicus* nicht überliefert, ihre enge Freundschaft könnte jedoch als solches Verhältnis gewertet werden.⁹⁸

Eine zweite gesellschaftliche Bindungsform stellte das Verhältnis zwischen Taufpate und Patenkind dar, wobei es sich ebenfalls um eine verwandtschaftsähnliche Verbindung handelt, welche auf dem christlichen Ritual der Taufe basiert.⁹⁹ Es scheint als ob kein Bündnis stärker gewesen sei, als dieses; allerdings beziehen sich die Quellenbeispiele vor allem auf die

⁹² W. Fritze: *Die fränkische Schwurfreundschaft der Merovingezeit. Ihr Wesen und ihre politische Funktion*, ZRG, GA 71 (1954), 74-122. Zum Eid selbst meint W. Fritze: »Eide dienen nicht der Bekräftigung des Vertrages, sondern mit diesem zusammen der Befestigung des *amicitia*. Die *amicitia* ist danach selber kein *pactio*, sie wird aber durch eine solche ebenso wie durch besondere Eide bekräftigt« (S. 111). G. Althoff bezeichnet die *amicitia* als »fundamental statement of intent: one agreed to behave in the future as a relative or a friend *per rectum* ought to behave«. Althoff, *Amicitiae* (1998), 210. cf. auch F. Graus: *Über die sogenannte germanische Treue*, *Historica* 1 (1959), 71-121.

⁹³ Greg., *Hist.* VII 29. Auch im Vertrag von Andalot wird gewünscht, *fidem et caritatem (...) conservare*. (ebd. IX 20).

⁹⁴ G. Althoff definiert die *amicitia* mit folgenden Worten: die »nature of Merovingian sworn friendship, [...] possessed the character of a treaty. [...] with concrete arrangements. [...] it brought with it obligations that applied fundamentally and generally: a friend was not permitted to cultivate ties with enemies of his friend. [...] A friend was approached for military aid, which he evidently could deny only for serious reasons. Friends came together personally or through intermediaries for general consultation. Friends [...] treated each other and their legates with honor«. Althoff, *Amicitiae* (1998), 193.

⁹⁵ Greg., *Hist.* IX 19. G. Althoff weist im Bezug auf diese *amicitia* darauf hin, dass »it was not a matter of subjective feelings, but rather was a contract designed to secure a certain kind of behavior« (ebd., 194).

⁹⁶ Greg., *Hist.* VII 47.

⁹⁷ Greg., *Hist.* V 14.

⁹⁸ Greg., *Hist.* VI 4; IX 9.12.

⁹⁹ Ein Gesandter soll einmal zu König Gunthramn gemeint haben: '*Non enim auditum est, unum hominem praeter spiritalem causam duos habere posse pariter genitores*' (Greg., *Hist.* VII 14).

Königsfamilie. Den Taufpaten wurden für gewöhnlich Zugeständnisse gemacht, welche selbst bei Blutsverwandten nicht unbedingt üblich waren.¹⁰⁰ Aus diesem Grund flüchtete Gunthramn Boso, als er bereits zum Tode verurteilt sich seinen Vollstreckern ausgeliefert sah, in die *mansio* des Bischofs Magnerich von Trier, der 587 Childeberts II. Sohn Theudebert II. aus dem Taufbecken gehoben hatte. Seine letzte Hoffnung war die Fürsprache des Bischofs gegenüber dem König, der seiner Meinung nach dem Taufpaten seines Sohnes keine Bitte abschlagen konnte. Vor diesem letzten Versuch hatte Boso sich bereits zu Bischof Agerich von Verdun begeben, Childeberts II. Taufpate. Sein Einsatz hatte ihn jedoch nur kurzzeitig retten können. Bei Bosos Prozess war er nicht anwesend, da verhindert werden sollte, *si ipse decerneret eum morte debere, non excusaretur a sacerdote*. Ähnlich hatte die Königin Brunichilde Boten an Bertefred geschickt, nachdem dieser, zusammen mit Ursio und Rauching, geplant hatte, sie und ihren Sohn Childebert II. zu töten, um ihm trotzdem zu versprechen sein Leben zu verschonen, wenn er sich nur von Ursio lossprechen würde. Diese Großmütigkeit war darauf zurückzuführen, dass die Königin Berthefreds Tochter aus der Taufe gehoben hatte.¹⁰¹ Obwohl nicht überliefert ist, welchen Einfluss eine solche Verbindung auf das Verhältnis zwischen Waffenträgern hatte, so liegt doch der Schluss nahe, dass sich das enge Band zwischen Taufpate und Patenkind auf dieses übertragen würde.

Die Verbindung zwischen den bereits erwähnten abhängigen *pueri*, *famuli* oder Mitglieder der *familia* zu ihrem Herrn ist als Dienstverhältnis mit den bisher betrachteten nicht vergleichbar. Sie lebten wohl meist zusammen mit ihrem Herrn unter einem Dach und waren mit unterschiedlichen Aufgaben betraut. Es bleibt unklar, ob und wodurch sich die mit diesen drei Begriffen bezeichneten Gruppen voneinander unterschieden. So ist in Bezug auf das Hausgesinde des *dux* Amalo nicht zu entscheiden, ob es sich bei den *pueri*, welche ein Mädchen entführten und misshandelten, den *famuli*, welche herbeieilten, als der *dux* tödlich verwundet worden war und vom *dux* abgehalten werden mussten, das Mädchen zu töten, und der *familia*, welche sich trauernd um den Leichnam versammelte, um die gleichen oder aber um jeweils verschiedene Personen handelte.¹⁰² Möglicherweise handelt es sich zumindest bei

¹⁰⁰ So weigerte sich z.B. Theudebert gegenüber seinem Vater, seinen Taufpate Sigivald zu ermorden (Greg., *Hist.* III 23), der Bischof Praetextus verheiratete gegen das Gesetz seinen Taufpaten Meroweich mit Brunichilde, der Frau seines verstorbenen Onkels (ebd. V 18; vgl. *Lex Sal.* 13,11) und der Mörder Pathir wurde wohl nur deshalb von einer Strafe verschont, da Chilperich sein Taufonkel war (Greg., *Hist.* VI 17). Selbst Gregor von Tours entkräftete die Behauptung, er habe die Güter des ihm verhassten *comes* Eberulf nicht ausreichend geschützt damit, Eberulfs Sohn sei sein Patenkind (ebd. VII 22). Cf. auch Bodmer, *Krieger* (1957), 40-41.

¹⁰¹ Gunthramn Boso (Greg., *Hist.* VIII 37; IX 8.10), Berthefred (ebd. IX 9).

¹⁰² Greg., *Hist.* IX 27. Vgl. Claude, *Comitat* (1964), 56-57.

den *pueri* und *famuli* um dieselbe Personengruppe.¹⁰³ Hinsichtlich der Dienerschaft des Sirivuld wird dagegen nur von *familia* gesprochen; dass der *amicus*, der Morgens aus seinem Haus kam, auch dazu gehörte, ist unwahrscheinlich. Die Dienerschaft des Trierer *barbarus* ist als *famuli* bezeichnet, der hineingeschmuggelte Knecht Leo nennt sich dagegen auch einmal selbst *servus*.¹⁰⁴ Dass die Dienerschaft nicht sehr hoch angesehen war, scheint Rauchings Verhalten ihnen gegenüber anzudeuten, der *cum subjectis* umgegangen sein soll, *ut non cognusceret in se aliquid humanitatis habere*,¹⁰⁵ aber auch das regelrechte Abschlagen der gegnerischen *pueri* in Folge der Scharfehde. Jene konnten aber auch der Verteidigung dienen, wie die bereits erwähnte Angriffsabwehr auf dem Hofe von Mareuil der Magnatrude belegt, aber auch der Widerstand, den ein Gutsverwalter dem ehemaligen *maior domus* Waddo entgegenstellte.¹⁰⁶ F. Irsigler meint dass jene *pueri*, die gegebenenfalls bewaffnet werden konnten innerhalb der Hausgemeinschaft eine Sonderstellung inne hatten, auch wenn ihre genaue Abgrenzung schwierig sei. Bei ihrem Verhältnis zum eigenen Herrn soll nicht die gegenseitige Treue, sondern der Dienstaspekt im Vordergrund gestanden haben. Solche "Dienstmannschaften"¹⁰⁷ sind auch außerhalb der eigenen vier Wände zum Einsatz gekommen, vor allem zum eigenen Schutz¹⁰⁸. So war sich z.B. Claudius sehr wohl bewusst, dass sich Eberulf auf die Hilfe seiner *pueri* verlassen konnte, weshalb er sich vor seinem Anschlag geschickt von seinem Herrn entfernte.¹⁰⁹ Unzufriedene Knechte dagegen konnten ihrem Herrn auch gefährlich werden, wie im Fall des Kaufmanns Christophorus, der unterwegs von seinen bewaffneten sächsischen *pueri* hinterrücks ermordet und beraubt wurde.¹¹⁰ Wie bereits erwähnt, finden sich solche *pueri* mehrmals als Mitglieder gefolgschaftsähnlicher Gruppierungen, wie im letztgenannten Fall, oder auch um den ehemaligen *comes stabuli* Chuppa herum.¹¹¹ Ein guter Diener konnte demnach ein überaus nützlicher Verbündeter darstellen, der in der Not Hilfe, oder aber allgemeine Unterstützung bieten konnte. Die Begleitung durch *pueri* hatte des Weiteren einen Einfluss darauf, wie wichtig ihr Herr seinen Mitmenschen schien, wodurch ein positiver Effekt auf dessen gesellschaftliches Ansehen erreicht worden sein dürfte.

¹⁰³ Cf. Greg., *Hist.* VI 17.

¹⁰⁴ Sirivuld (Greg., *Hist.* III 35), *barbarus* (ebd. III 15).

¹⁰⁵ Greg., *Hist.* V 3. Vgl. hierzu: Halsall, *Warfare and society* (2003), 49-50.

¹⁰⁶ Schar (Greg., *Hist.* VII 47), Hofe von Mareuil (ebd. X 5), Waddo (ebd. IX 35). Cf. Bodmer, *Krieger* (1957), 64.

¹⁰⁷ Irsigler, *Untersuchungen* (1969), 230-231; ähnlich: Fehr, *Waffenrecht* (1914), 121-122.

¹⁰⁸ Cf. Grieser, *Sklaverei* (1997), 71.

¹⁰⁹ Greg., *Hist.* VII 29; vgl. auch ebd. VI 17; IX 12.

¹¹⁰ Greg., *Hist.* VII 46; vgl. auch ebd. X 2.

¹¹¹ Greg., *Hist.* X 5; vgl. auch: ebd. VIII 20.

5 Gesellschaftliche Stellung

Die merowingische Gesellschaft war in unterschiedliche, sich überschneidende Ebenen gegliedert. Rechtlich gleichgestellte Personen konnten von ihrer sozial-wirtschaftlichen Situation her auf einer völlig unterschiedlichen Stufe stehen. Da sich demnach Norm und Realität meist nicht entsprachen,¹¹² ist auch bei der Quelleninterpretation besonders zu beachten, dass »normative sources that we cannot be shure are descriptive, and descriptive sources that we cannot be sure are typical.«¹¹³ Um möglichst diese Verwirrung zu vermeiden, soll im vorliegenden Kapitel die rechtliche Stellung der merowingischen Waffenträger getrennt von ihrer sozial-wirtschaftlichen betrachtet werden.

5.1 Rechtlicher Status

5.1.1 Die rechtliche Gliederung der merowingischen Gesellschaft

Die *Lex Salica*, welche höchstwahrscheinlich seit ihrer ersten Niederschrift nach 507 n. Chr. das ganze 6. Jahrhundert über im merowingischen Reich ihre Gültigkeit behielt, unterteilte die Bevölkerung auf zwei sich überschneidenden Ebenen. Zuerst ethnisch in Romanen und Franken, wobei der *Francus*, zu dem auch der *barbarus, qui legem Salica vivit*¹¹⁴ gezählt wurde, grundsätzlich über das doppelte Wergeld eines *Romanus* verfügte.¹¹⁵ Auf einer zweiten Ebene wurde rechtlich zwischen den freien *ingenui*¹¹⁶ und einer von der Forschung als unfrei oder

¹¹² So: Goetz, *Social and military institutions* (1995), 452-459. Cf. auch: G. Halsall: *Social identities and social relationships in early Merovingian Gaul*, in: Ian Wood (Hg.), *Franks and Alamanni in the Merovingian period: An ethnographic perspective* (Studies in Historical Archoethnology), Woodbridge 1998, 141-160. Ähnlich meint H. Grahn-Hoek, dass bei den Franken des 6. Jahrhunderts eine »offensichtliche Diskrepanz zwischen rechtlicher, d.h. geburtsbedingter Stellung und wirtschaftlicher, sozialer und politischer Stellung« zu beobachten sei. Grahn-Hoek, *Oberschicht* (1976), 123. Ähnlich auch: Steuer, *Bewaffnung und Sozialstruktur* (1968), 30.

¹¹³ Halsall, *Warfare and society* (2003), 40.

¹¹⁴ Romanen (*Lex Sal.* 14,2.3; 16, 5; 39,5; 41,8.9.10; 42,4), Franken, darunter *barbarus Salico* (ebd. 14,2); *Francus* (ebd. 14,3) und *ingenuus Francus* (ebd. 41,1) und *barbarus, qui legem Salica vivit* (ebd. 41,1).

¹¹⁵ Cf. *Lex Sal.* 41,8.9; 42,4.

¹¹⁶ *Lex Sal.* 10,5; 11,1.3; 13,1.9; 14,1; 15,1; 17, 8; 20,1-3; 22,1; 25,1-3; 28,3; 29, 17-18; 35, 2.5.8; 39,3-4; 41, 1.2.3.4.5.6.7.11.12.13.14.21; 42,1-2; 50,1; 63,1-2. Der *ingenuus* hatte H. Grahn-Hoek zufolge das Recht und die Pflicht, sich in gewissen Fällen an den König zu wenden, sowie das Vorrecht, keine Steuern (*publicum tributum*) zu zahlen. Grahn-Hoek, *Oberschicht* (1976), 123. Über den Bedeutungswandel des Wortes *ingenuus*, cf. Bonnet, *Le latin de Grégoire* (1890), 288-289. Interessant ist die von F. Irsigler zitierte überspitzte Bemerkung von A. Waas in Bezug auf das Mittelalter: »Freiheit ist nur dort, wo Herrschaft ist« (S. 2, Anm. 5), aber auch seine eigene Definition, dass »[m]ittelalterliche Freiheit (...) Freiheit in der Gebundenheit« ist (S. 14). F. Irsigler: *Freiheit und Unfreiheit im Mittelalter. Formen und Wege sozialer Mobilität*, Westfälische Forschungen 28 (1976/7), 2 und 14. K. Bosl kam in einem ähnlichen Zusammenhang zum Ergebnis, »"Herrschaft" schafft "Freiheit"«. K. Bosl: *Über soziale Mobilität in der mittelalterlichen "Gesellschaft". Dienst, Freiheit, Freizügigkeit als Motiv sozialen Aufstiegs*, VSWG (1960), 312. Vgl. auch H. Steuers Ausführungen zu K. Bosl: Steuer, *Bewaffnung und Sozialstruktur* (1968), 35-38.

halbfrei verstandene Personengruppe der *leti*, *mancipia*, *pueri*, *servi* und *liberti* unterschieden.¹¹⁷ Insgesamt wurde dem *ingenius Francus* ein Grundwergeld von 200 *solidi*, dem *Romanus homo possessor* dagegen nur 100 *solidi* zugesprochen.¹¹⁸

Für jede dieser vier Gruppen konnte darüber hinaus eine Verdreifachung ihres ursprünglichen Wergeldes erzielt werden, wenn eine besondere Königsnähe vorlag. In diesem Fall wurde der Franke als *qui truste dominica est*, der Romane als *conviva regis* bezeichnet,¹¹⁹ wobei zumindest der zweite Begriff auch bei Venantius Fortunatus wiederzufinden ist, der den *domesticus* Conda und Mummolenus als solche benennt.¹²⁰ Der Franke als *qui truste dominica est*, möglicherweise aber auch der *conviva regis*, scheinen mit den erstmals im *Edictum Chilperici* als *antrustiones* bezeichneten Königsgetreuen identisch zu sein, welche zumindest im 7. Jahrhundert *in palatio* (...) *una cum arma sua*, dem König *in manu* (...) *trustem et fidelitatem* (...) *visus est coniurasse*, durch eine Urkunde in diesen Stand eingeführt wurden,¹²¹ der mit besonderen Vorrechten verbunden war.¹²² Der These H. Steuers zufolge, wurde ihnen dabei jene Prunkhelme und Ringschwerter als Symbol für Schutz und die Verbindung zwischen Krieger und König überreicht, welche im Lauf des 6. Jahrhunderts in so genannten Fürstengräbern niedergelegt wurden.¹²³

Neben dieser einheitlichen Gruppe der *antrustiones* gab es den in sich schlüssigen Ausführungen M. Weidemanns zufolge auch öfters Personen, denen der König einzeln Privilegien übertrug, welche nach der grundsätzlichen Anerkennung 614 durch Chlothar II. auch erblich wurden. Diese Personen, welche von sehr unterschiedlicher ethnischer und sozialer Herkunft sein konnten, waren von den Steuern befreit und/oder unterstanden nicht

¹¹⁷ *Leti* (*Lex Sal.* 26,1; 13,7; 35, 5; 42,4; 50,1), *mancipi* (ebd. 10; 39,1), *pueri* (ebd. 13,7), *servi* (ebd. 10, 1.2.3.5 und 7 (nur Überlieferung B); 12,1.2; 25, 4.5.6; 35,1.2.4.6.8; 39,2; 40,1.2.3). Über das Problem der Unfreiheit im Mittelalter als solche und das Problem ihrer Definition, cf. Irsigler, *Freiheit und Unfreiheit* (1976/7), 1-15.

¹¹⁸ *Francus* (*Lex Sal.* 15,1; 41,1), *Romanus homo possessor* (ebd. 41,9). Dem *Romanus tributarium* wurden sogar nur 62 $\frac{1}{2}$ *solidi* zugesprochen (ebd. 41,10).

¹¹⁹ Franke *qui truste dominica est* (*Lex Sal.* 41,5), *conviva regis* (ebd. 41,8).

¹²⁰ So z.B. über Conda: *nunc etiam placidi Sigiberthi regis amore / sunt data servitiis libera dona tuis / iussit et egregios inter residere potentes, / convivam reddens proficiente gradu* (Ven. Fort., *Carm.* VII 16). Über Mummolenus: *Mummolenus enim, qui celsa palatia regis / altis consiliis crescere rite facit, / inter convives merito qui clarior extat* (ebd. VII 14). Da Gregor außerdem schreibt, *regina Brunehildis in verbo suo posuerat Sicharium* (Greg., *Hist.* IX 19), hält M. Weidemann es außerdem für möglich, dass auch Sichar von Tours als *conviva regis* zu bezeichnen ist. Weidemann, *Adel* (1993), 543.

¹²¹ Marc., *Form.* I 18.

¹²² Cf. Weidemann, *Adel* (1993), 546-548 und 554.

¹²³ H. Steuer meint: »Offen ist, ob es eine Vererblichkeit des Antrustionenstatus gegeben hat, was die lange Lebensdauer von Ringschwertern und ihren oft hohen Abnutzungsgrad erklären würde« (S. 225). Diese Sitte soll untergegangen sein, als der Status der *antrustiones* auf einen regulären Geburtsadel übergegangen war, der keine äußeren Zeichen für seine Königsnähe mehr brauchte. Steuer, *Helm und Ringschwert* (1987), 223-225.

dem *comes*-Gericht, sondern direkt dem des Königs.¹²⁴ Allerdings gibt es keinen Hinweis darauf, dass sie auch über spezielle Wergeldsätze verfügten.

Auch Unfreie/Halbfreie konnten vom Schutz, der vom Status eines "Königsnahen" ausging, profitieren.¹²⁵ Da somit die Personen mit verdreifachtem Wergeld nicht unbedingt als Nobilität betrachtet werden müssen, und auch angezweifelt wurde, dass solche sich ausschließlich auf die Umgebung des Königs beschränken könnte, wurde die Existenz eines fränkischen Adels, wegen des Fehlens von höheren, ausschließlich einer solchen Gruppe zugesprochenen, Bußgeldsätzen, lange gänzlich in Frage gestellt.¹²⁶ Aber selbst der Prolog der *Lex Salica* bestätigt dessen Vorhandensein mit den Worten: *Placuit atque convenit inter Francos atque eorum proceribus*,¹²⁷ die Angaben von Gregor von Tours,¹²⁸ sowie die Ausstattung der fränkischen Adelsgräber des ausgehenden 5. Jahrhunderts¹²⁹ lassen darüber hinaus keinen Raum für Zweifel an dessen Existenz. Obschon eine fränkische Führungsschicht heute grundsätzlich vorausgesetzt wird, wurde bis dato keine allgemein akzeptierte Definition des fränkischen Adels gefunden.¹³⁰ Zumindest auf die Frage nach den unterschiedlichen Wergeldsätzen soll hier aber kurz die bereits von F. Irsigler ausgesprochene Idee, hierbei

¹²⁴ M. Weidemann zählt zu dieser Gruppe z.B. die *maiores natu et primi apud Childericum regem*, welche dem Königsgericht unterstanden (Greg., *Hist.* V 32), Papolenus, der sich - gegen die *Lex Salica* - ohne Einverständnis der Elter verlobte und vom König unterstützt wurde (ebd. VI 16) oder Domnola, deren Todesumstände auf Initiative des Königs von einem seiner Leute untersucht wurde (ebd. VIII 43.32). Die Bewohner des merowingischen Reiches, die dem *comes*-Gericht unterstanden, durften das Königsgericht nur als Appellations- und Reklamationsinstanz nutzen. Weidemann, *Adel* (1993), 539-554.

¹²⁵ Cf. *Lex Sal.* 13,7.

¹²⁶ Dagegen zeigte erstmals H. Dannenbauer, dass es bereits seit der Kaiserzeit bei den Franken eine als Adel zu bezeichnende Führungsschicht gegeben haben muss. Dannenbauer, *Adel, Burg und Herrschaft* (1956), 66-134. D. Claude kam 1964 zum Ergebnis, dass es bereits im frühen 6., wohl aber bereits seit dem späten 5. Jahrhundert, eine von König unabhängige fränkische Adelschicht gegeben hat. Claude, *Comitat* (1964), 59-65. Zur Forschungsmeinung bis 1959, cf. R. Wenskus: *Amt und Adel in der frühen Merowingerzeit*, in: *Mitteilungen der Universität Marburg* 1:2 (1959), 40-41.

¹²⁷ *Lex Sal.*, *Prologus*.

¹²⁸ Stellenbelege bei: Weidemann, *Adel* (1993), 536-539.

¹²⁹ Cf. z.B. Irsigler, *Untersuchungen* (1969), 221-222.

¹³⁰ Zu diesem Schluss kommt auch W. Hechberger in den meisten seiner Beiträge zur merowingischen Adelforschung. W. Hechberger: *Adel im fränkisch-deutschen Mittelalter. Zur Anatomie eines Forschungsproblems* (Mittelalter-Forschungen 17), Ostfildern 2005, 105-183; vgl. Von Olberg, *Bezeichnungen* (1991), 31-45. Mit dem Verweis auf die Zusammenstellung von W. Hechberger, sollen hier nur die wichtigsten Artikel und Monographien genannt werden: Bergengruen, *Adel und Grundherrschaft* (1958); R. Sprandel: *Dux und Comes in der Merowingerzeit*, ZRG, GA 74 (1957), 41-84; Wenskus, *Amt und Adel* (1959), 40-56; D. Claude: *Zur Frage frühfränkischer Verfassungsgeschichte*, ZRG, GA 83 (1966), 273-280; ders., *Untersuchungen* (1964), 1-79; Irsigler, *Untersuchungen* (1969); H. Grahn-Hoek: *Rezension zu »Franz Irsigler: Untersuchungen zur Geschichte des frühfränkischen Adels (Rheinisches Archiv, Veröff. d. Instituts f. geschichtl. Landeskunde d. Rheinlande a.d. Universität Bonn, Bd. 70), Bonn: 1969«*, HJL 22 (1972), 431-438; R. Wenskus: *Rezension zu »Franz Irsigler, Untersuchungen zur Geschichte der frühfränkischen Adels, Bonn 1969«*, HZ 220 (1975), 165-168; W. Herwig: *Rezension zu »Franz Irsigler, Untersuchungen zur Geschichte des frühfränkischen Adels (Rheinisches Archiv 70), Röhrscheid, Bonn 1969, 266 S.«*, MIOG 79 (1971), 182-185; Grahn-Hoek, *Oberschicht* (1976); F. Irsigler: *Rezension zu »Heike Grahn-Hoek: Die fränkische Oberschicht im 6. Jahrhundert. Sigmaringen 1976«*, in: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 27 (1977), 279-284; K. Schreiner: *Adel oder Oberschicht? Bemerkungen zur sozialen Schichtung der fränkischen Gesellschaft im 6. Jahrhundert*, VSWG 68: 2 (1981), 225-231; Weidemann, *Adel* (1993), 535.

könne es sich um Mindestsätze handeln, welche die Oberschicht durchaus auch in die Höhe treiben konnte,¹³¹ als erwägenswerter Lösungsvorschlag genannt werden. Dass die Eliten auch höhere Bußgeldforderungen als Bedingung dafür stellen, dass sie sich überhaupt zur Annahme solcher Gelder bereit erklärten, dürfte nicht ernsthaft in Frage gestellt werden. Die rechtliche Festlegung eines solchen Vorgehens muss nicht unbedingt als erforderlich betrachtet worden sein.

Problematisch bleibt auch weiterhin, dass die der *Lex Salica* zu entnehmende Gesellschaftsgliederung nicht mit Gregors Darstellung übereinstimmt, wo eine Unterscheidung zwischen Romanen und Franken, obwohl letztere die politisch führende Schicht darstellen, keineswegs bewertet ist.¹³² Außerdem finden sich bei Gregor sowohl fränkische als auch romanische Amtsträger,¹³³ was ebenfalls nicht zur diskriminatorischen Haltung der *Lex Salica* den *Romani* gegenüber passen will. Auch darüber hinaus findet sich in den erzählenden Quellen kein Hinweis darauf, dass der romanische Senatorenadel in irgendeiner Weise gegenüber den Franken benachteiligt gewesen ist.¹³⁴

5.1.2 Der Krieger dem weltlichen Recht zufolge

Sowohl rein praktisch als auch in Bezug auf das Ansehen eines Mannes stellte in merowingischer Zeit dessen Bewaffnung sicherlich eine Besserstellung gegenüber den Unbewaffneten dar.¹³⁵ Darum wäre es nicht weiter verwunderlich, wenn ihm in anderen Bereichen eine ähnliche Bevorzugung zukommen würde, z.B. bei den zu entrichtenden Steuern oder dem ihm zugesprochenen Wergeld. Eine solche Bestimmung findet sich auch in

¹³¹ Irsigler, *Rezension* (1977), 282. Chramnesind soll eine nicht unerhebliche Wergeldsumme für seine Verwandten erhalten haben - der gesetzliche Wergeldsatz für drei *ingenui* (Greg., *Hist.* VII 47; IX 19), selbst wenn er Franke gewesen sein soll, hätte dagegen nur bei 600 *solidi* gelegen; allerdings soll er nur die Hälfte erhalten haben.

¹³² H.-W. Goetz, *Germanisch-römische (Kultur)Synthese in merowingischer Geschichtsschreibung*, in: Dieter Hägermann, Wolfgang Haubrichs, Jörg Jarnut (Hg.), *Akkulturation. Probleme einer germanisch-romanischen Kultursynthese in Spätantike und frühem Mittelalter*, Berlin - New York 2004, 554.

¹³³ Viele *duces*, wie Gunthramn Boso oder Dracolenus, waren wohl Franken waren, dagegen ist der *dux* Gundulf (Greg., *Hist.* VI 11), als Verwandter Gregors sicherlich Romane gewesen. Als einer von vielen romanischen *comites* ist Hortensius von Clermont zu nennen, ebenfalls von senatorischer Abstammung (Greg., *Vit. Patr.* IV 3). F. Irsigler hält es für möglich, dass bereits die ersten fränkischen Könige ihre engsten Berater und Amtsträger bevorzugt unter dem grundbesitzenden Adel wählten. Irsigler, *Untersuchungen* (1969), 221.

¹³⁴ So stellte z.B. H.-W. Goetz kürzlich fest, dass Gregor nicht nie explizit zwischen zwei getrennten Rechtsbereichen der Romanen und Germanen unterscheidet. H.-W. Goetz: *Gens - Regnum - Lex: das Beispiel der Franken*, in: Gerhard Dilcher, Eva-Marie Distler (Hg.), *Leges - Gentes - Regna. Zur Rolle von germanischen Rechtsgewohnheiten und lateinischer Schrifttradition bei der Ausbildung der frühmittelalterlichen Rechtskultur*, Berlin 2006, 112. Zum senatorischen Adel im Merowingerreich, cf. K. Stroheker *Der senatorische Adel* (1948), 106-140. Cf. auch die Diskussion hierzu in: B. Brennan: *Senators and social mobility in sixth-century Gaul*, *JMH* 11 (1985), 145-161.

¹³⁵ Dieser Meinung war bereits: Fehr, *Waffenrecht* (1914), 112.

der *Lex Salica*: *Si quis hominem ingenuum in hoste occiserit <et in truste domonica non fuit ille, qui occisus est>, <cui fuerit adprobatum>, mallobergo leude hoc est, XXIVM dinarios qui faciunt solidos DC culpabilis indicetur*¹³⁶. Hierbei handelt es sich offensichtlich um eine Maßnahme, den Krieger im Kampf gegen Auswärtige nach Möglichkeiten zu schützen. Allerdings finden sich vergleichbare Schutzmaßnahmen auch in Bezug auf den verheimlichten Mord, den Überfall im eigenen Haus, den Anschlag auf die gebärfähige Frau oder den *puer crinitus*.¹³⁷ Die Bedeutung dieser Bestimmung darf demnach nicht überbewertet werden; sie stellt nicht den Krieger als solchen, sondern als Person im Dienst des Königs unter besonderen Schutz.

Nicht geklärt ist allerdings, auf welche ethnischen Herkunft sich dieser Absatz bezieht, denn allgemein wird davon ausgegangen, dass sich in der *Lex Salica* der *ingenuus* und der *Francus* entsprechen,¹³⁸ was bedeuten würde, dass der *Romanus* nicht von dieser Bestimmung betroffen wäre. Hier gibt es demnach drei Möglichkeiten: entweder der romanische Krieger wurde nicht besonders geschützt - was eher unwahrscheinlich ist -, oder das Wort *ingenuus* ist nicht immer strikt auf den *Francus* bezogen, sondern wird auch stellenweise synonym zu *homo* oder *quis* verwendet,¹³⁹ oder aber unter dem Wort *Francus* werden auch jene Romanen miteinbegriffen, welche als Krieger im Dienst des Königs gestanden haben. Für die letzte Möglichkeit würde sich wohl A. Wiczorek entscheiden, der in Bezug auf das mit neuen Völkern gemischte

¹³⁶ *Lex Sal.* 63,1 (Überlieferung A). Vgl. *Si <quis> vero in trustae domonica fuerit, ille qui occisus est, <cui fuerit adprobatum>, mallobergo mother hoc est, <(LXXII)M denarios qui faciunt> solidos MCCCC culpabilis indicetur* (ebd. 63,2, Überlieferung A).

¹³⁷ Der verheimlichte Mord wird mit 600 *solidi* vergolten (*Lex Sal.* 41, 2 und 4), im Gegensatz zum öffentlich gemachten Mord, der mit einem Wergeld von 200 *solidi* berechnet wurde (ebd. 41,3). Diese Verdreifachung des Wergeldes wird auch in Bezug auf die *qui in truste domonica fuerit* angewandt, welche demnach mit 1600 *solidi* berechnet werden (ebd. 41,6 und 7). Der Mord an einem *ingenuum* durch eine *contubernia* im *domo sua* wird mit 600 *solidi* gesühnt; wenn der *ingenuus* aber *in truste domonica fuerit iuratus*, sind es 1800 *solidi* (ebd. 41,21; 42,1-2; vgl. 43,3). Der Mord an einer schwangeren Frau wird einmal mit 700 (ebd. 24,5) und einmal mit 600 *solidi* vergolten (ebd. 41,19; 65e,1), jener an einer gebärfähigen Frau mit 600 *solidi* (ebd. 24, 8; 41, 16), so wie auch der Mord an einem *puer crinitum* (ebd. 24,1.4; 41,18) und einem *puer* der *infra XII annos usque ad duodecimum plenum* ist (ebd. 24,1).

¹³⁸ So: Grahn-Hoek, *Oberschicht* (1976), 118. So wird in den Bestimmungen bezüglich der Wergeldsätze zwischen *ingenuum Francum aut barbarum, qui legem Salicam vivit* (*Lex Sal.* 41.1) und dem *Romanus homine* (ebd. 41,8.9) unterschieden, in den Bestimmungen bezüglich der Überfälle und Ausplünderungen einmal zwischen dem *Romanus* und dem *barbarum Salicus* (ebd. 14,2), und einmal zwischen den *Francus* und dem *Romanus* (ebd. 14,3), wobei aus dem Kontext von § 14,2 davon ausgegangen werden kann, dass der *ingenuus* in § 14,1 mit dem *barbarum Salicus*, und demnach auch mit dem *Francus* identisch sein muss (ebd. 14,1). In der Bestimmung bezüglich von Menschenräubern, wo zwischen *hominem ingenuus* (ebd. 39,3-4) und dem *Romanus* (ebd. 39,5) unterschieden wird, und der Bestimmung bezüglich von Totschlägern, in der zwischen *homo ingenuus* (ebd. 42,1) und dem *Romanis* (ebd. 42,4) unterschieden wird, ist diese Gleichstellung am deutlichsten festzustellen.

¹³⁹ Diese Bedeutung von *ingenuus* ist zumindest bei folgenden Stellen nicht völlig auszuschließen: *Lex Sal.* 10,5; 11,1.3; 13,9; 15,1; 17,8; 20,1; 22,1; 25,1.3; 35,2.5.8; 41,11.11a.12.13; 50,1. F. Irsigler hält es zumindest für wahrscheinlich, dass bei Gregor von Tours das Wort *ingenuus* nicht immer dieselbe Bedeutung hat und kritisiert an H. Grahn-Hoeks Arbeit, dass sie einen gleichbleibenden Inhalt dieses Wortes bei ihm voraussetzt, obwohl dessen Abstufungen wie *bene / valde ingenuus* darauf hinweisen, dass dieser Begriff für ihn kein fester Rechtsterminus darstellte. Irsigler, *Rezension* (1977), 283.

fränkische Heer schreibt: »Auf sie wird auch das salische Recht Chlodwigs Anwendung gefunden haben, das die Sonderrechte der Gefolgschaft des Königs, der Mannschaften des Heeres und ihrer Angehörigen regelte. Die Integration der Truppen des Syagrius in das fränkische Heer ließ aus den zunächst Fremden Franken werden.«¹⁴⁰ Wie bereits erwähnt, will auch K. Grahn-Hoek die *Franci*, wie die *leudes*, mit dem *exercitus/populus* gleichgesetzt sehen,¹⁴¹ eine These die durchaus durch den Bericht, dass die *Franci*, nachdem sie von Chlodomers Tod erfahren hatten, mit neuer Kraft die Burgunder besiegt haben sollen, oder dass Theuderich, *convocatis igitur Francis* vor ihnen eine Kampfansprache gehalten haben soll,¹⁴² Unterstützung findet. Und auch wenn es sich bei den *Franci* die Chlothar I. mit dem Tod bedroht haben sollen als dieser dem Friedensangebot der Sachsen nachkommen wollte¹⁴³, um Heerführer und nicht das gesamte Heer gehandelt haben soll, wären auch sie immer noch als Mitglieder der merowingischen Armee zu betrachten.

Meistens scheint Gregor das Wort *Francus* allerdings weniger allgemein, wenn nicht sogar ausschließlich ethnisch, verwendet zu haben, wie im Fall der Gesandten Warmar oder Gripo, oder in Bezug auf die *Tornacensis quoque Francos*, welche eine *non mediocris disputatio* unter sich ausgefochten haben sollen.¹⁴⁴ Häufiger unterscheidet Gregor aber eine elitäre Gruppierung gegenüber der fränkischen Bevölkerung, so z.B. wenn er berichtet, dass die *Rothomagensis* [Rouen] *cives et praesertim seniores loci illius Francos* den Tod des Praetextus bedauerten, woraufhin einer *ex quibus senior* selbst die Königin bedrohte, die für den Tod des Bischofs verantwortlich gemacht wurde.¹⁴⁵ An einer anderen Stelle bezeichnet er einen *Francus* als *nobilissimi in gente sua*, der möglicherweise zur selben Schicht gehörte wie der *melior Francus* den Chilperich, neben *reliquisque fidelibus*, zur Hochzeit seiner Tochter Rigunthe geladen hatte. Wie mächtig diese Gruppe selbst gegenüber dem König gewesen sein muss, belegt die Tatsache, dass selbst die Königin Fredegunde sich verpflichtet sah, hinsichtlich der Herkunft der Geschenke, welche sie ihrer Tochter nach Spanien mitgab, diesen *Franci* gegenüber Rechenschaft abzulegen. Theudeberts *Franci* nahmen sich selbst das Recht heraus, ihrem König vorzuschreiben, mit

¹⁴⁰ Wiczorek, *Identität und Integration* (1997), 354. Ähnlich: Halsall, *Warfare and society* (2003), 47.

¹⁴¹ Grahn-Hoek, *Oberschicht* (1976), 264 und 273.

¹⁴² *Franci* (Greg., *Hist.* III 6), Theuderich (ebd. III 7).

¹⁴³ Greg., *Hist.* IV 14. H. Grahn-Hoek meint, diese Haltung beruhe auf ein Widerstandsrecht der *Franci*. Grahn-Hoek, *Oberschicht* (1976), 265.

¹⁴⁴ Warmar (Greg., *Hist.* IV 40), Gripo (Greg., *Hist.* X 2), *Tornacensis quoque Francos* (ebd. X 27).

¹⁴⁵ Greg., *Hist.* VIII 31; vgl. die Reaktion dieser, oder vermutlich auch Chilperichs, *Franci* gegenüber Praetextus einige Jahre zuvor (Greg., *Hist.* V 18).

welcher Frau er sich verbinden sollte - und der König ging dieser Aufforderung nach.¹⁴⁶ Hierbei kann es sich nicht um die Gesamtheit aller Franken, geschweige denn um alle potentiellen Krieger gehandelt haben; vielmehr müssen hiermit bedeutende Gefolgsherren gemeint sein, auf deren Unterstützung der König bei seiner Herrschaftsausübung angewiesen war.¹⁴⁷ Es ist nicht auszuschließen, dass diese Gruppe mit den *antrustiones* identisch war.¹⁴⁸

Demnach sind auch die Steuerprivilegien, welche Gregor für die *Franci* der Zeit von Chlodwigs Söhnen erwähnt, nicht unbedingt auf die merowingischen Krieger als solche zu beziehen,¹⁴⁹ sondern eher auf diese limitiertere Gruppe von Personen, welche von ihm als *Franci* bezeichnet werden. Allerdings handelt es sich im Fall der auch als *populi* bezeichneten Trierer *Franci*, welche zu Theudeberts Zeit den Steuereintreiber Parthenius bedrängten,¹⁵⁰ aller Wahrscheinlichkeit nach vor allem ethnisch gesehen um Franken, ohne dass hierbei von einer elitären Gruppierung ausgegangen werden darf. In diesem Fall ist jedoch nicht gesichert, ob sie vor den *tributa*, welche sie von Parthenius auferlegt bekamen, Steuerfreiheit genossen haben, oder ob es sich hierbei lediglich um eine neue Steuer handelt. In Bezug auf die *multos de Francis, qui tempore Childeberthi regis seniores ingenui fuerant*, und unter Chilperich *publico tributo* unterworfen worden waren,¹⁵¹ ist dem Kontext dagegen deutlicher zu entnehmen, dass sie zuvor nicht zu solchen Abgaben verpflichtet waren; ausdrücklich von Steuerfreiheit gesprochen wird aber auch hier nicht. Es spricht zumindest nichts dafür, dass die merowingischen Krieger, als Mitglieder des Heeres von der Steuer befreit gewesen sein sollen.¹⁵² Der gewöhnliche Krieger scheint demnach, mit Ausnahme des erhöhten Wergeldes, das - auch wenn es ebenfalls dem Romanen zugestanden haben soll - nur im seltenen Fall

¹⁴⁶ *Francus nobilissimi in gente sua* (Greg., *Hist.* VIII 16), *melior Francus* (ebd. VI 45), Theudeberts *Franci* (ebd. III 27; vgl. ebd. II 42; IV 22.51).

¹⁴⁷ Bereits F. Irsigler meinte, dass Gregor von Tours unter *Franci* »nachweislich nur selten alle Franken, sondern meist nur einen kleinen Kreis führender Leute verstand«. Irsigler, *Untersuchungen* (1969), 253.

Dagegen meint H. Grahn-Hoek, dass *Franci* und Große wegen ihrer öfters erwähnten Gegnerschaft nicht miteinander zu identifizieren seien. Grahn-Hoek, *Oberschicht* (1976), 271. Damit setzt sie aber voraus, dass die merowingischen Großen eine in sich geschlossenen, mehr oder weniger homogene und unter sich solidarisierte Gruppe gebildet haben soll, was eher nicht der Fall war.

¹⁴⁸ Vgl. Von Olberg, *Bezeichnungen* (1991), 132.

¹⁴⁹ So implizit: Halsall, *Warfare and society* (2003), 46-47.

¹⁵⁰ Greg., *Hist.* III 36.

¹⁵¹ Greg., *Hist.* VII 15. So verstehen auch Weidemann, *Adel* (1993), 543 und Scheibelreiter, *Barbarische Gesellschaft* (1999), 25 diese Stelle. G. Scheibelreiter meint, die Empörung der Franken beruhe darauf, dass die Steuerforderungen als »Vergewaltigung des barbarischen Selbstgefühls« empfunden worden wäre, » das sich gerade aus der Tüchtigkeit und den dadurch errungenen Erfolgen aufbaute« (S. 24). G. Halsall meint zu den oben genannten Stellen, es handle sich hierbei um »resistance to the taxation of groups who considered themselves exempt«. Halsall, *Warfare and society* (2003), 47.

¹⁵² G. Halsall meint, dass »[t]he acquisition of Frankish ethnicity in northern Gaul brought (...) increasingly thorough exemption from taxation. (...) a Frank would be liable to military service«. Halsall, *Warfare and society* (2003), 47.

ausgezahlt werden musste, dass ein Mitglied des Heeres während eines Feldzugs gegen einen äußeren Feind von den eigenen Leuten getötet wurde, nicht über besondere Vergünstigungen verfügt zu haben, welche seiner Bedeutung für den König als Krieger entsprochen hätte. Die Ehre, an einem Kriegszug teilnehmen, und die damit verbundenen Möglichkeiten der Beutemachung scheinen die einzigen Privilegien gewesen zu sein, welche ihnen in diesem Zusammenhang zuteil wurden.

5.2 Sozial-wirtschaftliche Stellung

5.2.1 Die Oberschicht

Wenn es auch im 6. Jahrhundert die oben genannten ersten Ansätze gegeben hat, die merowingische Oberschicht auch vom rechtlichen Standpunkt her deutlicher von der übrigen Bevölkerung abzugrenzen, begründete sich ihre Stellung wohl vor allem auf andere Kriterien. Ein solches nennt Isidor von Sevilla, der *nobilis* von *vilis* dadurch unterschied, dass von ersteren *nomen et genus scitur*.¹⁵³ Grundlage der fränkischen und romanisch-senatorischen Adelherrschaft bildete der schlüssigen Darstellung F. Irsiglers zufolge der Besitz von Grund und Boden, sowie die Herrschaft über Abhängige.¹⁵⁴ Den sehr unterschiedlichen Begriffen, welche als Bezeichnung für diese Gesellschaftsschicht zu verstehen sind, ist jedoch zu entnehmen, dass sie noch sehr heterogen war. Darum ist es selbst unabhängig von ihrer rechtlichen Stellung schwierig, diese Gruppe näher zu definieren. Bemerkenswert ist dabei allerdings, dass nur mit den Begriffen *nobiles* und *senator*, sowie der Wendung *in gente sua*,¹⁵⁵ überhaupt zwischen Romanen und Franken unterschieden wird,¹⁵⁶ was darauf hinzuweisen

¹⁵³ Isid., *Ety.* X 185.

¹⁵⁴ Irsigler, *Untersuchungen* (1969), 221-231. Ähnlich vertritt H.-W. Goetz die Auffassung, dass der frühmittelalterliche Adel mehr oder weniger mit der politischen und wirtschaftlichen Herrschaft und den weltlichen und geistlichen Amtsträgern identisch sei. Goetz, *Social and military institutions* (1995), 458. A. Bergengruen meinte dagegen: »Die erste fränkische Landnahme hat privaten, adligen Grundbesitz noch nicht gekannt. Sie umfasst nur bäuerlich-kriegerische Volkssiedlung und das königliche Palatium«. Bergengruen, *Adel und Grundherrschaft* (1958), 182.

¹⁵⁵ Greg., *Hist.* VIII 16.

¹⁵⁶ M. Weidemann nennt folgende Begriffe zur Bezeichnung der Oberschicht: *maiores natu* / *maiores natu...regis* / *maiores natu et primi apud ... regem, meliores natu regni, nobilissimi in gente sua* (Franken), *optimates/optimates regis, optimi, potentes cum rege, primi [regis] proceribus/primi regni/ primi in regnum, principes regni regis, priores/priores regis/priores de regno/priores regni, proceres/proceres et primiregni regis, seniores* / *seniores regni, und sui* des Königs; die Stellenangaben sind hier zu entnehmen (S. 536). Sie isoliert dennoch zwei Kategorien: jene Bezeichnungen, die auf allgemeine Qualitäten, z.B. *maiores, priores, meliores, seniores, optimi, proceres, potentes optimi*, und solche, die auf eine besondere Herkunft hindeuten, *maiores/meliores natu, generosior ortu, de stirpe potentum/stirpe cacumen, sanguine nobilium generata* (S. 539). Diese uneinheitliche Terminologie findet sich auch in der *Lex Salica* und den *Capitularia* wieder. Weidemann, *Adel* (1993), 536-539. Vgl. Grahn-Hoek, *Oberschicht* (1976), 122. F. Irsigler hält die Begriffe *maiores*

scheint, dass sie sich zumindest faktisch bereits verhältnismäßig früh aneinander angeglichen hatten.

Wie bereits erörtert wurde, gehörten zu dieser Oberschicht, egal ob sie nun als Adel oder "nur" als gesellschaftliche Elite zu bezeichnen ist, sicherlich auch die meisten, wenn nicht sogar alle Waffenträger, welche in den Quellen eine ausführlichere Erwähnung finden. Die reichen Bestattungen, welche in Anlehnung an Childerich I., unter Erdhügeln, oder vergleichbar mit Chlodwigs Bestattung, in Kirchen entdeckt wurden, sollen M. Müller-Wille zufolge als letzte Ruhestätten dieser herausragenden Bevölkerungsschicht zu werten sein.¹⁵⁷ Die hier niedergelegten Beigaben lassen außerdem auf einen gewissen Wohlstand, und somit auf den Besitz von größeren Grundstücken und Dienstleuten schließen.¹⁵⁸ Die Tatsache, dass sie um 600 eine immer stärkere Tendenz zur Abgrenzung der eigenen Grabstätte gegenüber den anderer aufweisen, könnte laut H. W. Böhme durch ein wachsendes Selbstbewusstsein, hervorgerufen durch einen rechtlichen und sozialen Wandel dieser Gesellschaftsschicht, erklärt werden, wodurch die von M. Weidemanns These von deren rechtlichen Abhebung im späten 6. Jahrhundert auch archäologisch erfasst worden sei.¹⁵⁹

5.2.2 Die gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnisse

Besonders wichtig waren aus der Optik des 6. Jahrhunderts die zwischenmenschlichen Beziehungen. Sie erst erschufen, festigten und modifizierten die gesellschaftliche Position einer Person. Eine gute Beziehung zu den Mächtigeren konnte das Leben erheblich erleichtern, das Anhäufen von Reichtümern begünstigen und Schutz für die eigene Person und Familie implizieren, ein gespanntes Verhältnis, dagegen, den Verlust des gesamten Besitzes oder gar des eigenen Lebens, sowie der Angehörigen, nach sich ziehen.¹⁶⁰ Auf das Leben des Kriegers hatte sicherlich die bereits kurz erwähnte Gefolgschaft¹⁶¹ erheblichen Einfluss, eine

natu, potentes und leudes und vor allem *Franci* für die frühesten Bezeichnungen für eine fränkische Oberschicht. Gregors Oberschichteterminologie soll dabei genauer werden, wenn er näher in seine Zeit vordringt. Irsigler, *Untersuchungen* (1969), 253.

¹⁵⁷ Müller-Wille, *Königtum und Adel* (1997), 210-214.

¹⁵⁸ Cf. Steuer, *Bewaffnung und Sozialstruktur* (1968), 30.

¹⁵⁹ Böhme, *Adelsgräber* (1993), 397-534.

¹⁶⁰ Vgl. Goetz, *Social and military Institutions* (1995), 479.

¹⁶¹ Über die frühgermanische Gefolgschaft seit Tacitus als Konzept und deren Entwicklung bis ins frühe Mittelalter, sowie deren historische Erforschung, cf. J. Bazelmanns: *Conceptualising Early Germanic Political Structure: A Review of the Use of the Concept of Gefolgschaft*, in: Albert Egges van Giffen, Nico Roymanns, Frans Theuws (Hg.), *Images of the Past: Studies on Ancient Societies in Western Europe* (Studies in Pre- en Protohistorische Archeologie 7), Amsterdam 1991, 91-129.

oft als *comitatus* (lat.), *truht* oder *trustis* (germ.)¹⁶² bezeichnete freiwillige Verbindung freier Krieger, welche von einer angeseheneren Person angeführt wurde.¹⁶³ Ihr Zweck bestand für den Gefolgsmann im Versprechen von Schutz und Unterstützung, für den Gefolgsherren in der Treue seines Anhängers.¹⁶⁴ Der Herr war dem Gefolgsmann somit übergeordnet.¹⁶⁵ Wie die meisten frühmittelalterlichen Abkommen, wurde auch dieses Bündnis durch einen Eid¹⁶⁶ und das Austauschen von Geschenken besiegelt, es konnte aber wohl auch wieder aufgelöst werden; allerdings ist nur der Fall des Mummolus überliefert, der kurz bevor er seinen Herrn Gundowald verriet jenes Wehrgehenk zurückforderte, das er diesem zuvor, vermutlich als Zeichen seiner Treue, überreicht hatte.¹⁶⁷

Die Definition der Gefolgschaft als Verband freier Männer ist allerdings für die frühe Merowingerzeit problematisch, da die Quellen, trotz der bereits erwähnten Bezeichnungen wie *satellites*, *socii* oder *amici*, welche sich aller Wahrscheinlichkeit nach auf Freie beziehen, und den Wörtern *pueri* oder *famuli*, welche wohl Unfreie bezeichnen, wie schon gezeigt keine klaren Unterschiede zwischen einer Gefolgschaft von Freien und einer doch gefolgschaftsähnlichen Verbindung zwischen Herr und Unfreien erkennen lassen.¹⁶⁸ Es kann allerdings mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass im Gegensatz zur älteren Forschung,¹⁶⁹ auch im 6.

¹⁶² Urgerm. **druhtiz* - Kriegszug > Schar auf Kriegszug. H. Weddige: *Einführung in die germanistische Mediävistik*, München 2001, 215.

¹⁶³ Goetz, *Social and military Institutions* (1995), 471. Der Gefolgs herr wurde u.a. als *princeps*, *dux* (lat.), oder **druhtin* (urgerm.) bezeichnet. Weddige, *Mediävistik* (2001), 215. Zumindest die merowingischen Quellen liefern keinen Beleg, dass der Gefolgs herr für die Ausrüstung seiner Gefolgeleute zuständig war.

¹⁶⁴ Der Gefolgs herr soll "Rat und Hilfe" gegen "Schutz und Schirm" verlangt haben. Fritze, *Schwurfreundschaft* (1954), 94. Vgl. auch Halsall, *Warfare and society* (2003), 45.

¹⁶⁵ Bei der Treueidleistung handelt es sich immer um ein Unterordnungsverhältnis. U. Eckardt: *Untersuchungen zur Form und Funktion der Treueidleistung im merowingischen Frankenreich* (Untersuchungen und Materialien zur Verfassungs- und Landesgeschichte 6), Marburg 1976, 3. Vgl. Fritze, *Schwurfreundschaft* (1954), 94.

¹⁶⁶ Eide werden mit *fidelitas*, *fides*, *sacramentum fidelitatis* oder *fidem promittere* bezeichnet. In diesem Fall handelt es sich um einen so genannten promissorischen Eid, der ein Versprechen auf das zukünftige Handeln bekräftigt. Eckardt, *Treueidleistung* (1976), 1-4; cf. zum Forschungsstand bis 1976, S. 11-23.

¹⁶⁷ Greg., *Hist.* VII 38. H. Steuer sieht in dieser Geste einen deutlichen Hinweis darauf, dass ein Treueverhältnis durch die Rückerstattung der überreichten Waffen aufgelöst werden konnte. Steuer, *Helm und Ringschwert* (1987), 223, Anm. 81. Auch die archäologisch bezeugte Abnahme der Ringe auf den bereits erwähnten Ringschwertern, welche er ja mit den *antrustiones* in Verbindung bringt, sollen für die Auflösung solcher Treue- respektiv Gefolgschaftsbindungen stehen (ebd., 226). Auch J. Bazelmans unterstreicht die Bedeutung des Geschenkaustausch (*gift-exchange*) für die Begründung und den Erhalt eines Gefolgschaftsbündnisses. Diese Geste wurde im 19. Jahrhundert gerne als "Bezahlung" verstanden. Sie bedarf seiner Meinung nach noch einer näheren Erforschung. Bazelmans, *Gefolgschaft* (1991), 121.

¹⁶⁸ G. Halsall ist der Auffassung, dass die Gefolgschaft von *duces*, *comites* und anderen Amtsträgern in Analogie zu den *pueri regis* als *pueri* bezeichnet worden seien. Halsall, *Warfare and society* (2003), 49.

¹⁶⁹ A. Bergengruen zufolge soll »[e]s ist nicht denkbar [gewesen sein], dass der einzelne Gefolgsmann seinerseits eine eigene Trustis gehabt hat«. Bergengruen, *Adel und Grundherrschaft* (1958), 183. Diese Auffassung wurde von R. Wenskus widerlegt. Wenskus, *Amt und Adel* (1959), 49-50. Die ältere Auffassung war aber bereits zuvor von O. Dippe in Frage gestellt worden. O. Dippe: *Gefolgschaft und Huldigung im Reiche der Merowinger. Ein Beitrag zur Frage über die Entstehung des Lehnswesen*, Wandsbeck 1889, 4-16; 48. Zur neueren Forschungsmeinung, cf. Reuter,

Jahrhundert nicht nur der König freie Krieger an sich binden konnte. Dies kann deutlich der *Lex Salica* bezüglich den *contuberniae*,¹⁷⁰ welche sich sicherlich nicht ausschließlich auf die Gefolgsleute der Könige bezieht, vor allem aber Gregor von Tours' Angaben entnommen werden, der häufig Gruppen von Bewaffneten erwähnt, welche als Gefolgschaften zu deuten sind.¹⁷¹ Vielmehr scheint es wahrscheinlich, dass die Gefolgsleute des Königs wiederum selbst Gefolgsherren von weniger angesehenen Kriegeren gewesen sind.¹⁷² Die Größe dieser gefolgschaftlichen Verbände konnte sehr stark variieren. Der Königssohn Merowech verfügte z.B. über *quingentus* (..) *viris*, der *exercitus* von Ursio und Bertefred muss immerhin noch groß genug gewesen sein, dass sie damit fähig zu sein hoffen konnten, *se ab eius* [Childebert II.] *exercitu defensaretur*. Der ehemalige *comes stabuli* Chuppa hatte immerhin noch vier *pueri* um sich, ein *quidam de primoribus* aus Sigiberts I. Heer nur einen.¹⁷³

Zumindest bei weniger bedeutenden Herren scheinen die *pueri* den immer einsatzbereiten Kern einer gefolgschaftsähnlichen Verbindung dargestellt zu haben. Sie waren wohl für den Schutz ihres Herrn zuständig¹⁷⁴, konnten aber auch zu kleineren Aktionen eingesetzt werden. Wie bereits erwähnt plünderte Chuppa mit *pueri* das Gebiet von Tours und wagte mit ihnen selbst einen Überfall auf den Hof der Magnatrude, Pathir erschlug mit Hilfe seiner *pueri/famuli* den Juden Priscus, und als der Verbrecher Vidast Avus auf den Sachsen Chulderich traf, wurde er von einem *puer* des Sachsen niedergestochen.¹⁷⁵ Gefolgschaftsverhältnisse zwischen

The recruitment (1997), 32-33. B. S. Bachrach unterstreicht, dass die bedeutendsten Personen bereits im 5. Jahrhundert über bewaffnetes Gefolge verfügten. Cf. Bachrach, *Military Organisation* (1972), 23.

¹⁷⁰ *Lex Sal.* 14,6; 42,1.2.3; 43,1.2.3.

¹⁷¹ Trierer *barbarus* (Greg., *Hist.* III 15), Leudast (ebd. V 49), Dynamius von Marseille (ebd. VI 11), Pappolenus (ebd. VI 16), Pathir (ebd. VI 17), ehemalige *dux* Asclapius (ebd. VI 19), Eberulf (ebd. VII 22), Inovinus (ebd. VII 23), Illidius (Greg., *Virt. Iul.* 8), *comes* Becco (Greg., *Virt. Iul.* 16).

¹⁷² So unterstanden z.B. unter Theuderichs I. Gefolgsmann Aregisil (*quendam de suis*) einige als *populus* bezeichneten bewaffneten Männer (Greg., *Hist.* III 14). Cf. Irsigler, *Untersuchungen* (1969), 97-98; 228-229; vgl. auch ders., *Rezension* (1977), 283. Die Gefolgschaft der *viribus personis aetate iuvene fluctantibus* des Königssohnes Chramn, zu der wohl auch die *cives* Ascovind von Clermont und Leo von Poitiers gehörten, weist durch die Tatsache, dass Innachar und Scapthar als *primus de latere suo* bezeichnet sind (ebd. IV 13.16), zumindest eine Gliederung auf, welche sich in Bezug auf die nichtköniglichen Verbände nicht finden lässt. Cf. hierzu: Bachrach, *Military Organisation* (1972), 13 und 29-30. Eine Ausnahme bilden allerdings die selbst als relativ unabhängige Kleinherrscher zu betrachtende bretonischen *comites*, da Britto als *quidam ex satellitibus Warochi Brittanorum comitis et primus cum eo* bezeichnet wird (Greg., *Glor. Mart.* 60).

¹⁷³ Merowech (Greg., *Hist.* V 14), Ursio und Bertefred (ebd. IX 9), Chuppa (ebd. X 5), *quidam de primoribus* (Greg., *Glor. Mart.* 71).

¹⁷⁴ Wie bereits erwähnt, schützten Eberulfs *pueri* ihn in der Kirche des heiligen Martin (Greg., *Hist.* VII 29), sowie theoretisch auch die *pueri* des Kaufmanns Christophorus (ebd. VII 46). Ähnlich hatte auch z.B. der Franke, der Fredegunde wegen Praetextus bedrohte und ermordet wurde, *sui* bei sich (ebd. VIII 31).

¹⁷⁵ Chuppa (Greg., *Hist.* X 5), Pathir (ebd. VI 17), Chulderich (ebd. VII 3). Gunthramn Boso ließ durch *pueri* ein Grab ausrauben (ebd. VIII 21), und der *dux* Amalo eine *ingenua* entführen (ebd. IX 27). Daneben könnte auch die Gruppe der *pueros suos cum armorum apparatu* des *dux* Berulf, mit denen er gegen Leudast vorging, aus seinen eigenen *pueri* bestanden haben (ebd. V 49). Ob es sich bei der *magna cohors*, mit der Pappolenus die Nichte des Bischofs Felix von Nantes entführte, (ebd. VI 16), bei den *homines* des Iniuriosus (ebd. 23), den *paucis armatis*, mit denen Gunthramn Boso seine Töchter aus Tours entfernte (ebd. V 24), oder den *multi insequenti viri*, mit

Freien sind F. Irsigler zufolge vor allem dann zu Stande gekommen, wenn einzelne oder mehrere Mitglieder der Oberschicht bestimmte Unternehmungen durchführen wollten, für die ihre bewaffneten *pueri* nicht ausreichten.¹⁷⁶ Die Belege für diese Annahme sind allerdings dürftig, auch wenn der Angriff *cum aliquibus Turonicis* des ehemaligen *comes* Leudast auf Leute von Bourges, welche ihn zuvor beraubt hatten, als ein solches Unternehmen gewertet werden kann.¹⁷⁷ Tatsächlich finden sich freie Anhänger auch ohne konkretes Vorhaben in der Nähe angesehener Männer, wie z.B. die *socii* des Juden Priscus, welche mit ihm von Pathir erschlagen wurden, oder der *amicus* Gunthramn Bosos, der ihn 583 in die Rhône bei Avignon begleitete und ertrank.¹⁷⁸ Außerdem bekleideten, im Gegensatz zu der von F. Irsigler vertretenen Auffassung,¹⁷⁹ die meisten Herrn von freien Kriegerern ein königliches Amt. Dies trifft u. a. auf den *dux* Dracolen zu, der von einem *amicus* Gunthramn Bosos mit einer *lancea* durchbohrt wurde, als er mit seinen *socii* gegen ihn vorgehen wollte, sowie auf Dynamius von Marseille, der sich auf dem Weg zur Kirche des heiligen Stephanus, wo eine Unterredung mit dem *dux* Gundulf stattfinden sollte, von einer *armatorum turbae* / *satellites* begleiten ließ. Wie eng diese Krieger an ihren Herrn gebunden sein konnten, zeigt, dass sich die als *amici* bezeichneten *subditi* des *dominus* Sirivuld sogar Nachts, wohl zu seinem Schutz, in seiner Nähe aufgehalten haben.¹⁸⁰

Auch der merowingische König war grundsätzlich von seinen Getreuen abhängig; erst deren Unterstützung ermöglichte ihm die Ausübung der Macht.¹⁸¹ Allerdings sieht es im 6. Jahrhundert so aus als seien vor allem jene wenigen Personen dem König durch einen Eid

denen der Mann von Ingotrudes Tochter versuchte, seine Frau von einer heiligen Städte wegzubringen. (ebd. IX 33), auch um *pueri* handelte, ist wahrscheinlich. Dagegen kann das Beispiel der Blutracheaktion des Siagrius gegen Sirivuld (ebd. III 35), das Irsigler als Beleg für eine gefolgschaftsähnliche Verbindung mit *pueri* anführt, nicht als Beleg gewertet werden, da nicht überliefert ist, ob sich hinter der *armata manu* tatsächlich *pueri*, oder aber freie Krieger versteckten. Das Gleiche gilt für die Scharfehde, wo nur von *armorum apparatu* und *armatis viris* die Rede ist (ebd. VII 47), von *pueri* ist dagegen nur in Bezug auf die getöteten Knechte, welche sich in den jeweils überfallenen Häusern befunden haben, die Rede. Cf. Irsigler, *Untersuchungen* (1969), 231.

¹⁷⁶ Irsigler, *Untersuchungen* (1969), 231.

¹⁷⁷ Greg., *Hist.* V 49.

¹⁷⁸ Priscus (Greg., *Hist.* VI 17), Gunthramn Boso (ebd. VI 26).

¹⁷⁹ Cf. Irsigler, *Untersuchungen* (1969), 231.

¹⁸⁰ Dracolen (Greg., *Hist.* V 25), Dynamius (ebd. VI 11), Sirivuld (ebd. III 35).

¹⁸¹ Hierzu meint F. Irsigler, dass »nicht die in ihrem Umfang und ihrer Bedeutung oft weit überschätzte Freiensicht, sondern der Gefolgsadel der Könige wurde in der Wanderungszeit und im Frühmittelalter zum bestimmten Faktor des politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens«. Irsigler, *Freiheit und Unfreiheit* (1976/7), 2. Die hohe Stellung dieser Gruppe lässt sich z.B. an der Tatsache messen, dass die Franken durch die ungeziemliche Behandlung ihrer Töchter derart gegen ihren *regulus* Childerich I. aufbracht waren, dass sie *regum eum eieciunt*, und ihn *etiam interficere vellent* (Greg., *Hist.* II 12), eine Situation, in die auch später beinahe noch Chlothar I. geriet, den die Franken ebenfalls *interficere voluerunt*, als er sich weigern wollte, gegen die Sachsen zu ziehen (ebd. IV 14).

verbunden gewesen, die auch über einen direkten Zugang zu ihm verfügten.¹⁸² Die erzählenden Quellen erwähnen in diesem Zusammenhang die *leudes*¹⁸³, die *Lex Salica* die bereits erläuterten *truste/antrustiones*.¹⁸⁴ Ob auch die ausschließlich bei Fortunatus überlieferten *cingulae* eine solche Gruppe darstellten, ist seinen Texten nicht zu entnehmen.¹⁸⁵ Erst im späteren 6. Jahrhundert soll der Treueid von diesen als Gefolgschaft zu bezeichnenden Gruppen auf die Großen ausgedehnt worden sein.¹⁸⁶ Wie den Worten, *sufficiat tibi sub viro tenuisse regum; nunc autem filius tuus regnat, regnumque eius non tua, sed nostra tuitione salvatur* entnommen werden kann, die der Austrasier Ursio an die Königin Brunichilde gerichtet haben soll,¹⁸⁷ schuldeten die Mitglieder der Oberschicht dem König sicherlich auch ohne Eid eine gewisse Loyalität.¹⁸⁸ Große wie Ursio waren politisch von höchster Relevanz und somit deren Gefolgschaft für jeden Monarchen unabdingbar, weshalb sich die Könige, vor allem bei ihrem Amtsantritt, immer wieder um ihre Gunst bemühten.¹⁸⁹ Auch bei den *viri magnificentissimi obtimates*, *proceres* und *viri inlustri*, die neben den *leudes* und *antrustiones* an der Abfassung von Gesetzen beteiligt waren,¹⁹⁰ wird es sich um solche Große gehandelt haben.

Bei der übrigen Bevölkerung stellt J.-P. Bodmer das »Bestreben der Schutzbedürftigen [fest], sich einem mächtigen, womöglich dem mächtigsten Herren unterzuordnen«.¹⁹¹ Wie dem Angebot, *convertimini ad me, ut sub meam sitis defensionem*, das Chlodwig Sigeberts *populus* machte,

¹⁸² Dazu meint K.-F. Werner: »les hommes libres ou non, sont séparés du *princeps* par la *nobilitas*«, d.h. er bringt diese Gruppe durch die Königsnähe mit dem Adel in Verbindung. Werner, *Naissance de la noblesse* (1999), 188. Dagegen meint F. Irsigler, dass Freiheit und ein unmittelbares Verhältnis zum Herrscher eng zusammenhängen. Irsigler, *Freiheit und Unfreiheit* (1976/7), 3.

¹⁸³ Greg., *Hist.* IX 20.

¹⁸⁴ Cf. Marc., *Form.* I 18. Dies geht aber auch aus der Bezeichnung des *ingenuus* als *qui in truste dominica fuerit iuratus* (*Lex Sal.* 42,1-2) hervor. Cf. Eckardt, *Treueidleistung* (1976), 34-38. Vgl. hierzu auch Lebedynsky, *Armes et Guerriers* (2001), 98 und Fritze, *Schnurfreundschaft* (1954), 80-81. G. Halsall hält wohl deshalb eine Übereinstimmung von *leudes* und *antrustiones* für möglich. Halsall, *Warfare and society* (2003), 48-49.

¹⁸⁵ Fortunatus schrieb an Lupus: *ad te confugiunt, te cingula celsa requirunt* (Ven. Fort., *Carm.* VII 7); vgl. *Theudebertus enim comitivae praemia cessit, auxit et obsequiis cingula digna tuis* (ebd. VII 16).

¹⁸⁶ Wer sich in früher Zeit dem König außerdem eidlich verpflichten musste, ist kaum genauer zu definieren; den allgemeinen Untertaneneid hat es wohl erst ab dem 7. Jahrhundert gegeben. Eckardt, *Treueidleistung* (1976), 134; 265-268. Ähnlich: Werner, *Naissance de la noblesse* (1999), 193.

¹⁸⁷ Greg., *Hist.* VI 4.

¹⁸⁸ Ähnlich hält U. Eckardt es für möglich, dass Große als *fidelis* bezeichnet wurden, die dem König keinen Eid geleistet hatten, ihm dennoch Treue schuldeten. Eckardt, *Treueidleistung* (1976), 34-38.

¹⁸⁹ Cf. Greg., *Hist.* III 23; IV 22. Cf. Bachrach, *Military Organisation* (1972), 30-31.

¹⁹⁰ *Viri magnificentissimi obtimates* (*Cap.* IV 1), *proceres* (ebd. VI), *viri inlustri* (ebd. VII *Praef.*), *leudes* (ebd. IV 1), *antrustiones* (ebd. VII *Praef.*).

¹⁹¹ Bodmer, *Krieger* (1957), 47. Bei den Großen soll es dagegen eher die Tendenz gegeben haben, sich einem schwachen und somit gut lenkbaren König unterzuordnen (ebd., 27). Vor allem Childebert II wurde 575 nach dem Tod seines Vaters durch das Eingreifen eines *dux* gerettet (Greg., *Hist.* V 1). Dagegen meint H. Grahn-Hoek, auch die fränkischen Großen seien eher von einem schwachen zu einem starken König überwechselt, was sie als »Anerkennung (...) dass ihre eigene Stellung von der des Königs abhängig war, dass sie nicht gegen den König, sondern mit ihm mächtig werden konnten« wertet, da »[e]ine Adelschicht mit eigenständigen Herrschaftsrechten (...) wohl kaum nach einem starken König gerufen« hätte. Grahn-Hoek, *Oberschicht* (1976), 272.

nachdem er es über den Tod seines Königs unterrichtet hatte, oder König Gunthramns Bitte in einer Pariser Kirche entnommen werden kann, man solle ihn weitere drei Jahre am Leben lassen, da sonst *de genere nostro robustus non fuerit qui defensit*¹⁹², bestand die Aufgabe des Königs, wie beim gewöhnlichen Gefolgsherren, im Schutz seiner Angehörigen.¹⁹³ Auch das dreifach erhöhte Wergeld der *antrustiones* und *convivae regis* ist als ein solcher Schutz zu bewerten, der wohl nicht zuletzt die Funktion hatte, die eigenen Anhänger enger an sich zu binden. Eine ähnliche Funktion konnte auch die freigiebige Vergabe von Geschenken einnehmen - häufig waren Waffen und Grundstücke¹⁹⁴ -, wodurch der König außerdem den regelmäßigen »Beweis seiner Überlegenheit« liefern konnte.¹⁹⁵ Dies war wohl eine wichtige Funktion von Besitztümern¹⁹⁶, wobei die Zuwendungen sicherlich entsprechend dem Ansehen des Gefolgsmannes ausfielen. Eine ähnliche Vorgehensweise hat es aller Voraussicht nach ebenfalls bei den Gefolgsleuten des Königs und deren Gefolge gegeben. Je mehr Gefolgsleute ein solcher Herr an sich binden konnte, desto interessanter muss er auch wieder für den König geworden sein,¹⁹⁷ durch dessen Zuwendung er wieder über Mittel verfügte, Leute um sich zu scharen.¹⁹⁸ Auch die Vergabe von Ämtern half dem König, seine Anhänger enger an sich zu binden. Diese offiziellen Positionen ermöglichten den jeweiligen Großen wiederum ihre politische Macht auszubauen oder zu festigen.¹⁹⁹ Untreuen Beamten konnten dagegen die

¹⁹² Chlodwig (Greg., *Hist.* II 40), Gunthramn (ebd. VII 8); vgl. auch Munderichs Versprechen, *sequimini me, et erit vobis bene* seinen potentiellen Anhängern gegenüber (ebd. III 14).

¹⁹³ Es ist auch darüber hinaus belegt, dass die Könige ihren Anhängern Schutz gewährten, z.B. Gunthramn im Fall des von Ursio und Berthefred bedrängten *dux* Lupus von der Champagne; Brunichilde soll sich sogar vor die beiden haben, um ihren *fidelis* Lupus zu schützen (Greg., *Hist.* VI 4).

¹⁹⁴ Vor allem verschenkte Wehrgehenke sind, z.B. von Gundowald an Mummolus (Greg., *Hist.* VII 38), und Chilperich an den *domesticus* Leonardus (ebd. VII 15) belegt (vgl. auch ebd., II 42; X 21). Die Vergabe von Grundstücken ist, wie bereits gezeigt wurde, vor allem in Bezug auf Übertritte und Ämter belegt.

¹⁹⁵ Vgl. Bodmer, *Krieger* (1957), 48.

¹⁹⁶ G. Scheibeleiter irrt deshalb, wenn er Gunthramns Maßnahme, Eberulfs Besitz sofort aufs Neue zu verteilen, als »grundsätzlich jeder Notwendigkeit« entbehrend einschätzt und »Zeugnis für den Mangel an Habgier des Königs« wertet. Scheibeleiter, *Barbarische Gesellschaft* (1999), 33.

¹⁹⁷ Ähnlich: Harrison, *Elites* (2002), 292-293.

¹⁹⁸ Die Bedeutung, welche der königliche *thesaurus* als »Regierungsinstrument« gehabt haben muss wird angesichts der Tatsache deutlich, dass der König an der Spitze dieser Leiter stand, und somit auch zu Zuwendungen in der Lage gewesen sein musste, welche den Personen die direkt unter ihm rangierten auch entsprachen. Cf. Bodmer, *Krieger* (1957), 48. Ähnlich meint A. Carlot: »Plus le roi a de trésors, plus il a de pouvoir«. Carlot, *Domesticus franc* (1903), 17. Und M. Hardt meint, dass: »[t]he royal treasury of the early Middle Ages was the instrument by which royal rank was determined«. (S. 279). Diese Schätze wurden durch diverse Plünderungen Tributzahlungen, Geschenkaustausch zwischen Herrschern und Gefolgsleuten, Steuereinnahmen, eventuell auch Grabraub zusammengestellt, und wurden z.B. in Köln und Paris aufbewahrt. M. Hardt: *Royal Treasures and Representation in the Early Middle Ages*, in: Walter Pohl, Helmut Reimitz (Hg.), *Strategies of Destination. The Construction of Ethnic Communities, 300-800*, Leiden u. a. 1998, 272-276.

¹⁹⁹ Harrison, *Elites* (2002), 293. Ähnlich meint G. Halsall zu den unabhängigeren angesehenen Familien: »it was largely their participation in royal administration which cemented and safeguarded their families' local standing«. Halsall, *Warfare and society* (2003), 53; vgl. auch ders., *Social identities* (1998), 160. Ähnlich: Scheibeleiter, *Barbarische Gesellschaft* (1999), 120. F. Irsigler meint, dass der Königsdienst »die Möglichkeit bot,

übertragenen Fiskalgüter wieder abgenommen werden. Diese Vorgehensweise ist aber nicht nur gegenüber von Personen überliefert, die ein Amt besetzten,²⁰⁰ was den Eindruck verstärkt, dass das Übertragen und Entziehen von Landgütern ein wichtiges Machtmittel königlicher Machtpolitik gegenüber dem Adel gewesen sein muss.²⁰¹ Auf der anderen Seite war ein sozialer Aufstieg für ein Mitglied der Unterschicht, wie er für Charegisil, Leudast, Conda und Galactorius überliefert ist, nur denkbar durch die besondere Gunst eines Königs oder einer Königin.²⁰²

Auch das engste Treueverhältnis konnte durch den Machtverlust des Herrschers, spätestens durch dessen Tod, abrupt beendet werden. Diese Erfahrung musste auch Gundowald machen, nachdem seine Anhänger zur Auffassung gekommen waren, dass er sich nicht würde durchsetzen können.²⁰³ Als Chilperichs *dux* Desiderius vom Tod seines Königs erfahren hatte, sammelte er *viris fortissimis* um sich, nahm der Königstochter die Schätze ab und sperrte sie in ein Haus in Toulouse ein, das er mit Siegeln verschließen und von *virorum fortium* bewachen ließ.²⁰⁴ Gewöhnlich hielten sich die Anhänger eines Königs jedoch an dessen direkten Nachkommen, wie die *prioribus quoque de regno Chilperici, ut erat Ansovaldus et reliqui*, welche sich *ad filium eius* hielten, obwohl dieser nur vier Monate alt war, oder die *Toronici vero adque Pectavi*, welche sich zuerst weigerten, Gunthramn den Treueeid zu leisten, da sie *ad Childerberthum*,

durch Königsnähe das Ansehen, durch königliche Schenkungen die wirtschaftliche Macht und durch Ämter am Hof den politischen Einfluss zu steigern«. Irsigler, *Untersuchungen* (1969), 253-254. Vgl. auch: J. Durliat: *Les fonctions publiques de la noblesse gallo-franque (481-561)*, in: Otto Gerhard; Werner Paravicini (Hg.), *Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa*, Göttingen 1997, 214.

²⁰⁰ Z.B. gegenüber Boantus, dessen Besitz eingezogen wurde (Greg., *Hist.* VIII 11), der Besitz von Magnowald (ebd. VIII 36) und zuerst auch Chramnesinds Vermögen (ebd. IX 19). Um welche Güter es sich bei den *res* handelt, um deren Willen Waddos ältester Sohn sich nach dem Tod seines Vaters zum König begab, ist unklar, vor allem da es sich hierbei nicht um ein Dienstgut handeln kann, da Waddo zu diesem Zeitpunkt wohl kein Amt mehr inne hatte (ebd. IX 35).

²⁰¹ So: Irsigler, *Untersuchungen* (1969), 225-226. G. Scheibelreiter bezeichnet die Konfiskation sogar als »sehr notwendige[s] Mittel herrscherlicher Legitimation«. Scheibelreiter, *Barbarische Gesellschaft* (1999), 31. Dagegen meint J.-P. Bodmer, hinter diesen Justizentscheidungen stünde vor allem der Bereicherungswille der Könige. Bodmer, *Krieger* (1957), 46.

²⁰² Charegisil (Greg., *Hist.* IV 51), Leudast (ebd. V 14.47.48.49; VI 32; Greg., *Virt. Mart.* II 58), Conda (Ven. Fort., *Carm.* VII 16), und Galactorius (ebd. *Carm.* X 19). So Selle-Hosbach, *Prosopographie* (1974), 7. Ähnlich Claude, *Comitat* (1964), 67 und K. Bosl meinte, »Freiheit (...) wurde weniger erdacht, als in hartem Dienst erworben und bedurfte des herrschaftlichen Schutzes, um zu erstarken«. Bosl, *Über soziale Mobilität* (1960), 330-331. G. Halsall meint außerdem, dass der Dienst und Erziehung beim König als *puer regis* einen sozialen Aufstieg ermöglicht haben könnte. Leider nennt er kein Beispiel. Halsall, *Warfare and society* (2003), 50. Ähnlich sollen H. Grahn-Hoek zufolge auch die *virii fortes, fortiores, fortissimi, Franci utiliores, strenui atque utiles virii* sich vor allem durch ihre persönliche Tüchtigkeit ausgezeichnet haben. Grahn-Hoek, *Oberschicht* (1976), 268-269.

²⁰³ Greg., *Hist.* VII 38; vgl. auch das Verhalten der Franken gegenüber Sigibert und Theudebert ebd. IV 50.51. J.-P. Bodmer zufolge sah sich ein Gefolgsmann, dessen Herrscher »den Schutz nicht mehr garantieren konnte, (...) nicht für gebunden, bei jenem zu verharren«. Bodmer, *Krieger* (1957), 50.

²⁰⁴ Greg., *Hist.* VII 9. Eine ähnliche Attitüde wiesen bereits die Germanen gegenüber dem kürzlich verstorbenen Kaiser Maximus auf (Herodian VIII 8, 7).

*Sigyberthi filium, transire voluerunt.*²⁰⁵ Andererseits liefen die Anhänger eines Königs Gefahr, mit ihrem Gefolgsherren Besitz und/oder Leben zu verlieren,²⁰⁶ weshalb gegebenenfalls ein frühzeitiger Übertritt mehr als ratsam sein konnte.²⁰⁷ Dabei konnte eine gewisse Unabhängigkeit gegenüber des Königs durchaus von Nutzen sein, wie das Beispiel des aquitanischen *dux* Desiderius zeigt, der sich bereits vor Chilperichs Tod gegen seinen König mit Gundowald verbündete, sich aber frühzeitig wieder von ihm abzuwenden wusste²⁰⁸, und sich *infra castrorum munitione se resque suas*²⁰⁹ über einige Zeit auch unabhängig von einem König hielt. Später wurde er, mit Unterstützung einiger Bischöfe, wieder von König Gunthramn in Gnamen aufgenommen²¹⁰, wozu F. Irsigler zu Recht bemerkt: »Wie sehr die Könige auf den Adel angewiesen waren, zeigt die Tatsache, dass sie auch abtrünnige Gefolgsleute häufig schon nach kurzer Zeit wieder aufnahmen.«²¹¹ Wie Desiderius hat es im Laufe des 6. Jahrhunderts immer wieder Große gegeben, die sich durch ihre Verbündeten und Anhänger für stark genug hielten, sich selbst mit dem König anzulegen. Der erste Versuch eines gewissen Munderichs scheiterte allerdings bereits früh, als er aus dem *castrum* Vitry gelockt und getötet wurde.²¹² Der austrasische Große Ursio von Verdun versuchte seine unabhängige Stellung, welche er seit 575 inne hatte, gegen den allmählich volljährigen König zu sichern, indem er zusammen mit Berthefred, dem *dux* Rauching und dem Bischof Egidius von Reims gegen ihn vorgehen wollte. Der Plan scheiterte allerdings, da der junge König frühzeitig durch Boten seines Onkels

²⁰⁵ *Prioribus quoque de regno Chilperici* (Greg., *Hist.* VII 7), *Toronici vero adque Pectavi* (ebd. VII 12).

²⁰⁶ So wurden z.B. *omnia, quae fidelis regis Chilperici non recte diversis abstulerant*, nach dessen Tod wieder den vorherigen Besitzern gegeben (Greg., *Hist.* VII 7; vgl. VII 19). Ähnlich verlor Chilberts II. *comes* Ennodius von Poitiers, nachdem die *civitas* von Chilperich erobert worden war, seine Grafschaft, *exilio damnatum, facultatis eius fisco subdiderunt* (ebd. V 24). Sigila, der beim Mordanschlag von 575 auf Sigibert I. verletzt wurde, wurde später von Chilperich gefangen genommen und zu Tode gemartert (ebd. IV 51), ähnlich wie auch Merowechs *puer* Gailen. Grindio, ein anderer Anhänger Merowechs, wurde aufs Rad geflochten, Ciucilo, einst Pfalzgraf König Sigiberts, wurde enthauptet (ebd. V 18). Nicht viel besser erging es Gundowalds Anhänger nach dessen Tod (ebd. VII 38-39). Vgl. Bodmer, *Krieger* (1957), 50-57.

²⁰⁷ Allerdings fand nicht jeder einen neuen Herr, wie das Beispiel von Dacco zeigt, der, nachdem er Chilperich verlassen hatte, ohne festen Aufenthalt umhergeschweifte (Greg., *Hist.* V 25).

²⁰⁸ Greg., *Hist.* VII 9.10.27.28.34.

²⁰⁹ Greg., *Hist.* VII 43.

²¹⁰ Greg., *Hist.* VIII 27. Auch Mummolus konnte sich über eine längere Zeit in Avignon verschanzen (ebd. VI 24.26; VII 10). Cf. James, *Militarisation* (1997), 22-23, und Claude, *Comitat* (1964), 53-56. B. S. Bachrach meint, dass die Gundowald-Fraktion bereits für den Mord an Chilperich verantwortlich waren, dessen Zeitpunkt von Rigunthes Hochzeitszug bestimmt worden sei, da ihre Schätze benötigt wurden. B. S. Bachrach, *Anatomy* (1994), 93-94. Diese These lässt sich gut mit dem Verhalten des Desiderius vereinen, der in Toulouse halt machte, wohl da er auf die Todesnachricht wartete, und dann gezielt sich zuerst der Schätze bemächtigte und dann zu Mummolus und Gundowald nach Avignon begab.

²¹¹ Irsigler, *Untersuchungen* (1969), 254.

²¹² Greg., *Hist.* III 14.

gewart worden war.²¹³ Eine erfolversprechende Erhebung war die des Gundowald, der sich mit den *duces* Gunthramn Boso, Desiderius, Mummolus und Bladast, dem abgesetzten kriegerischen Bischof Sagittarius von Dax, dem ehemaligen *maior domus* Waddo, und den wohlhabenden Bürger aus Comminges Chariulf verbündet hatte.²¹⁴

²¹³ Greg., *Hist.* VI 4; IX 9.12; X 19. Cf. zu Ursio: Irsigler, *Untersuchungen* (1969), 226-227. Zum Usurpationsversuch: Weidemann, *Kulturgeschichte 2* (1982), 242-243. J.-P. Bodmer bezeichnet sie als »Präfigurationen der Arnulfinger und Pippiniden«. Bodmer, *Krieger* (1957), 139.

²¹⁴ Greg., *Hist.* VI 24; VII 10.14.24.27.28.30.31.32.33.34.35.36.37.38. Daneben soll es noch den Erhebungsversuch eines gewissen Sigulf gegeben haben, über den aber sonst nichts überliefert ist. Buchner meint, er könnte um 575 stattgefunden haben. Buchner: *Geschichte der Franken II* (1956), 123, Anm. 4. Sowohl Munderich, Gundowald als auch Rauching gaben sich als Sohn Chlothars I. aus, was wohl wenn überhaupt nur bei Gundowald zutraf. Wie J.-P. Bodmer mit Recht bemerkte, belegt dies die Stärke des merowingischen Königshauses für das 6. Jahrhundert. Bodmer, *Krieger* (1957), 17, Anm. 13.

6 Politische Funktionen

Herrschaft wurde in vielen Orten und Zeiten zu einem nicht unwesentlichen Teil durch Krieger gefestigt und ausgeübt. Dieses politische Gewicht zeigte sich insbesondere bei der Königserhebung, welche ohne Zustimmung des *populus* undenkbar gewesen wäre, der in diesem Fall mehrheitlich, wenn nicht ausschließlich, aus Waffenträgern bestand.¹ Die Krieger, als *Franci* oder kriegerischer *populus*, konnten darüber hinaus zumindest im frühen 6. Jahrhundert als Teilnehmer der Volks/Heeresversammlung auch auf andere wichtige Entscheidungen Einfluss nehmen,² ein Recht, über das später wenigstens noch die Elite verfügt zu haben scheint.³ Wie den folgenden Darstellungen zu entnehmen sein wird, ging die politische Bedeutung der merowingischen Waffenträger allerdings weit über diese Kompetenzen hinaus.

6.1 Die regionalen Amtsträger

Als Childebert II. im August 589 seinen ältesten Sohn Theudebert als Herrscher über die Gebiete von Meaux und Soissons ins austrasische Grenzgebiet schickte, ließ er ihn von *comitibus [palatii], domestici, maioribus [domi] atque nutriciis vel omnibus qui ad exercendum servitium regale erant necessarii* begleiten.⁴ Für gewöhnlich verfügte ein königlicher Hof neben den oben

¹ So bemühten sich z.B. Chlodwig (Greg., *Hist.* II 40) und Sigibert (ebd. IV 51), aber auch Munderich (ebd. III 14) und Gundowald (ebd. VII 10), um die Unterstützung der Bevölkerung. Cf. Grahn-Hoek, *Oberschicht* (1976), 266-267.

² D. Alibert und C. de Firmas zufolge mussten »tous les hommes libres du royaume des Francs [...] assister, dans leur circonscription, aux *placita du mallus*, comprenons les assemblées du tribunal. Chaque homme qui porte les armes participe en effet à l'exercice de la justice, pour lequel sa présence est requise sous peine d'amende«. Alibert/Firmas, *Sociétés en Europe* (2002), 67. Ob es jedoch eine regelmässige Truppenversammlung, wie sie für Chlodwigs Zeit zweimal belegt ist (Greg., *Hist.* II 27) gegeben hat, ist nachvollziehbar in Frage gestellt worden. M. Springer: *Jährliche Wiederkehr oder ganz anderes: Märzfeld oder Marsfeld?*, in: Rhythmus und Saisonalität. Kongreßakten des 5. Symposiums des Mediävistenverbandes in Göttingen 1993 (Hg. Peter Dilg; Gundolf Keil; Dietz-Rüdiger Moser), Sigmaringen 1995, 297-324. Bereits zuvor hatte J. M. Wallace-Hadrill unterstrichen, dass es sich beim *campus Martis* (ebd. II 27) um ein Kriegsfeld, und nicht um ein Märzfeld (und dann Maifeld) gehandelt haben kann. J. M. Wallace-Hadrill: *The Barbarian West 400 - 1000*, Cambridge 1985, 75, Anm. 1. Vgl. auch: Reuter, *The recruitment* (1997), 34-35.

³ Die Elite wird, auch wenn immer mit anderen Bezeichnungen, in den Urkunden und Gesetzen meist neben dem König als Entscheidungsträger genannt, z.B. in der *Lex Salica: Placuit atque convenit inter Francos atque eorum proceribus* (*Lex Sal. Prol.*), in Chilperichs Edikt: *cum viris magnificentissimis optimatibus vel antrusionibus et omni populo* (*Cap.* 4, 1), in Gunthramns Edikt: *omnibus pontificibus ac universis sacerdotibus et cunctis iudicibus* (ebd. 5) und im Dekret Childeberts II., das an jeweils drei aufeinander folgenden *Kalendas Marcias* beschlossen worden sein soll (ebd. 7, *Praef.* und 1.4.8), und von *optimates* (ebd. 7, *Praef.*) mitentschieden wurde. Dabei soll zumindest einmal *omnibus nobis adunatis* gewesen sein (ebd. 7,4). Dass bei Chilperichs Edikt auch der *populus* zu finden ist, wird wohl bereits eher als formelle Geste zu werten.

⁴ Greg., *Hist.* IX 36.

genannten außerdem über, *referendarii*, *cubicularii*, *comites stabuli* und *cancellarii*; letzterem unterstanden außerdem *notarii* und *scriptores*.⁵ Von größerer Bedeutung für das Reich und sicherlich auch präsenter in den Augen der Bevölkerung waren dagegen die lokalen und regionalen Amtsträger. Sie wurden vom jeweiligen König eingesetzt,⁶ wobei Mitglieder der gesellschaftlichen Elite bevorzugt worden zu sein scheinen. Auch wenn davon auszugehen ist, dass »tous les fonctionnaires, quelle que fût leur charge, devaient être aptes à porter les armes«,⁷ kann im folgenden Abschnitt nur auf die drei örtlichen Amtsträger näher eingegangen werden, welche auch am häufigsten als Heerführer auftraten: der *patricius/rector*, der den höchsten Rang inne hatte, der *dux* und der *comes*, der vor allem auf *civitas*-Ebene von Bedeutung war.⁸ Ihre Aufgaben werden in einer Formel des Marculf für das 7. Jahrhundert folgendermaßen beschrieben: *omnis populus ibidem conmanentes, tam Franci, Romani, Burgundionis vel reliquas nacionis, sub tuo regimine et gubernatione degant et moderentur, et eos recto tramite secundum lege et consuetudine eorum regas; viduis et popillis maximus defensor appareas; latronum et malefactorum scelera a te severissimae repremantur, ut populi bene viventes sub tuo regimine gaudentes debeant consistere quieti. Et quicquid de ipsa accione in fisci dicionibus speratur, per vosmetipsos annis singulis Nostris erariis inferatur.*⁹

⁵ Cf. Selle-Hosbach, *Prosopographie* (1974), 7-37. R. Spandel meinte noch, spätestens im 7. Jahrhundert seien diese Begriffe nicht mehr spezifisch gewesen. Spandel, *Dux und Comes* (1957), 70-71.

⁶ Cf. Greg., *Hist.* IV 39.42; VI 22. Nach der Eroberung von neuen Gebieten wurden die bisherigen Beamten gerne abgesetzt und eigene an deren Stelle ernannt. So setzte z.B. Gunthramn, nachdem er Teile der Provence erhalten hatte den *patricius* Agroecola ab und setzte Celsus ein (ebd. IV 24). Chilperich setzte neue *comites* ein, nachdem er Gunthramn einige aquitanische Städte abgenommen hatte (ebd. VI 22). Der *comes* Firminus von Clermont wurde durch Chramn abgesetzt und von Salustius ersetzt; ob Chramn diese Befugnis auch theoretisch hatte, bleibt unklar (ebd. IV 13). Cf. auf Claude, *Comitat* (1964), 15. In Bezug auf den *comes* ist dagegen ein Fall überliefert, wo das Volk mitentscheiden bei der Wahl seines *comes* mitentscheiden durfte (ebd. V 47). Andererseits wurde der *dux* Wintrio von seinen *pagenses* vertrieben und verlor so sein *ducatum* (ebd. VIII 18).

⁷ Carlot, *Domesticus franc* (1903), 17. So trugen z.B. auch die Hofbeamten Eberulf (Greg., *Hist.* VII 21.22. 29), Faraulf (ebd. VII 18) oder Waddo (ebd. IX 35) Waffen. Der *domesticus* Conda nahm außerdem an einem Feldzug gegen die Sachsen teil (Ven. Fort., *Carm.* VII 16). Vgl. auch Fred., *Chron.* IV 54.87.

⁸ Auch wenn ein *comes* öfters später *dux* oder *patricius* wurde, geht die Forschung heute eher nicht davon aus, dass es sich hierbei um eine Laufbahn im Sinn eines *cursus honorum* handelt. Bei Gregor von Tours, Fredegar und Venantius Fortunatus sind die Namen von insgesamt vierundvierzig *duces*, acht *patrici*, drei *rectores* und siebenundzwanzig *comites* überliefert. A. R. Lewis: *The dukes in the regnum francorum, A.D. 550-751*, *Speculum* 51 (1976), 386-390; cf. hier auch zu Ursprung und Quellen zum *rector*-, *patricius*-, *comes*-, und *dux*-Amt vor 555 (S. 383, Anm. 7). Hinzu kommen noch die *duces* Lanthacarius († 548, Mar. Av., *Chron.* 548, 2) und Magnacarius († 565, Mar. Av., *Chron.* 565, 2). Bei letzterem könnte es sich um den bei Gregor genannten handeln, der dort aber nicht als *dux* bezeichnet wird (cf. Greg., *Hist.* IV 25; V 17.20). Darüber hinaus soll ein Grabstein aus dem 6. Jahrhundert einen *dux* Ansemundus nennen, der auch aus einer Urkunde bekannt sein soll. Spandel, *Dux und Comes* (1957), 53. Dass es diese Tendenz zum Durchlaufen dieser drei Ämter dennoch zumindest vereinzelt gegeben hat, zeigt der von Fortunatus ausgedrückte Wunsch gegenüber dem *comes* Galactorius, er möge bald zum *dux* befördert werden. (Ven. Fort., *Carm.* X 19). Cf. auch Nicetius, der alle drei Stufen durchlaufen haben soll: er war zuerst *comes* in Clermont, dann *dux* im Gebiet von Clermont, Rodez und Uzès (Greg., *Hist.* VIII 18), und schließlich *rector/patricius* (ebd. VIII 43; IX 22). Vgl. auch Condas Laufbahn (Ven. Fort., *Carm.* VII 16).

⁹ Marc., *Form.* I 8. Cf. auch: Scheibelreiter, *Barbarische Gesellschaft* (1999), 88.

Aus dieser Formel gehen ihre militärischen Aufgaben allerdings nicht hervor, möglicherweise, da sie als selbstverständlicher Bestandteil eines gehobenen Dienstes betrachtet wurden.¹⁰

Der *patricius*-Titel bezeichnet bei Gregor von Tours insbesondere einen burgundisch-neustrischen Amtsträger, der über dem *dux* rangierte und vor allem in Bezug auf burgundische Feldzüge auftaucht.¹¹ Daneben ist dieser Titel auch in Bezug auf den austrasischen Statthalter der Provence, den Gregor meist als *rector Provinciae* oder *praefectus* bezeichnet, überliefert. So wird Nicetius, der Ehemann von Gregors Nichte sowohl als *rector Massiliensis Provinciae vel reliquarum urbium*, als auch mit *patricius* bezeichnet.¹² R. Buchner zufolge waren *rector* und *praefectus* deren eigentliche Amtstitel, *patricius* dagegen der diesen Beamten zustehende Ehrentitel.¹³

Die von R. Sprandel vertretene Auffassung, dass es sich beim *dux* nicht um ein Amt handele,¹⁴ wurde von D. Claude widerlegt, der unterstreicht, dass bereits deren Ein- und Absetzungen, und das Auftreten dieses Titels innerhalb einzelner Laufbahnen deutlich gegen diese Annahme sprechen.¹⁵ Des Weiteren ist für mehrere *duces* kein Amtsbezirk überliefert, weshalb davon ausgegangen muss, dass zumindest einige von ihnen nur *ad hoc* als Heerführer eingesetzt wurden, d.h. ihr Amt nach Vollendung des Auftrages auch wieder aufgelöst werden konnte.¹⁶ Bei den *duces* mit festem Sprengel muss zwischen den gallischen und den

¹⁰ Vgl. Claude, *Comitat* (1964), 14.

¹¹ Z.B. *patricius* Agroecola (Greg., *Hist.* IV 24) Celsus (ebd. IV 24.30.42), Amatus (ebd. IV 42), Mummolus (ebd. IV 42; V 13); auch z.B.: Aegyia (Fred. *Chron.* IV 2).

¹² *Rector*-Titel (Greg., *Hist.* VIII 43), *patricius*-Titel (ebd. IX 22). Die anderen Statthalter der Provence sind alle als *rectores* und *patrici* bezeichnet. Unter ihnen sind für Jovinus (ebd. IV 43; VI 7.11) und Albinus (ebd. IV 43; VI 7) beide Titel überliefert, für Dynamius (ebd. VI 7.11) nur *rector*, für den austrasischen Mummolus nur *praefectus* (ebd. VI 35; VII 15). K. Selle-Hosbach zufolge ist der *patricius*-Titel des Weiteren in anderen Quellen für den austrasischen Statthalter überliefert. Cf. Selle-Hosbach, *Prosopographie* (1974), 17-19. A. R. Lewis hat dagegen vorgeschlagen, dass *rector* und *patricius* sich auf den Statthalter der Provence, *patricius* sich auf den Statthalter im südlichen Burgund bezieht. Lewis, *The dukes* (1976), 391.

¹³ Buchner, *Geschichte der Franken I* (1955), 257, Anm. 2.

¹⁴ Er meinte in der merowingerzeitlichen Geschichtsschreibung seien vor allem große Adlige unspezifisch als *dux* bezeichnet worden, welche einzelne Aufträge für die Könige ausführten und deren Truppen anführten. Sprandel, *Dux und Comes* (1957), 48-58; zum römerzeitlichen Vorkommen dieses Titels, cf. ebd., 41-47. Dass der *dux* über dem *comes* stand, zeigt Venantius Fortunatus Aussage in Bezug auf Galactorius: *speramus a domino te superesse diu. / cumque domo sociis antistite coniuge natis / vive comes, cui sint iura regenda ducis* (Ven. Fort., *Carm.* VII 25, vgl. auch ebd. X 16). Vgl. auch Gregors Worte, dass die *comites* von Tours und Poitiers den *dux* Ennodius *eum a se remove* wollten (Greg., *Hist.* IX 7).

¹⁵ D. Claude geht von Stammes- und Amts-*duces* aus. Claude, *Comitat* (1964), 45-47; 79. cf. auch: Selle-Hosbach, *Prosopographie* (1974), 20, mit überzeugenden Belegen in Anm. 33. Cf. außerdem *Vaeferius dux francorum obiit et ordinatus est Theodofridus in loco eius dux* (Mar. Av., *Chron.* 573, 2).

¹⁶ Claude, *Verfassungsgeschichte* (1966), 279 und ders., *Comitat* (1964), 51. Vgl. Weidemann, *Kulturgeschichte 2* (1982), 247. A. J. Lewis bezeichnet sie als »household officials of the king«. Lewis, *The dukes* (1976), 391-392. So wurde z.B. Leudegisil *ad hoc* zum *dux* ernannt, als König Rekkared in Südgallien einfiel. Ihm wurde die Provence von Arles übertragen und über 4000 Mann als Wachmannschaft für die Grenzen mitgegeben (Greg., *Hist.* VIII 30; vgl. auch VIII 12.13; IX 31; X 3).

rechtsrheinischen unterscheiden werden,¹⁷ wobei die westlichen *duces* in unterschiedlich großen Amtsbereichen fungierten, die gewöhnlich mehrere *civitates* umfassten. Der *dux* ist allerdings geographisch weiter verbreitet als der *comes* und ist somit auch an Orten belegt, wo keine *comites* bekannt sind.¹⁸ Die Aufgaben des *dux* haben sich scheinbar nicht besonders von denen des *comes* unterschieden, was wohl immer wieder zu Kompetenzstreitigkeiten führte¹⁹, auch wenn der Schwerpunkt des *dux* eher im militärischen Bereich gelegen haben dürfte, d.h. im Aufbieten und dem Oberbefehl der zu seinem Amtsbereich gehörigen *civitas*-Truppen und anderen Kontingenten. Daneben konnte der weniger lokal verhaftete *dux* außerdem stärker als Ratgeber des Königs fungieren,²⁰ bei dem er sich auch zu wichtigen Anlässen aufhielt.²¹ Die Nähe zum König scheint auch in der Tatsache bestätigt zu sein, dass der *dux* Gundowald sogar als Königsmacher auftrat, als er nach Sigiberts I. Tod dessen Sohn Childebert II. heimlich aus Paris verschleppte und *collectisque gentibus super quas pater eius regnum tenuerat* zum König einsetzte.²²

Zumindest in den westlichen Gebieten Galliens amtierte, neben dem *dux* meist ein *comes*, dessen Amtsbezirk die *civitas* darstellte.²³ Stärker als bei anderen Ämtern scheint hier die Tendenz vorgeherrscht zu haben, dieselbe Stelle vom Vater an den Sohn oder andere Familienangehörige weiterzureichen.²⁴ Der Aufgabenbereich des *comes* scheint relativ umfassend gewesen zu sein, weshalb er, neben den gelegentlichen Kompetenzstreitigkeiten

¹⁷ Claude, *Comitat* (1964), 47-48. Bei den rechtsrheinischen Dukaten handelte es sich um ständige Einrichtungen, in denen es keine *comites* gab. Sie waren im Allgemeinen unabhängiger als die linksrheinischen *duces*. Selle-Hosbach, *Prosopographie* (1974), 20-27; cf. auch die Listen in S. 23-27.

¹⁸ Cf. Anhang.

¹⁹ Cf. den Streit zwischen dem *dux* Ennodius und den *comites* seines Amtsbereiches (Greg., *Hist.* IX 7).

²⁰ So könnte der *dux* Lupus von der Champagne, dessen Hauptstadt Reims (cf. Greg., *Hist.* IV 17) auch neben Metz zweiter Sitz des austrasischen Königs Sigibert war, seinem König mit Rat beigestanden haben, cf. *consilii radix, fecundi bona saporis* (Ven. Fort., *Carm* VII 7). In Bezug auf Mummolenus schrieb Fortunatus: *Mummolenus enim, qui celsa palatia regis / altis consiliis crescere rite facit* (ebd. VII 14); er ist möglicherweise identisch mit dem Mummolenus von Soissons (cf. Greg., *Hist.* X 2; eventuell auch ebd. VI 45). Vgl. Koebner, *Venantius Fortunatus* (1915), 19-21.

²¹ So sollen viele *duces* bei Sigiberts Hochzeit mit Brunichilde 566/7 zugegen gewesen sein: *undique cinxerunt lumina tanta ducum* (Ven. Fort., *Carm.* VI 1). Vgl. auch bei Gregor von Tours, wo zwar nur von *seniores* die Rede ist (Greg., *Hist.* IV 27). Eine Gleichsetzung von *duces* und *seniores* findet sich bei ihm an einer anderen Stelle (ebd. VI 31).

²² Greg., *Hist.* V 1.

²³ Cf. Anhang. Claude, *Comitat* (1964), 11-12. Ausnahmsweise konnte ein *comes* auch zwei *civitates* verwalten, so Gunthramns *comes* Willachar von Orléans, der nach Chilperichs Tod kurz auch in Tours amtierte (Greg., *Hist.* VII 13). Wie das Wort *dux*, das einfach nur "Heerführer" bedeuten kann, hat auch *comes* ursprünglich eine allgemeinere Bedeutung, und zwar die des "Begleiters", des "Gefährten". Tacitus bezeichnete die Gefolgsleute als *comites* (Tac., *Germ.* 13-14). D. Claude zufolge ist es nicht völlig auszuschliessen, dass der spätrömische *comes civitatis* von den Franken übernommen wurde, es gibt dafür aber keine Belege. ebd., 78. vgl. auch ders., *Verfassungsgeschichte* (1966), 276-277 und Sprandel, *Dux und Comes* (1957), 60-70.

²⁴ So erhielt z.B. *Palladius (...), Britiani quondam comites ac Caesariae filius, comitatum in urbe Gabalitana* [Javols], *Sigiberto rege impertinente, promeruit* (Greg., *Hist.* IV 39). Der spätere *dux* Mummolus war als Sohn des *comes* Peonius von Auxerre selbst *comes* in dieser Stadt geworden (ebd. IV 42) und Marachar, Onkel (*avunculus*) des *comes* Nanthin von Angoulême, war vor ihm *comes* dieser Stadt gewesen (ebd. V 36).

mit dem jeweiligen *dux*, vor allem mit den örtlichen Bischöfen konkurrierte.²⁵ Er kann sowohl mit der lokalen Rechtsprechung - in dieser Kompetenz wird er auch gerne *index* genannt²⁶ - und Verwaltung, aber auch mit der militärischen Heerführung in Verbindung gebracht werden,²⁷ musste darüber hinaus gegen lokale Unruhen vorgehen, wie z.B. der *comes* Macco, der den Nonnenaufstand im Radegunde-Klosters in Poitiers niederschlug, oder die *comites* von Orléans und Châteaudun, welche im Streit zwischen den Leuten von Chartres vermittelten.²⁸ Der *comes* scheint, ähnlich wie der *dux*, relativ eng mit dem König verbunden gewesen zu sein, da beide den *illuster*-Titel trugen²⁹ und einer von ihnen seine Einwilligung geben musste, wenn ein Laie, dessen direkten Verwandte keine Geistlichen waren, in diesen Stand eintreten wollte.³⁰ Auch waren sie gelegentlich bei Hof anwesend, wie z.B. während der Taufe von Fredegundes Sohn Chlothar II.³¹

Neben dem Begriff *index*, welcher sich als Bezeichnung für jeden Beamten mit gerichtlichen Befugnissen auch auf den *comes* beziehen konnte,³² findet sich für das 6. Jahrhundert in der *Lex Salica* der Begriff *grafio* - er wurde als einziger Beamte explizit mit einem verdreifachten Wergeld von 600 *solidi* versehen. Die Frage wurde lange kontrovers diskutiert, ob hiermit der *comes* oder ein anderes Amt bezeichnet wurde.³³ Eine Übereinstimmung beider Ämter wurde zuletzt, im Gegensatz zu D. Claude aber ähnlich zur von R. Sprandel vertretenen These,

²⁵ Allerdings ist nur eine solche Auseinandersetzung zwischen dem *comes* Armentarius von Lyon, und dem dortigen Bischof Nicetius explizit überliefert; möglicherweise waren beide mit Gregor von Tours verwandt. Dass immer wieder sowohl der Bischof als auch der *comes* ähnliche Aufgaben erledigten, geht auch aus der Antwort hervor, welche der Bischof dem *comes* überbringen ließ: *Vade et dic ei, qui multae sunt causae in eius conspectu positae, quae alterius iudicio finiendae erunt* (Greg., *Vit. Patr.* VIII 3). Vgl. auch den Streit zwischen dem *comes* Palladius und dem Bischof Parthenius (Greg., *Hist.* IV 39), und die Bestimmung in der *Praeceptio Chlotharii* (*Cap.* VIII,6). Im 7. Jahrhundert verlor der *comes* offensichtlich seine Position innerhalb der *civitas* an den Bischof. Scheibelreiter, *Barbarische Gesellschaft* (1999), 88. Vgl. Sprandel, *Dux und Comes* (1957), 66.

²⁶ Cf. Greg., *Hist.* VI 8.

²⁷ D. Claude zufolge hatte der *comes* die gesamten königlichen Aufgaben in seinem Bezirk wahrzunehmen, z.B. als Gerichtsvorsitzenden, Vollstreckers der Urteile, Verantwortlicher für die Bewachung der Gefangenen, das Eintreiben der Steuern. Er benötigte sicherlich zur dafür viele Helfer, welche allerdings in den Quellen kaum auftreten. Claude, *Comitat* (1964), 1-79. Ähnlich auch I. Wood: »Certainly lay and ecclesiastical magnates had literate administrators, servants and slaves on their estate and their households«. I. Wood: *Administration, law and culture in Merovingian Gaul*, in: Rosamond McKitterick (Hg.), *The Uses of Literacy in Early Medieval Europe*, Cambridge u.a. 1990, 63.

²⁸ Nonnenaufstand (Greg., *Hist.* X 15), Leute von Chartres (ebd. VII 2).

²⁹ Claude, *Comitat* (1964), 13. Cf. *Childeberthus, rex Francorum, vir inluster* (*Capit.* 7, *Praef.*). Woanders wird auch Amalbertus, *comes* von Noyon, als *vir inluster* bezeichnet (*Vit. Elig.* II 66).

³⁰ Orléans, *Conc.* von 511, 4. M. Rouche sieht darin den Versuch zu verhindern, dass weltliche Amtsträger sich durch das Bekleiden eines geistlichen Amtes der weltlichen Gerichtsbarkeit entziehen. Rouche, *Clavis* (1996), 452.

³¹ Greg., *Hist.* X 28.

³² Daneben konnten wohl aber auch *tribuni*, *defensores*, *vicari*, *centenarii*, *grafiones* und *duces* als solche bezeichnet werden. Claude, *Comitat* (1964), 32-45. cf. Selle-Hosbach, *Prosopographie* (1974), 28-33.

³³ *Lex Sal.* 54,1; vgl. ebd. 50,3,4; 51,1,2,3; 53,4; 54,4. Der erste namentlich überlieferte *grafio* ist Ingobad (Fred., *Chron.* IV 42). Vgl. Selle-Hosbach, *Prosopographie* (1974), 28.

wieder von A. C. Murray überzeugend argumentiert, der die Existenz beider Begriffe durch die bilinguale Natur des Merowingerreiches erklärt.³⁴

6.2 Die Verwaltung der Amtsbereiche

I. Wood meinte einmal hinsichtlich der merowingischen Gesellschaft: »Merovingian Gaul was, in certain respects, a bureaucratic society; it was 'a society used to, needing and demanding, documents'«. ³⁵ Über die administrativen Tätigkeiten der Beamten des 6. Jahrhunderts ist jedoch leider nur sehr wenig überliefert. Es kann davon ausgegangen werden, dass zumindest der *comes* als Verwalter innerhalb der *civitas* Tätigkeiten der Verwaltung erledigte, aber auch Aufgaben repräsentativer Natur übernehmen musste. Belegt ist allerdings lediglich, dass ein *index*, womit hier sehr wahrscheinlich der *comes* selbst gemeint ist, das Testament des Bischof Nicetius *in foro delatum, turbis circumstantibus, a indice reseratum recitatumque est*.³⁶ Darüber hinaus hatte er wohl auch über den 584 von Chilperich erteilten Befehl hinaus die Verantwortung für die Instandsetzung der Befestigungsanlagen der Städte zu tragen.³⁷

Die einzige ausführlicher überlieferte Tätigkeit ist die Steuererhebung. Dafür gab es im 6. Jahrhundert zwei unabhängige Erhebungsbezirke: die Königsgüter, für die der *domesticus* zuständig war, und die *civitates*, für die der *comes* in den Zuständigkeitsbereich fiel.³⁸ Über die genauen steuerlichen Tätigkeiten des *domesticus* ist jedoch nichts bekannt. Hinsichtlich des *comes* soll Chilperich angeordnet haben, dass alle *novos comites*, welche er in den von Gunthramn eroberten aquitanischen Städte eingesetzt hatte, *sibi urbium tributa deferr*.³⁹ Solche Steuern betrafen wohl vor allem die gallorömische Bevölkerung, wie im Fall der 579 von Chilperich erhobenen Kopf- und Grundsteuer in Limoges. Doch auch wenn in diesem Fall ein *referendarius* mit dieser Aufgabe betraut gewesen war⁴⁰, ist angesichts des oben erwähnten Befehls König Chilperichs anzunehmen, dass sich der *comes* gewöhnlich selbst um das Einsammeln der Steuern innerhalb seiner *civitas* kümmerte. Auch der Transport der Steuergelder zum Herrscher gehörte zu den gewöhnlichen Aufgaben eines *comes*, wie dem

³⁴ A. C. Murray: *The position of the grafio in the constitutional history of merovingian Gaul*, *Speculum* 61:4 (1986), 789-805. Ähnlich: Sprandel, *Dux und Comes* (1957), 72-73. Dagegen: Claude, *Comitat* (1964), 32-45; vgl. auch ders., *Verfassungsgeschichte* (1966), 278-279.

³⁵ Wood, *Administration* (1990), 63.

³⁶ Greg., *Vit. Patr.* VIII 5.

³⁷ Greg., *Hist* VI 41.

³⁸ Cf. Carlot, *Domesticus* (1903), 21-32 und Claude, *Comitat* (1964), 17.

³⁹ Greg., *Hist.* VI 22.

⁴⁰ Greg., *Hist.* V 28. Vgl. Scheibelreiter, *Barbarische Gesellschaft* (1999), 25-27. Vgl. auch den Steuererlass für Clermont durch Childebert II., der vor allem die Kirchenleute betraf (ebd. X 7).

Umstand zu entnehmen ist, dass der *comes* Macco beim König *ut debitum fisco servitium solite deberet inferre*.⁴¹ Zur Kontrolle der geforderten Höhe dieser Zahlungen konnten auch Sonderbeauftragte eingeschaltet werden, wie der *comes palatii* Romulf und der *maior domus* Florentianus, welche von Childebert II. nach Poitiers und Tours geschickt wurden, um die seit Sigibert unveränderten Steuerforderungen an die Verhältnisse von 589 anzupassen.⁴²

Besonders schwierig und vor allem gefährlicher wurde diese Aufgabe, wenn auch die als *Franci* bezeichneten Personen mit solchen Forderungen konfrontiert werden sollten. Der *indecus* Audo, der mit Unterstützung des *praefectus* Mummolus *multos de Francis, qui tempore Childeberthi regis seniores ingenui fuerant, publico tributo subegit*, musste sich schließlich vor ihnen in Paris in eine Kirche flüchten.⁴³ Parthenius, der zu Theudeberts Zeit den *Franci* in Trier Steuern auferlegt hatte, wurde sogar von ihnen gesteinigt.⁴⁴ Auch die romanische Bevölkerung war nicht immer für derartige Abgaben zu begeistern, denn auch die Leute von Limoges hätten den *referendarius* Marcus beinahe ermordet. Darüber hinaus verließen viele seine *civitates* und *possessiones proprias*, andere verbrannten seine *libri discriptionum*.⁴⁵ Angesichts der Unbeliebtheit dieser Tätigkeit, ist wohl davon auszugehen, dass ein Steuereintreiber auch im 6. Jahrhundert bereits eine Eskorte bewaffneter Männer mit sich führte, auch wenn die Quellen eine solche erst für das 7. Jahrhundert erwähnen.⁴⁶ Die weniger gut dokumentierte Steuereintreibung des *fredus*, »the portion of compensation going to the crown, the exaction of which was one of the chief financial functions of the *comes*«⁴⁷ durch den *grafio*, wird wohl in einem ähnlichen, wenn auch weniger dramatischen Rahmen, stattgefunden haben.

⁴¹ Greg., *Hist.* X 21.

⁴² Die Steuern selbst hätte der *comes* Gaiso von Tours dennoch selbst eingetrieben, wenn er nicht daran gehindert worden wäre (Greg., *Hist.* IX 30; vgl. auch Greg., *Virt. Mart.* IV 6). D. Claude meint, die Aufgabe dieser beiden habe sich nicht von jener des *comes* unterschieden. Dies soll auch auf Roccolen (Greg., *Hist.* V 4) und den *tribunus* Nunninus (Greg., *Glor. Conf.* 40) zutreffen. Claude Comitát (1964), 13. Allerdings wird in Bezug auf Roccolen nur von *adfligere* und *dammare* gesprochen, so dass lediglich das Ausführungsdatum des 1. März zum Schluss der steuerlichen Begleichung berechtigt. Cf. Buchner, *Geschichte der Franken* (1995), 286, Anm. 1. Hinsichtlich Nunninus ist ausschließlich bezeugt, dass er *ex Arverno de Francia post reddita reginae tributa revertens*, was kein Beleg dafür ist, dass einer dieser Männer auch mit dem Sammeln der Steuergelder beauftragt gewesen sein soll.

⁴³ Greg., *Hist.* VII 15.

⁴⁴ Greg., *Hist.* III 36. Vgl. hierzu Durliat, *Les fonctions publiques* (1997), 207.

⁴⁵ Daraufhin ließ das Volk strafen und setzte noch schlimmere Steuern (*tributa*) ein (Greg., *Hist.* V 28).

⁴⁶ Bertoald wurde *pocius interiret (...) ripa Segona usque Ocianum mare per pagus et civitates fiscum inquerendum* geschickt (Fred., *Chron.* IV 24) und dabei *cum trecentis tantum viros* begleitet (ebd. IV 25).

⁴⁷ Murray, *Grafio* (1986), 792. *Lex Sal.* 53,4. Vgl. auch Greg., *Virt. Mart.* IV 26.

6.3 Strafverfolgung und Strafvollzug

Auch im 6. Jahrhundert galt Gerechtigkeit als große Tugend, welche mit vorbildlichen Persönlichkeiten in Verbindung gebracht wurde.⁴⁸ Den Anspruch Ungerechtigkeiten und Gewalttaten möglichst effektiv zu bestrafen hegten auch die Institutionen, deren Aufgabe die Verfolgung und Verurteilung von Übeltätern und Verbrechern war. Innerhalb einer *civitas* leitete vor allem der *comes*, der die *potestas iudicaria* inne hatte, aber auch der Bischof, die Untersuchung von Strafsachen und andere Streitigkeiten.⁴⁹ Vieles spricht dafür, dass es neben dem *comes*-Gericht auf kleinerer Ebene auch noch *vicus*- und *pagus*-Gerichte gegeben hat, für die dem *comes* untergeordnete *iudices* zuständig waren.⁵⁰ Auf höherer Ebene ist vor allem der *dux* als *index* überliefert, der möglicherweise vor allem den Königsgerichten vorsaß.⁵¹ M. Weidemann zufolge unterstanden ihm die königlichen Schützlinge und Gefolgsleute.⁵² Sowohl *duces* als auch *comites* sind im Zusammenhang mit Verhaftungen belegt, wobei der *comes/index* vor allem für kleinere Verbrecher,⁵³ der *dux* dagegen für die Vergehen der Reichselite zuständig gewesen zu sein scheint.⁵⁴ Dass das fehlerhafte Ausführen einer solchen Tätigkeit auch bestraft werden konnte, zeigt das Beispiel des *dux* Erpo, der von Gunthramn wegen seiner inkonsequenten Verhaftung von Chilperichs Sohn Merowech zu 700 *aureis* verurteilt und seines Amtes enthoben wurde.⁵⁵

Die Gerichte selbst, vor allem das *comes*-Gericht, haben wohl zusammen mit anderen *cives*, und zumindest zeitweise auch im Beisein des örtlichen Bischofs getagt. So ist es zumindest für Tours überliefert, wo der *comes* Leudast mit *senatoribus vel laicis vel clericis* gerichtlich

⁴⁸ Cf. Gregors Bemerkung zu seinem Großvater Gregorius, *comes* von Autun, dieser habe sein Amt *iustitia comitante* ausgeübt, und *tamen severus atque districtus fuit in malefactoribus, ut vix ein ullus reorum possit evadere* (Greg., *Vit. Patr.* VII 1). Fortunatus, der denselben als *arbiter ferox* bezeichnete (Ven. Fort., *Carm.* IV 2), schrieb über den *dux* Lupus, *iustitia florente favent te iudice leges, / causarumque acque pindere libra manes / ad te confugiunt, te cingula celsa requirunt / nec petis ut habeas* (ebd. VII 7).

⁴⁹ Cf. die Streitigkeit um einen Rechtsfall, wo auch die *potesta* des *comes* genannt ist (Greg., *Vit. Patr.* VIII 3); vgl. auch ebd. VIII 9; Greg., *Hist.* VII 47; *Vit. Elig.* II 62.

⁵⁰ Cf. Claude, *Comitat* (1964), 23. Vgl. Murray, *Grafio* (1986), 793.

⁵¹ Cf. J. Weitzel: *Strafe und Strafverfahren bei Gregor von Tours und in anderen Quellen der Merowingerzeit*, in: Harald Siems, Karin Nehlsen-von Stryk, Dieter Strauch (Hg.), *Recht im frühmittelalterlichen Gallien. Spätantike Tradition und germanische Wertvorstellungen*, Wien 1995, 121. Vor allem in Bezug auf den *dux* Lupus ist eine richterliche Tätigkeit überliefert (Ven. Fort., *Carm.* VII 4.7). Ähnlich auch für Bodegisil (ebd. VII 5). Ähnlich: Claude *Comitat* (1964), 49-51.

⁵² Cf. Weidemann, *Adel* (1993), 541-543 und 548.

⁵³ Z.B. hat der *comes* Hortensius den vornehmen *cives* Honoratus verhaftet (Greg., *Vit. Patr.* IV 3), und ein *index* verhaftete einen Mann, der sich der Blutrache schuldig gemacht hatte (ebd. VIII 7) und einen Dieb (Greg., *Glor. Mart.* 72). Cf. Weitzel, *Strafe und Strafverfahren* (1995), 122.

⁵⁴ Z.B. war der *dux* Dracolenus für die Verhaftung des königsflüchtigen Dacco zuständig (Greg., *Hist.* V 25), der *dux* Rauching für jene von des ehemaligen *dux* Berulf (ebd. VIII 26), oder der *dux* Ebrachar für jene von Ebregisil (ebd. IX 28). Der *dux* Ennodius kümmerte sich um die Untersuchung der Verschwörung um Ursio und Bertefred (ebd. X 19).

⁵⁵ Greg., *Hist.* V 14.

zusammentraf. Hinsichtlich der Scharfehde saß das Gericht zuerst gemeinsam mit den *cives*, später wurden die *iudices*, vermutlich jene aus dem *pagus* von Manthelan, von Gregor nach Tours gerufen, um sich der Angelegenheit abermals anzunehmen.⁵⁶ Das Beispiel, wonach ein örtlicher *index* einen Mann in Haft nahm, der sich der Blutrache schuldig gemacht hatte, ohne die Entscheidung des *index* abzuwarten, zeigt dass gegen die Selbstjustiz vorgegangen und es Bestreben nach einem Monopol auf die Rechtsvollstreckung gab. Des Weiteren gibt es mehrere Belege, wonach der *comes/index* - zumindest faktisch - das Recht hatte, einen bereits Verurteilten zu begnadigen. So wurde der oben wegen Blutrache verurteilte Mann auf Betreiben des heiligen Nicetius vom selben *comes* wieder freigelassen.⁵⁷ Allerdings sieht die *Decretio Childeberthi* für den Fall, dass ein *index* der Freilassung eines Räubers überführt wird vor, *vitam suam amittat, et disciplina in populum modis omnibus observetur*;⁵⁸ dieses Gesetz scheint jedoch in Gregors Beispielen nicht angewandt worden zu sein. Der *index*, wie der König, hatte außerdem das Recht, die Erlaubnis zu Heirat auszusprechen.⁵⁹

Einsätze zur öffentlichen Ordnung kamen entweder innerhalb eines Amtsgebietes durch die Initiative eines zuständigen Regionalbeamten zu Stande, oder aber, indem der König einen seiner Leute mit einer bestimmten Aufgabe betraute - meistens dann, wenn Personen aus der königlichen Umgebung betroffen waren.⁶⁰ Für eine andere Art von, nach heutigem Begriff, Polizeiarbeit waren die staatlichen Gerichtsbezirke der *centenae* des neustrischen *Pactus pro tenore pacis* zuständig, denen ein *centenarius* - ein Unterbeamte des *comes* - vorstand. Sie kümmerten sich um die Gefangennahme von Räubern und die Nachtwache zum Schutz gegen Diebe.⁶¹ Ob zumindest einige der bei Gregor überlieferten regionalen Bewaffnetengruppen - z.B. die von den turonischen *incolae* gegen den plündernden Chuppa geführten *multitudine*, die bewaffneten *pueri* des *dux* Berulf, mit denen er gegen den ehemaligen *comes* Leudast vorging, oder die vom *comes* Macco gegen die aufständischen Nonnen in Poitiers aufgebotenen

⁵⁶ Leudast (Greg., *Hist* V 48). Die Funktion dieser Besitzer ist in den Quellen aber nicht zu entnehmen. Scharfehde (ebd. VII 47).

⁵⁷ Greg., *Vit. Patr.* VIII 7; vgl. auch ebd. IV 3; Greg., *Virt. Mart.* III 53; IV 35; Greg., *Glor. Mart.* 72; Greg., *Glor. Conf.* 99. Im Fall eines von der Bevölkerung verhassten Diebes und Mörders, der zum Galgen gebracht wurde, konnte der dortige *comes* der Bitte des Bischofs Eparchius jedoch nicht nachkommen, denn *'insurgente vulgo, aliud facere non potui, timens super me seditionem moveri'* (Greg., *Hist.* VI 8).

⁵⁸ *Cap.* 7, 7.

⁵⁹ Greg., *Hist.* IV 46; vgl. ebd. VI 16.

⁶⁰ Z.B. der *dux* Ennodius, der 590 den Bischof Egidius von Metz wegen Hochverrat verfolgen sollte (Greg., *Hist.* X 19), Antestius, der 587 zur Klärung des Todes der Dumnola, welche vermutlich unter königlichem Schutz gestanden hatte, nach Angers und Nantes geschickt wurde (ebd. VIII 32.43). K. Selle-Hosbach meint, es handele sich hierbei um eine Aufgabe, mit der die örtlichen Amtsträger nicht fertig geworden waren. Selle-Hosbach, *Prosopographie* (1974), 44.

⁶¹ *Cap.* III 9.16. Weidemann, *Adel* (1993), 548. Vgl. hierzu auch Von Olberg, *Bezeichnungen* (1991), 128; Grahn-Hoek, *Oberschicht* (1976), 295-299; Bachrach, *Military Organisation* (1972), 32; Schmidt-Wiegand, *Bezeichnungen* (1972), 232-234 und Conrad, *Rechtsgeschichte* (1962), 104-105.

Krieger,⁶² von denen M. Weidemann meint, dass sie »ständige Truppen waren und nicht erst jeweils zu den genannten Zwecken aufgehoben worden sind«⁶³ - mit diesen *centenae* zu identifizieren sind, kann anhand der Quellen nicht entschieden werden. Es ist ebenfalls nicht auszuschließen, dass einige der *custodes/milites*⁶⁴ welche sich Gregor zufolge um den Transport von Gefangenen von einem Ort zum anderen⁶⁵, um deren Bewachung,⁶⁶ und wenn nötig um deren Folter⁶⁷ und Vollstreckung kümmerten,⁶⁸ auf irgendeine Weise mit den *centenae* zu identifizieren sind. Dass der *comes* für die Gefangenen zuständig gewesen ist, kann der Tatsache entnommen werden, dass ein zum Tode verurteilter *vir quidam saecularis ex nobili genere* einige Tage *sub custodia* von Amalbert, *comes* von Noyon, gestanden haben soll.⁶⁹ Das Vorhandensein von den *indices* unterstellten Truppen bestätigt das Dekret Childeberts II., wonach ein *index collectum solatium* gegen Frauenräuber vorgehen soll.⁷⁰

Daneben gab es aber auch Angelegenheiten, um die sich der König selbst kümmerte da sie ihm wohl besonders wichtig erschienen. So bat z.B. Childebert II. in einem Schreiben an den *comes* von Tours, dass ihm der *vicarius* Animod, der Chuppa die Flucht ermöglicht hatte, als dieser im Gebiet von Tours geplündert hatte, gefesselt ausgeliefert werden soll. Ein andermal

⁶² Chuppa (Greg., *Hist.* X 5), Berulf (ebd. V 49), Macco (ebd. X 15). Vgl. auch ebd. V 4.25; VI 11; VII 29.

⁶³ Weidemann, *Kulturgeschichte* 2 (1982), 242. D. Claude meint, vor allem mehrere *duces* hätten über »Dienstmannschaften« verfügt. Claude, *Comitat* (1964), 56.

⁶⁴ M. Weidemann hat zu Recht darauf hingewiesen, dass dieses Wort, das sicherlich im klassischen Latein den Soldaten schlechthin bezeichnete, bei Gregor von Tours den Henkersknecht, bezeichnet. Weidemann, *Kulturgeschichte* 2 (1982), 269, Anm. 58.

⁶⁵ Gewöhnliche Gefangene scheinen dabei an einem Seil gefesselt transportiert worden sein (vgl. Greg., *Virt. Mart.* IV 35). Ein solcher Gefangenentransport durch mehrere Männer auf Befehl eines *index* ist in Bezug auf einen Mann aus Tours belegt, der in ein anderes Gefängnis an der anderen Seite der Loire kommen sollte. Er war sogar am Hals angekettet, seine Hände waren ihm auf dem Rücken gebunden (Greg., *Virt. Mart.* IV 16; vgl. ebd. IV 35). Ähnliches ist für einen anderen Gefangenentransport eines gefesselten Gefangenen von Langres nach Dijon erwähnt: *Cumque milites cum aequitibus praecedentes, cum post terga traherent vinctum, ad locum ubi beati confessoris artus quieverant, pervenerunt* (Greg., *Vit. Patr.* VII 4). Der Begleiter von Bischof Theodorus von Marseille unter Gunthramn Bosos Befehl wird als *qui erat custos eius* bezeichnet (Greg., *Hist.* VI 24M vgl. auch ebd. VI 22). Der *patricius* Mummolus schleppte viele Gefangene aus der Stadt Albi, welche jedoch später durch den Bischof Salvius wieder ausgelöst wurden (Greg., *Hist.* VII 1)

⁶⁶ So beauftragte z.B. Gunthramn die *indices locorum*, dass die Bischöfe Salonius und Sagittarius durch *armati* aufs strengste bewacht werden sollten und keinem Zugang zu ihnen gewährt werden solle (Greg., *Hist.* V 20). Der auf offener Straße durch den *comes* Hortensius von Clermont verhaftete Honoratus, ein Verwandter des Bischofs Quintianus, stand ebenfalls unter der Aufsicht von *milite* (Greg., *Vit. Patr.* IV 3). Die Häftlinge im Kerker in Clermont standen unter der Aufsicht des *comes* Eulalius (Greg., *Hist.* X 6; vgl. auch Greg., *Virt. Mart.* II 35; IV 26).

⁶⁷ Die Folter scheint ein sehr gängiges Mittel gewesen zu sein, vor allem um zu Geständnissen zu kommen. So wurde z.B. ein Pferdedieb in Saint-Quentin vom *index* in Ketten gelegt und zur Folter gebracht, wo er seine Tat gestand (Greg., *Glor. Mart.* 72). Auch der *praefectus* Mummolus wurde auf diese Weise zu einem Geständnis gebracht (Greg., *Hist.* VI 35). Die Folter konnte aber auch als Strafe an sich dienen, wie im Fall des ehemaligen *comes stabuli* Sunnegisil (ebd. X 19).

⁶⁸ So waren z.B. für die Exekution durch den Galgen eines Diebes *milites* zuständig (Greg., *Virt. Mart.* I 21). Auch ein anderer Dieb sollte auf Befehl des *comes* von Angoulême, sicherlich auch von *milites*, zum Galgen geführt werden (Greg., *Glor. Conf.* 99; vgl. Greg., *Hist.* VI 37).

⁶⁹ *Vit. Elig.* II 66.

⁷⁰ *Cap.* 7,4.

forderte er den Tod des Sachsen Chulderich, dem neben mehreren Morden vorgeworfen wurde, er habe den Nonnenaufstand in Poitiers angestiftet.⁷¹ Eingriffe zum Schutz der königlichen Autorität, wobei die Regionalbeamten auch selbstständig sein konnten, sind vor allem wegen Landes- und Hochverrat überliefert; Beschuldigte wurden gewöhnlich gefesselt zum König gebracht.⁷² Das direkte Eingreifen des Königs bildete jedoch sicherlich die Ausnahme. Üblicherweise, wie im Fall von Dieben, wurden die Beschuldigten der Bestimmung des *Pactus pro tenore pacis* nach grundsätzlich dem *iudex* übergeben.⁷³ So ist hinsichtlich des *comes* Macco überliefert, er habe dem Treiben von Waddos Söhnen ein Ende bereiten wollen, nachdem diese mehrere Kaufleute und einen *tribunus* beraubt und ermordet hatten; allerdings kamen sie ihm zuvor, indem sie den König durch Geschenke milde zu stimmen versuchten - allerdings ohne Erfolg.⁷⁴ Nachdem ein bestohlener Kaufmann sich in Marseille an den *rector* Albinus gewandt hatte, verurteilte dieser ihn zur Zahlung von 4000 *solidi*.⁷⁵

6.4 Boten und Gesandte

Politisch von größter Bedeutung waren jede Art von Personen, welche sich öfters von einem Ort zum anderen bewegten und auf diese Weise Informationen weitergaben, gezielt Mitteilungen überbringen konnten, oder gar Verhandlungen über größere Distanzen ermöglichten. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass auch auf »Reisen in der Fremde (...) sich das Waffentragen in besonderem Maße« empfahl.⁷⁶ Alleine in Gregors *Historiae* werden rund fünfzig *nuntii* und etwa dreimal so viele *legati* erwähnt. So scheint es nicht weit hergeholt, wenn S. Dill aus der im selben Werk enthaltenen Bezeichnung *evectio publica*⁷⁷ schlussfolgerte, dass die so bezeichnete Institution aus römischer Zeit auch noch 589 im königlichen Dienst stand.⁷⁸ Solche Boten der Könige wurden, zumindest gelegentlich, nach fränkischer Sitte

⁷¹ Animod (Greg., *Hist.* X 5), Chulderich (ebd. X 22; eventuell auch ebd. VIII 36).

⁷² Vgl. Weidemann, *Kulturgeschichte* 2 (1982), 241-242. Cf. hierzu auch J. Weitzel: *Strafe und Strafverfahren in der Merowingerzeit*, ZRG, GA 111 (1994), 121-122 und 137. So *rector* Dynamius von Marseille in Bezug auf den Bischof Theodorus (Greg., *Hist.* VI 11), Gunthramns *dux* Erpo in Bezug auf Chilperichs Sohn Meroweck (ebd. V 14), Chuppa gegenüber dem *thesaurarius* des eben ermordeten Chlodwig (ebd. V 39), Gunthramn Boso in Bezug auf den Bischof Theodorus von Marseille (ebd. VI 24), der *dux* Dracolen gegenüber von Dacco (ebd. V 25), der *comes* Nonnichius gegenüber von *duo homines* (ebd. VI 22) und der *comes* Innocentius hinsichtlich des Abtes Lupentius (ebd. VI 37).

⁷³ ... *fures tamen iudicibus presentetur* (*Cap.* II 13).

⁷⁴ Greg., *Hist.* X 21.

⁷⁵ Greg., *Hist.* IV 43; cf. auch z.B. Greg., *Vit. Patr.* VIII 9 und Greg., *Virt. Iul.* 16.

⁷⁶ Bodmer, *Krieger* (1957), 62. Zur Bewaffnung von Gesandten, cf. Gripos Bericht in Greg., *Hist.* X 2.

⁷⁷ Greg., *Hist.* IX 9.

⁷⁸ Dill, *Roman Society* (1966), 238.

durch geweihte Stäbe besonders gekennzeichnet, welche ihnen Unversehrtheit garantieren sollten.⁷⁹ Da solche Tätigkeiten dennoch nicht ungefährlich waren - vor allem dann nicht, wenn die Reise in ein dem Auftraggeber feindlich gesinntes Gebiet gehen sollte - konnte es für den Boten von größter Bedeutung sein, Bekannte am Zielort zu haben, welche gegebenenfalls bereit waren, ihn zu verstecken. Als solcher fungierte der spätere Bischof Domnolus von Le Mans, der in Paris, das zu Childeberts I Herrschaftsgebiet gehörte, öfters Chlothars I. Boten versteckte.⁸⁰ Boten riskierten darüber hinaus, wegen falscher Verdächtigungen in Bedrängnis zu kommen, wie Ebregisil, der eigentlich nur im Auftrag Brunichildes dem westgotischen König Rekkared Geschenke überbringen sollte, oder der spätere *patricius* Nicetius, der für einen Spion gehalten und deshalb sieben Monate lang festgehalten wurde.⁸¹

Als *nuntius* bezeichnete Boten überbrachten meist kurze Nachrichten mit rein informellem Charakter. So warnte auf diese Weise der *rector* Dynamius von Marseille seinen König Gunthramn, dass Bischof Theodorus gegen ihn und für Childebert II. handele, während Roccolen von Gregor von Tours die Auslieferung Gunthramn Bosos forderte und ihm drohte, andernfalls die Stadt und Umgebung mit Feuer zu verheeren. Gundowald informierte König Gunthramn mittels eines *nuntius* über seine Person, Sigibert befahl auf diese Weise den Leuten von Châteaudun und Tours gegen Theudebald zu ziehen, und Chilperich sandte einen solchen an seine *comites* und *duces*, damit diese die Stadtmauern in Stand setzen und so ihre Habe, Frauen und Kinder in Sicherheit bringen konnten. Nachdem Gunthramns Heere die Gegend von Poitiers und Tours verwüstet hatten, versuchten die Leute von Poitiers durch Boten *fideles se rege Gunthramno fatentes*.⁸²

Politisch von weitaus größerer Bedeutung waren dagegen die Gesandtschaften (*legatio*), durch welche sowohl Große, als auch Bischöfe fungierten. Sie konnten auch bei der Schließung von Verträgen als Vermittler oder Zeugen dienen⁸³. Ihre Verpflegung war zumindest im 7. Jahrhundert streng geregelt.⁸⁴ Die *legationes* hatten einen offizielleren Charakter, auch wenn sich ihre Funktion nicht immer von der eines gewöhnlichen Boten unterscheiden haben muss. So schickten die ehemaligen Anhänger Childeberts I. eine *legatio* an Sigibert I. mit dem Versprechen, Chilperich abzusetzen und ihn zum König über sie zu

⁷⁹ ... *cum virgis consecratis iuxta ritum Francorum, ut scilicet non contingerentur ab ullo, sed exposita legatione cum responsu reverterentur* (Greg., *Hist.* VII 32).

⁸⁰ ... *nuntius illius ad speculandum missus crebrius occulebat* (Greg., *Hist.* VI 9).

⁸¹ Ebregisil (Greg., *Hist.* IX 28), Nicetius (ebd. V 14).

⁸² Dynamius von Marseille (Greg., *Hist.* VI 11), Roccolen (ebd. V 4.), Gundowald (ebd. VII 32), Sigibert (ebd. IV 50), Chilperich (ebd. VI 41), Gunthramn (ebd. VII 24). Allerdings scheinen die Wörter *legatio* und *nuntius* nicht immer strikt gewählt zu sein (cf. ebd. VII 12).

⁸³ 588 nahm selbst Gregor von Tours an Childeberts II. Gesandtschaft nach Chalon teil (Greg., *Hist.* IX 20).

⁸⁴ Cf. Marc., *Form.* I 11.

erheben. Gunthramn schickte eine solche an die Bretonen bei Nantes, bestehend aus den Bischöfen Namatius von Orléans und Bertramn von Le Mans, *cum comitibus et aliis viris magnificis* und einigen *viris magnifici* aus Chlothars II. Reich, um Waroch und Vidimaclis Botschaften des Königs zu überbringen und sie von Zahlungen zur Wiedergutmachung zu überzeugen. Daraufhin stellten die Bretonen Bürgen, unterzeichneten Verträge und versprachen, Gunthramn und Chlothar je 1000 *solidi* als *compositio* zu zahlen und die betroffenen Städte nie mehr anzugreifen. Als Sigibert I. die Völker jenseits des Rheins aufbot, schickte Chilperich einen *legatus* an Gunthramn, um mit ihm einen *foedus* zu beschließen. Einige Jahre später sollte Childebert II. eine *legatio* mit Bischof Egidius *cum primis Childeberthi proceribus* an Chilperich schicken, um ein Bündnis gegen Gunthramn zu schließen, der seine Antwort wiederum durch Bischof Leudowald *cum primis regni sui*, um *data susceptaque de pace sacramenta pactionibusque firmatis* zukommen ließ. Später, nachdem Gunthramn Chilperichs Heer geschlagen hatte, schlossen beide mit Hilfe von *legati* Frieden⁸⁵.

Auch nach Spanien und Konstantinopel sind mehrere Gesandtschaften belegt. So wurden von Chilperich mehrere Gesandtschaften nach Spanien geschickt, darunter jene von Ansowald und Domegisil, um die Hochzeit zwischen dem König Reccared und seiner Tochter Rigunthe zu beschließen⁸⁶. Auch Ebregisil war mehrmals, der *dux* Ragnowald zumindest einmal als Gesandter in Spanien.⁸⁷ Im Jahr 568 hatte Sigibert *pacem petens* eine Gesandtschaft an Justinus in Konstantinopel geschickt, darunter *Warmarium Francum et Firminum Arvernum*, welche mit dem Schiff dorthin reisten und ein Jahr später nach Gallien zurückkehrten,⁸⁸ Chilperichs *legatio* an Kaiser Tiberius hatte dagegen drei Jahre gebraucht. Einige Jahre danach schickte Childebert II. Gripo, Evantius und Bodegisil an Kaiser Maurikios, um einen Frieden mit Byzanz zu verhandeln⁸⁹. Solche Gesandtschaften waren auch unabhängig von den zu überbringenden Informationen als Nachrichtenquelle von großer Bedeutung, wie die Nachrichten aus diesen Ländern, welche Gregor oft bei Gelegenheit beifügt, belegen.⁹⁰

⁸⁵ Childebert I. (Greg., *Hist.* IV 51), Gunthramn (ebd. IX 18), Chilperich (ebd. IV 49), Childebert II. (ebd. VI 3; vgl. auch ebd. VI 31), Gunthramn und Chilperich (ebd. VI 31; vgl. auch ebd. VII 5.14).

⁸⁶ Greg., *Hist.* VI 18.29.34. Vermutlich hatte auch eine weitere Gesandtschaft, welche ebenfalls in diese Zeit fiel, deren Zweck aber nicht genannt wird, dasselbe Ziel (Greg., *Hist.* VI 33).

⁸⁷ Ebregisil (Greg., *Hist.* IX 28), Ragnowald (ebd. VII 10); vgl. auch Fred., *Chron.* III 57 (zu Gogo).

⁸⁸ Greg., *Hist.* IV 40; vgl. Fred., *Chron.* III 64. G. Scheibelreiter wertet dies als Beleg, dass im 6. Jahrhundert bevorzugt ein Franken und ein Romane als Gesandte geschickt wurden. Scheibelreiter, *Barbarische Gesellschaft* (1999), 41.

⁸⁹ Kaiser Tiberius (Greg., *Hist.* VI 2), Kaiser Maurikios (ebd. X 2). Außerdem ebd. IX 25.

⁹⁰ Cf. Greg., *Hist.* VI 18.33.

6.5 Krieger im Dienst der Könige

Die merowingische Geschichtsschreibung berichtet von unzähligen Kriegen und Schlachten. Chlodwigs Eroberungsheer⁹¹ hatte unter seinen Söhnen seine Bedeutung beibehalten, als es gegen die Westgoten, die Ostgoten und byzantinischen Streitkräfte in Italien, die Sachsen und die Thüringer eingesetzt wurde.⁹² Unter seinen Enkeln wurden dagegen die Verteidigungskriege, gegen einfallende Avaren, Langobarden, und auch Dänen, immer häufiger.⁹³ Auch die Bretonen, welche formal Teil des merowingischen Reiches waren,⁹⁴ wurden zeitweise als Bedrohung empfunden.⁹⁵ Vor allem aber nahmen im Laufe des 6. Jahrhunderts die innerfränkischen Kriege immer weiter zu; sie übertrafen die Eroberungskriege nun bei weitem an Bedeutung.⁹⁶

Der eigentliche Nutzen, den ein König aus seinem Heer ziehen konnte, war sehr stark von den Fähigkeiten und der Autorität der Heerführer abhängig. Sie führten ihr Heer an der Spitze an,⁹⁷ und waren auf diese Weise, wie jeder andere Krieger, prinzipiell den Gefahren der Schlacht ausgesetzt.⁹⁸ Dass nur verhältnismäßig wenige von ihnen dabei umkamen - der Überlieferung nach nur sieben - könnte darauf zurückzuführen sein, dass ihre Getreuen sich in ihrer direkten Nähe befanden und sie so beschützten. Dies kann zumindest Gregors Darstellung vom Untergang des *dux* Beppolen entnommen werden, der erst am dritten Kampftag gegen Waroch gefallen sein soll, als *iam qui cum eo erant interfeceruntur*.⁹⁹ Ein anderes Vorgehen wäre vom strategischen Standpunkt unvertretbar gewesen, denn ihr Tod konnte einen sicheren Sieg zur Niederlage werden lassen. So geschah es, dass als Gunthramns

⁹¹ Cf. Greg., *Hist.* II 27.30.37.

⁹² Gegen Spanien (Greg., *Hist.* III 10), gegen die Goten in Septimania (Greg., *Hist.* VIII 30; IX 31 und Biclaro, *Chron.* 91 zu 588), gegen Italien (Greg., *Hist.* III 32; VIII 18; IX 25; X 3; Procop. *Got.* VI 25), gegen die Sachsen (Greg., *Hist.* IV 10.14.42), gegen die Thüringer (ebd. III 7; IV 10).

⁹³ Gegen die Dänen (Greg., *Hist.* III 3), gegen die Avaren (ebd. IV 23.29), gegen die Langobarden (ebd. IV 42.44; IX 29; X 3).

⁹⁴ Cf. Greg., *Hist.* IV 4.

⁹⁵ 578 Kampf Chilperich gegen Waroch in der Bretagne (Greg., *Hist.* V 26), 588 Abwehr der Einfälle der Bretonen in den Gebieten von Nantes und Rennes (ebd. IX 18.24), 590 Verheerungen der Bretonen in der Umgebung der Städte Nantes und Rennes (ebd. X 9).

⁹⁶ Greg., *Hist.* II 40.41.42; III 11.28; IV 16.23.30.45.47; VI 31.VII 13.28-39).

⁹⁷ Cf. Avitus von Viennes Aussage: *Si enim ad bellum proficiscaris, tu praecedis catervas hostium, et ille quo obieris subsequuntur* (Greg., *Hist.* II 34). Gemäß Fortunatus soll König Sigibert I. in seinen Kriegen gegen die Thüringer und Sachsen zu Fuß in der ersten Schlachtreihe gekämpft haben: *Saxone Thoringo resonat, sua damna moventes, unius ad laudem tot cecidisse viros, quoad tunc ante aciem pedibus prior omnibus isti, hinc modo te reges unde sequantur habes* (Ven. Fort., *Carm.* VI 1 a). Auch der *comes* Firminus von Clermont, der mit ihm gegen Arles zog, soll *in capite* des Heeres gestanden haben (Greg., *Hist.* IV 30), ähnlich Chlodwigs Heerführer Chillo, *qui tunc hinc exercitu praeerat* (Greg., *Glor. Mart.* 59). Cf. auch zum *dux* Boso, der beim Spanienzug *capud exercitus fuit* (Fred., *Chron.* IV 10).

⁹⁸ R. Samson zählte in Gregors *Historiae*, Buch II-X, von rund hundert Amtsträgern insgesamt sechs, die in einer Schlacht starben. Samson, *Merovingian nobleman's home* (1987), 288. Einen siebten nennt Marius von Avenches: *Lanthacarius dux francorum in bello Romano transfossus obiit*. (Mar. Av., *Chron.* 548).

⁹⁹ Greg., *Hist.* X 9.

Spanienheer den abgeschlagenen Kopf des zwar ehemaligen *comes* von Limoges Terentiolus zu Gesicht bekam, sogleich die Flucht ergriff.¹⁰⁰ Mehrere *duces* konnten ein Heer auch ohne die Anwesenheit des Königs anführen,¹⁰¹ wobei gewöhnlich ein *dux* zumindest die Aufgebote von zwei *civitates* befehligte.¹⁰² Bei längeren Expeditionen führten die *duces* diese Truppen möglicherweise auch ohne die Hilfe der *comites* an, denn wie bereits M. Weidemann andeutete, ist es denkbar, dass deren Aufgaben in den *civitates* eine längere Abwesenheit nicht erlaubten.¹⁰³ Die Heere selbst wurden entweder auf direkten Befehl des Königs aufgeboden,¹⁰⁴ oder aber, da die Heerführer nicht immer im direkten Kontakt zu ihm stehen konnten, auch selbstständig durch diese. So konnte der *dux* Berulf, als er hörte, dass die Leute von Bourges heimlich in das Gebiet von Tours eindringen wollten, auf eigene Initiative ein Heer an der Grenze aufstellen.¹⁰⁵

Die Truppen und deren Anführer hatten allen voran die Befehle des Königs zu befolgen.¹⁰⁶ Aus Sigiberts Vorgehen, den zögerlichen Leuten von Châteaudun und Tours die *duces* Godigisil und Gunthramn Boso zu schicken, um das Aufbieten ihrer Truppen zu beschleunigen,¹⁰⁷ geht wohl hervor, dass die *duces* dabei mehr Autorität hatten als die *comites*. Vor allem aber wegen der häufig in den Quellen erwähnten Disziplinlosigkeit der Heeresmitglieder waren Führungsqualitäten für einen Heerführer äußerst wichtig. Die rechtsrheinischen Franken bereiteten selbst ihren Königen immer wieder große Schwierigkeiten, wie Sigibert, der während seinem Kampf gegen Chilperich *furorem gentium, quae de ulteriore Rheni amnis parte venerant, superare non poterat*.¹⁰⁸ Solche Zustände konnten aber auch unter den gallischen Truppen herrschen, wie der kläglich gescheiterte burgundische

¹⁰⁰ Greg., *Hist.* VIII 30. So auch Scheibelreiter, *Barbarische Gesellschaft* (1999), 369-371. Vgl. auch ebd. IV 50-51. Dass die Zurschaustellung eines toten Heerführers aber auch eine unerwartete Reaktion hervorrufen konnte, mussten die Burgunder schmerzlich erleben, nachdem sie Chlodomar den Kopf abgehauen und für jeden sichtbar auf einen Speer gesteckt hatten; die wütenden Franken besiegten sie und brachten Burgund in ihre Gewalt (ebd. III 6). Vgl. auch Weidemann, *Kulturgeschichte 2* (1982), 249 und Bodmer, *Krieger* (1957), 130-131.

¹⁰¹ Cf. der Italienfeldzug von 590, geleitet von vierzehn *duces* (Greg., *Hist.* X 3; cf. auch ebd. VIII 18; X 9).

¹⁰² Cf. Weidemann, *Kulturgeschichte 2* (1982), 246-248.

¹⁰³ Greg., *Hist.* IV 30. Weidemann, *Kulturgeschichte 2* (1982), 246-248.

¹⁰⁴ Z.B. Greg., *Hist.* IV 30.50; VI 12.19.31.50; VII 24; VIII 30.

¹⁰⁵ Greg., *Hist.* VI 12; vgl. auch ebd. VI 26; VII 13; VIII 45; IX 7.31.

¹⁰⁶ Cf. die Antwort der Heerführer von Tours und Bourges an die Leute von Poitiers, die um Aufschub der Verwüstungen baten: *Nil nobis de hac causa pertinet, nisi tantum iussa principis adimplere* (Greg., *Hist.* VII 13).

¹⁰⁷ *Quod ille dissimolantes, res Godegiselum et Gunthbrammum duces in capite dirigit. Qui commoventes exercitum, adversus eum pergunt* (Greg., *Hist.* IV 50).

¹⁰⁸ Er ließ schließlich einige von ihnen steinigen (Greg., *Hist.* IV 49; vgl. auch IV 14). Cf. Bodmer, *Krieger* (1957), 103-107. Vgl. Grahn-Hoek, *Oberschicht* (1976), 265. Selbst der so genannte *Strategikon*, von dem eher praktische, d.h. militärisch brauchbare Angaben zu erwarten sind, weist auf den Unwillen der "blonden" hin, ihren Befehlshabern zu gehorchen (*Strat.* IX 4). Dass zumindest westliche Heere auch besser kontrolliert werden konnten, zeigt das Beispiel von Chilperichs Aufgebot, das er ursprünglich gegen Gunthramn schicken wollte, schließlich aber scheinbar ohne Probleme wieder zurückrief (Greg., *Hist.* VI 19). Auch unter Chlodwig war die Disziplin des Heeres relativ strikt (Greg., *Hist.* II 27-37). Cf. Lebedynsky, *Armes et Guerriers* (2001), 99.

Septimanienfeldzug belegt. Später sollten die Heerführer gegenüber König Gunthramn geklagt haben: *Nullus regem metuit, nullus ducem, nullus comitem reveritur.*¹⁰⁹ Der Feldzug gegen den Bretonen Waroch, der in einer unnötigen Niederlage mit vielen Toten und Gefangenen geendet hatte, da sich Ebrachar, aus Angst Beppolen könnte seinem Ansehen und Rang schaden, sich weigerte mit diesem zusammenzuarbeiten, oder Childeberts II. Feldzug gegen Italien, der erfolglos endete da die Heerführer untereinander in Streit geraten waren, belegen, dass auch die Heerführer verantwortlich für einen gescheiterten Feldzug sein konnten.¹¹⁰

Der einzelne Heerführer trug vor dem König die Verantwortung für seine Männer,¹¹¹ wie Chilperichs Vorgehen entnommen werden kann, der den *comes* von Rouen kurzerhand exekutieren ließ, nachdem dessen Krieger Gunthramns Gebiete ohne Erlaubnis plünderten.¹¹² Die *duces* des Septimanienfeldzuges wurden ebenfalls für ihr Verhalten zur Verantwortung gezogen. Während der Untersuchung in Anwesenheit des Königs, dessen Bischöfen und *maioribus natu laicorum*, drohte ihnen Gunthramn, dass *iam debet securis capiti vestro submergi. Erit enim documentum omni exercitu, cum unus de prioribus fuerit interfectus*, da es vorzuziehen sei wenige Ungehorsame zu vernichten, als dass die ganze Bevölkerung zugrunde gehen würde. Auf das Klagen der Heerführer bezüglich der Disziplinlosigkeit ihrer Krieger entgegnete der König: *'Si quis sequitur iustitiam, vivat si quis legem mandatumque nostrum respuit, iam pereat ...'*¹¹³. Anders scheint die Verantwortlichkeit bei einer Niederlage gehandhabt worden zu sein, denn obwohl der *dux* Desiderius 576 gegen Mummolus 24.000 Mann verlor, blieb er im Amt.¹¹⁴ Neben der Verantwortlichkeit für ihre Truppen, waren zumindest die *comites* (als *iudices*) für das Einsammeln des *bannus* zuständig, wie es für die Zeit nach Gunthramns Feldzug gegen Comminges und jenem gegen die bretonischen *comites* überliefert ist.¹¹⁵ Solche Bestrafungen konnten ebenfalls nach nichtkriegerischen Tätigkeiten erfolgen, wie 581 gegenüber jenen, welche der Aufforderung des *dux* Berulf nicht gefolgt waren, sich an der Grenzabwehr im

¹⁰⁹ Greg., *Hist.* VIII 30.

¹¹⁰ Beppolen und Ebrachar (Greg., *Hist.* X 9), Childeberts II. Heer (ebd. VIII 18). Cf. ebd. VIII 30; IX 31 und Agath., *Hist.* II 2. G. Scheibelreiter meint, dass durch das Hinzukommen der gallorömischen *comites* als gleichrangige Heerführer solche Konkurrenzkämpfe, Eifersüchteleien und Intrigien mehr als je zuvor vorprogrammiert waren, was ein Grund dafür gewesen sein soll, warum die merowingischen Heere ab der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts keine größeren militärischen Erfolge mehr zu verzeichnen hatten. Scheibelreiter, *Barbarische Gesellschaft* (1999), 364-369. Vgl. auch: Weidemann, *Kulturgeschichte 2* (1982), 248 und Bodmer, *Krieger* (1957), 114-115.

¹¹¹ Vgl. hierzu Weidemann, *Kulturgeschichte 2* (1982), 249, Bodmer, *Krieger* (1957), 105-106, und in Bezug auf die *comites*: Claude, *Comitat* (1964), 13.

¹¹²... *cum exercitu suo a praedis arcere non possit, Rhodomagensem comitem gladio trucidavit* (Greg., *Hist.* VI 31). Cf. auch ebd. V 4; VIII 30; IX 12; X 9 und Greg., *Virt. Iul.* II 13). Cf. auch Weidemann, *Kulturgeschichte 2* (1982), 248-249.

¹¹³ Das Gericht wurde nur abgebrochen, da neue Einfälle der Westgoten bei Carcasonne und Toulouse gemeldet wurden. Greg., *Hist.* VIII 30. Vgl. auch Weidemann, *Kulturgeschichte 2* (1982), 248-249.

¹¹⁴ Greg., *Hist.* V 13; VI 12; cf. auch Greg., *Hist.* IV 30. Vgl. Weidemann, *Kulturgeschichte 2* (1982), 249.

¹¹⁵ Nach Comminges (Greg., *Hist.* VII 42), nach dem Bretonenfeldzug (ebd. V 26).

Gebiet von Tours gegen Bourges zu beteiligen.¹¹⁶ Außerdem hatten die *comites* und *duces* als Vertreter des Königs die Befugnis in neu eroberten Städten, oder solchen deren Loyalität in Frage gestellt wurde, den Treueeid einzufordern. Der *dux* Gararich begab sich sogar 584 unmittelbar nach Chilperichs Tod - wohl auf eigene Initiative - nach Limoges, um *sacramenta de nomine Childeberthi* einzufordern.¹¹⁷

Unabhängig von kriegerischen Auseinandersetzungen waren Bewaffnete für die Sicherheit der Städte und Umgebung zuständig. Die Tatsache, dass Claudius mit dem Vorwand, *ad custodiendas Toronicae urbis portas* vom *comes* von Châteaudun dreihundert Mann übertragen bekam, kann als Hinweis auf die Existenz von Stadttorwachen gewertet werden.¹¹⁸ Chilperichs *dux* Berulf und sein *comes* Eunomius nutzen ähnliche Stadtwachen in Tours dazu, den der Verleumdung verdächtigten Gregor von Tours im Auge zu behalten.¹¹⁹ Für die von B. S. Bachrach vertretene These, dass es neben diesen vereinzelt Schutzmaßnahmen aber auch temporäre Besatzungen, wenn nicht sogar permanente Garnisonen in den merowingischen *civitates* gegeben haben soll, fehlen allerdings die eindeutigen Belege.¹²⁰ Das gleiche gilt für seine Annahme, in den *castra* Chastel-Marlhac und Valore habe es *laeti*-Garnisonen gegeben; diese wurden bereits entschieden von M. Weidemann abgelehnt.¹²¹ Andererseits gibt es archäologische Hinweise auf eine merowingische Weiterverwendung römischer *castella*, so z.B. in Breisach, Sasbach und Riegel im Elsaß. Diese Besiedlungsspuren müssen aber nicht zwangsweise als Beleg für das Vorhandensein von Garnisonen verstanden werden, welche in diesem Fall für die Sicherung der Römerstrasse und der Flussübergänge über den Rhein

¹¹⁶ *Sed et postea crudeliter, qui in hac obsidione adesse non poterant, sunt damnati* (Greg., *Hist.* VI 12).

¹¹⁷ Greg., *Hist.* VII 13; vgl. IV 45; VII 12. Grahn-Hoek, *Oberschicht* (1976), 192-194. Cf. auch Eckardt, *Treueidleistung* (1976), 267-268.

¹¹⁸ Greg., *Hist.* VII 29; vgl. auch ebd. III 9; V 41 und Greg., *Glor. Mart.* 77).

¹¹⁹ Zum Vorwand sollen sie das Gerücht in Umlauf gebracht haben, Gunthramn wolle die Stadt erobern, weshalb *oportere (...) urbem custodia consignari*. Gregor meinte hierzu: *Ponunt portis dolose custodes, qui civitatem tueri adsimilantes, me utique custodirent* (Greg., *Hist.* V 49).

¹²⁰ Explizit sollen B. S. Bachrach zufolge solche Garnisonen für Toulouse, Rodez, Saintes und Bordeaux belegt sein. Bachrach, *Military Organisation* (1972), 12. Allerdings findet sich unter allen von ihm angegebenen Stellen, nur im *Liber Historia Francorum* ein Hinweis auf eine Besatzung, allerdings nur eine temporäre: *In Sanctonico vel Burdigalinsie Francos precepit manere ad Gothorum gentem delendam* (*Lib. Hist. Franc.* 17). Bei Gregor von Tours steht jedoch lediglich an der vom anonymen Autor rezipierten Stelle, dass Chlodwig in Bordeaux den Winter verbrachte: *Chlodovechus vero apud Burdigalinsi urbe hiemem agens* (Greg., *Hist.* II 37). Bei Procopius (*Got.* V 12, 41) konnte nicht einmal ein Hinweis auf eine temporäre Besatzung gefunden werden.

¹²¹ Greg., *Hist.* III 13; Greg., *Vit. Patr.* IV 2. In Bezug auf *Not. Dign.* XLII 44. Bachrach, *Military Organisation* (1972), 21. Hierzu: Weidemann, *Kulturgeschichte 2* (1982), 243, Anm. 16. Die Autorin meint darüber hinaus: »Im Frankenreich gab es unter merowingischer Herrschaft keine "Garnisonen", weil keine stehenden ständigen Truppen größeren Umfangs unterhalten wurden und nur zu ganz bestimmten Zwecken das Aufgebot erging« (S.268-269).

zuständig gewesen wären,¹²² da die Funde auch als Hinweis auf eine nichtmilitärische Weiterbenutzung der lokalen Bevölkerung gedeutet werden könnte.

Temporäre Brücken- und Grenzsicherungsposten sind dagegen sehr wohl in den Quellen überliefert. Als Childebert Gunthramn drohte, da dieser sich weigerte ihm seine Hälfte von Marseille zu überlassen, ließ letzterer *vias claudi praecepit, ut nulli per regnum eius transeundi aditus panderetur*.¹²³ Nachdem Gunthramn der Einfall König Rekkareds in Südgallien gemeldet wurde, ernannte er Leudegisil zum *dux*, übertrug ihm die Provence und schickte ihn mit viertausend Mann an die westgotische Grenze, wo auch der *dux* Nicetius von Clermont *cum costodibus* Stellung bezog.¹²⁴ Einige Jahre später ließ Gunthramn alle Straßen seines Reiches scharf bewachen, aus Angst, Brunichilde könne Gundowalds Söhnen Geschenke zukommen lassen. Von jedem der durchziehen wollte, sollten Schuhe und Kleider untersucht werden.¹²⁵ Gesperrte Brücken konnten im 6. Jahrhundert erhebliche Beeinträchtigungen herbeiführen, wie z.B., als Chilperich *apud pontem (...) Urbiensim civitatis Parisiacae (...) custodes posuerat, ut insidiatores de regno fratris sui, ne nocerent aliquid, arcerentur*.¹²⁶ Dass die Aufgabe der Grenzsicherung nicht ungefährlich war, belegt der Überfall von Gunthramns ehemaligen *dux* Asclapius auf einen solchen Posten.¹²⁷ Im Vertrag von Andalot wurde schließlich beschlossen, zumindest den *fideles* der Könige ein freies Reisen durch beide Reiche in Staatsgeschäften oder in ihren eigenen Angelegenheiten zu ermöglichen.¹²⁸

6.6 Besondere Aufträge zur Wahrung königlicher Interessen

Neben den bisher betrachteten Aufgaben und Funktionen, welche den Bewaffneten formal übertragen wurden oder ihnen in sich ergebenden Situationen zufallen konnten, übernahmen Anhänger der Könige oder andere Bewohner des merowingischen Reiches auch einzelne

¹²² G. Fingerlin tendiert zu dieser Deutung. G. Fingerlin: *Kastellorte und Römerstraßen im frühmittelalterlichen Siedlungsgebiet des Kaiserstuhls. Archäologische Aspekte fränkischer Herrschaftssicherung im südlichen Oberrheintal*, in: Joachim Werner, Eugen Ewig (Hg.), *Von der Spätantike zum frühen Mittelalter. Aktuelle Probleme in historischer und archäologischer Sicht (Vorträge und Forschungen 25)*, Sigmaringen 1979, 379-408.

¹²³ Greg., *Hist.* VI 11; vgl. VI 12.

¹²⁴ Greg., *Hist.* VIII 30.

¹²⁵ Greg., *Hist.* IX 28. Auch kurze Zeit später soll Gunthramn wieder, im Zorn, befohlen haben, alle Straßen von Childeberts Gebieten in sein Reich zu sperren (Greg., *Hist.* IX 32.).

¹²⁶ Greg., *Hist.* VI 19.

¹²⁷ G. Scheibelreiter meint, dass Asclapius, da er kein Amt mehr inne hatte, hier eigenmächtig gegen Chilperich handelte, auch wenn er zu einem früheren Zeitpunkt möglicherweise für diesen Brückenkopf verantwortlich gewesen sein könne. Er sei wohl gegen Chilperichs Leute vorgegangen, da er sie als Bedrohung/Provokation empfunden hatte, d.h. er habe sich für diesen Posten verantwortlich gefühlt. Scheibelreiter, *Barbarische Gesellschaft* (1999), 121. Cf. auch Weidemann, *Kulturgeschichte 2* (1982), 242.

¹²⁸ ... *convenit, ut in utroque regno utriusque fidelibus, tam pro causis publicis quam privatis quicumque voluerit ambulare, pervium nullis temporibus denegetur* (Greg., *Hist.* IX 20). Überlegungen zu den Konsequenzen der Brücken- und Grenzsicherungen für die übrigen Bewohner des Merowingerreiches, cf. Dill, *Roman Society* (1966), 242.

Aufträge, welche ihnen nicht im Rahmen eines bestimmten Amtes, sondern meist direkt von einem Mitglied der Königsfamilie im Besonderen aufgetragen wurden¹²⁹. Ziel dieser Aufträge war entweder der Schutz des Königs und dessen Interessen, oder aber der Vorteil eines Mitglieds der Königsfamilie gegenüber einem anderen. Die Beauftragten hofften wohl meist, ihre eigene Position, so etwa gegenüber dem König, oder aber ihre Situation durch den Erhalt von Geschenken, zu verbessern.

R. F. Newbold zufolge waren die Mitglieder der merowingischen Königsfamilie für insgesamt 34,10% aller in Gregor von Tours' *Historiae* aufgezeichneten Gewaltakte verantwortlich, welche Teil eines Auftrages waren.¹³⁰ Allerdings ist diese Gewalttätigkeit nicht dem Prädikat "typisch merowingisch" zu bezeichnen, denn sie ist durchaus auch in antiken Gesellschaften zu finden,¹³¹ und kann so auch nicht, wie B. Reynolds meint, als »the logical, if unhappy, byproduct of an altered world-view«¹³² betrachtet werden. Vielmehr stellte Gewalt, allen voran der politische Mord, in der Merowingerzeit, wie vermutlich in allen anderen Zeiten, für die Mächtigen ein bequemes Mittel dar, die Machtverhältnisse zum eigenen Vorteil neu zu ordnen.¹³³ Dies trifft sicherlich auch auf die beiden folgenreichen, und wohl deshalb auch bekanntesten Morde an den Brüdern Sigibert (575) und Chilperich (584) zu, welche beide im Nachhinein Chilperichs Ehefrau Fredegunde zugeschrieben wurden.¹³⁴ Zumindest den Mord an letzteren soll später sein ehemaliger *comes stabuli* Sunnegisil unter Folter gestanden haben.¹³⁵ Meist bleiben die Täter jedoch im Dunkeln, vermutlich nicht zuletzt, da die meisten Beauftragten nicht zur Oberschicht Gehörige waren.¹³⁶ Eine Generation zuvor hatte Theuderich alles in die Wege geleitet, um seinen Bruder Chlothar in einem Hinterhalt, das er ihm in einem Haus, in dem er *arma viris* hinter einen Vorhang versteckt hatte, zu

¹²⁹ Diese Art von Gewalt bezeichnet G. Halsall als "vertikal legitimierte Gewalt", welche meist die Sicherung der königlichen Herrschaft zum Ziel hat und als solche durch die Befürwortung des Königs als legitim gilt. Ihr gegenüber stellt er die "horizontal legitimierte Gewalt", d.h. jene, welche die Mitglieder einer Gesellschaft unter sich als legitim definieren. G. Halsall: *Violence and society in the early medieval West: an introductory survey*, in: ders. (Hg.), *Violence and society in the early medieval West*, Woodbridge 1998, 7.

¹³⁰ Newbold, *Interpersonal Violence* (1994), 7.

¹³¹ An dieser Stelle soll nur an die "Familienpolitik" Konstantins des Großen erinnert werden. Cf. Demandt, *Spätantike* (1998), 44-59.

¹³² B. Reynolds meint weiterhin: »Once the full taboo had been broken, assassination became a dangerously routine solution to political grievances, and society's response to it became chillingly casual«. B. W. Reynolds: *The mind of Bado: assassination in Merovingian politics*, *JMH* 13 (1987), 117.

¹³³ Vgl. P. Fouracre: *Attitudes towards violence in seventh- and eight-century Francia*, in: Guy Halsall (Hg.), *Violence and Society in the Early Medieval West*, Woodbridge 1998, 70.

¹³⁴ Greg., *Hist.* IV 51; VI 46; VII 7. Allerdings ist diese Zuschreibung an Fredegunde des Mordes an Chilperich fraglich, da ihr durch diesen Verlust viel zu viele Nachteile entstanden sind, als dass sie von dieser Situation hätte zu profitieren meinen können (vgl. aber Fred., *Chron.* III 93).

¹³⁵ Greg., *Hist.* X 19.

¹³⁶ Newbold, *Interpersonal Violence* (1994), 8.

ermorden.¹³⁷ Die mehrfachen Versuche, später auch Gunthramn und seinen Neffen Childebert II. zu töten, sind ebenso gescheitert;¹³⁸ auch sie werden alle der neustrischen Königin Fredegunde zugesprochen. Childebert II. soll sie beschuldigt haben, insgesamt *patrem interfecit et patruum, quae ipsus quoque consobrinus meus gladio interemit*. Sie soll auch Chilperich dazu angestachelt haben, ihre Konkurrentin Gansvintha, Chilperichs damalige Ehefrau, von einem *puer* erdrosseln zu lassen,¹³⁹ und Gunthramn Boso beauftragt haben, Chilperichs Sohn Meroweck aus erster Ehe, der sich mit ihrer Gegnerin Brunichilde vermählt hatte, aus der Kirche des Heiligen Martin zu locken, damit dieser getötet werden könne. Der *comes* Leudast hatte von ihr den Auftrag Meroweck zu beobachten und wenn möglich zu töten; er konnte allerdings nur einige seiner *pueri* erwischen.¹⁴⁰ Später ließ sie auch den Bischof Praetextus von Rouen, der diese Trauung überhaupt erst möglich gemacht hatte, für 100 *solidi* in seiner Kirche erstechen¹⁴¹. Chlodwig, ein anderer Sohn Chilperichs, wurde von Sigulf, einem Beauftragten Sigiberts, ermordet.¹⁴² Die merowingische Oberschicht, welche als Teilnehmer an den Rivalitäten der Könige von Gregor sogar öfter als Opfer genannt wird als als Täter,¹⁴³ war meist nicht völlig unschuldig an ihrem Schicksal, wie der *dux* Rauching, den Childebert II. von zwei *ostiarum* an den Füßen fassen ließ, woraufhin *qui inssi ad haec explenda parati erant, cum gladiis super eum reunt*, bevor der König selbst Opfer des *dux* geworden wäre.¹⁴⁴

Angesichts der Gefahr, welche für sich die einzelnen Könige sogar von den eigenen Verwandten ausging, ist es nicht weiter verwunderlich, dass sie sich möglichst durch Bewaffnete schützten. Diesen schenkten sie demnach ein besonderes Vertrauen.¹⁴⁵ Gunthramn ließ sich in Paris, nebst einem Panzerhemd, selbst in der Kirche von *armati* schützen,¹⁴⁶ und nachdem er durch einen Pariser *pauper* vor einem möglichen Anschlag gewarnt worden war, bewegte er sich gar nirgends mehr hin, ohne *armatis adque custodibus*.¹⁴⁷

¹³⁷ Greg., *Hist.* III 7.

¹³⁸ Anschlag auf Gunthramn (Greg., *Hist.* VIII 44; IX 3) und Childebert II. (ebd. VII 20; VIII 29; X 18). Vgl. hierzu: Reynolds, *The mind of Bado* (1987), 117-119.

¹³⁹ Greg., *Hist.* IV 28.

¹⁴⁰ Greg., *Hist.* V 14. Ähnlich hatte zuvor Chilperich Roccolen nach Tours geschickt, damit dieser die Auslieferung Gunthramn Bosos, der für den Tod Theudebalds verantwortlich gemacht wurde, aus derselben Kirche zu erreichen (Greg., *Hist.* V 4).

¹⁴¹ Greg., *Hist.* VIII 31.

¹⁴² Greg., *Hist.* IV 47.

¹⁴³ Cf. Newbold, *Interpersonal Violence* (1994), 8. Ähnlich: Reynolds, *The mind of Bado* (1987), 118.

¹⁴⁴ Greg., *Hist.* IX 9. Viel undurchsichtiger ist dagegen das Motiv für den scheinbar vom selben König angeordneten Mord an Magnowald (Greg., *Hist.* VIII 36).

¹⁴⁵ B. S. Bachrach hält es deshalb für möglich, dass sie zu den *antrustiones* gehört haben. Bachrach, *Military Organisation* (1972), 32.

¹⁴⁶ *Sed quia non erat fidus ab hominibus inter quos venerat, armis se munivit, nec umquam ad ecclesiam aut reliqua loca, qua ire delectabat, sine grande pergebat custodia* (Greg., *Hist.* VII 8).

¹⁴⁷ *... de his metuens, armis se valde munivit, nec paenitus ad loca sancta vel alibi nisi vallatus armatis adque custodibus procedebat* (Greg., *Hist.* VII 18).

Auch Chlodomers Sohn Chlothar verdankte 531 sein Leben *virorum fortium*, welche ihn von seinen Onkeln Childebert und Chlothar in Sicherheit gebracht hatten. Rigunthe wurde auf ihrer Reise nach Spanien vom *domesticus* Leonardus, dem Bischofssohn Nectarius, dem *dux* Bobo, Domigisil, Ansoald und dem *maior domus* Waddo, sowie einem Heer von 4000 Mann begleitet.¹⁴⁸ Ihre Mutter Fredegunde ließ sich, als sie kurz nach ihrem Anschlag auf den Bischof Praetextus diesen besuchte, von Ansoald und dem *dux* Beppolen schützen. Als sie sich später zum Hof Vaudreuil im Gebiet von Rouen begeben sollte, hatte sie *maiores natu* bei sich.¹⁴⁹

¹⁴⁸ Chlothar (Greg., *Hist.* III 18), Rigunthe (ebd. VI 45; VII 15). M. Weidemann meint, damit das Heer größer sei als jedes *civitas*-Aufgebot, welche sie auf durchschnittlich 2000 Mann schätzt. Weidemann, *Kulturgeschichte* 2 (1982), 246.

¹⁴⁹ Fredegunde bei Praetextus (Greg., *Hist.* VIII 31), auf dem Hof Vaudreuil (ebd. VII 19).

7 Die Waffenträger aus der Perspektive der restlichen Bevölkerung

Die Allgegenwärtigkeit der merowingischen Waffenträger in den politischen Institutionen, allen voran den juristischen, erstaunt vor allem angesichts der Tatsache, dass gemäß Quellenlage dieselbe gesellschaftliche Gruppe nach eigener Gesetzgebung für eine erhebliche Anzahl von Verbrechen verantwortlich gewesen zu sein scheint. Es scheint demnach der Willkür und Ungerechtigkeit Tür und Tor offen gestanden zu haben. Hier befand sich wohl der eigentliche politisch-rechtliche Graben, der die Waffenträger - insofern es sie als in sich geschlossene Gruppe gegeben hat - von der übrigen Bevölkerung trennte. Deshalb soll in diesem letzten Kapitel zuerst untersucht werden, welchen Umgang die Waffenträger gegenüber der restlichen Bevölkerung pflegten und welche Möglichkeiten sich ihnen boten, sich vor deren Vorgehen zu schützen, so z.B. im Zusammenhang von Justiz, Befestigungsanlagen, oder aber der Kirche.

7.1 Der Umgang mit der restlichen Bevölkerung

Der quantitativen Studie von R. F. Newbold kann entnommen werden, dass alleine in den letzten neun Büchern von Gregors *Historiae*, insgesamt 261 Gewaltakte erwähnt werden, darunter 145 Morde. Von diesen fanden Gregor zufolge zwanzig in Tours statt, hundertvierzig im restlichen Gallien und nur dreißig außerhalb des merowingischen Reiches. Diese Gewaltakte sollen vor allem wegen »[i]ndignation and an urge to retaliate against perceived injustices, violation of norms and expectations, or harm to the self or others« (S. 9) begangen worden sein, wobei vor allem die Oberschicht »armed and/or with armed retainers, always ready for attack« gewesen sein soll (S. 14).¹ Die vermehrten Belästigungen, Beschlagnahmungen, Drohungen, Gewalttätigkeiten und Strafverfolgungen, welche die restliche Bevölkerung angesichts der bewaffneten Amtselite über sich ergehen lassen musste, lassen G. Scheibelreiter annehmen, dass das Volk mit ihnen zumindest vor allem Negatives verband.² Doch auch wenn tatsächlich viele Amtsträger nach einigen Amtsjahren ihr Leben, ihr Amt, oder sogar beides verloren,³ ist die Bevölkerung nicht für diese Todesfälle

¹ Die meisten der übrigen 71 Fälle, bei denen der Ort nicht genannt ist, betrafen möglicherweise ebenfalls in Gallien. Bei der Zahl 261 sind seinen Angaben nach Gerüchte und Gewalt im Rahmen von Schlachtgeschehen ausgenommen. Newbold, *Interpersonal Violence* (1994), 1-17.

² Scheibelreiter, *Barbarische Gesellschaft* (1999), 101-102.

³ So: Lewis, *The dukes* (1976), 392.

verantwortlich zu machen, denn die Gewalttätigkeit der einzelnen Mitglieder der gesellschaftlichen Elite richtete sich vor allem gegen sich selbst.⁴ Auch J.-P. Bodmer meinte, dass »[d]ie meisten Menschen, deren gewaltsames Ende wir kennen, (...) nicht das Opfer des blindwütenden Geschicks [waren], sondern (...) mit ihren Taten ihren Tod selber heraufbeschworen«(S. 68) hatten. »Man war grausam, verschlagen und habgierig und wusste genau, dass vom Gegner nichts anderes zu erwarten war« (S. 55).⁵ Die einzelnen Gewalttaten können uns demnach keinen Eindruck davon geben, wie die Stärkeren mit Schwächeren umgegangen sind. Dass die Elite, und auch allgemein die Bewaffneten, aller Voraussicht nach nicht zimperlich mit ihren Mitmenschen umgegangen sind, belegt ihr Vorgehen im Rahmen von Krieg und anderen Plünderungen.

7.1.1 Im Kriege und im Rahmen von Plünderungen

Wie sehr die merowingische Gesellschaft von Gewalt geprägt gewesen sein muss, zeigt deren Darstellung in den historiographischen Quellen, wobei Einzelheiten jedoch meist fehlen. G. Scheibelreiter schließt daraus, dass »[d]ie Nüchternheit bei der Aufzählung von Toten, bei der Meldung von Raub, Brand, Mord und Verwüstung (...) der Vertrautheit mit den Verhältnissen, wie sie im Zusammenhang mit militärischen Auseinandersetzungen herrschen« entspricht (S. 342), der Mensch in einer Atmosphäre permanenter Gefährdung gelebt habe.⁶ Ähnlich meint T. Scharff, »dass die Lebenswirklichkeit mittelalterlicher Menschen sehr stark durch Gewalterfahrungen geprägt wurde«.⁷

Am prägendsten waren sicherlich die unzähligen Plünderungen, welche jeder Bewohner des merowingischen Galliens offensichtlich mehr als einmal im Leben am eigenen Leib und Besitz über sich ergehen lassen musste. Da das Heer sich vor allem aus den Gebieten versorgte, in

⁴ Zumindest die überlieferten Fälle betreffen Fraktionen Gruppen der Elite, vor allem im Zusammenhang mit politischen Machtkämpfen. Allerdings muss hieraus nicht unbedingt geschlossen werden, dass vermehrte Gewalt ein spezifisch politisches Phänomen sei. Zu dieser Auffassung tendiert P Fouracre (S. 61). Auch wenn ihm durchaus zugestimmt werden muss, wenn er meint, Autoren wie Gregor von Tours hätten bevorzugt spektakuläre Ereignisse niederschrieben, oder gegebenenfalls weniger außergewöhnliche Geschehnisse leicht übertrieben dargestellt, muss diese Möglichkeit doch nicht als Hinweis darauf gewertet werden, dass diese Gewalt als solche nicht der Realität entsprochen hat. Vgl. Fouracre, *Attitudes* (1998), 61. Die Tatsache, dass auch die Gewalttaten der Nichtadligen in 172 Fällen indirekt von Königen, Mitglieder der Oberschicht und sogar Bischöfen anzulasten sind, muss auf die Quellenlage zurückgeführt werden, da nicht davon ausgegangen werden muss, dass Gregor nur einen Ausschnitt der tatsächlich erfolgten Gewaltakte niedergeschrieben hat. Cf. zu Berechnung der 172 Fälle: Newbold, *Interpersonal Violence* (1994), 8

⁵ Bodmer, *Krieger* (1957), 68 und 55. Der *dux* Bodegisil ist der einzige Heerführer, von dem berichtet wird, dass er hochbetagt und im Besitz seines Vermögens verstarb (Greg., *Hist.* VIII 22).

⁶ Cf. Scheibelreiter, *Barbarische Gesellschaft* (1999), 215-233.

⁷ Scharff, *Reden über den Krieg* (2005), 65.

dem es sich gerade aufhielt,⁸ wurden ganze Landstriche, geplündert, oft verwüstet und sogar stellenweise durch Mord und Gefangennahme entvölkert. Theuderichs Heer soll um 532/4 in der Auvergne *totam regionem devastat ac proterit. (...) exercitus cunctam circuit miseram regionem illam, cuncta delet, universa debellat. De quibus nonnulli ad basilicam sancti perveniunt, confringunt ostia, seras remouent resque pauperum, quae ibidem fuerant adgregatae, diripiunt et multa in hoc loco perpetrant mala.*⁹ Auch für den Fall, dass keine allgemeinen Plünderzüge stattfanden, musste in der Nähe eines Heeres immer damit gerechnet werden, dass sich einige Krieger vom Heer lösten, und auf eigene Faust auf Beutesuche gingen.¹⁰ So begab sich eine Gruppe zum *vicus* von Brioude, wo sich die Bewohner, wie meist in solchen Situationen, samt ihrer Habseligkeiten in die Kirche zurückgezogen hatten. Einer von ihnen, den Gregor einen *latrum* beschimpft, zerbrach dort ein Fensterglas, stieg in das Gebäude, öffnete die Tür und ließ seine Kumpanen hinein, so dass diese die Einrichtungsgegenstände der *pauperi* plündern konnten. Ihre Gefangenen teilten sie unweit des *vicus* unter sich auf¹¹. Der *dux* Bepollen soll in der Stadt Angers ähnlich gewirkt haben, Heu, Getreide, Wein und alles in den Häusern der Einwohner, deren Türen er aufbrach, mitgenommen und viele Bewohner schlimm zugerichtet haben.¹² Auch vor den eigenen Heimatregionen wurde nicht Halt gemacht, wie die Belagerungsheere von Bourges unter Bladast und Desiderius, welche nach Chilperichs Befehl aufgrund des Friedensschlusses mit seinem Bruder Gunthramn nach Hause zu kehren, so viel Beute mit sich schleppten, dass die ganze Gegend von Menschen und Vieh gleich verlassen gewesen sein soll. Auch im turonischen Gebiet haben sie *incendia, praedas et homicidia tanta fecerunt, sicut solet contra inimicos fieri verübt.*¹³

⁸ So auch: Scheibelreiter, *Barbarische Gesellschaft* (1999), 301.

⁹ Greg., *Hist.* III 12. Ähnliche, größere Verwüstungen sind auch für Südgalien und die westgotische Grenze durch Gunthramns Heer belegt (ebd. VIII 30).

¹⁰ J. Durliahs Behauptung, dass die Vorstellung, »que l'armée aurait été essentiellement formée de pillards vivant du butin et de l'exploitation des populations dont ils traversaient le territoire est totalement erronée« (S. 127), ist angesichts der tatsächlich überlieferten Plünderzüge nicht nachzuvollziehen, genauso wie seine Auffassung, dass »[l]es récits d'excès montrent bien qu'ils sont exceptionnels. S'il en allait autrement, on ne leur prêterait pas une telle attention« (SS. 127-128), denn Gregor berichtet vor allem über jene Verwüstungen, welche er selbst in Clermont oder Tours erleben musste, oder aber über solche, welche ein außergewöhnliches Ausmaß genommen hatten, ohne dass daraus auf die Seltenheit solcher Vorfälle geschlossen werden kann. Cf. Durliat, *Les finances publiques* (1990), 127-128. Tatsächlich meinte Gregor von Tours hinsichtlich der Tatsache, dass Sigibert einmal mit seinem Heer die Seine *sine conlisione* überquert habe: *Quod nullus ambigat, hanc etiam beati antestitis fuisse victoriam* (Greg., *Virt. Mart.* II 7).

¹¹ Der König verurteilte später tatsächlich einige von ihnen zum Tode (Greg., *Virt. Iul.* 13). F. Irsigler unterstreicht, dass Gregor über diese und andere Geschehnisse aus seiner Heimatstadt Clermont mit Bitterkeit berichtet (vgl. auch Greg., *Hist.* III 11.13.16 und Greg., *Virt. Iul.* 14). Irsigler, *Untersuchungen* (1969), 87-88. Ähnliche Zerstörungen und Plünderungen von Kirchen finden sich in Greg., *Virt. Iul.* II 7 und Greg., *Glor. Mart.* 30.65.104; Greg., *Hist.* VII 10.12.

¹² Greg., *Hist.* VIII 42.

¹³ Greg., *Hist.* VI 31.

Solche gewalttätigen Eingriffe durch vorbeiziehende Heere müssen nicht selten die Verarmung vor allem jener Bevölkerungsgruppen provoziert haben, welche zwar genug zum Leben hatten, deren Besitz aber derart gestaltet war, dass sie mit einem Schlag auf diese Weise ihre gesamte Lebensgrundlage verlieren konnten.¹⁴ So ist es nachvollziehbar, dass wenn ein Heer erst einmal geschwächt war, dessen Mitglieder schnell die Abneigung der Bevölkerung zu spüren bekommen konnten. So fürchteten sich z.B. die *robustiores* aus Ebrachars Heer, welche den Bretonen unter Waroch entkommen waren, auf gleichem Weg nach Hause zurück zu kehren, weshalb sie den Weg über Angers und die Mayennebrücke nahmen. Ihr Vortrupp (*parva*) wurde dennoch von den Bewohnern der Umgebung ausgeplündert und verprügelt. Allerdings wurde das Gebiet von Tours, wo die Einwohner nicht auf die Ankunft der Truppen vorbereitet waren, wiederum von diesen geplündert¹⁵. Nachdem burgundische Heere vor Carcassonne vor den Goten geflüchtet waren, fielen sie in die Hände der Leute von Toulouse, welche sie auf dem Hinweg übel zugerichtet hatten; nur mit Mühe konnten sie nach Hause zurückzukehren.¹⁶ Als einige aus der Belagerungstruppe vor Comminges 585 zu weit von den Ihrigen abkamen, wurden sie *ab incolis* erschlagen¹⁷. Besser erging es da der Überlieferung nach dem Heer, das unter Chedin total geschwächt und scheinbar nicht mehr zum Plündern fähig aus Italien zurückkehrte, denn auch wenn es keine Nahrung geschenkt bekam, und deshalb seine Habe für solche eintauschen musste, sind zumindest keine Todesfälle durch die lokale Bevölkerung erwähnt.¹⁸

7.1.2 Im Alltag

Auch unabhängig von kriegerischen Geschehnissen war die Lebenswirklichkeit der Menschen von Gewalterfahrungen geprägt,¹⁹ weshalb der Wunsch nach mehr Frieden und Sicherheit wohl verbreiteter gewesen sein dürfte, als die Quellen den Eindruck vermitteln. Nur der Fall von Dados Bruder ist überliefert, der den örtlichen Priester um eine Nachtwache gebeten haben soll, damit *huius anni curriculum cum pace ducamus*.²⁰ Zur Tatsache, dass der *dux* Rauching mit dem Vorwand, den Landfrieden bewahren zu wollen (*tractaturus de pace*), ein Bündnis mit Chlothars

¹⁴ Auch S. Dill meint, dass »[i]ncessant wars, devastating vast regions, must have often reduced to beggary the humbler country folk, or thrown them into captivity«. Dill, *Roman Society* (1966), 254.

¹⁵ ... *metuens per viam illam qua venerat regredi, ne forte mala viae fecerat paterertur*. Greg., *Hist.* X 9.

¹⁶ ... *exim in Tholosanorum manus incendentes, quibus, dum pergerent, multa intulerant mala, spolati ac caesi vix propria contingere potuerunt* (Greg., *Hist.* VIII 30).

¹⁷ Greg., *Hist.* VII 35.

¹⁸ *Et sic regredientes, ita fame conficiebantur, ut prius et arma et vestimenta ad coemendum victum demerent, quam locum genitale contingeret* (Greg., *Hist.* X 3). Vgl. hierzu: Scheibelreiter, *Barbarische Gesellschaft* (1999), 301-302.

¹⁹ Vgl. Scharff, *Reden über den Krieg* (2005), 65-67.

²⁰ Er ist jedoch nicht aufgetaucht, als die Messe dann schließlich gehalten wurde (Greg., *Vit. Patr.* VIII 11).

Großen erreicht haben soll²¹ meint J.-P. Bodmer, dass »Streitigkeiten und Räubereien (...) so häufig vorgekommen sein [müssen], dass der Schutz des Landfriedens als berechtigtes Anliegen erschien«,²² diese Überlieferung deutet aber auch an, dass das Bewahren des Landfriedens als erstrebenswertes Ziel betrachtet wurde. Dieser Eindruck wird auch durch das Vorwort der *Lex Salica* bestätigt: *Placuit atque convenit inter Francos atque eorum proceribus, ut pro servandem inter se pacis studium omnia incrementa rixarum resecurare debent.*²³ Doch damit erschöpfen sich die Hinweise.

Tatsächlich bedrohten nicht nur vorüberziehende Heere das Leben der Menschen, sondern auch innerhalb der meisten *civitates* gab es allem Anschein nach immer eine oder mehrere bewaffnete Gruppen ortsansässiger Krieger, welche die Regionen unsicher machten. So hatte der Merowinger Chramn mit seinem Gefolge in Clermont immer wieder neue Verbrechen begangen.²⁴ In Tours ließ der ehemalige *cobicularius* Eberulf regelmäßig seine Pferde und anderes Vieh in die Saaten und Weinberge von *pauperi* treiben, wollte aber jemand von ihnen seine Tiere von dort verjagen, ließ er sie *a suis* niederhauen.²⁵ Ähnlich hat Roccolen mit Hilfe von Leuten von Le Mans in Tours *praedas egit et multa scelera* begangen.²⁶ Im Jahr 590 brach der ehemalige *comes stabuli* Chuppa mit *pueri* in das Gebiet der Stadt Tours ein, um Herden und andere Güter mit sich zu nehmen,²⁷ und auch Waddos Söhne begingen um Poitiers immer wieder Mordtaten und andere Verbrechen.²⁸ Der in Toulouse ansässige Antoninus, der in seinem Leben *multa scelera* verübt haben soll, könnte ebenfalls ein solcher lokaler Waffenheld gewesen sein,²⁹ wie möglicherweise auch Pelagius von Tours, der sich beim Ausüben seiner Morde und anderer Verbrechen vor keinem *index* scheute, da er den Wächtern der königlichen Gestüten vorgesetzt gewesen sein soll.³⁰

²¹ Greg., *Hist.* IX 9.

²² Bodmer, *Krieger* (1957), 59.

²³ *Lex Sal.*, Prologus.

²⁴ Greg., *Glor. Mart.* 65. Welche Angst die Menschen vor Chramn gehabt haben müssen, zeigt die Tatsache, dass niemand sich traute, dem in die Kirche des heiligen Martin geflüchteten *dux* Astrapius etwas zu Essen oder zu Trinken zu bringen (Greg., *Hist.* IV 18).

²⁵ Greg., *Hist.* VII 22; vgl. *Lex Sal.* 9 5b.

²⁶ Greg., *Hist.* V 1; vgl. Greg., *Virt. Mart.* II 27.

²⁷ *His autem diebus Chuppa, qui quondam comes stabuli Chilperici regis fuerat, inrupto Toronicae urbis termino, pecora reliquasque res, quasi praedam exercens, deripere voluit. Sed cum hoc incolae praesensissent, collecta multitudine, eum sequi coeperunt. Excussaque praeda, duos ex pueris eius interfecit, ...* Greg., *Hist.* X 5.

²⁸ Greg., *Hist.* X 21.

²⁹ Greg., *Glor. Mart.* 88.

³⁰ Greg., *Hist.* VIII 40.

7.2 Möglichkeiten des Schutzes

Die Bevölkerung stand dem Treiben der Heere und bewaffneten Banden nicht völlig schutzlos gegenüber. Der König und die durch ihn und die Elite aufgestellten Gesetze verfolgten deutlich das Ziel, Plünderungen zu begrenzen, Fehden und andere Streitigkeiten einzudämmen, d.h. ein erträgliches Lebensumfeld zu sichern.³¹

7.2.1 Die merowingische Justiz

Am deutlichsten weist ein Satz in Childeberts II. Dekret von 596 auf das Anliegen hin, Verbrechen wie Morde nicht ungestraft zu lassen: *quia iustum est, ut qui novit occidere, discat morire*.³² Die Tatsache, dass »[i]n many, if not most, early medieval politics, the very same people condemned at one turn for violently overawing a locality, or for gathering an 'illegal' armed band, might, at the next, be called upon to provide those armed men for the army, or be appointed to govern that region«,³³ scheint wenn nicht eindeutig so doch relativ offensichtlich nach heutiger Ansicht hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit abwegig. Ein weiterer Umstand, der einer objektiven und somit gerechten Urteilsfindung entgegen stand, ist die nicht ausschließlich im Rechtssystem verbreitete Praxis der gegenseitigen Geschenküberreichung, welche von jedem, der konnte, möglichst angewandt wurde, um sich die Gunst des Betreffenden zu sichern.³⁴

So ist es nicht weit hergeholt, wenn J.-P. Bodmer meint, dass »[d]er nur sehr schwach ausgebildete merowingische Staat (...) kein Monopol der Rechtswahrung beanspruchen« konnte und vermutlich auch nicht wollte. Der Sippe habe die Verfolgung von Verbrechen gegen die eigenen Mitglieder zugestanden.³⁵ R. F. Newton geht noch weiter, indem er die

³¹ R. Samson hält die Festungen, das Asylrecht und der Schutz durch Wergeld für die wichtigsten Schutzmöglichkeiten der Merowingerzeit. Samson, *Merovingian nobleman's home* (1987), 287-296.

³² *Cap.* VII 5. Cf. hierzu: Weitzel, *Strafe und Strafverfahren* (1995), 112 und Mayer-Homberg, *Volksrechte* (1912), 55-58.

³³ Halsall, *Violence and society* (1998), 9.

³⁴ So beschenkten der Bischof Nonnichius allem Anschein nach den König, um diesen seinem Sohn gegenüber freundlich zu stimmen (Greg., *Hist.* VIII 43). Ein ähnlicher Versuch ist von den beschuldigten Söhnen Waddos überliefert (ebd. X 21). Tatsächlich war diese Praxis so verbreitet, dass selbst von Unschuldigen eine Zuwendung für ihre Freilassung erwartet wurde. So im Fall des unschuldigen Ursus (ebd. IV 46), und Severus (ebd. V 5). Vgl. hierzu: Bodmer, *Krieger* (1957), 49-50. Die Schlussfolgerung von M. Tolksdorf geht in eine ähnliche Richtung: obwohl es geltende Regelungen gegeben haben soll, deren Einhaltung auch immer wieder angestrebt wurde, soll doch sehr häufig die jeweilige Situation und der Ermessenspielraum des Entscheidungsträgers bei der Urteilsfindung ausschlaggebend gewesen sein. M. Tolksdorf: *Politische "Prozesse" der Merowinger des 6. Jahrhunderts. Eine Untersuchung an Hand der Frankengeschichte Gregor von Tours*, Marburg/Lahn 1980, 132-135.

³⁵ Weiter meint J.-P. Bodmer an derselben Stelle, dass die Sippe »durch die Ausübung der Fehde (...) zu ihrem Recht zu kommen [suchte], wenn sie dieses für verletzt hielt. Das Recht und die Pflicht, ermordete Angehörige

Auffassung vertritt, dass die merowingische Gesellschaft nach außen zeigen musste, dass neben jenem Rechtssystem, das nicht immer griff, auch Selbstjustiz als effektives Mittel zur Verbrechensbekämpfung betrachtet werden müsse.³⁶ Tatsächlich soll die *Lex Salica* die Fehde als solches Mittel anerkannt haben,³⁷ erst die *Decretio Childeberthi* soll deutlichere Versuche enthalten, diese möglichst zu unterbinden. So durfte sich ein *de homicidias* Beschuldigter, der diese Tat *sine causa* begangen hatte, nicht *de precio redemptionis* freikaufen oder büßen. Wenn dennoch beschlossen wurde, dass er mit Zahlungen davonkommen dürfte, wurde darauf bestanden, dass *nullus de parentibus aut amicis ein quicquam adiuvet*.³⁸ Ähnlich zeigt eine *Formula* des Marculf, dass der König versuchte, die Fehde einzugrenzen. Diese bestimmt für den Fall, dass ein Mord *contra voluntate regis* beim König angezeigt wurde, des Mörders Güter eingezogen würden, und für den Fall, dass er Beschuldigte - nicht wie in dem hier vorgegebenen Fall -, nicht geflüchtet war, außerdem die Verhängung der Todesstrafe. Da allem Anschein nach die Familie des Getöteten half, die eingezogenen Güter *sub fisco* zu stellen, wurde ihnen für diese Aktion gegenüber der Justiz und der Familie des Täters Straffreiheit garantiert.³⁹

Hinsichtlich der *contubernia* scheint die *Lex Salica* sogar eine gewisse Eigenverantwortlichkeit des Einzelnen gegenüber der Gruppe fördern zu wollen, da alle Bandenmitglieder für die Taten des Einzelnen oder nur eines Gruppenteiles mithaften mussten, wobei die Strafsätze ab der dritten Person nach unten gestuft wurden.⁴⁰ Für den Fall der im Rahmen von Verheerungen und Plünderungen durch ein vorbeiziehendes königliches Heer zerstörten Besitzurkunden gab es zumindest die Möglichkeit Besitzansprüche weiterhin trotz fehlender

zu rächen, war allgemein anerkannt«. Bodmer, *Krieger* (1957), 41-42. Ähnlich stellte J. Weitzel fest, dass die Strafgerichtsbarkeit der *comites* weder konstant-effektiv war, noch davon ausgegangen werden könne, dass die lokalen Eliten bereit gewesen waren, ihre Rache- oder Bußforderungen immer in die Hände der königlichen Strafverfahren zu legen. Weitzel, *Strafe und Strafverfahren* (1995), 123. Bereits zuvor war J. M. Wallace-Hadrill der Auffassung, dass die königliche Justiz und die lokalen Gerichte nicht stark genug waren, um eine klare Alternative zur Fehde zu bieten, weshalb sie eher eine Kompromissmöglichkeit darstellten, als ein Prinzip. Wallace-Hadrill, *The blood feud* (1962), 146-147. Dass es dennoch Versuche gab, die Blutrache durch die Justiz zu ersetzen, wurde bereits erwähnt, cf. Greg., *Vit. Patr.* VIII 7.

³⁶ Newbold, *Interpersonal Violence* (1994), 17. Da nicht alle Verbrechen gleichens verfolgt werden könnten, sollen die strafrechtlichen Verfolgungen vor allem eine abschreckende Wirkung haben (ebd., 5).

³⁷ Die Anerkennung des Fehderechts wird aus *Lex Sal.* 41,8 und 41, Add. 2, und *Sal.* 41, add. 7 und *Sal.* 18 geschlossen. Als Beleg für die Rechtsgültigkeit der in rechter Fehde ausgeführten Tötung wurde Greg., *Hist.* IX 19 herangezogen, wonach Chramnesind unbestraft bleibt. Mayer-Homburg, *Volksrechte* (1912), 163-165. Ähnlich: Wallace-Hadrill, *The blood feud* (1962), 122.

³⁸ *Cap.* VII 5. Auch wurde die Vergeltung eines durch den *index* ermordeten Frauenräubers untersagt, da dessen Tat zur Folge hätte haben können, dass *impüssissimus vitius adcreverit, vitae periculum feriat* (*Cap.* 7,4).

³⁹ Marc., *Form.* I 32.

⁴⁰ *Si vero corpus occisi hominis III vel amplius habuerit plagas, III quibus inculpatur qui in eo contubernio fuisse probatur, legem superius conpraehensa cogantur exsolvere. Alii vero III de eo contubernio, mallobergo druchtelimici hoc est, IIIIMDC dinarios, hoc est nanaginus solidos solvant. Et III adhuc in tertio loco de eo contubernio MDCCC dinarios qui faciunt solidos XLV culpabiles indicentur, allobergo scolasthasia hoc est. (Lex Sal. 42,3). Vgl. auch *Lex Sal.* 43,3.*

Dokumente zugesichert zu bekommen.⁴¹ Es hat demnach durchaus einen gewissen Schutz vor Übergriffen gegeben. Und J. Weitzels Eindruck, die Merowinger seien grundsätzlich bemüht gewesen, Verbrecher juristisch zu bestrafen,⁴² ist zumindest nicht völlig abwegig.

Ähnlich hatte auch der König selbst, neben den Beamten wichtigster Ankläger und Richter⁴³, dem Erhalt des Friedens und der Gerechtigkeit gegenüber eine gewisse Verpflichtung. So lobte Venantius Fortunatus den König Chilperich, dass er *legibus arma regis et leges dirigis armis* herrsche und *ne ruat armatus per Gallica rura rebellis, nomine victoris hic es et ampla tegis*.⁴⁴ Der Bischof Nicetius von Trier soll Theudebert wegen *multa inique* getadelt haben, *cur vel ipse perpetraret vel perpetrantes non argueret*.⁴⁵ Die Königshöfe waren ein wichtiger Fluchtpunkt von Strafprozessen, welche der König oft selbst einleitete,⁴⁶ an die sich aber auch immer wieder Verbrecher und andere Verdächtige auf eigene Initiative flüchteten, um entweder Vermittler zu finden, oder aber den König direkt zu bestechen.⁴⁷ Auch die bereits ausgeführten Konfiskationen und Bestrafungen gegenüber schlechten Heerführern boten dem König die Möglichkeit, den Frieden zu schützen. Der mehrmals eskalierende Streit zwischen den Gelehrten Asteriolus und Secundinus, welcher selbst durch das Bemühen des Königs nicht beendet werden konnte, zeigt, dass dennoch der königlichen Macht Grenzen gesetzt waren, wenn es um die Eingrenzung von Gewalt ging.⁴⁸

Doch auch dort, wo das merowingische Rechtssystem durchgriff, ist es nicht immer einfach, eine Strafe im Sinne einer öffentlichen »von Machthabern, Gemeinschaften und Gruppen sowie deren Amtswaltern verhängten Sanktion« zu erkennen.⁴⁹ Selbst wo solche auszumachen

⁴¹ Marc., *Form.* I 33. Da ein vergleichbarer Fall detailliert für das frühe 6. Jahrhundert für Clermont im ältesten der *Formulae Arvernenses* (Nr. 1, MGH LL V) überliefert ist, kann davon ausgegangen werden, dass es diese Art von Rechtsschutz auch schon im 6. Jahrhundert gegeben hat. Cf. hierzu: Wood, *Disputes* (1986), 12-13.

⁴² Weitzel, *Strafe und Strafverfahren* (1994), 137.

⁴³ Gregor von Tours behandelt in seinen *Historiae* hauptsächlich diese Herrscherjustiz, welche vor allem durch Tötung, Hinrichtung, Verstümmelung, Folter und Prügelstrafe, sowie Vermögenskonfiskation, Verbannung und Haft einen Ausgleich suchte, was wiederum seine Konzentration auf das politische Geschehen und Persönlichkeiten verdeutlicht. Buß- und Wergelder tauchen dagegen nur am Rande auf. Ebd., 111.

⁴⁴ Ven. Fort., *Carm.* IX 1.

⁴⁵ Greg., *Vit. Patr.* XVII 2.

⁴⁶ So ließ Chilperich Diebe, welche die Kirche des heiligen Martin in Tours beraubt hatten in Ketten legen (Greg., *Hist.* VI 10). Cf. auch die Beispiele im Abschnitt 6.3.

⁴⁷ So der Bischof Cautinus zu Chlothar (Greg., *Hist.* IV 12) und der Bischof Egidius zu Gunthramn (ebd. IX 14). Ähnlich begab sich Chramnesind nach dem Mord an Sichar zum Gunthramn (ebd. IX 19), wie auch ein Mädchen, das den *dux* Amalo aus Selbstverteidigung getötet hatte (ebd. IX 27), und die angeklagten Söhne Waddos (ebd. X 21). Weitzel, *Strafe und Strafverfahren* (1995), 121.

⁴⁸ Greg., *Hist.* III 33. Denselben Schluss zieht Wallace-Hadrill, *The blood feud* (1962), 136-137. R. F. Newbold meint, die Fehde sei besonders gefürchtet gewesen, da sie die herrscherlichen Bündnisse gefährden konnte, von denen so viel abhing. Newbold, *Interpersonal Violence* (1994), 16.

⁴⁹ So J. Weitzels Definition der Strafe. Weitzel, *Strafe und Strafverfahren* (1995), 111. Vgl. J.-P. Bodmer, der meint, dass »nicht immer und überall [zu] erkennen [ist], ob eine Bestrafung rechtmäßig erfolgte oder nicht«. Bodmer, *Krieger* (1957), 43.

sind, erscheint die Anwendung des Rechts oft willkürlich⁵⁰. Fälle, in denen das Wergeld anstandslos gezahlt wurden, wie im Fall des Sachsen Chulderich⁵¹, sind selten überliefert, auch wenn sie möglicherweise dennoch die Mehrzahl darstellten.⁵² Vor allem die Oberschicht scheint die Annahme von Zahlungen als Wiedergutmachung für ein getötetes Familienmitglied nicht wirklich als Alternative zur Fehde empfunden zu haben. Wie ungerne zumindest sie Bußgelder zur Beendigung einer solchen akzeptierte, musste Gregor von Tours im Rahmen der Sicharfehde erleben, wo Chramnesind, der nach mehreren Anläufen schließlich widerwillig diese Zahlungen angenommen hatte, seinen Gegner dennoch erschlug, als dieser ihn wegen seines neu erworbenen Reichtums verhöhnte und so auch dessen ermordeten Verwandten erneut beleidigt hatte.⁵³

7.2.2 Die Flucht hinter befestigte Mauern

Angesichts des doch relativ schwammigen Schutzes, den König und merowingisches Recht zu bieten hatten, konnte ein eigenständiger Notfallplan lebensrettend sein. Einen solchen Schutz konnten Befestigungsanlagen bieten, welche wie im Fall der ummauerten *civitas*-Städte entweder durchgängig besiedelt waren, oder aber als Fluchtburg dienen konnten, wie die bereits erwähnte Bergkapelle bei Verdun, in die sich Ursio und Berthefred geflüchtet hatten.⁵⁴ Die meisten Stadtmauern der gallischen *civitates* stammten noch aus dem 3. und 4., seltener - wie jene von Comminges (um 400)⁵⁵ - aus dem 5. Jahrhundert, und konnten mit 285 ha für Trier, aber nur 3 ha in Clermont, 9 ha in Tours, sehr unterschiedlich große Flächen umfassen. Trotz der im 6. Jahrhundert wohl immer latent bestehenden Gefahr durch Krieg und andere Auseinandersetzungen, beschränkte sich die Besiedlung der Bevölkerung immer seltener auf die geschützten Flächen. In Paris, z.B., breiteten sich ausserhalb des 8-10 ha großen

⁵⁰ Oft reichte ein Verdacht, um Folter oder andere Strafen zu verhängen. Der *praefectus* Mummolus wurde wegen der Nachrede der Zauberei grausam gefoltert (Greg., *Hist.* VI 35), der *cubicularius* Eberulf wurde von Gunthramn verfolgt und beseitigt, da Fredegunde ihn beschuldigt hatte, Chilperichs Ermordung veranlasst zu haben (ebd. VII 21.22.29). J.-P. Bodmer meint auch: »Ein bloßer Verdacht konnte genügen, dass eine Person an Leib und Gut schwer geschädigt wurde«. Bodmer, *Krieger* (1957), 44.

⁵¹ *Conposut tamen filiis Saxo ille mortem eius* (Greg., *Hist.* VII 3).

⁵² Zur Frage was bewirkte, dass die Ausgleichszahlung der *Lex Salica* funktionierte und Wergeld bezahlt wurde, meint J. M. Wallace-Hadrill, dass weniger die Angst vor dem königlichen Amtsträger, sondern die Angst vor der Fehde, hierfür verantwortlich war (S. 129). Außer wenn die Ehre auf dem Spiel stand, hätten Sippen und Familien eher Gründe gesucht, einen Ausgleich zu erreichen, als eine Blutfehde zu betreiben, weshalb »feuding in the sense of incessant private warfare, is a myth; feuding in the sense of very widespread private warfare and frequent procedures to reach composition-settlements necessarily hovering on the edge of bloodshed, is not«. Wallace-Hadrill, *The blood feud* (1962), 147.

⁵³ Greg., *Hist.* VII 47; IX 19. Cf. auch: Herwig, *Rezeption* (1971), 183. Dass die Annahme von Wergeld als unehrenhaft galt, vor allem für den Adel, bemerkte bereits. Wenskus, *Amt und Adel* (1959), 42-43.

⁵⁴ Greg., *Hist.* IX 12.

⁵⁵ Für eine Beschreibung von Comminges, cf. Bachrach, *Anatomy of a little War* (1994), 119-123.

ummauerten Gebietes neue Siedlungen nach Süden aus. In Metz befand sich sogar ein Teil der Besiedlung süd-östlich der Stadt außerhalb der Stadtmauer, obwohl der nördliche ummauerte Teil noch unbewohnt war.⁵⁶

Neben diesen Städten gab es kleinere Burgen, wie die *castra* Dijon⁵⁷, oder aber das *castellum* des Nicetius von Trier⁵⁸, die einzige schriftlich bezeugte Burganlage, welche in merowingischer Zeit neu errichtet worden sein soll.⁵⁹ Wie in der Auvergne dokumentiert, gab es für den Vergeltungsschlag Theuderichs vermutlich auch in der Umgebung der weniger detailliert überlieferten *civitates* kleinere Anlagen, welche der Bevölkerung im Notfall⁶⁰ Zuflucht und Schutz gewähren konnten.⁶¹ Eine solche war das *castrum* Marlhac bei Clermont, das gemäß Gregors' Beschreibung durch einen ausgehauenen Felsen von mehr als hundert Fuß Höhe umschlossen war und in dessen Mitte ein Bach in einen großen Teich floss. Die Fläche der Anlage soll groß genug gewesen sein, um dort selbst Ackerbau zu betreiben.⁶² Die Anlage von Comminges verfügte sogar über einen unterirdischen Brunnen. Ob die beiden *Turonicæ cives* Lupus und Ambrosius, welche Gregor zufolge im *castrum* von Chinon ein *hospitium* hatten, diesen ausschließlich im Fall einer akuten Gefahr nutzen, ist nicht überliefert. Das *castrum Tauredunum*, das über der Rhône auf einem Berge gelegen hat, bis dieser im 6. Jahrhundert in sich zusammenstürzte, umfasste jedenfalls Kirchen und mehrere Häuser.⁶³ Die von Gregor geschilderte Flucht von Bewohnern der Auvergne in die *castra* von Marlhac, Lavolautrum und Vallore belegt außerdem,⁶⁴ dass sich nicht nur Vertreter der neu etablierten Herrscherschicht »in Zeiten der Gefahr auf diese Befestigungen stützten«.⁶⁵

Die Burgen selbst waren durchaus in der Lage, Schutz vor einer Belagerung zu bieten. So konnte ein fränkisches Heer vor der Stadt Nîmes nichts ausrichten, so dass ihm schließlich nichts anderes übrig blieb, als die Umgebung zu verwüsten.⁶⁶ Der *dux* Hilping soll, so Gregor, hinsichtlich der Mauern von Clermont gesagt haben: *Ecce muri (...) fortissimi sunt, eamque*

⁵⁶ S. T. Loseby: *Gregory's Cities: Urban Functions in sixth-century Gaul*, in: Ian Wood (Hg.), *Franks and Alamanni in the Merovingian period: An ethnographic perspective*, Woodbridge 1998, 249-251.

⁵⁷ Greg., *Hist.* III 19.

⁵⁸ Ven. Fort., *Carm.* III 12. S. T. Loseby meint, Befestigungen außerhalb von Städten seien für das 6. Jahrhundert typisch gewesen. Loseby, *Gregory's Cities* (1998), 249-251.

⁵⁹ Samson, *Merovingian nobleman's home* (1987), 287-296.

⁶⁰ Greg., *Hist.* 11-13 und Greg., *Vit. Patr.* IV 2. Vgl. hierzu: Weidemann, *Kulturgeschichte 2* (1982), 243.

⁶¹ Vgl. Brachmann, *Befestigungsbau* (1993), 54.

⁶² Greg., *Hist.* III 13. Von den Burgen von Vallore (Greg., *Vit. Patr.* IV 2), Vitry (Greg., *Hist.* III 14) und Lavolautrum gibt es leider keine so detaillierten Beschreibungen (ebd. III 13). H. Brachmann meint, anhand Gregors Beschreibungen auf römische Anlagen schließen zu können. Brachmann, *Befestigungsbau* (1993), 54.

⁶³ *Castrum* Marlhac (Greg., *Hist.* VII 34), *castrum* Chinon (ebd. VI 13), *castrum Tauredunum* (ebd. IV 31).

⁶⁴ Greg., *Hist.* III 13 und Greg., *Vit. Patr.* IV 2.

⁶⁵ Im Gegensatz zu: Brachmann, *Befestigungsbau* (1993), 55.

⁶⁶ Greg., *Hist.* VIII 30.

*propugnacula ingentia vallant.*⁶⁷ So verwundert es nicht, wenn auch Personen wie Munderich, als dieser bemerkte, dass er mit seinen Leuten nicht gegen das fränkische Heer ankommen könne, sich ins *castrum* Vitry flüchtete, von wo aus er sich und seinen Besitz mit seinen Leuten erfolgreich zu verteidigen hoffte. Ähnlich brachte der von Ursio und Berthefred bedrohte *dux* Lupus der Champagne seine Frau hinter die Mauern von Laon in Sicherheit.⁶⁸

Militärisch gesehen, war der Besitz einer Stadt von größter Bedeutung für die Beherrschung einer *civitas*.⁶⁹ Doch obwohl die meisten Befestigungsmauern einer längeren Belagerung sicherlich standgehalten hätten, sind mehrere Fälle überliefert, in denen die Belagerten durch blindes Vertrauen, Verrat aus den eigenen Reihen, oder aber die eigene Dummheit, den Belagerern schließlich selbst Tür und Tor öffneten. So wurde das *castrum* Lovolautrum durch den Verrat eines *servus* erobert, die Belagerten im auvergnatischen *castrum* Marlhac waren sich dagegen ihrer Burg so sicher, dass sie einen Ausfall wagten; sie wurden aber gefangen genommen, ihren *parentes* in der Burg vorgeführt, und mussten durch Lösegeldzahlungen wieder freigekauft werden.⁷⁰ Die Bewohner einer nicht näher benannten septimanischen Burg vertrauten dem Versprechen des *dux* Nicetius von Clermont, ihnen Sicherheit zu gewähren, weshalb sie ihm und seinem Heer die Tore öffneten; dieser brach aber seinen Eid, plünderte alle Vorräte und nahm die so Betrogenen gefangen⁷¹. Hatte ein Heer einmal eine Befestigungsanlage in Besitz genommen, versuchte es gewöhnlich vor allem die wehrunfähige Bevölkerung oder Schutzsuchenden als unnütze Esser aus den Mauern hinaus zu locken⁷². So forderte Gundowald zuerst die Bewohner von Comminges auf, ihre Habe in die Stadt zu bringen und sich zum Widerstand zu rüsten, ließ sich aber schließlich fälschlicherweise glauben, dass Gunthramns Heer im Anmarsch sei, wodurch sie die Stadt verließen und Gundowalds Leute die Tore schließen konnten.⁷³ Ähnlich erging es den Bürgern des von Chlodwig belagerten Vienne, als der burgundische König Gundobad den *minor populus* hinaustreiben ließ.⁷⁴ In diesen Fällen waren es schließlich die Burgbewohner, und nicht die feindlichen Heere, welche den Belagerern gegenüberstanden.

⁶⁷ Greg., *Vit. Patr.* IV 2.

⁶⁸ Munderich (Greg., *Hist.* III 14), Lupus (ebd. VI 4).

⁶⁹ Claude, *Comitat* (1964), 23. Vgl. Hierzu: Brachmann, *Befestigungsbau* (1993), 56.

⁷⁰ Greg., *Hist.* III 13.

⁷¹ Greg., *Hist.* VIII 30.

⁷² Vgl. hierzu Bodmer, *Krieger* (1957), 118.

⁷³ Gundowald fordert sie auf: '*... opotet vor alimenta adque cuncta supellectilem infra murorum monitione concludere ..*' und sie *praeeparabant se ad resistendum*. Als der Brief eintraf, fordert er sie auf '*... egrediemini ad resistendum*'. *Quibus egrediendibus, hii occupantes portas adque claudentes, excluso foris populo cum episcopo loci* (Greg., *Hist.* VII 34).

⁷⁴ Allerdings befand sich darunter auch der Aufseher der Wasserwerke, der, in seiner Wut über Gundobads Verhalten, schließlich Chlodwigs Leuten den Weg durch die Kanalisation in die Stadt zeigte (Greg., *Hist.* II 33). Die Heere ließen sich allerdings auf ähnliche Weise von der Bevölkerung überrumpeln. Nachdem die Stadt

7.2.3 Das Kirchenasyl

Wenn auch die Befestigungsmauern nicht mehr den nötigen Schutz bieten konnten, blieb oft nur noch die Flucht in die Kirche. Das hier geltende Asylrecht war bereits von Chlodwig, in der ersten Bestimmung eines merowingischen Kirchenkonzils, insofern anerkannt worden, dass kein Hilfesuchender, darunter *homicidis, adulteris et furtibus, si ad ecclesiam confugerint (...) ab ecclesiae atris vel domum ecclesiae vel domum episcopi* weggerissen werden dürften, und erst unter der Bedingung, dass ihnen im Rahmen eines Eides auf die Evangelien die Befreiung von der Todesstrafe oder Verstümmelungen garantiert wurde, ausgeliefert werden durften.⁷⁵ Dieses Recht war besonders geeignet, um privaten Racheakten oder königlichen Strafen zu entgehen, weshalb es auch regen Gebrauch durch Mitglieder aller sozialen und rechtlichen Gesellschaftsschichten fand.

Die Spannweite der Flüchtenden reichte vom schlecht behandelten und darum entflohenen Sklaven eines gewissen Maurus,⁷⁶ über den zu Unrecht Beschuldigten, der sich in die Kirche von Brioude begab,⁷⁷ über den Gefangenen, der sich im *castrum* von Dijon vor den Soldaten, die ihn gefangen hielten, in einer Kirche in Sicherheit brachte,⁷⁸ zu Männern wie Ursio und Bertefred, welche hofften, sich zumindest im Schutz einer kleinen Kirche besser verteidigen zu können,⁷⁹ und schließlich zum *iudex* Auno, der sich vor den wütenden Franken in eine Kirche in Paris flüchtete, wo sich zu diesem Zeitpunkt auch der ehemalige *domesticus* Leonardus und die Königin Fredegunde befanden.⁸⁰ Doch auch wenn Fälle, wo

Carcassonne Gunthramns Septimaniener freiwillig die Tore geöffnet hatte, brach ein nicht weiter spezifizierter Streit mit den Stadtbewohnern auf, woraufhin die Franken die Stadt wieder verließen: *Sed cum ad urbem accessissent, reseratis sponte ab habitatoribus portis, nullo resistente, ingressi, nescio quo cum Carcasonensibus scandalo commoto, urbem egressi sunt* (Greg., *Hist.* VIII 30). Als Sigiberts *comes* Firminus und Adovar in Arles von Gunthramns *particus* Celsus belagert wurden, lockte der dortige Bischof Sabaudus das Heer unter dem Vorwand aus der Stadt, es könne ja von innerhalb der Mauern nicht die Stadt und Umgebung verteidigen. Nachdem sie jedoch geschlagen in der Stadt Zuflucht suchen wollten, fanden sie, anderes als der Bischof zuvor versprochen hatte, die Tore verschlossen vor (ebd. IV 30).

⁷⁵ Wurde dieser Eid gebrochen, folgte die Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft. Auch bedeutet dies nicht, dass keine Wiedergutmachung durch Bußgeldleistungen erfolgen sollte. Orléans, *Conc.* von 511, 1; vgl. auch die Punkte 2 und 3, sowie *Nullus latronem vel quemlibet culpabilem, sicut cum episcopis convenit, de atrio ecclesiae extrahere praesumat* (Cap. II 14). Vgl. hierzu auch: Bodmer, *Krieger* (1957), 38 und Samson, *Merovingian nobleman's home* (1987), 290.

⁷⁶ Greg., *Glor. Conf.* 66; cf. *Cap.* II 15.

⁷⁷ Greg., *Virt. Iul.* 10.

⁷⁸ Greg., *Vit. Patr.* VII 4.

⁷⁹ Greg., *Hist.* IX 12.

⁸⁰ Greg., *Hist.* VII 15. Die Beispiele könnten fast beliebig fortgesetzt werden, so z.B.: der *comes* Firminus und seine Schwiegermutter (ebd. IV 13), der *dux* Austrapius (ebd. IV 18), Wiliachar und seine Frau (ebd. IV 20), Ursus (ebd. IV 46), Merowech und Brunichilde (ebd. V 2), eine Magd und ein Knecht des *dux* Rauching (ebd. V 3), der *dux* Gunthramn Boso (ebd. V 4.14), Merowech (ebd. V 14), der Leibarzt Marileif (ebd. V 14), der

vorbeiziehende Heere nicht vor den Kirchen Halt machten, in welche sich die Bewohner der Umgebung in Sicherheit gebracht hatten,⁸¹ sicherlich eher die Ausnahme als die Regel darstellten, so zeigen auch sie, dass das Kirchenasyl auch keine garantierte Sicherheit bieten konnte. Dennoch war die Kirche vermutlich der sicherste Ort, der dem gewöhnlichen Menschen frei zugänglich war.

7.3 Die Positionen von Kirche und Geistlichkeit

Angesichts der Zustände, welche für die Merowingerzeit überliefert sind, ist es nicht verwunderlich, dass die Kirche aus heutiger Sicht gerne als stabiles Gegengewicht zum Treiben der Könige und der Oberschicht betrachtet wird.⁸² Tatsächlich aber war auch die Kirche Teil der merowingischen Politik. Die Geistlichkeit selbst war in das komplizierte Beziehungsgeflecht der merowingischen Eliten verstrickt, weshalb auch ihre Position gegenüber Krieg und Gewalt nicht zu vereinfacht dargestellt werden darf. In diesem letzten Abschnitt sollen deshalb die Auffassungen der merowingischen Geistlichkeit gegenüber dem Kriegertum zuerst in der Vorstellung der Autoren, und dann in der überlieferten Wirklichkeit, kurz beleuchtet werden.

7.3.1 Die gängige Moral vom "gerechten" Krieg

Der Idee von allgemeinem Frieden ist seit der Entstehung des Christentums ein bedeutendes Thema geblieben, das immer vom selbstlosen Leiden der Heiligen und Märtyrer geprägt war. Dennoch war Gewalt diesem Glauben nicht fremd, und stellte selbst in den *Vitae* ein gängiges

ehemalige *comes* Leudast (ebd. V 49), des *dux* Ragnowalds Frau (ebd. VI 12; VII 10), Pappolenus (ebd. VI 16), Pathir mit seinen Dienern (ebd. VI 17), der *cubicarius* Eberulf (ebd. VII 21.22.29), Chariulf (ebd. VII 43), der Sachse Chulderich (ebd. VIII 18), die *duces* Gunthramns (ebd. VIII 30), Bertefred (ebd. IX 12), oder Sunnegisil und Gallomagnus (ebd. IX 38).

⁸¹ Es soll hier vor allem an die Plünderungen der Kirche bei Clermont durch Theuderichs Heer 532/4 (Greg., *Hist.* III 12) und der Kirche des heiligen Vincentius von Agen, welche durch Gunthramns Heer aufgebrochen und geplündert wurde, erinnert werden (Greg., *Glor. Mart.* 104 und Greg., *Hist.* VII 35).

⁸² So Bodmer, *Krieger* (1957), 35-36. Da fast alle gallischen Autoren des 6. Jahrhunderts, deren Schriften überliefert sind, Geistliche waren, enthalten auch die historiographischen Texte unweigerlich ein Autoporträt dieser merowingischen Geistlichkeit, weshalb sie prinzipiell dazu tendieren werden, unschöne Details zu kaschieren. Doch auch die negativen Portraits, welche Gregor dennoch zum Zweck einer Gegenüberstellung von guten und schlechten Beispielen überliefert - darunter die Bischöfe Sagittarius und Salonius (Greg., *Hist.* IV 42; V 20.27; VII 34.37.38.39), der Bischof Egidius (Greg., *Hist.* V 18; VI 31; VII 14.33; IX 14; X 19), oder der Abt Dagulf (Greg., *Hist.* VIII 19) -, genauso wie die vielen positiven Beispiele, stellen sicherlich immer noch keinen Querschnitt durch die merowingische Geistlichkeit dar, liefern aber zumindest einen kleinen Eindruck der Spannweite der Persönlichkeiten.

Motiv dar⁸³. Aus der Optik des 6. Jahrhunderts standen sich Heiligkeit und Kriegerum nicht als unüberwindbare Gegensätze gegenüber, sondern ließen sich durchaus miteinander verbinden. Selbst der bedeutendste *merovingische* Heilige, Martin von Tours, war - wenn auch den Aufzeichnungen nach widerwillig - selbst nach seiner Bekehrung noch römischer Soldat⁸⁴ und der Auvergnier Heilige Illidius, dem später eine Kirche in Brioude geweiht werden sollte, rettete die Bewohner dieses Ortes vor *quidam de Burgundionibus (...) eum cum armorum multitudine copiosa*, welche sie gefangen genommen und die Kirche geplündert hatte, indem er *hortatosque socios, ita hostes ad internitionem caecidit*. Außerdem wird über ihn berichtet, dass *ipso pugnante, columba semper circa eum est visa decurrere*.⁸⁵ C. Holdsworth hat sicherlich nicht ganz Unrecht, wenn er meint, dass diese Heiligen »were needed from the fifth century onwards in societies which usually lacked rulers strong enough either to keep the peace within their realms, or to defend them from outside attack«⁸⁶. Am deutlichsten wird diese Bedeutung am Beispiel des heiligen Martin, der in Gregors *Historiae* immer wieder als strenger Wächter oder Beschützer auftritt.⁸⁷

Tatsächlich verurteilt die christliche Philosophie spätestens seit Augustinus (354-430) den Krieg nicht mehr grundsätzlich, sondern erachtete jenen als "gerecht", der gegen Unrechtes vorging und die Ordnung wiederherstellte, d.h. dessen oberstes Ziel der Frieden war.⁸⁸ Dieses Konzept sollte Isidor von Sevilla im frühen 7. Jahrhundert in der folgenden Formel vereinfacht zusammenfassen: *iustum bellum est quod es praedicto geritur de rebus repetitis aut propulsandorum hostium causa*⁸⁹, doch auch bei Venantius Fortunatus finden sich Anklänge an Augustinus, wenn er König Sigibert dafür lobt, dass *prosperitatem nova pacem tua bella dederunt*.⁹⁰ Die Auffassung vom gerechten Krieg von Gregor von Tours befindet sich auf gleicher Linie. Er befürwortet die Kriege gegen äußere Feinde, allen voran die von Chlodwig,⁹¹ da diese

⁸³ Fouracre, *Attitudes* (1998), 63.

⁸⁴ Sulp., *Vit. Mart.* 2-4.

⁸⁵ Greg., *Virt. Iul.* II 7.

⁸⁶ Holdsworth, *An arier aristocracy* (1996), 121.

⁸⁷ So z.B. Greg., *Hist.* II 37; III 28; IV 2.48; V 25; VII 29.42; VIII 6.14.16; HF IX 30.

⁸⁸ So: D. Dawson: *The Origins of Western Warfare. Militarism and Mortality in the Ancient World*, Oxford 1996, 172-173 und R. H. Bainton: *Christian Attitudes toward War and Peace. A Historical Survey and Critical Re-evaluation*, London 1961, 95-98. H. W. Regout zufolge hatte der so genannte "gerechte" Krieg für Augustinus nicht nur die Funktion »de venger l'ordre moral, mais aussi de défendre, maintenir et redresser l'ordre objectif, et plus directement de protéger et de restaurer des droits particuliers menacés ou violés«. R. H. W. Regout: *La doctrine de la guerre juste de Saint Augustin à nos jours d'après les théologiens et les canonistes catholiques*, Paris 1934, 44. Vgl. auch Wynn, *Wars and warriors* (2001), 7-8.

⁸⁹ Isid. *Etym.* XVIII 1; vgl. XVIII 3.

⁹⁰ Ven. Fort., *Carm.* VI 1.

⁹¹ Cf. über Chlodwig: *Prosternebat enim cotidie Deus hostes eius sub manu ipsius et agebat regnum eius, eo quod ambularet recto corde coram eo et faceret quae placita erant in oculis eius* (Greg., *Hist.* II 40), und später legt Gregor König Gunthramn folgende Worte in den Mund: *'Qualiter nos hoc tempore victuriam obtinere possumus, quia ea quae patres nostri secuti sunt non custodimus? Illi vero aeclesias aedificantes, in Deum spem omnem ponentes, martyres honorantes, sacerdotes*

große Gebiete vereinten und somit den inneren Frieden herstellen oder bewahren konnten. Ihnen stellte er die innerfränkischen Bröderkriege gegenüber, welche Gregor als *bellum civile* bezeichnete.⁹² Am deutlichsten wird dieser Gegensatz in seinem Vorwort zum 5. Buch, in dem er Chlodwigs Enkeln direkt anspricht: *Utinam et vos, o regis, in his proelia, in quibus parentes vestri desudaverunt, exercimini, ut gentes, vestra pace conterritae, vestris viribus praemirentur!* (...) *Recordamini, quid capud victuriarum Chlodovechus fecerit, qui adversos reges interfecit, noxias gentes elisit, patrias subiugavit, quarum regnum vobis integrum inlesumque reliquit!* (...) *Unum vobis deest, quod, pacem non habentes, Dei gratiam indegetis.*⁹³ Diese Vorstellung eines gerechten Krieges enthält keine kategorischen Verurteilung des Kriegers; sie kritisiert nur sein Handeln, wenn er seine Hand gegen die Seinigen oder für die falschen Ziele erhebt. Außerdem steht nicht mehr die kategorische Frage ob ein Krieg geführt werden darf im Vordergrund, sondern welcher.

7.3.2 Die Haltung der Geistlichkeit gegenüber von Gewalttaten

Als kategorische Umsetzung der christlichen Auffassung können die vielen geglückten und missglückten Versuche der oft durchaus bemühten merowingischen Geistlichkeit gewertet werden, sich ohne Vorbehalt und ohne sich um die Schuld der Betroffenen zu kümmern, gegen Gewalt jeder Art einzusetzen, egal ob sie für ihre Mitmenschen als gerechtfertigt galt, oder nicht.⁹⁴ So bat der Klausner Eparchus von Angoulême, der bereits zuvor viele Menschen

venerantes, victurias obtinuerunt gentesque adversas, divino opitulante adiutorio, in ense et parma saepius subdiderunt. Nos vero non solum Deum non metuemus, verum etiam sacra eius vastamus, ministros interficimus, ipsa quoque sanctorum pignera in ridiculo discerpimus ac vastamus. ...' (ebd. VIII 30).

⁹² *Dolorem enim ingerit animo ista civilia bella referre* (Greg., Hist. IV 50) und *Taedit me bellorum civilium diversitatis, que Francorum gentem et regnum valde proterunt, memorare* (ebd. V Praef.). Vgl. Bodmer, *Krieger* (1957), 36-37 und J. M. Wallace-Hadrill: *War and peace in the early Middle Ages*, Transactions of the Royal Society 5: 25 (1975), 163. Wie P. Wynn zeigen konnte, taucht auch das Wort *victoria*, welches bei Gregor eine durchgängig positive Konnotation enthält, nie im Zusammenhang mit ungerechten Siegen auf. Wynn, *Wars and warriors* (2001), 10. W. Goffart meint dagegen, Gregor habe grundsätzlich eine Abneigung gegen Krieg empfunden. Goffart, *Narrators* (1988), 219-220. B. S. Bachrach bezeichnet Gregor als Militärhistoriker, da er seinem Leser ein breites Spektrum von Verhaltensweisen vermittele, welche ein erfolgreicher Heerführer vermeiden sollte. B. S. Bachrach: *Gregory of Tours as a Military Historian*, in: Kathleen Mitchell, Ian Wood (Hg.), *The World of Gregory of Tours (Cultures, Beliefs and Traditions. Medieval and Early Modern Peoples 8)*, Leiden u. a. 2002, 351-363.

⁹³ Greg., *Hist. V Praef.* Zu Gregors Vorstellung vom gerechten Krieg, cf. auch Wynn, *Wars and warriors* (2001), 1-35. Interessant ist, dass Venantius Fortunatus, anders als Gregor von Tours, in einem Gedicht Chlodwigs Kriege als negatives Beispiel der Friedfertigkeit Chariberts gegenüberstellt, und so den Wert des Friedens kategorischer hervorhebt, als der turonische Bischof: *cur tamen hic repetam praeconia celsa priorum, cum potius tua laus ornet honore genus? Illi auxere armis patriam, sed sanguine fuso; tu plus acquisis qui sine clade regis, quos prius infestis lassarunt bella periculis. Hos modo securos pacis amore foves* (Ven. Fort., *Carm.* VI 2). Cf. allgemein hierzu: S. Muhlberger: *War, Warlords, and Christian historians from the fifth to the seventh century*, in: Walter Goffart (Hg.), *After Rome's Fall: Narrators and Sources of Early Medieval History*, Toronto 1998, 83-98.

⁹⁴ R. F. Newbolds Studie zufolge sind vor allem Geistliche im Zusammenhang mit Versuchen, Gewalt zu verhindern oder zu beenden, genannt. Newbold, *Interpersonal Violence* (1994), 15-16. Welche Bedeutung der Bischof (gegenüber dem *iudex*) für die ärmere Bevölkerung gehabt haben wird, kann Gregors Schilderung entnommen werden, wonach ein *pauper*, der von einem Burgunder überfallen worden war, sich zuerst an den

von der Strafe, welche der *index* für sie vorgesehen hatte, befreien konnte, um die Freilassung eines zum Galgen verurteilten Diebes, den die Bevölkerung auch *alia multa scelera, tam in furtis quam in homicidiis* beschuldigte. Mehrere Bischöfe und der Abt Aredius baten Gunthramn um die Wiederaufnahme des *dux* Desiderius, der zuvor mit Gundowald gegen den König konspiriert hatte. Selbst verstorbene Bischöfe tauchen als Retter in der Not auf, wie der heilige Nicetius, der einen wegen der Ausübung von Selbstjustiz Verurteilten befreite. Diese Haltung der Kirche gegenüber von Gewalttaten resultiert aus der tief christlichen Gesinnung mancher Bischöfe. Die Überzeugungen dieser Geistlichen waren aber vermutlich nicht vereinbar mit der Auffassung vieler Bevölkerungsmitglieder, was wohl auch immer wieder in verbalen Konflikten resultierte, so sicherlich als Gregor den Verbrecher Pelagius von Tours, in der vergeblichen Hoffnung ihn zu einer christlicheren Lebensführung bekehren zu können, mehrmals zu einer Unterredung zu sich kommen ließ.⁹⁵

Demnach spricht vieles dafür, dass sich die merowingische Kirche des 6. Jahrhunderts anzupassen wusste. Die Kirche sah sich möglicherweise nicht in der Lage, sich gegen die neu etablierten, kriegerischen Mächte zu stellen,⁹⁶ mit denen man sich darüber hinaus allmählich als eine wichtige Einnahmequelle arrangierte. Vor allem nach erfolgreichen Schlachten wurde die Kirche beteiligt, wie bereits von Chlodwig nach der Schlacht von Vouillé, der die Kirche von Tours reich beschenkte. Nach seinem Feldzug gegen die Westgoten verteilte Childebert I. insgesamt 60 goldene und mit Edelsteinen verzierte Kelche, sowie 15 gleich beschaffene Patenen und 20 Evangelienbehältnisse unter die gallische Kirche. Diese Freigiebigkeit beschränkte sich nicht auf die Nachkriegszeiten, denn z.B. Theudebert beschenkte die Kirchen mit vielerlei Reichtümern, nachdem seine Herrschaft gesichert war, half den Armen und erließ der Kirche von Clermont sogar ihre Steuern. Auch Chlothar soll zumindest kurz vor seinem Tod der Kirche des heiligen Martin Geschenke zukommen lassen haben, sein Sohn Chilperich übergab später Höfe der Kirche des heiligen Medard, welche er dem untreuen Godin im Gebiet von Soissons wieder abgenommen hatte, und auch nach dem Tod seiner beiden Söhne soll er der Hauptkirche von Tours, sowie andere Kirchen, mit reichen Gaben bedacht haben. Ähnlich überließ später sein Bruder Gunthramn vieles von dem, was die Leute des neustrischen Königs vor dessen Tod nach späterer Auffassung sich

örtlichen Bischof wandte. Erst der Bischof richtete sich dann mit der Angelegenheit an den *index*, der daraufhin den Burgunder zu sich rief (Greg., *Vit. Patr.* VIII 9).

⁹⁵ Eparchus (Greg., *Hist.* VI 8), Bischöfe und Aredius (ebd. VIII 27), Nicetius (Greg., *Vit. Patr.* VIII 7), Pelagius (Greg., *Hist.* VIII 40). Cf. auch: *Si index aequum contra legem iniuste damnaverit, in nostri absentia ab episcopis castigetur* (*Cap.* VIII 6).

⁹⁶ Vgl. Bodmer, *Krieger* (1957), 39-40.

widerrechtlich angeeignet hatten den Kirchen.⁹⁷ Wie die Könige haben sicherlich auch andere Waffenträger den Kirchen immer wieder mehr oder weniger reiche Güter überlassen, wie es vom turoner Dado überliefert ist, der während seiner Teilnahme an Gunthramns Feldzug gegen Gundowald der Kirche seiner Ortschaft seine Beute versprach, oder Chramns Gefährte Leo von Poitiers, der in der Hoffnung auf Heilung nach Tours kam, um dort eine Nachtwache abzuhalten und dem Heiligen Geschenke brachte.⁹⁸ Vieles spricht dafür, dass dieser Zustand der merowingischen Kirche, sich die Gegebenheiten zu Nutze zu machen bereits sehr früh, möglicherweise vor Chlodwig, einsetzte; ein Zustand dem die Auffassung des gerechten Krieges gegen das Unrecht sicherlich förderlich war.

⁹⁷ Chlodwig (Greg., *Hist.* II 37), Childebert (ebd. III 10), Theudebert (ebd. III 25), Chlothar (ebd. IV 21), Chilperich (ebd. V 3.34) und Gunthramn (ebd. VII 7).

⁹⁸ Dado (Greg., *Glor. Mart.* 78), Leo von Poitiers (Greg., *Hist.* IV 16).

8 Ergebnisse

Die vorliegende Untersuchung hat ergeben, dass die Quellenlage lediglich im eingeschränkten Maße genauere Aussagen zu den Mitgliedern der kriegsführenden Bevölkerung zulässt. Sie enthält detailliertere Angaben hinsichtlich der Oberschicht, zu der die königlichen Amtsträger, sowie eigenständige Große wie Munderich, Sigulf oder Ursio gehören, deren Namen oder Titel allein eine Identifikation als Waffenträger erlauben, sofern sie nicht bereits explizit als solche erwähnt sind. Eine explizite Erwähnung ist andererseits die einzige Möglichkeit der Bestimmung von gewöhnlichen Waffenträgern, es sei denn man beruft sich auf das ledigliche Tragen einer Waffe. Personen wie Mummolus, Gunthramn Boso oder Desiderius waren nicht der Prototyp des gewöhnlichen Waffenträgers. Viele sie betreffende Elemente dürfen deshalb nicht direkt auf die gewöhnlichen Krieger übertragen werden, so dass viele Lebensaspekte, vor allem die sozialen und familiären, weiterhin verborgen bleiben. Wie verbreitet das Kriegertum in einer kriegerischen Welt gewesen sein muss, belegt das Fehlen eines spezifischen Begriffs für diese Gruppe, deren Mitglieder entweder vielmehr durch ihre Stellung oder Funktion (*centena, milites, custodes, leudes, antrustiones*) hervorragten, oder aber allgemein als *homines, viri, sui* oder *multitudine* bezeichnet wurden. Wenn das Tragen von Waffen im Augenblick dennoch besonders hervorgehoben werden sollte, reichte der Hinweis auf die Bewaffnung, wie er durch den Begriff *armatus* gegeben ist.

Der merowingische Waffenträger ist demnach ethnisch und sozial-rechtlich, als Spiegelbild der Gesellschaft, heterogen. Allerdings kann den Quellen nicht entnommen werden, wieweit das Kriegertum in der freien niederen Bevölkerungsschicht verbreitet war - es sei denn man wertet die einmalige Erwähnung von kriegerischen *pauperi*. Möglicherweise wurden Freie der untersten Schicht wenn überhaupt nur zu lokalen Einsätzen einberufen, wobei ihre Bewaffnung sowohl in der Ausstattung als auch in ihrer Qualität ärmlicher gewesen sein dürfte. Mit Ausnahme der getragenen Waffen hat sich das Äußere eines Waffenträgers somit nicht weiter von dem eines jeden anderen Bewohners des merowingischen Reiches unterschieden. Die Waffen, welche zwar möglicherweise übrt die ethnische Herkunft, vor allem aber übrt den sozialen Rang ihres Trägers Auskunft geben konnten, sind nicht als solche als Kennzeichen der Zugehörigkeit zur einer speziellen Bevölkerungsgruppe zu werten. Ähnlich scheinen auch andere Aspekte, welche auf den ersten Blick für den Waffenträger spezifisch sind, auf andere Personenkreise übertragbar. Die Erwartungshaltung gegenüber den männlichen Tugenden des Mutes und der Entschlossenheit, und die mit dem Verlust der Eigenständigkeit gegenüber dem Feind verbundene Ehrlosigkeit, finden sich selbst in der

Gedankenwelt eines Gregor von Tours wieder. Desgleichen ist wohl auch der Einfluss heidnischer Elemente auf die christliche Religion in der merowingischen Gesellschaft verbreitet gewesen. Selbst die soziale Rolle als gewöhnliche Familienväter weist grundsätzlich darauf hin, dass es sich bei den als Bewaffnete hervorgehobenen Personen um ganz gewöhnliche Mitglieder der Bevölkerung handelt. Ihr einfacher Eintritt in das Erwachsenenalter war demnach gleichzeitig der Übergang in den Zustand des potentiellen Waffenträgers, weshalb ein frühzeitiges Erlernen der Waffenkunst, so durch den Vater bei der Jagd, zu einer gewöhnlichen Erziehung dazugehört haben dürfte.

Auch wenn sich der Bewaffnete nicht als solcher von der männlichen Bevölkerung abhob, so gab es doch Abgrenzungen in seiner Tätigkeit als Krieger, insbesondere seinem Rang nach. Vereinfacht dargestellt, versuchte der König die Mächtigsten und Einflussreichsten möglichst eng an sich zu binden. Die Getreuen dieser Großen sammelten wiederum weniger angesehenere Waffenträger um sich, welche sich ihrerseits von ihren *pueri* umgaben. Diese Treue-, Schutz- und Dienstverhältnisse hatten vorrangig den Zweck, Ansehen zu stärken, Besitz zu mehren, Schutz zu gewährleisten und Macht zu sichern - dies gilt sowohl für den Gefolgsherrn als auch für den Gefolgsmann. Daneben halfen freundschaftliche Verhältnisse zu Gleichrangigen, gegebenenfalls auch auf Patenschaft gegründete verwandtschaftsähnliche Verhältnisse, die eigene gesellschaftliche Position und im Notfall den nötigen Beistand zu sichern. Dabei vermitteln die Quellen den Eindruck, dass je mehr ein Mann sich in kriegerischen Unternehmungen bewährte, desto mehr Verantwortung ihm auch in anderen Bereichen des Lebens übertragen wurde. Die Zugehörigkeit zu einer gehobeneren Gesellschaftsschicht, welche den persönlichen Kontakt zum König überhaupt erst ermöglichte, erwies sich hierbei als Voraussetzung. Mitglieder der Oberschicht werden vor allem als Administrator, Richter, Gesandter, Heerführer oder Sonderbeauftragter erwähnt, Personen aus kleineren Verhältnissen tauchen dagegen vor allem als Mitglieder von städtischen Truppen unter dem Befehl eines *comes*, darunter wohl auch die *milites*, *custodes* und *centenae*, aber auch als Boten, Mitglieder des königlichen Kriegsheeres, Stadtwachen, Grenztruppen oder königliche Handlanger auf. Erst in Ausübung dieser Funktionen erhielten sie ihre herausragende Identität als Krieger. Umgekehrt belegt die Tatsache, dass sämtliche dieser Funktionen von Personen ausgeübt wurden, welche prinzipiell zu den Waffenträgern gezählt werden müssen, erneut die grundsätzliche Militarisierung der merowingischen Gesellschaft. Erst die Beherrschung der Kriegskunst konnte der öffentlichen Ordnung Schutz bieten, und berechnete somit zur Ausübung richterlicher und herrschaftlicher Tätigkeiten. Diese Wehrhaftigkeit, welche im Prinzip aus jedem männlichen Laien einen Bewaffneten

werden liess, machte gleichzeitig die treibende und tragende Kraft innerhalb der merowingischen Gesellschaft aus. Angesichts dieser Tatsache erübrigt sich ebenfalls eine dem Bewaffneten spezifische rechtliche Stellung. Es ist sehr gut möglich, dass die meisten Personen welche obengenannte Funktionen ausübten, vorrangig andere Tätigkeiten, so der Landwirtschaft, nachgingen. Auch bestand sicherlich eine Wechselwirkung zwischen öffentlichen Tätigkeiten und naheliegenden Interessen praktischer Natur, so wenn es um den Schutz der eigenen Ortschaft oder Familie ging, oder aber um die Bestrafung eines Verbrechens von dem sich der Waffenträger direkt betroffen fühlte.

Für die Menschen des 6. Jahrhunderts stellte sich das Problem einer Abgrenzung der Waffenträger gegenüber den Unbewaffneten aber spätestens dann nicht mehr, wenn sie sich, in der eigenen Siedlung, Festung oder Stadt, einem plündernden Heer gegenüber sahen. Allerdings stellt sich die Frage, ob nicht die Gelegenheit bestimmte, wer die Rolle des Opfers und des Täters einnahm. Wenn demnach Opfer und Täter von Plünderungen, Mord und anderen Verbrechen grundsätzlich zur allgemeinen merowingischen Bevölkerung gehörten, ist der Standpunkt der Kirche nicht so zu verstehen, dass sie gleichzeitig den Gewalttäter schützte und die von ihnen ausgeübte Gewalt verurteilte, sondern als der einzige Weg, aus dem ihrer Vorstellung nach verhängnisvollen Kreislauf von Mord und Totschlag durch einen unblutigen Ausgleich auszubrechen, und auf diese Weise die Gesellschaft, im christlichen Sinne, friedlicher zu gestalten.

9 Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Agath., <i>Hist.</i>	Agathias von Myrina, <i>Historici Graeci minores</i>
Anm.	Anmerkung
Bd. / Bde.	Band / Bände
Bh.	Beiheft
Biclaro, <i>Chron.</i>	Johann von Biclaro, <i>Chronicon</i>
Cass., <i>Var.</i>	Cassiodorus, <i>Variae</i>
cf.	siehe
ders./dies.	derselbe / dieselbe
Eb./Ebe.	Ergänzungsband / Ergänzungsbände
ebd. / EBD.	ebenda: auf das letzte Quellenzitat bezogen/ auf die letzte angegebene Literaturangabe bezogen
Einhard., <i>Vit.</i>	Einhard, <i>Vita Karoli Magni</i>
<i>Epist. Austras.</i>	<i>Epistulae Austrasiacae</i> (MGH Epp III 1)
Fred., <i>Chron.</i>	Fredegar, <i>Chronicon libri IV</i>
FrSt	Frühmittelalterliche Studien, Berlin 1967 ff.
Greg.	Gregor von Tours
<i>Glor. Conf.</i>	<i>Liber in gloria confessorum</i>
<i>Glor. Mart.</i>	<i>Liber in gloria martyrum</i>
<i>Hist.</i>	<i>Decem Libri Historiarum</i>
<i>Virt. Iul.</i>	<i>Liber de passione et virtutibus sancti Iuliani martyris</i>
<i>Virt. Mart.</i>	<i>Libri de virtutibus sancti Martini episcopi</i>
<i>Vit. Patr.</i>	<i>Liber vitae patrum</i>
Hg./ hgg.	Herausgeber / herausgegeben von
HJL	Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Marburg 1951 ff.
HZ	Historische Zeitschrift, München 1859 ff.
Isid.	Isidor von Sevilla
<i>Etym.</i>	<i>Etymologiae</i>
<i>Hist.</i>	<i>Isidori Hispalensis chronica</i>
JMH	Journal of Medieval History

JRGZM	Jahrbuch des Römisch-Germanischen Zentralmuseums, Mainz
<i>Lex Sal.</i>	<i>Pactus Legis Salica</i>
<i>Lib. Hist. Franc.</i>	<i>Liber Historiae Francorum</i>
Mar. Av., <i>Chron.</i>	Marius von Avenches, <i>Chronik</i>
Marc., <i>Form.</i>	Marculf, <i>Formularum libri duo recensuit</i>
MGH	Monumenta Germaniae Historica inde ab a. C. 500 usque ad a. 1500, Hannover u.a. 1826 ff.
<i>AA</i>	<i>Scriptores, Auctores antiquissimi</i>
<i>Cap.</i>	<i>Capitularia regum Francorum</i>
<i>Conc.</i>	<i>Concilia</i>
<i>DD</i>	<i>Diplomata regum francorum e stirpe merovingica</i>
<i>Epp.</i>	<i>Epistulae Merovingici et Karolini aevi</i>
<i>LL</i>	<i>Leges</i>
<i>SRG</i>	<i>Scriptores rerum Germanicarum</i>
<i>SRM</i>	<i>Scriptores rerum Merovingicarum</i>
<i>SS</i>	<i>Scriptores</i>
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Innsbruck 1948 ff.
MÖIG	Mitteilungen des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung, Graz u.a. 1883/85-1939
NMS	Nottingham Medieval Studies
<i>Not. Dign.</i>	<i>Notitia Dignitatum</i>
Oros., <i>Hist.</i>	Orosios, <i>Historiarum adversum paganos</i>
<i>Praef.</i>	<i>Praefatio</i>
Procop., <i>Got.</i>	Procopius, <i>Historia Gothorum</i>
RGA	Reallexikon der Germanischen Altertumskunde
S.	Seite(n)
Sal. Mass., <i>Gub.</i>	Salvianus von Marseille, <i>De Gubernatione Dei</i>
Sbd. / Sbd.	Sonderband / Sonderbände
Sid. Ap.	Sidonius Apollinaris
<i>Carm.</i>	<i>Carminae</i>
<i>Epist.</i>	<i>Epistulae</i>
<i>Pgyr.</i>	<i>Panegyrikon</i>
s. o.	siehe oben

Speculum	Speculum. A Journal of Medieval Studies, Cambridge (Mass.) 1926 ff.
s. u.	siehe unten
<i>Strat.</i>	Maurikios, <i>Strategikon</i>
Sulp., <i>Vit. Mart.</i>	Sulpicius Severus, <i>Vita Sancti Martini</i>
Tac.	Tacitus
<i>Germ.</i> <i>Hist.</i>	<i>Germania</i> <i>Historiae</i>
Taf.	Tafel
Traditio	Traditio. Studies in Ancient and Medieval History, Thought and Religion, New York 1943 ff.
Ven. Fort., <i>Carm.</i>	Venantius Fortunatus, <i>Carmen</i>
<i>Vit. Elig.</i>	<i>Vita Eligii Episcopi Noviomagensis</i>
vgl.	vergleiche
VSWG	Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Wiesbaden u.a. 1903 ff.
WestfForsch	Westfälische Forschungen. Mitteilungen des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde, Münster 1938 ff.
ZRG, GA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, Weimar 1880 ff.

10 Bibliographie

10.1 Quellen

10.1.1 Quelleneditionen

- Capitularia Merovingica* (hgg. Alfred Boretius), MGH LL II 1, Hannover 1883, 1-23
- Cassiodori Senatoris, Variarum* (hgg. Theodor Mommsen), MGH AA XII, Berlin ²1961
- Concilia aevi Merovingici* (hgg. Friedrich Maassen), MGH LL III 1, Hannover 1893
- Die Urkunden der Merowinger* (hgg. Theo Kölzer), MGH DD 1-2, Hannover 2001
- Diplomata: chartae, epistulae, leges aliaque instrumenta ad res Gallo-Francicas spectantia* (hgg. Jean-Marie Pardessus), 2 Bde., Paris 1843-1849
- Epistulae Merovingici et Karolini aevi* (hgg. W. Gundlach), MGH Epp III 1, Berlin 1892
- Formulae Merovingici et Karolini aevi* (hgg. Karl Zeumer), MGH LL V, Hannover 1886
- Fredegarii et aliorum Chronica. Vitae sanctorum* (hgg. Bruno Krusch), MGH SRM II, Hannover 1888
- Gai Sollii Apollinaris Sidonii epistulae et carmina* (hgg. Bruno Krusch und Christian Luetjohann), MGH AA VIII, Berlin ²1961
- Gregorii episcopi Turonensis. Libri Historiarum X* (hgg. Bruno Krusch und Wilhelm Levison), MGH SRM I 1, Hannover ²1951
- Gregorii episcopi Turonensis. Miracula et opera minora* (hgg. Bruno Krusch), MGH SRM I 2, Hannover ²1969
- Isidori Hispalensis chronica* (Corpus christianorum: Series Latina 112, hgg. José Carlos Martín), Turnhout 2003
- Isidori Hispalesis episcopi etymologiarum sive originum libri XX* (Scriptores classicorum bibliotheca Oxoniensis, hgg. Wallace Martin Lindsay), 2 Bde., Oxford 1957 (repr.)
- Marculfi Formularum libri duo recensuit, franco-gallice vertit, adnotatiunculis instruxit* (hgg. A. Uddholm), Uppsala 1962
- Notitia Dignitatum accedunt Notitia urbis Constantinopolitanae et laterculi Prouinciarum* (hgg. Otto Seeck), Berlin 1876
- Pactus Legis Salicae* (hgg. Karl August Eckhardt), MGH LL IV 1, Hannover ²1962
- Passiones Vitaeque Sanctorum aevi merovingici* (hgg. Bruno Krusch), MGH SRM IV, Hannover 1902
- Paulus Orosius. Historiarum adversum paganos libri VII accedit eiusdem liber apologeticus* (hgg. Karl Zangenmeister), Hildesheim 1967 (Nachdruck von Wien 1882)
- Venanti Honori Clementiani Fortunati presbyteri Italici opera poetica* (hgg. F. Leo), MGH AA IV 1, Berlin (1881)² 1961

10.1.2 Übersetzungen

- Bachrach, Bernard S. (Hg.): *Liber Historiae Francorum*, Kansas 1973
- Barnish, S. J. B. (Hg.): *The Variae of Magnus Aurelius Cassiodorus Senator. Translated with notes and introduction by S. J. B. Barnish* (Translated Texts for Historians 12), Liverpool 1992
- Bordier, Henri Léonard (Hg.): *Les livres des miracles et autres opuscules de Georges Florent Grégoire évêque de Tours*, Bd. I, Paris 1857
- Bötticher, Wilhelm; Schaefer, Andreas: *Cornelius Tacitus. Sämtliche erhaltene Werke* (Klassiker der Geschichtsschreibung), Essen 1935
- Buchner, Rudolf (Hg.): *Gregor von Tours. Zehn Bücher Geschichten. Band I-II. Auf Grund der Übersetzung W. Giesebrechts neubearbeitet von Rudolf Buchner*, Darmstadt 1955-1956
- Dennis, Georges T.; Gamillscheg, Ernst: *Das Strategikon des Maurikios. Einführung, Edition und Indices von George T. Dennis, Übersetzung von Ernst Gamillscheg*, Wien 1981
- Dewing, H. B. (Hg.): *Procopius. History of the wars*, 6 Bde., Cambridge 1953
- Eckhardt, Karl August (Hg.): *Die Gesetze des Merowingerreiches 481-714* (Germanenrechte. Texte und Übersetzungen 1), Weimar ²1955
- Edward, James (Hg.): *Gregor von Tours. Life of the Fathers* (Translated Texts for Historians 1), Liverpool ²1985
- Esders, Stefan: *Römische Rechtstradition und merowingisches Königtum. Zum Rechtscharakter politischer Herrschaft in Burgund im 6. und 7. Jahrhundert*, Göttingen 1997, 82-85
- Favrod, Justin (Hg.): *La Chronique de Marius d'Avenches (455-581). Texte, traduction et commentaire*, Lausanne ²1993
- Fuhrmann, Manfred: *Tacitus. Germania. Lateinisch und deutsch*, Stuttgart ²2002
- Gaudemet, Jean (Hg.): *Les canons des concils mérovingiens VIe - VIIe siècle: texte latin de l'édition C. de Clercq*, Paris 1989
- Geffcken, Heinrich (Hg.): *Lex Salica zum akademischen Gebrauche*, Leipzig 1898
- George, Judith (Hg.): *Venantius Fortunatus: Personal and Political Poems* (Translated Texts for Historians 23), Liverpool 1995
- Goetz, Hans-Werner; Welwei, Karl-Wilhelm (Hg.): *Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Auszüge aus den Quellen über die Germanen und ihre Beziehungen zum Römischen Reich. Quellen der alten Geschichte bis zum Jahre 238 n. Chr.*, 2 Bde., Darmstadt 1995
- Hoare, F. R. (Hg.): *Sulpicius Severus. The Life of Saint Martin of Tours*, in: *Soldiers of Christ. Saints and Saint's Lives from Late Antiquity and the Early Middle Ages*, Pennsylvania 1995, 1-30
- Höffner, Joseph, u.a. (Hg.): *Die Bibel. Altes und Neues Testament. Einheitsübersetzung*, Freiburg im Breisgau 1995

- Kusternig, A.; Haupt, Herbert (Hg.): *Quellen zur Geschichte des 7. und 8. Jahrhunderts*, Darmstadt 1982
- Loyen, André: *Sidoine Apollinaire, Bd. 2: Lettres (Lettres I-V). Texte établi et traduit par André Loyen* (Collection des Universités de France), Paris 1970
 Ders.: *Sidoine Apollinaire, Bd. 1: Poèmes. Texte établi et traduit par André Loyen* (Collection des Universités de France), Paris 1960
- Mayer, Anton (Hg.): *Des Presbyters Salvianus von Marseille erhaltene Schriften. Von der Weltregierung Gottes. Vier Büchern an die Kirche. Briefe* (Bibliothek der Kirchenväter 11), München 1935
- Rouche, Michel: *Clovis. Suivi de vingt et un documents traduits et commentés*, Paris 1996, 385-572
- Scherabon Firchow, Evelyn: *Einhard. Vita Karoli Magni. Das Leben Karls des Großen. Lateinisch und deutsch*, Stuttgart 2001
- Van Dam, Raymond (Hg.): *Saints and their Miracles in Late Antique Gaul*, Princeton 1993, 153-317
 Ders. (Hg.): *Gregor von Tours. Glory of the confessors* (Translated Texts for Historians 4), Liverpool 1988
 Ders. (Hg.): *Gregor von Tours. Glory of the Martyrs* (Translated Texts for Historians 3), Liverpool 1988
- Veh, Otto (Hg.): *Prokop. Gotenkriege. Griechisch-Deutsch*, München 1966
- Wolf, Kenneth Baxter (Hg.): *Conquerors and Chroniclers of Early Medieval Spain*, (Translated Texts for Historians 9), Liverpool 1990

10.2 Darstellungen

- Alibert, Dominique; Firms, Catherine de: *Les sociétés en Europe du milieu du VIe à la fin du IXe siècle*, Paris 2002
- Althoff, Gerd: *Amicitiae [Friendships] as Relationships between States and People*, in: Lester K. Little, Barbara H. Rosenwein (Hg.), *Debating the Middle Ages. Issues and Readings*, Oxford 1998, 191-210
- Amherdt, David: *Sidone Apollinaire. Le quatrième livre de la correspondance. Introduction et commentaire* (Beiträge zur Klassischen Philologie 6), Bern u.a. 2001
- Ayton, Andrew: *Arms, armour, and horses*, in: Maurice Keen (Hg.): *Medieval warfare. A History*, Oxford 1999, 186-208
- Bachrach, Bernard S.: *Gregory of Tours as a Military Historian*, in: Kathleen Mitchell, Ian Wood (Hg.), *The World of Gregory of Tours (Cultures, Beliefs and Traditions. Medieval and Early Modern Peoples 8)*, Leiden u.a. 2002, 351-363
 Ders.: *Early Medieval Military Demography: Some Observations on the Methods of Hans Delbrück*, in: Donald J. Kagay, L. J. Andrew Villalon (Hg.): *The Circle of War in the Middle Ages. Essays on Medieval Military and Naval History*, Woodbridge 1999, 3-20
 Ders.: *The Anatomy of a little War. A Diplomatic and Military History of the Gundovald Affair (568-586)*, Boulder - San Francisco - Oxford 1994

- Ders.: *Grand strategy in the Germanic kingdoms: Recruitments of the rank and file*, in: Francois Vallet, Michel Kazanski (Hg.), *L'armée romaine et les barbares du IIIe au VIIe siècle* (Mémoires publiées par l'Association Française d'Archéologie Mérovingienne V), Paris 1993, 55-63
- Ders.: *Merovingian Military Organisation 481-751*, Minneapolis 1972
- Ders.: *Procopius, Agathias and the Frankish Military*, *Speculum* 45 (1972), 435-441
- Ders.: *A Note on Alites*, in: *Byzantinische Zeitschrift* 61 (1968), 35
- Ders.: *The Alans in Gaul*, *Traditio* 23 (1967), 476-489
- Bachrach, David S.: *Religion and the conduct of war c. 300-1215* (Warfare in history), Woodbridge 2003
- Bainton, Roland H.: *Christian Attitudes towards War and Peace. A Historical Survey and Critical Re-evaluation*, London 1961
- Batany, Jean: *Du bellator au chevalier dans le schéma des «trois ordres» (étude sémantique)*, in: *La guerre et la paix. Frontières et violences au moyen-âge* (Actes du 101^e Congrès National des Sociétés Savantes, Lille, 1976), Paris 1978, 23-34
- Bazelmans, Jos: *Conceptualising Early Germanic Political Structure: A Review of the Use of the Concept of Gefolgschaft*, in: Albert Egges van Giffen, Nico Roymanns, Frans Theuws (Hg.), *Images of the Past: Studies on Ancient Societies in Western Europe* (Studies in Pre- and Protohistoric Archeology 7), Amsterdam 1991, 91-129
- Bergengruen, Alexander: *Adel und Grundherrschaft im Merowingerreich. Siedlungs- und Stadtgeschichtliche Studie zu den Anfängen des fränkischen Adels in Nordfrankreich und Belgien* (VSWG, Bh. 41), Wiesbaden 1958
- Bierbrauer, Volker: *Romanen im fränkischen Siedelgebiet*, in: Alfried Wieczorek, Patrick Périn, Karin von Welck, Wilfried Menghin (Hg.), *Die Franken, Wegbereiter Europas. 5. bis 8. Jahrhundert n. Chr., Bd. 1*, Paris - Berlin ²1997, 110-120
- Bodmer, Jean-Pierre: *Der Krieger der Merowingerzeit und seine Welt. Eine Studie über Kriegerertum als Form der menschlichen Existenz im Frühmittelalter* (Geist und Werk der Zeiten 2), Diss., Zürich 1957
- Böhme, Horst Wolfgang: *Franken und Romanen im Spiegel spätromischer Grabfunde am nördlichen Gallien*, in: Dieter Geuenich (Hg.), *Die Franken und die Alemannen bis zur „Schlacht bei Zülpich“ (496/97)*, Berlin - New York 1998, 32-58
- Ders.: *Söldner und Siedler im spätantiken Nordgallien*, in: Alfried Wieczorek, Patrick Périn, Karin von Welck, Wilfried Menghin (Hg.), *Die Franken, Wegbereiter Europas. 5. bis 8. Jahrhundert n. Chr.*, Paris - Berlin ²1997, 91-101
- Ders.: *Adelsgräber im Frankenreich: Archäologische Zeugnisse zur Herausbildung einer Herrschicht unter den merowingischen Königen*, *JRGZM* 40 (1993), 397-534
- Bonnet, Max: *Le latin de Grégoire de Tours*, Paris 1890, (Nachdruck Hildesheim 1968)
- Bosl, Karl: *Über soziale Mobilität in der mittelalterlichen "Gesellschaft". Dienst, Freiheit, Freizügigkeit als Motiv sozialen Aufstiegs*, *VSWG* (1960), 306-332
- Brachmann, Hansjürgen: *Der frühmittelalterliche Befestigungsbau in Mitteleuropa. Untersuchungen zu seiner Entstehung und Funktion im germanisch-deutschen Bereich*, Berlin 1993
- Bradbury, Jim: *The Routledge Companion to Medieval Warfare*, London 2004

- Brennan, Brian: *Senators and social mobility in sixth-century Gaul*, JMH 11 (1985), 145-161
- Breukelaar, Adriaan H.B.: *Historiography and Episcopal Authority in Sixth-Century Gaul. The Histories of Gregory of Tours interpreted in their historical context*, Göttingen 1994
- Buchet, Luc: *Die Landnahme der Franken in Gallien aus der Sicht der Anthropologen*, in: Alfried Wiczorek, Patrick Périn, Karin von Welck, Wilfried Menghin (Hg.), *Die Franken, Wegbereiter Europas. 5. bis 8. Jahrhundert n. Chr.*, Paris - Berlin ²1997, 662-667
- Carlot, Armand: *Etudes sur le domesticus franc* (Bibliothèque de la Faculté de Philosophie et de Lettres de l'Université de Liège 13), Liège 1903
- Claude, Dietrich: *Haus und Hof im Merowingerreich nach den erzählenden und urkundlichen Quellen*, in: Heinrich Beck, Heiko Steuer (Hg.), *Haus und Hof in ur- und frühgeschichtlicher Zeit: Bericht über zwei Kolloquien der Kommission für die Altertumskunde Mittel- und Nordeuropas vom 24. bis 26. Mai 1990 und 20. bis 22. November 1991* (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philologisch-historische Klasse, dritte Folge, 218), Göttingen 1997, 321-334
 Ders.: *Zur Frage frühfränkischer Verfassungsgeschichte*, ZRG, GA 83 (1966), 273-280
 Ders.: *Untersuchungen zum frühfränkischem Comitatus*, ZRG, GA 81 (1964), 1-79
- Contamine, Philippe: *Histoire militaire de la France. Des origines à 1715* (Histoire militaire de la France 1), Paris 1992
- Conrad, Hermann: *Deutsche Rechtsgeschichte. Frühzeit und Mittelalter I. Frühzeit und Mittelalter*, Karlsruhe² 1962
- Dannenbauer, Heinrich: *Adel, Burg und Herrschaft bei den Germanen*, in: Hellmut Kämpf (Hg.), *Herrschaft und Staat im Mittelalter* (Wege der Forschung 2), Darmstadt 1956, 66-134 (ergänzter Nachdruck von 1941)
- Dawson, Doyno: *The Origins of Western Warfare. Militarism and Mortality in the Ancient World*, Oxford 1996
- Demandt, Alexander: *Geschichte der Spätantike. Das Römische Reich von Diokletian bis Justinian 284-565 n. Chr.*, München 1998
- Demelon, Pierre: *Les Francs et le christianisme à l'époque Mérovingienne dans le nord de la France*, in: Michel Rouche (Hg.), *Clovis, histoire et mémoire. Le baptême de Clovis, son écho à travers l'histoire*, Paris 1997, 831-842
- Diesenberger, Maximilian: *Hair, sacrality and symbolic capital in the frankish Kingdoms*, in: Richard Coradini (Hg.), *The Construction of Communities in the Early Middle Ages: Texts, Resources and Artefacts* (The Transformation of the Roman World 12), Leiden u.a. 2003, 173-212
- Dill, Samuel: *Roman Society in Gaul in the Merovingian age*, London ²1966
- Dippe, Oskar: *Gefolgschaft und Huldigung im Reiche der Merowinger. Ein Beitrag zur Frage über die Entstehung des Lehnswesen*, Wandsbeck 1889
- Dobiat, Claus: *Die Jagd in merowingischer Zeit*, in: Alfried Wiczorek, Patrick Périn, Karin von Welck, Wilfried Menghin (Hg.), *Die Franken, Wegbereiter Europas. 5. bis 8. Jahrhundert n. Chr.*, Bd. 2, Paris - Berlin ²1997, 720-722

- Dopsch, Alfons: *Die lendes und das Lebenswesen*, MÖIG 41 (1926), 35-43
- Drinkwater, John F.: *The Bacaudae of fifth-century Gaul*, in: ders., Hugh Elton (Hg.), *Fifth-century Gaul: a crisis of identity?*, Cambridge 1992, 208-217
- Duby, Georges: *Krieger und Bauern. Die Entwicklung der mittelalterlichen Wirtschaft und Gesellschaft bis um 1200* (Übersetzt von Grete Osterwald), Frankfurt am Main 1984 (Originalausgabe: *Guerriers et paysans. VII-XII siècle*, London 1973)
- Durlat, Jean: *Les fonctions publiques de la noblesse gallo-franque (481-561)*, in: Otto Gerhard; Werner Paravicini (Hg.), *Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa*, Göttingen 1997, 193-215
- Ders.: *Armée et société vers 600. Le problème des soldes*, in: Francois Vallet, Michel Kazanski (Hg.), *L'armée romaine et les barbares du IIIe au VIIe siècle* (Mémoires publiées par l'Association Française d'Archéologie Mérovingienne V), Paris 1993, 31-38
- Ders.: *Les finances publiques de Diocétien aux Carolingiens (284-889)* (Beihefte der Francia 21), Sigmaringen 1990
- Eckardt, Uwe: *Untersuchungen zur Form und Funktion der Treueidleistung im merowingischen Frankenreich* (Untersuchungen und Materialien zur Verfassungs- und Landesgeschichte 6), Marburg 1976
- Effros, Bonnie: *Merovingian mortuary archeology and the making of the early middle ages*, Berkeley 2003
- Dies.: *Caring for Body and Soul. Burial and the Afterlife on the Merovingian World*, Pennsylvania 2002
- Dies.: *Appearance and ideology: creating distinctions between clerics and laypersons in early medieval Gaul*, in: Désirée G. Koslin, Janet E. Snyder (Hg.), *Encountering Medieval Textiles and Dress* (The New Middle Ages), New York 2002, 7-24
- Fehr, Hubert: *Das Waffenrecht der Bauern im Mittelalter*, ZRG, GA 35 (1914), 111-211
- Fehring, Günter P.: *Die Archäologie des Mittelalters. Ein Einführung*, Darmstadt 2000
- Fingerlin, Gerhard: *Kastellorte und Römerstraßen im frühmittelalterlichen Siedlungsgebiet des Kaiserstuhls. Archäologische Aspekte fränkischer Herrschaftssicherung im südlichen Oberrheintal*, in: Joachim Werner, Eugen Ewig (Hg.), *Von der Spätantike zum frühen Mittelalter. Aktuelle Probleme in historischer und archäologischer Sicht* (Vorträge und Forschungen 25), Sigmaringen 1979, 379-408
- Fouracre, Paul: *Attitudes towards violence in seventh- and eight-century Francia*, in: Guy Halsall (Hg.), *Violence and Society in the Early Medieval West*, Woodbridge 1998, 60-75
- Fritze, Wolfgang: *Die fränkische Schwurfreundschaft der Merowingerzeit. Ihr Wesen und ihre politische Funktion*, ZRG, GA 71 (1954), 74-125
- Gavaghan, Paul F.: *The Cutting Edge. Military History of Antiquity and Early Feudal Times* (American University Studies Series IX 85), New York u.a. 1990
- Geary, Patrick J.: *The Myth of Nations. the Medieval Origins of Europe*, Princeton 2001 (dt. *Europäische Völker im frühen Mittelalter. Zur Legende vom Werden der Nationen*, Frankfurt am Main ²2002)
- Ders.: *Before France and Germany. The Creation and Transformation of the Merovingian World*, New York - Oxford 1988 (dt. *Die Merowinger. Europa vor Karl dem Großen*, München 1996)

- George, Judith W.: *Venantius Fortunatus. A Latin Poet in Merovingian Gaul*, Oxford 1992
- Godding, Robert: *Prêtres en Gaule mérovingienne*, Bruxelles 2001
- Goetz, Hans-Werner: *Gens - Regnum - Lex: das Beispiel der Franken*, in: Gerhard Dilcher, Eva-Marie Distler (Hg.), *Leges - Gentes - Regna. Zur Rolle von germanischen Rechtsgewohnheiten und lateinischer Schrifttradition bei der Ausbildung der frühmittelalterlichen Rechtskultur*, Berlin 2006, 537-542
- Ders.: *Die Vorstellung von Recht und Gerechtigkeit in der Merowingischen Geschichtsschreibung: das Beispiel Gregors von Tours*, in: Gerhard Dilcher, Eva-Marie Distler (Hg.), *Leges - Gentes - Regna. Zur Rolle von germanischen Rechtsgewohnheiten und lateinischer Schrifttradition bei der Ausbildung der frühmittelalterlichen Rechtskultur*, Berlin 2006, 91-117
- Ders.: *Germanisch-römische (Kultur)Synthese in merowingischer Geschichtsschreibung*, in: Dieter Hägermann, Wolfgang Haubrichs, Jörg Jarnut (Hg.), *Akkulturation. Probleme einer germanisch-romanischen Kultursynthese in Spätantike und frühem Mittelalter*, Berlin - New York 2004, 547-570
- Ders.: *Europa im frühen Mittelalter 500-1050* (Handbuch der Geschichte Europas 2), Stuttgart 2003
- Ders.: *Gens, kings and kingdoms: the Franks*, in: ders., Jörg Jarnut, Walter Pohl (Hg.), *Regna and gentes. The relationship between late antique and early medieval peoples and kingdoms in the transformation of the Roman world*, Leiden - Boston 2003, 307-344
- Ders.: *Zur Wandlung des Frankennamens im Frühmittelalter*, in: Walter Pohl, Maximilian Diesenburger (Hg.), *Integration und Herrschaft. Ethnische Identität und soziale Organisation im Frühmittelalter*, Wien 2002, 133-150
- Ders.: *Social and military institutions*, in: Rosamond McKitterick (Hg.), *The Cambridge Medieval History 2*, Cambridge 1995, 451-480
- Goffart, Walter: *The Narrators of Barbarian History (A.D. 550-800). Jordanes, Gregory of Tours, Bede and Paul the Deacon*, Princeton 1988
- Grahn-Hoek, Heike: *Die fränkische Oberschicht im 6. Jahrhundert. Studien zu ihrer rechtlichen und politischen Stellung* (Vorträge und Forschungen, Sbd. 21), Sigmaringen 1976
- Dies.: *Rezension zu »Franz Irsigler: Untersuchungen zur Geschichte des frühfränkischen Adels (Rheinisches Archiv, Veröff. d. Instituts f. geschichtl. Landeskunde d. Rheinlande a.d. Universität Bonn, Bd. 70), Bonn: 1969«*, HJL 22 (1972), 431-438
- Graus, František: *Über die sogenannte germanische Treue*, *Historica* 1 (1959), 71-121
- Grieser, Heike: *Sklaverei im spätantiken und frühmittelalterlichen Gallien (5.-7. Jb.). Das Zeugnis der christlichen Quellen* (Forschungen zur antiken Sklaverei 28), Stuttgart 1997
- Halsall, Guy: *Warfare and society in the barbarian West*, Endover - New York 2003
- Ders.: *Early Medieval Archeology and History: Some Interdisciplinary Problems and Potentials for the twenty-first Century*, in: Hans-Werner Goetz, Jörg Jarnut (Hg.), *Mediävistik im 21. Jahrhundert. Stand und Perspektiven der internationalen und interdisziplinären Mittelalterforschung* (Mittelalterstudien des Instituts zur interdisziplinären Erforschung des Mittelalters und seines Nachwirkens 1), München 2003, 163-185
- Ders.: *Archeology and the late Roman frontier in northern Gaul: The so-called „Föderatengräber“ reconsidered*, in: Walter Pohl, Helmut Reimitz (Hg.), *Grenze und Differenz im frühen Mittelalter* (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wien 2000, 167-180
- Ders.: *Violence and society in the early medieval West: an introductory survey*, in: ders. (Hg.), *Violence and society in the early medieval West*, Woodbridge 1998

- Ders.: *Social identities and social relationships in early Merovingian Gaul*, in: Ian Wood (Hg.), *Franks and Alamanni in the Merovingian period: An ethnographic perspective* (Studies in Historical Archeoethnology), Woodbridge 1998, 141-175
- Ders.: *The origins of the Reihengräberzivilisation: "forty years on"*, in: John F. Drinkwater, Hugh Elton (Hg.), *Fifth-century Gaul: a crisis of identity?*, Cambridge 1992, 196-207
- Hardt, Matthias: *Royal Treasures and Representation in the Early Middle Ages*, in: Walter Pohl, Helmut Reimitz (Hg.), *Strategies of Distinction. The Construction of Ethnic Communities, 300-800*, Leiden u. a. 1998, 255-280
- Härke, Heinrich: *Beigabensitte und Erinnerung: Überlegungen zu einem Aspekt des frühmittelalterlichen Bestattungsrituals*, in: Jörg Jarnut (Hg.), *Erinnerungskultur im Bestattungsritual: Archäologisch-Historisches Forum (MittelalterStudien des Instituts zur Interdisziplinären Erforschung des Mittelalters und seines Nachwirkens 3)*, München 2003, 107-125
- Harrison, Dick: *The Development of Elites: from Roman Bureaucrats to Medieval Warlords*, in: Walter Pohl, Maximilian Diesenburger (Hg.), *Integration und Herrschaft. Ethnische Identität und soziale Organisation im Frühmittelalter*, Wien 2002, 289-300
- Haubrichs, Wolfgang: *Romano-germanische Hybridnamen des frühen Mittelalters nördlich der Alpen*, in: Dieter Hägermann, Wolfgang Haubrichs, Jörg Jarnut (Hg.), *Akkulturation. Probleme einer germanisch-romanischen Kultursynthese in Spätantike und frühem Mittelalter*, Berlin - New York 2004, 179-203
- Ders.: *Ehre und Konflikt. Zur intersubjektiven Konstitution der adligen Persönlichkeit im früheren Mittelalter*, in: Kurt Gärtner, Ingrid Kasten, Frank Shaw (Hg.), *Spannungen und Konflikte menschlichen Zusammenlebens in der deutschen Literatur des Mittelalters*, Tübingen 1996, 35-58
- Hechberger, Werner: *Adel im fränkisch-deutschen Mittelalter. Zur Anatomie eines Forschungsproblems* (Mittelalter-Forschungen 17), Ostfildern 2005
- Heinzelmann, Martin: *Gregor von Tours (538-594). Zehn Bücher Geschichte. Historiographie und Gesellschaftskonzept im 6. Jahrhundert*, Darmstadt 1994
- Ders.: *Bischofsherrschaft in Gallien. Zur Kontinuität römischer Führungsschichten vom 4. bis zum 7. Jahrhundert. Soziale, prosopographische und bildungsgeschichtliche Aspekte*, München 1976
- Herwig, Wolfram: *Rezension zu »Franz Irsigler, Untersuchungen zur Geschichte des frühfränkischen Adels (Rheinisches Archiv 70), Röhrscheid, Bonn 1969, 266 S.«*, *MIÖG* 79 (1971), 182-185
- Holdsworth, Christopher: *"An arier aristocracy". The saints at war*, in: *Transactions of the Royal Historical Society* VI 6 (1996), 103-122
- Irsigler, Franz: *Rezension zu »Heike Grabn-Hoek: Die fränkische Oberschicht im 6. Jahrhundert. Sigmaringen 1976«*, *HJL* 27 (1977), 279-284
- Ders.: *Freiheit und Unfreiheit im Mittelalter. Formen und Wege sozialer Mobilität*, *WestfForsch* 28 (1976/7), 1-15
- Ders.: *Untersuchungen zur Geschichte des frühfränkischen Adels* (Rheinisches Archiv 70), Bonn 1969
- James, Edward: *The militarisation of Roman society, 400-700*, in: Anne Nøgaard Jørgensen, Birthe L. Clausen (Hg.), *Military Aspects of Scandinavian Society in a European Perspective AD 1-1300* (National Museum Studies in Archeology and History 2), Kopenhagen 1997, 19-24

- Kaiser, Reinhold: *Das römische Erbe und das Merowingerreich* (Enzyklopädie deutscher Geschichte 26), München³ 2004
- Kaufmann, Friedrich: *Deutsche Altertumskunde. Zweite Hälfte: Von der Völkerwanderung bis zur Reichsgründung* (Handbuch des deutschen Unterrichts an höheren Schulen V 1), München 1923
- Kilian, Imma: *Wohnen im frühen Mittelalter (5.-10. Jahrhundert)*, in: Ulf Dirlmeier (Hg.), *Geschichte des Wohnens. Band 2: 500-1800*. Hausen, Wohnen, Residieren, Stuttgart 1998, 11-84
- Koebner, Richard: *Venantius Fortunatus. Seine Persönlichkeit und seine Stellung in der geistigen Kultur des Merowingerreiches* (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance 22), Leipzig - Berlin 1915 (Nachdruck Hildesheim 1973)
- Kortüm, Hans-Henning: *Der Krieg im Mittelalter als Gegenstand der Historischen Kulturwissenschaften. Versuch einer Annäherung*, in: Hans-Henning Kortüm (Hg.), *Krieg im Mittelalter*, Berlin 2001, 13-43
- Kottje, Raymund: *Die Tötung im Kriege: ein moralisches und rechtliches Problem im frühen Mittelalter* (Beiträge zur Friedensethik 11), Barsbüttel 1991
- Krusch, Bruno: *Die Unzuverlässigkeit der Geschichtsschreibung Gregors von Tours*, MÖIG 45 (1931), 486-490
- Le Jan, Régine: *Frankish giving of arms and rituals of power: Continuity and change in the Carolingian period*, in: Frans Theuws (Hg.), *Rituals of power: From late Antiquity to the Early Middle Ages*, Leiden u.a. 2000, 281-309
- Lebecq, Stéphane: *The two faces of king Childeric: History, Archeology, Historiography*, in: Walter Pohl, Maximilian Diesenburger (Hg.), *Integration und Herrschaft. Ethnische Identität und soziale Organisation im Frühmittelalter*, Wien 2002, 119-132
- Lebedynsky, Iaroslav: *Armes et Guerriers Barbares au Temps des Grandes Invasions, IVe au Vie Siècle après J.C.* (Collection des Hesperides), Paris 2001
- Lewis, Archibald, R.: *The dukes in the regnum francorum, A.D. 550-751*, *Speculum* 51 (1976), 381-410
- Loseby, S. T.: *Gregory's Cities: Urban Functions in sixth-century Gaul*, in: Ian Wood (Hg.), *Franks and Alamanni in the Merovingian period: An ethnographic perspective*, Woodbridge 1998, 239-284
- MacDowall, Simon: *Germanic warrior AD 236-568*, Oxford 1996
- Martin, Max: *Kleider machen Leute: Tracht und Bewaffnung in fränkischer Zeit*, in: K. Fusch (Hg.), *Die Alamannen*, Stuttgart 1997, 349-358
- Ders.: *Observations sur l'armement de l'époque mérovingienne précoce*, in: Francois Vallet, Michel Kazanski (Hg.), *L'armée romaine et les barbares du IIIe au VIIe siècle (Mémoires publiées par l'Association Française d'Archéologie Mérovingienne V)*, Paris 1993, 395-409
- Mayer-Homberg, Edwin: *Die fränkischen Volksrechte im Mittelalter. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung in drei Bänden, Bd. 1: Die fränkischen Volksrechte und das Reichsrecht*, Weimar 1912

- Meyer, Werner.: *Gewalt und Gewalttätigkeit im Lichte archäologischer und realienkundlichen Zeugnisse*, in: Manuel Braun, Cornelia Herberichs (Hg.), *Gewalt im Mittelalter. Realitäten - Imaginationen*, München 2005, 39-64
- Muhlberger, S.: *War, Warlords, and Christian historians from the fifth to the seventh century*, in: Walter Goffart (Hg.), *After Rome's Fall: Narrators and Sources of Early Medieval History*, Toronto 1998, 83-98
- Müller, Felix: *Götter, Gaben, Rituale. Religion in der Frühgeschichte Europas* (Kulturgeschichte der antiken Welt 92), Mainz 2002
- Müller-Wille, Michael: *Zwei religiöse Welten: Bestattungen der fränkischen Könige Childerich und Chlodwig* (Akademie der Wissenschaften und der Literatur. Abhandlungen der geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse 1), Stuttgart 1998
- Ders.: *Königtum und Adel im Spiegel der Grabfunde*, in: Alfried Wiczorek, Patrick Périn, Karin von Welck, Wilfried Menghin (Hg.), *Die Franken, Wegbereiter Europas. 5. bis 8. Jahrhundert n. Chr., Bd. 1*, Paris - Berlin ²1997, 206-221
- Murray, Alexander Callander: *The position of the grafio in the constitutional history of merovingian Gaul*, *Speculum* 61:4 (1986), 787-805
- Newbold, R. F.: *Interpersonal Violence in Gregory of Tours' Libri Historiarum*, *NMS* 38 (1994), 1-17
- Nicholson, Helen: *Medieval warfare. Theory and practice of war in Europe, 300-1500*, New York. 2004
- Oman, Charles William Chadwick: *The Art of War in the Middle Ages A.D. 378-1515. Revised and edited by John H. Beeler* (Great Seal Books), Ithaca ²1963
- Päffgen, Bernd; Ristow, Sebastian: *Die Religion der Franken im Spiegel archäologischer Zeugnisse*, in: Alfried Wiczorek, Patrick Périn, Karin von Welck, Wilfried Menghin (Hg.), *Die Franken, Wegbereiter Europas. 5. bis 8. Jahrhundert n. Chr., Bd. 2*, Paris - Berlin ²1997, 738-744
- Périn, Patrick; Kazanski, Michel: *Das Grab Childerichs I.*, in: Alfried Wiczorek, Patrick Périn, Karin von Welck, Wilfried Menghin (Hg.), *Die Franken, Wegbereiter Europas. 5. bis 8. Jahrhundert n. Chr., Bd. 1*, Paris - Berlin ²1997, 173-182
- Ders.; Kazanski, Michel: *Männerkleidung und Bewaffnung Wandel der Zeit*, in: Alfried Wiczorek, Patrick Périn, Karin von Welck, Wilfried Menghin (Hg.), *Die Franken, Wegbereiter Europas. 5. bis 8. Jahrhundert n. Chr.*, Paris - Berlin ²1997, 707-711
- Pietri, Luce : *La ville de Tours du IV^e au VI^e siècle : naissance d'une cité chrétienne*, Rom 1983
- Pohl, Walter: *Die Germanen* (Enzyklopädie deutscher Geschichte 57), München ²2004
- Ders.: *Telling the Difference: Signs of Ethnic Identity*, in: Walter Pohl, Helmut Reimitz (Hg.), *Strategies of Distinction. The Construction of Ethnic Communities, 300-800*, Leiden u. a. 1998, 19-69
- Ders.: *Konfliktverlauf und Konfliktbewältigung: Römer und Barbaren im frühen Mittelalter*, *FrSt* 26 (1992), 165-207
- Quast, Dieter: *Kriegerdarstellungen der Merowingerzeit aus der Alamannia*, in: *Archäologisches Korrespondenzblatt* 32 (2002), 267-280

- Regout, Robert Hubert Willem: *La doctrine de la guerre juste de Saint Augustin à nos jours d'après les théologiens et les canonistes catholiques*, Paris 1934
- Reuter, Timothy: *The recruitment of armies in the Early Middle Ages: what can we know?*, in: Anne Nøgaard Jørgensen, Birthe L. Clausen (Hg.), *Military Aspects of Scandinavian Society in a European Perspective AD 1-1300* (National Museum Studies in Archeology and History 2), Kopenhagen 1997, 32-37
- Reynolds, Burnam W.: *The mind of Baddo: assassination in merovingian politics*, JMH 13 (1987), 117-124
- Riché, Pierre: *Éducation et culture dans l'occident barbare. VI^e-VIII^e siècles*, Paris 1962
- Richter, Michael: *Wozu hatte Childerich einen Siegelring?*, in: Dieter Hägermann, Wolfgang Haubrichs, Jörg Jarnut (Hg.), *Akkulturation. Probleme einer germanisch-romanischen Kultursynthese in Spätantike und frühem Mittelalter*, Berlin - New York 2004, 359-366
- Riesch, Holger: *Pfeil und Bogen zur Merowingerzeit: Eine Quellenkunde und Rekonstruktion des frühmittelalterlichen Bogenschießens*, Karfunkel 2002
- Salin, Eduard: *La civilisation merovingienne d'après les sépultures, les textes et le laboratoire*, 2 Bde., Paris 1949
- Samson, Ross: *The Merovingian nobleman's home: castle or villa?*, JMH 13 (1987), 287-315
- Scharff, Thomas: *Reden über den Krieg. Darstellungen und Funktionen des Krieges in der Historiographie des Frühmittelalters*, in: Manuel Braun, Cornelia Herberichs (Hg.), *Gewalt im Mittelalter: Realitäten - Imaginationen*, München 2005, 65-80
- Scheibelreiter, Georg: *Die barbarische Gesellschaft, Mentalitätsgeschichte der europäischen Achsenzeit 5.-8. Jahrhundert*, Darmstadt 1999
- Ders.: *Der Bischof in merowingischer Zeit*, Wien - Köln - Graz 1983
- Schmauder, Michael: *The relationship between Frankish gens and regnum: a proposal based on the archeological evidence*, in: Hans-Werner Goetz, Jörg Jarnut, Walter Pohl (Hg.), *Regna and gentes. The relationship between late antique and early medieval peoples and kingdoms in the transformation of the Roman world* (The Transformation of the Roman World 13), Leiden - Boston 2003, 271-306
- Schmidt-Wiegand, Ruth: *Fränkische und frankolateinische Bezeichnungen für soziale Schichten und Gruppen in der Lex Salica* (Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen philologisch-historische Klasse), Göttingen 1972
- Schneider, Johannes: *Bemerkungen zur Differenzierung der gallorömischen Unterschichten im sechsten Jahrhundert*, Klio 48 (1967), 237-249
- Schreiner, Klaus: *Adel oder Oberschicht? Bemerkungen zur sozialen Schichtung der fränkischen Gesellschaft im 6. Jahrhundert*, VSWG 68: 2 (1981), 225-231
- Selle-Hosbach, Karin: *Prosopographie merowingischer Amtsträger in der Zeit von 511 bis 613*, Diss., Bonn 1974
- Siegmund, Frank: *Alemannen und Franken* (Ebe. RGA 23), Berlin - New York 2000

- Ders.: *Kleidung und Bewaffnung der Männer im östlichen Frankreich*, in: Alfried Wieczorek, Patrick Périn, Karin von Welck, Wilfried Menghin (Hg.), *Die Franken, Wegbereiter Europas*. 5. bis 8. Jahrhundert n. Chr., Bd. 2, Paris - Berlin ²1997, 691-706
- Simek, Rudolf: *Götter und Kulte der Germanen*, München 2004
- Spaulding, Oliver Lyman; Nickerson, Hoffman: *Ancient and medieval warfare*, London 1994
- Sprandel, Rolf: *Dux und Comes in der Merowingerzeit*, ZRG, GA 74 (1957), 41-84
- Springer, Matthias: *Jährliche Wiederkehr oder ganz anderes: Märzfeld oder Marsfeld?*, in: Peter Dilg, Gundolf Keil, Dietz-Rüdiger Moser (Hg.), *Rhythmus und Saisonalität. Kongreßakten des 5. Symposiums des Mediävistenverbandes in Göttingen 1993*, Sigmaringen 1995, 297-324
- Steuer, Heiko: *Kriegerbanden und Heerkönige - Krieg als Auslöser der Entwicklung zum Stamm und Staat im ersten Jahrtausend n. Chr. in Mitteleuropa. Überlegungen zu einem theoretischen Modell*, in: Wilhelm Heinzmann, Johannes Hoops, Heinrich Beck (Hg.), *Runica - Germanica - Mediaevalia (Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Ergänzungsband 37)*, Berlin - New York 2003, 824-853
- Ders.: *Archäologie und die Erforschung der germanischen Sozialgeschichte des 5. bis 8. Jahrhunderts*, in: Dieter Simon (Hg.), *Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages Frankfurt am Main, 22. bis 26. September 1986 (Ius Commune, Sonderhefte. Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 30)*, Frankfurt am Main 1987, 444-453
- Ders.: *Helm und Ringschwert. Prunkbewaffnung und Rangabzeichen germanischer Krieger. Eine Übersicht*, in: Hans-Jürgen Häbler (Hg.), *Studien zur Sachsenforschung 6 (Veröffentlichungen der urgeschichtlichen Sammlungen des Landesmuseums zu Hannover 34)*, Hildesheim 1987, 189-236
- Ders.: *Zur Bewaffnung und Sozialstruktur der Merowingerzeit. Ein Beitrag zur Forschungsmethode*, *Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte 37* (1968), 18-87
- Stroheker, Karl Friedrich: *Der senatorische Adel im spätantiken Gallien*, Tübingen 1948
- Theuws, Frans; Alkemade, Monica: *A kind of mirror for men: Sword depositions in late Antique Northern Gaul*, in: Frans Theuws (Hg.), *Rituals of power: From late Antiquity to the Early Middle Ages*, Leiden u. a. 2000, 401-476
- Tolksdorf, Manfred: *Politische "Prozesse" der Merowinger des 6. Jahrhunderts. Eine Untersuchung an Hand der Frankengeschichte Gregor von Tours*, Marburg/Lahn 1980
- Verdon, Jean: *Les femmes laïques en Gaule au Temps des Mérovingiens. Les Réalités de la Vie Quotidienne*, in: Werner Affeldt (Hg.), *Frauen in Spätantike und Frühmittelalter. Lebensbedingungen - Lebensnormen - Lebensformen*, Sigmaringen 1990, 239-261
- Von Olberg, Gabriele: *Die Bezeichnungen für soziale Stände, Schichten und Gruppen in den Leges Barbarorum (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung X1 2)*, Berlin - New York 1991
- Dies.: *Zum Freiheitsbegriff im Spiegel volkssprachiger Bezeichnungen in den frühmittelalterlichen Leges*, in: Dieter Simon (Hg.), *Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages Frankfurt am Main, 22. bis 26. September 1986 (Ius Commune, Sonderhefte. Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 30)*, Frankfurt am Main 1987, 411-426
- Wallace-Hadrill, J. M.: *The Barbarian West 400 - 1000*, Cambridge 1985
- Ders.: *War and peace in the early Middle Ages*, *Transactions of the Royal Society* 5: 25 (1975), 157-174

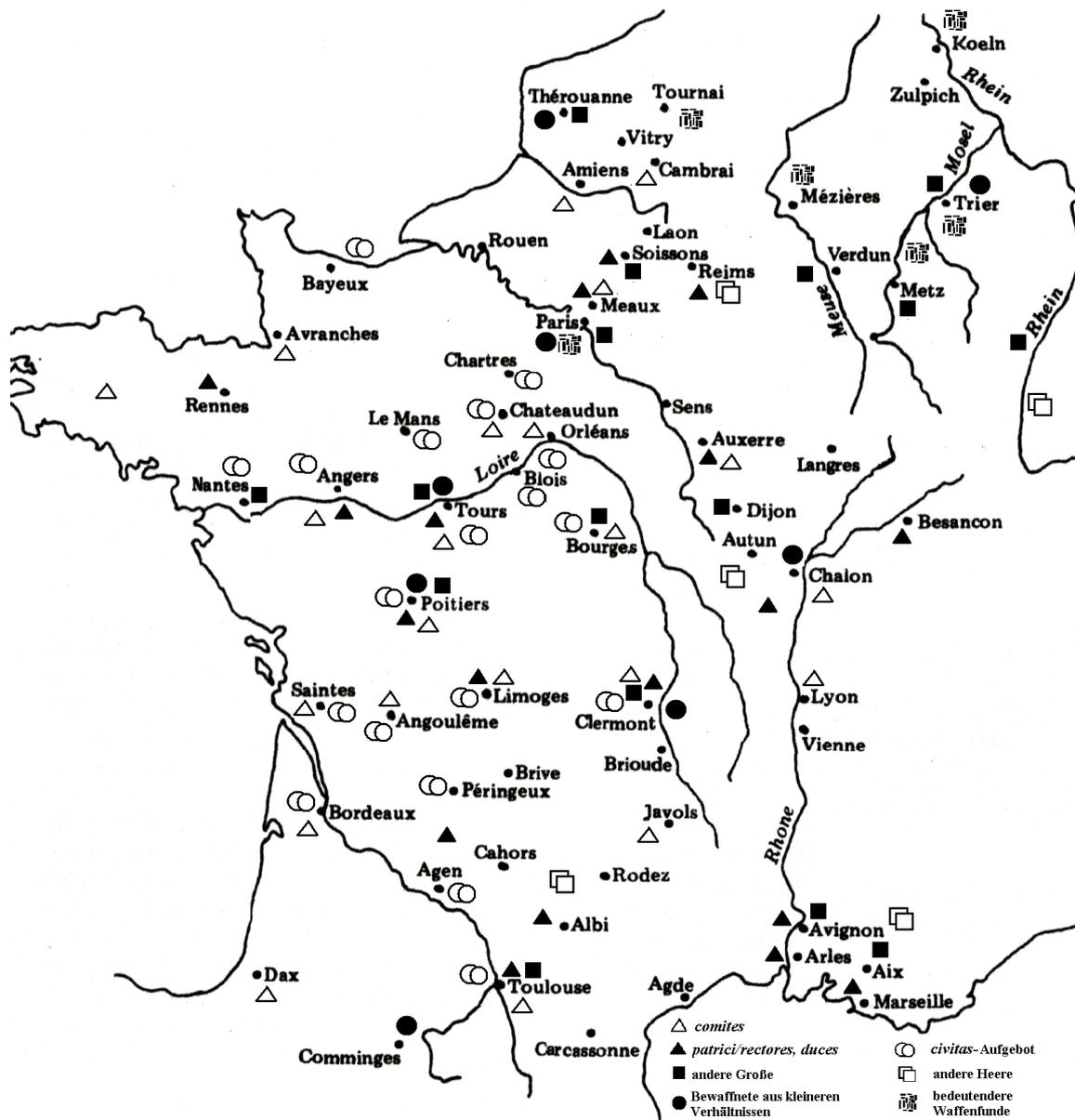
- Ders.: *The Long-Haired Kings*, in: ders. (Hg.), *The Long-Haired Kings, and other Studies in Frankish History*, London 1962, 148-206
- Ders.: *The blood feud of the Franks*, in: ders. (Hg.), *The Long-Haired Kings, and other Studies in Frankish History*, London 1962, 121-147
- Ward-Perkins, Bryan: *The Fall of Rome and the End of Civilisation*, Oxford 2005
- Wattenbach, Wilhelm; Dümmler, E.; Huf Franz: *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Frühzeit und Karolinger. Teil 1*, Kettwig⁸1991
- Weddige, Hilbert: *Einführung in die germanistische Mediävistik*, München⁴2001
- Wenskus, Reinhard: *Rezension zu »Franz Irsigler, Untersuchungen zur Geschichte der frühfränkischen Adels, Bonn 1969«*, HZ 220 (1975), 165-168
- Ders.: *Amt und Adel in der frühen Merowingerzeit*, in: *Mitteilungen der Universität Marburg* 1:2 (1959), 40-56
- Weidemann, Margarete: *Adel im Merowingerreich: Untersuchungen zu seiner Rechtsstellung*, JRGZM 40 (1993), 535-555
- Dies.: *Kulturgeschichte der Merowingerzeit nach den Werken Gregors von Tours, 2 Bde.* (Römisch-Germanisches Zentralmuseum Mainz, Monographie 3), Mainz 1982
- Weitzel, Jürgen: *Strafe und Strafverfahren bei Gregor von Tours und in anderen Quellen der Merowingerzeit*, in: Harald Siems, Karin Nehlsen-von Stryk, Dieter Strauch (Hg.), *Recht im frühmittelalterlichen Gallien. Spätantike Tradition und germanische Wertvorstellungen*, Wien 1995, 109-126
- Ders.: *Strafe und Strafverfahren in der Merowingerzeit*, ZRG, GA 111 (1994), 66-147
- Werner, Joachim: *Bewaffnung und Waffenbeigabe in der Merowingerzeit*, in: Franz Petri (Hg.), *Siedlung, Sprache und Bevölkerungsstruktur im Frankenreich (Wege der Forschung 49)*, Darmstadt 1973, 326- 338 (Nachdruck von 1968)
- Ders.: *Zur Entstehung der Reibengräberzivilisation. Ein Beitrag zur Methode der frühgeschichtlichen Archäologie*, in: Franz Petri (Hg.), *Siedlung, Sprache und Bevölkerungsstruktur im Frankenreich (Wege der Forschung 49)*, Darmstadt 1973, 284- 325 (ergänzter Nachdruck von 1950)
- Werner, Karl Ferdinand: *Naissance de la noblesse. L'essor des élites politiques en Europe*, Paris²1999
- Westphal, Herbert: *Franken oder Sachsen? Untersuchungen an frühmittelalterlichen Waffen*, Oldenburg 2002
- Whittaker, Dick: *Landlords and warlords in the later Roman Empire*, in: John Rich, Graham Shipley (Hg.), *War and Society in the Roman World*, London - New York 1993, 277-302
- Wieczorek, Alfried: *Identität und Integration. Zur Bevölkerungspolitik der Merowinger nach archäologischen Quellen*, in: Alfried Wieczorek, Patrick Périn, Karin von Welck, Wilfried Menghin (Hg.), *Die Franken, Wegbereiter Europas. 5. bis 8. Jahrhundert n. Chr., Bd. 1*, Paris - Berlin²1997, 346-357
- Wood, Ian: *Conclusion: Strategies of Distinction*, in: Walter Pohl, Helmut Reimitz (Hg.), *Strategies of Distinction. The Construction of Ethnic Communities, 300-800*, Leiden u. a. 1998, 297-303
- Ders.: *Administration, law and culture in Merovingian Gaul*, in: Rosamond McKitterick (Hg.), *The Uses of Literacy in Early Medieval Europe*, Cambridge u.a. 1990, 63-82

Ders.: *Disputes in late fifth- and sixth-century Gaul: some problems*, in: Wendy Davis, Paul Fouracre (Hg.), *Settlement of Disputes in Early Medieval Europe*, Cambridge 1986, 7-22

Wynn, Phillip: *Wars and warriors in Gregory of Tours' Histories I-IV*, *Francia* 28:1 (2001), 1-35

Zöllner, Erich: *Geschichte der Franken bis zur Mitte des sechsten Jahrhunderts*, München 1970

11 Anhang



Verteilungskarte der für das 6. Jahrhundert bezeugten Waffenträger. Berücksichtigt wurde zu den Amtsträgern das jeweilige Amtsgebiet, oder der Ort, an dem sie begütert waren. In Bezug auf die übrigen Waffenträger wurden dagegen längerfristige Aufenthaltsorte, vor allem aber der Wohn- oder Heimatort berücksichtigt. Zu den gewöhnlichen Kriegeren wurde nur jene gerechnet, welche nicht im direkten Zusammenhang mit einem königlichen Heer erwähnt werden. Die angezeigten archäologischen Funde stellen nur eine Auswahl dar. Die Karte gibt nur Auskunft über das geographische Vorkommen der verschiedenen Bewaffneten, nicht über deren Häufigkeit.

Ich versichere an Eides Statt durch meine eigene Unterschrift, dass ich die vorstehende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und alle Stellen, die wörtlich oder annähernd wörtlich aus Veröffentlichungen entnommen sind, als solche kenntlich gemacht und mich auch keiner anderen als der angegebenen Literatur bedient habe. Diese Versicherung bezieht sich auch auf die in der Arbeit gelieferten Zeichnungen, Skizzen, bildlichen Darstellungen und dergleichen. Mit der späteren Einsichtnahme in meine schriftliche Hausarbeit erkläre ich mich einverstanden / nicht einverstanden.

Hamburg, den 3. Januar 2007